Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/554

25. 06. 87

Sachgebiet 703

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit in den Jahren 1985/1986 sowie über die Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet (§ 50 GWB)

Stellungnahme der Bundesregierung

I. Grundsätze der Wettbewerbspolitik

Die Sicherung und Stärkung des dynamischen Wettbewerbs durch eine funktionsfähige Wettbewerbsordnung ist für die Durchsetzung einer auf Wachstum und Beschäftigung zielenden Wirtschaftspolitik gerade in der gegenwärtigen Wirtschaftslage von grundlegender Bedeutung. Traditionelle Wettbewerbspositionen sind wachsendem internationalem Wettbewerb ausgesetzt. Technologische Innovationen führen zu tiefgreifenden Änderungen der Marktverhältnisse. Vor diesem Hintergrund hat die Wettbewerbspolitik dafür zu sorgen, der Wirtschaft, wo immer möglich, neue Freiräume zu erschließen und wettbewerbliche Hemmnisse abzubauen, die der Entfaltung wirtschaftlicher Dynamik entgegenstehen.

Im Mittelpunkt der Wirtschaftspolitik der Bundesregierung steht dabei das Bemühen, die generellen Rahmenbedingungen zu verbessern, damit sich Investitionen, Innovation und Leistungsbereitschaft möglichst weitgehend entfalten können und damit die Chancen für die Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft, für mehr Wohlstand und für mehr Beschäftigung wahrgenommen werden.

Zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Wettbewerbsordnung gehört insbesondere, dem für die soziale Marktwirtschaft grundlegenden Prinzip der Funktionsteilung zwischen Staat und Wirtschaft verstärkt Geltung zu verschaffen. Der Staat wäre finanziell und instrumentell überfordert, wenn er Ergebnisse des Wettbewerbs und des Strukturwandels, die von einzelnen gesellschaftlichen Gruppen als bedrohlich empfunden werden, durch selektive Interventionen wieder korrigieren wollte. Die Bundesregierung setzt sich nachdrücklich dafür ein, daß wettbewerbliche Prinzipien auf allen Feldern staatlichen Handelns konsequente Beachtung finden.

Es gilt, die Wirtschaftsteilnehmer von unangemessenen bürokratischen Reglementierungen und unnötigen wettbewerbsbeschränkenden Regulierungen zu entlasten. Die Bundesregierung hat daher beschlossen, eine unabhängige Sachverständigenkommission mit dem Auftrag zu berufen, die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft im Hinblick auf einigende Rechtsnormen zu untersuchen und Möglichkeiten für den Abbau von marktwidrigen Regulierungen aufzuzeigen. Gleichzeitig bleibt die kontinuierliche Rückführung der wirtschaftlichen Betätigung des Staates durch Privatisierung öffentlicher Unternehmen und staatlicher Leistungen ein wesentliches Anliegen der Wirtschaftspolitik. Damit werden nicht zuletzt kleinen und mittleren Unternehmen neue Betätigungschancen geboten. Mit der vollständigen Privatisierung der VEBA und der beabsichtigten Veräußerung der restlichen Bundesanteile an VW und den geplanten Privatisierungen im Bankenbereich macht

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 121 (42) — 610 19 — Ka 39/87 vom 25. Juni 1987 gemäß § 50 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.
Federführend: Bundesminister für Wirtschaft.

die Privatisierungspolitik des Bundes weitere Fortschritte. Die Bundesländer bleiben aufgerufen, die privatisierungspolitischen Anstrengungen der Bundesregierung zu begleiten und staatliche Betätigung einzuschränken, um privater Initiative mehr Raum zur Entfaltung zu eröffnen. Auch kommt dem beschlossenen Abbau der Steuerlasten bei gleichzeitiger Rückführung von Steuerausnahmen und Subventionen im Rahmen der Steuerreform in dieser Legislaturperiode zentrale Bedeutung zu.

Eine konsequente Ordnungs- und Wettbewerbspolitik ist auf lange Sicht die beste Mittelstandspolitik. Leistungswettbewerb und freie Preisbildung im Wettbewerb als Motoren und Steuerungsmittel der Wirtschaft liegen im ureigensten Interesse des Mittelstandes. Aufgabe der Ordnungspolitik ist es vor allem, das Verhältnis von Staat und Wirtschaft so zu ordnen, daß das Wettbewerbsprinzip nicht durch staatliche Wettbewerbsbeschränkungen gefährdet wird. Das Kartellrecht hat dafür zu sorgen, daß der Wettbewerb nicht durch Kartellierung, Machtmißbrauch oder wettbewerbsschädliche Konzentrationsvorgänge unterlaufen wird. Dies ist vor allem auch deshalb notwendig, damit sich die mittelständischen Unternehmen im Wettbewerb mit den Großen behaupten können. Es enthält außerdem spezifische Ansatzpunkte dafür, kleinen und mittleren Unternehmen wirtschaftliche Verhaltensspielräume zu sichern. Diesem Zweck dienen auf der einen Seite spezifische Freistellungen vom Kartell- und Empfehlungsverbot zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen. Diese Politik des Ausgleichs von Nachteilen, die aus der geringen Unternehmensgröße erwachsen, wird die Bundesregierung im Sinne der Ausführungen des Jahreswirtschaftsberichts 1987 fortsetzen. Das Kartellrecht stellt im übrigen bei der Mißbrauchsaufsicht Instrumente für kartellbehördliche Eingriffe auch zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen zur Verfügung. Solche Instrumente setzen allerdings nur dann ein, wenn Wettbewerbsbeschränkungen feststellbar sind. Eine Ausdehnung der Mißbrauchsaufsicht auf Ziele, die über die Aufrechterhaltung von wirksamen Wettbewerb hinausgehen, würde die Marktkräfte lähmen. Für den Mittelstand ist es besonders wichtig zu verhindern, daß durch Reglementierungen und Subventionen marktwirtschaftliche Spielräume eingeschränkt werden. Die Einschränkung des Wettbewerbs durch staatliche Schutzmaßnahmen aller Art zieht zwangsläufig gesamtwirtschaftliche Lasten nach sich, die erfahrungsgemäß die Verbraucher und kleinere Unternehmen stärker treffen als die übrigen.

Die strikte Anwendung — und, wo nötig, Ergänzung des geltenden Kartellrechts bleibt eine vorrangige Aufgabe der Wettbewerbspolitik. Die Bundesregierung wird das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen insbesondere mit Blick auf die weitere Entwicklung im Lebensmitteleinzelhandel und auf die Ausnahmebereiche des Gesetzes umfassend auf Novellierungsbedarf hin überprüfen und, soweit erforderlich, noch in dieser Legislaturperiode Vorschläge für Gesetzesänderungen vorlegen. Mit der Einsetzung der „Arbeitsgruppe Wettbewerbsrecht" durch den Bundesminister für Wirtschaft hat die praktische Umsetzung des Prüfungsauftrages begonnen. Die Arbeitsgruppe führt ihre Prüfungen in engem Kontakt mit den zu beteiligenden Bundesministerien sowie mit den Länderwirtschaftsministerien durch und nutzt dabei den Sachverstand der Verbände, der Wissenschaft wie auch der Monopolkommission. Die Arbeiten konzentrieren sich auf fünf Themenbereiche:

1. Die Konzentrationsentwicklung, insbesondere im Lebensmitteleinzelhandel,
2. die Stärkung des Wettbewerbs in den kartellrechtlichen Ausnahmebereichen, insbesondere des Verkehrs, Banken und Versicherungen sowie der Versorgungswirtschaft,
3. das Fusionskontrollrecht,
4. die Rahmenbedingungen für horizontale und vertikale Kooperation sowie
5. die Vereinfachung des Kartellrechts und die Verbesserung der Verfahrensvorschriften.

Angesichts des umfassenden Themenkatalogs und angesichts des parlamentarischen Zeitbedarfs für eine allfällige Novellierung müssen die Arbeiten gleichermaßen zügig wie gründlich vorangetrieben werden.

Bei der Überprüfung des kartellgesetzlichen Novellierungsbedarfs geht es zum einen um die Feststellung, ob das geltende Recht noch in der Lage ist, wettbewerbliche Fehlentwicklungen infolge wettbewerbsschädlicher Zusammenschlüsse oder machtbedingter Praktiken zu verhindern. Zum anderen gilt es, die sich angesichts veränderter Rahmenbedingungen und Wettbewerbsverhältnisse bietende Chance wahrzunehmen, entbehrliche kartellrechtliche Ausnahmeregelungen für eine Reihe gesamtwirtschaftlich bedeutsamer Wirtschaftssektoren abzubauen. Das Ergebnis der Überprüfung wird so rechtzeitig vorgelegt, daß im Falle einer Bejahung von Novellierungsbedarf eine entsprechende Änderung des Gesetzes noch in dieser Legislaturperiode möglich ist.

Sukzessive Gesetzesänderungen für Einzelprobleme würden die Verläßlichkeit eines grundlegenden Bestandteils der wirtschaftlichen Rahmenordnung in Frage stellen. Überdies sollten alle Novellierungsüberlegungen den in langen Jahren des Ausbaus des Kartellgesetzes gewachsenen wettbewerbspolitischen Grundkonsens nicht gefährden. Angesichts der Bemühungen der Bundesregierung, den Einfluß des Staates auf den Wirtschaftsablauf einzugrenzen, kommt es darauf an, Lösungen zu entwickeln, die den Freiraum für die Initiative der Wettbewerbsteilnehmer vergrößern und Regelungen zu vermeiden, die den Handlungsspielraum einengen. Im übrigen gilt es, sich im Hinblick auf die Deregulierungsanstrengungen wichtiger Partnerländer dem „Wettbewerb der Systeme" zu stellen und nach Möglichkeiten zu suchen, die Bedingungen für den Wettbewerb in den derzeit noch regulierten Ausnahmebereichen des Kartellrechts zu verbessern. Dies empfiehlt sich um so mehr, als der Ausbau des gemeinsamen europäischen Binnenmarktes ohnehin erfordert, die Regelungsdichte in diesen Sektoren zurückzuführen.

Im Hinblick auf die wachsende Bedeutung des EG-Wettbewerbsrechts, nicht zuletzt für so wichtige Dienstleistungsbranchen wie Verkehr, Banken und

Versicherungen und die Telekommunikation, wird es vor allem darum gehen, Diskrepanzen des deutschen Rechts mit den weitergehenden Regelungen des EWG-Vertrages abzubauen und dem Wettbewerb in den regulierten Branchen darüber hinaus, wo immer möglich, neue Entfaltungsmöglichkeiten zu bieten.

Das auf den Schutz der Wettbewerbsfreiheit gerichtete Leitbild des Kartellgesetzes hat sich in seiner Ausprägung durch die ständige höchstrichterliche Rechtsprechung bewährt. Deutliche Abschwächungen im Kartellrecht nach dem Beispiel der USA wie umgekehrt so weitgehende Reglementierungen der Verhaltenskontrolle wie in Frankreich, begegnen nach Auffassung der Bundesregierung beträchtlichen wettbewerbspolitischen Bedenken.

II. Unternehmenszusammenschlüsse und Fusionskontrolle

Die Zahl der Unternehmenszusammenschlüsse hat im Berichtszeitraum im Vergleich zu früheren Jahren wieder deutlich zugenommen. Mit 709 angezeigten Zusammenschlüssen für 1985 und 802 Fällen für 1986 wurde ein Jahreshöchststand erreicht. Auch die Anzahl von Großfusionen, bei denen Unternehmen mit mehr als 2 Mrd. DM Umsatz übernommen wurden, ist mit 72 Fällen, die allerdings zu fast zwei Drittel Auslandszusammenschlüsse betrafen, verhältnismäßig stark angestiegen.

Die Bundesregierung sieht hierin jedoch noch keinen generell bedrohlichen Konzentrationstrend. Auch die Monopolkommission hat in ihrem VI. Hauptgutachten, zu dem die Bundesregierung gesondert Stellung nimmt, festgestellt, daß die Funktionsfähigkeit des deutschen Wirtschaftssystems nicht fühlbar beeinträchtigt werde, vorausgesetzt die bisherige liberale Außenhandelspolitik werde fortgeführt und die Wettbewerbspolitik bleibe zielkonform auf die Sicherung eines funktionsfähigen Wettbewerbs ausgerichtet.

Der Großteil der Zusammenschlüsse begegnet keinen wettbewerbspolitischen Bedenken. Bei der Beurteilung der gestiegenen Zusammenschlußaktivitäten der Unternehmen ist zu berücksichtigen, daß es sich hierbei zum guten Teil um normalen Strukturwandel im Zuge der Wachstumsperiode, teils um zugleich dekonzentrative Prozesse im Zusammenhang mit der Auflösung von Gemeinschaftsunternehmen sowie teils um reine Finanzierungsvorgänge handelt. Zudem ist eine ganze Reihe von Fusionen nach ihrer Größenordnung wettbewerblich nur wenig bedeutsam.

Gleichwohl gibt es besondere Entwicklungen, die wie die Konzentrationsvorgänge im Handel oder im Bereich der Größtfusionen erhöhter wettbewerbspolitischer Aufmerksamkeit bedürfen. Die Untersagungspraxis des Bundeskartellamtes ist von den Gerichten in zwei bedeutsamen Handelszusammenschlüssen (METRO/KAUFHOF; COOP/WANDMAKER) korrigiert worden. Entgegen den ursprünglichen Annahmen des Amtes haben der Bundesgerichtshof und das Kammergericht auf der Grundlage erweiterter Marktabgrenzungen das Bestehen wesentlichen strukturbedingten Wettbewerbs auf den von den Zusammenschlüssen betroffenen Märkten der Anbieter- und Nachfrageseite festgestellt. Insbesondere kann nach den von den Gerichten veranlaßten weiteren Ermittlungen nicht von einer sich abzeichnenden Entstehung eines bundesweiten marktbeherrschenden Nachfrageoligopols der führenden fünf oder sechs Unternehmen des Lebensmittelhandels ausgegangen werden. Unabhängig von der Bewertung der bisher entschiedenen Einzelfälle wird sich die Fusionskontrolle nunmehr auf Fälle zu konzentrieren haben, wo auf den für den Angebotswettbewerb im Handel entscheidenden regionalen und lokalen Märkten überragende Marktstellungen entstehen oder verstärkt werden. Außerdem wird die Bundesregierung im Hinblick auf die Nachfragemacht-Diskussion in die begonnene Überprüfung des Kartellgesetzes auch die Frage einbeziehen, ob es Aktionsmöglichkeiten zur Erweiterung der Fusionskontrolle gibt, die geeignet und angemessen erscheinen, einer weiteren Verengung der Marktstruktur im Bereich der führenden Unternehmen vorzubeugen. Wettbewerbspolitisch bedenklich wäre allerdings eine Sektoralisierung des Marktmachtkriteriums der Fusionskontrolle; eine solche würde zudem auf die Grenzen stoßen, die durch das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot gezogen sind. Im übrigen ist zu sehen, daß die Marktstrukturen im Handel im Vergleich zu den meisten Industriebranchen (vor allem im Investitionsgüterbereich) verhältnismäßig aufgelockert erscheinen. Im Handel gibt es nach wie vor eine Vielzahl leistungsfähiger mittlerer und größerer Unternehmen, die ihre Wettbewerbsposition in den letzten Jahren verbessern oder zumindest halten konnten. So gibt es derzeit im Lebensmittelhandel noch mehr als 20 vor allem regional tätige Umsatzmilliardäre. Die Gerichte haben in ihren bisherigen Entscheidungen keine Beeinträchtigung des funktionsfähigen Wettbewerbs in diesem Handelsbereich festgestellt. Dennoch wird die Bundesregierung die weitere Entwicklung mit großer Aufmerksamkeit verfolgen.

Die Nichtuntersagung bestimmter Größtfusionen durch das Bundeskartellamt (DAIMLER-BENZ/AEG; OLIVETTI/TRIUMPH-ADLER) hat in der Öffentlichkeit verbreitetes Unbehagen ausgelöst. Das Amt hatte nicht zuletzt im Hinblick auf den scharfen internationalen Wettbewerb, dem die betroffenen Unternehmen ausgesetzt sind, das Entstehen oder die Verstärkung marktbeherrschender Stellungen verneint. Angesichts dieses Ergebnisses und im Hinblick auf die ordnungspolitische Gefahren einer zu weit gehenden Konzentration unternehmenspolitischer Entscheidungen auf wenige große Entscheidungsträger wird die Frage aufgeworfen, ob die mit Mammutfusionen einhergehende Zusammenfassung wirtschaftlicher Macht mit der geltenden marktbezogenen Fusionskontrolle, die an die konkrete Feststellung von überragender Marktmacht auf bestimmten Einzelmärkten gebunden ist, noch zureichend erfaßt werden kann. Auch die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die mit Größtfusionen verbundenen ordnungspolitischen Probleme nicht übersehen werden dürfen. Es erscheint jedoch zweifelhaft, ob diesen Gefahren z. B. mit einer Abkopplung der Fusionskontrolle vom Marktbeherrschungskriterium oder gar von jeglichem Marktbezug im Rahmen einer allein auf starre Unter-

nehmensgrößen bezogenen Fusionskontrolle sachgerecht begegnet werden kann. Bei solchen Lösungen ist die Gefahr zu sehen, daß die Fusionskontrolle entweder zum Instrument eines uferlosen kartellbehördlichen Entscheidungsermessens wird, oder aber die Kontrolle würde in eine zwar leicht kalkulierbare, jedoch starre Bremse umgewandelt. Die Bundesregierung beabsichtigt, diesen Problemen im Zusammenhang mit der begonnenen Überprüfung des Kartellgesetzes weiter nachzugehen.

Angesichts der bisherigen Praxis des Bundeskartellamtes hinsichtlich der Berücksichtigung internationaler Wettbewerbsbeziehungen bei der Fusionskontrolle ist die Befürchtung mancher Großunternehmen nicht nachvollziehbar, die Fusionskontrolle hindere deutsche Unternehmen an der Bildung international konkurrenzfähiger Unternehmenseinheiten. Die streng marktorientierte deutsche Fusionskontrolle berücksichtigt die insbesondere auf die fortschreitende Durchdringung nationaler Märkte zurückzuführende Zunahme der Einflußmöglichkeiten internationalen Wettbewerbs auf die Inlandsmärkte. Im übrigen stellt die Monopolkommission in ihrem VI. Hauptgutachten zu Recht fest, daß Größe an sich noch kein Indikator für internationale Wettbewerbsfähigkeit ist. Vielmehr ist hierfür in der Tat vor allem die Fähigkeit zur flexiblen Anpassung an veränderte Marktbedingungen durch Produkt- und Prozeßinnovation von maßgeblicher Bedeutung. Auch die sicherlich hohen Finanzierungsrisiken großer Investitionen insbesondere für Vorstöße in technisches Neuland erfordern keine dauerhafte Zusammenlegung sämtlicher Funktionen bislang selbständiger Unternehmen durch Fusion.

Der Bundesminister für Wirtschaft war im Berichtszeitraum mit drei Ministererlaubnisverfahren nach § 24 Abs. 3 GWB befaßt. In zwei Verfahren (KLÖCKNER/SEN; RHEINMETALL/WMF) haben die Antragsteller ihren Antrag zurückgenommen. Dabei ging es im Falle KLÖCKNER/SEN vor allem um das Problem, technologische Zukunftsentwicklungen, für deren Realisierung die Antragsteller den Zusammenschluß als unabdingbar erklärten, mit so hinreichender Wahrscheinlichkeit nachzuweisen, daß eine Ministererlaubnis hätte in Betracht gezogen werden können. Zum anderen stellte sich die Frage, ob ein der nach der Untersagung des Zusammenschlusses eingetretene Fortfall marktbeherrschender Stellungen im Ministererlaubnisverfahren bei der Gewichtung der vom Bundeskartellamt zuvor festgestellten Wettbewerbsbeschränkungen Berücksichtigung finden kann. Nach der Rücknahme des Antrages auf Ministererlaubnis aufgrund der mündlichen Verhandlung haben die Antragsteller die zwischenzeitlich eingetretene Verbesserung der Wettbewerbssituation beim Bundeskartellamt geltend gemacht. Das Bundeskartellamt hat daraufhin seine Untersagung für erledigt erklärt. Im Fall RHEINMETALL/WMF haben die Antragsteller ihr Fusionsvorhaben zugunsten einer wettbewerblich nicht angreifbaren Alternative aufgegeben.

Im Zusammenschlußfall VEW/SIDECHAR hat der Bundesminister für Wirtschaft die Erteilung einer Ministererlaubnis abgelehnt. Die Abwägung zwischen den vom Bundeskartellamt festgestellten Wettbewerbsbeschränkungen und den Gemeinwohlgründen ergab, daß die zur Begründung des Antrags geltend gemachten gesamtwirtschaftlichen Vorteile, insbesondere der Rationalisierung und der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Steinkohleproduktion, nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden konnten und sich zudem — ihr Eintreten unterstellt — auch ohne den Zusammenschluß hätten erreichen lassen. Damit wurde die bisherige Entscheidungspraxis erneut bestätigt, die für die Rechtfertigung einer Ministererlaubnis klar faßbare gesamtwirtschaftliche Vorteile und den Nachweis der Kausalität zwischen dem Zusammenschluß und den erwarteten, für die Gesamtwirtschaft positiven Entwicklungen verlangt. Aufgrund eines nicht heilbaren Zustellungsfehlers hat sich das Bundeskartellamt inzwischen veranlaßt gesehen, seine Untersagungsentscheidung zurückzunehmen.

In einem Erfahrungsbericht über die Praxis der Ministererlaubnis nach § 24 Abs. 3 GWB ist der Bundesminister für Wirtschaft zu dem Ergebnis gelangt, daß in den seit Einführung der Fusionskontrolle im Jahre 1973 durchgeführten elf Ministererlaubnisverfahren eine insgesamt wettbewerbsfreundliche und wettbewerbsfördernde Politik betrieben worden ist. Von den elf Anträgen wurden weniger als die Hälfte positiv entschieden; die Erlaubnisse wurden z. T. mit Einschränkungen verbunden. Hervorzuheben ist, daß das Instrument der Ministererlaubnis nicht zur wirtschaftspolitischen Struktursteuerung benutzt worden ist. Die Nichterteilung der Erlaubnis hat in vier Fällen den Weg für wettbewerbskonforme Lösungen geöffnet oder wenigstens offengehalten. Als wenig stichhaltig hat sich im Rückblick insbesondere das Arbeitsplatzargument erwiesen. Kapazitäts- und Arbeitsplatzentwicklungen sind anders verlaufen als von den Unternehmen erwartet. Konjunkturelle und strukturelle Entwicklungen sind im allgemeinen für Arbeitsplätze von viel größerer Bedeutung als Unternehmenszusammenschlüsse. Ordnungspolitisch konsequent war es auch, bei Ministerentscheidungen in Sanierungsfällen von Beschäftigungsauflagen abzusehen. Solche Auflagen könnten ohnehin kaum praktikabel gehandhabt werden. Sie würden überdies dazu führen, daß sich marktbeherrschende Unternehmen durch Erhaltung unrentabler Arbeitsplätze im Wege des Rationalisierungsverzichts von der Fusionskontrolle „freikaufen" könnten, während Arbeitsplätze bei kleineren Wettbewerbern gefährdet wären. Eine solche Begünstigung käme vor allem markt- und finanzstarken Großunternehmen zugute.

III. Konzentration im Handel

Zur Konzentration im Lebensmitteleinzelhandel hat die Monopolkommission im April 1985 ein Sondergutachten vorgelegt, in dem sie zu dem Ergebnis gelangt, daß auch angesichts der zu beobachtenden grundlegenden Wandlungen der Wettbewerbsverhältnisse im Bereich des Lebensmitteleinzelhandels eine Änderung des Kartellgesetzes, insbesondere Verschärfungen beim Diskriminierungs- und Behinderungsverbot, nicht angezeigt sind.

Im Anschluß an das Sondergutachten der Monopolkommission hat der Bundesminister für Wirtschaft die Konzentrationsproblematik mit den betroffenen Verbänden und Organisationen der Wirtschaft intensiv erörtert. Über das Ergebnis hat der Bundesminister für Wirtschaft im Dezember 1985 einen Bericht erstellt, der dem Wirtschaftsausschuß des Deutschen Bundestages im gleichen Monat zugeleitet und dort erörtert wurde. In dem Bericht kommt der Bundesminister für Wirtschaft zu folgenden Schlußfolgerungen:

Die Konzentration im Lebensmittelhandel habe wirtschaftspolitische Bedeutung. Es erscheine aber nahezu unmöglich, Ursachen und Wirkungen der Konzentrationsentwicklung eindeutig auszumachen oder gar die unterschiedlichen Einflüsse zu quantifizieren. Die Konzentration sei das Ergebnis eines tiefgreifenden Umstrukturierungsprozesses, der von breiten Verbraucherschichten getragen sei. Für die Zukunft ließen sich angesichts der fortschreitenden Konzentration wirtschafts- und wettbewerbspolitische Risiken nicht ausschließen. Die weitere Entwicklung bedürfe daher aufmerksamer Beobachtung. Aufgabe staatlicher Wettbewerbspolitik könne es allerdings nicht sein, den Strukturwandel in Richtung auf eine zuvor festgelegte „optimale" Branchenstruktur zu beeinflussen. Die Strukturen von morgen müßten sich als Ergebnis freiheitlich verlaufender Wettbewerbsprozesse auf dem Markt herausbilden. Zum Schutz des Leistungswettbewerbs komme es vor allem darauf an, das bestehende gesetzliche Instrumentarium des Kartellrechts konsequent anzuwenden. Auch die freiwilligen Maßnahmen der Wirtschaft seien ein wichtiger Beitrag zur Eindämmung machtbedingter wettbewerbsschädlicher Auswüchse. Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen hielt der Bundesminister für Wirtschaft im Rahmen des Berichts im Einklang mit der ganz überwiegenden Mehrheit der Verbände und Organisationen zum damaligen Zeitpunkt nicht für angezeigt.

Auch der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesminister für Wirtschaft hat sich in seinem Gutachten zur Wettbewerbspolitik vom 6. Dezember 1986 mit dem Themenbereich Konzentration im Handel und Nachfragemacht befaßt. Er ist dabei zu folgenden Feststellungen und Empfehlungen gekommen:

Im Einzelhandel, insbesondere im Lebensmitteleinzelhandel habe sich die Konzentration in den letzten beiden Jahrzehnten beträchtlich erhöht, liege aber deutlich niedriger als in den USA. Da die Eintrittsschranken für neue Konkurrenten und auch die Expansionsschranken für mittlere und kleinere Unternehmen niedrig seien, verfügten die Großunternehmen nur über geringe Marktmacht. Es bestehe auch wenig Grund zur Sorge, daß bei fortschreitender Konzentration die Versorgung der Verbraucher gefährdet oder aufgrund monopolitischer Marktmacht verteuert werde.

Von einer Ausbeutung der Industrie durch nachfragemächtige Handelsunternehmen kann nach Auffassung des Beirats keine Rede sein. Vielmehr handele es sich hierbei um einen Wettbewerbsprozeß, durch den die Industrie gezwungen werde, technisch mögliche Größenersparnisse an die Verbraucher weiterzugeben. Es bestehe kein Grund, den damit verbundenen Umstrukturierungsvorgang in der Industrie aufzuhalten. Der Beirat weist darauf hin, daß Umstrukturierung und Belebung der Konkurrenz in Industrie und Handel die Konsumgüter zum Vorteil aller Verbraucher erheblich verbilligt hätten. Das geltende Wettbewerbsrecht verhindere die Entstehung marktbeherrschender Stellungen durch Zusammenschluß und ermögliche die Bekämpfung von Mißbräuchen, die tatsächlich auf Marktmacht beruhen. Es bestehe daher kein Anlaß, das geltende Recht zu Lasten der dynamischen Kräfte des Handels weiter zu verschärfen. Der Beirat wendet sich in diesem Zusammenhang nachdrücklich gegen Vorschläge, die darauf hinauslaufen, im Handel für die Anwendung der Mißbrauchsaufsicht, des Diskriminierungsverbots und der Fusionskontrolle auf die Marktmachtschwelle zu verzichten oder sie abzusenken. Der Verzicht auf das Tatbestandsmerkmal der Marktbeherrschung führe zu einer rechtsstaatlich nicht mehr kontrollierbaren Interventionsermächtigung für die Kartellbehörden. Schon die jetzige Vorschrift des § 37 a Abs. 3 GWB gehe über das sachlich gebotene Maß hinaus. Es komme darauf an zu verhindern, daß aus dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen ein Gesetz wird, das Wettbewerbsbeschränkungen ermöglicht und erzwingt.

Von größter Bedeutung für eine Entwicklung, die sich zugunsten der Konsumenten auswirkt, ist es nach Auffassung des Beirats, daß die Eintrittsschwelle für unternehmerische Tätigkeit im Handel niedrig gehalten werde. Dazu gehöre auch, daß die Baunutzungsverordnung nicht zum Schutze bestehender Unternehmen mißbraucht werde. Vorteilhaft wäre nach Ansicht des Beirats auch eine Liberalisierung des Ladenschlußgesetzes.

Der Bundesminister für Wirtschaft hat sich in der Folgezeit weiter bemüht, die politische Diskussion über die Konzentration im Handel durch Aufklärung der relevanten Fakten auf ein sachliches Fundament zu stellen. Auf seine Veranlassung hat das Statistische Bundesamt unter Einschaltung der statistischen Landesämter auf der Basis der Umsatzsteuerstatistik eine Sonderauswertung zur Konzentration im Handel erstellt. Daraus hat sich ergeben, daß sich im Einzelhandel bei den 1 000 größten Unternehmen von 1980 bis 1984 die Umsatzkonzentration praktisch nicht verändert hat. Im Lebensmitteleinzelhandel war demgegenüber im gleichen Zeitraum ein deutlicher Anstieg der Umsatzkonzentration festzustellen, wobei sich aber der Prozeß von 1982 bis 1984 in Teilbereichen deutlich verlangsamte. Zu beachten ist jedoch die Tatsache, daß die vier Größten verstärkt zugelegt und inzwischen ein Viertel es Branchenumsatzes erreicht haben. Abgesehen von dieser Spitzengruppe konnte auch die mittlere Verfolgergruppe (26—101 größte Unternehmen) ihre Stellung erheblich ausbauen (Anstieg von 10% auf rund 15% Branchenanteil), wobei ihr Umsatzzuwachs denjenigen der Spitzengruppe übertraf.

Auch mit Blick auf die Konzentrationsproblematik hat der Bundesminister für Wirtschaft ein Gutachten über die Kooperationsgruppen vergeben, dessen erster Teilbericht zu den Wirtschaftsbereichen Lebensmittelhandel, Spielwaren und Möbel Ende 1987 vorlie-

gen soll. Das Gutachten ist sowohl auf die horizontale Sicht (Verhältnis der Kooperationsgruppen zu ihren Mitbewerbern) als auch auf die vertikale Sicht (Verhältnis der Kooperationsgruppen zur Herstellerseite) angelegt.

IV. Horizontale und vertikale Kooperation

Die zwischenbetriebliche Zusammenarbeit insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen zum Zwecke der Leistungssteigerung ist nach Auffassung der Bundesregierung ein wesentliches Element zur Stärkung des Wettbewerbs vor allem dort, wo die Marktstrukturen durch das Vorhandensein großer Anbieter bzw. Nachfrager geprägt sind. Hier gibt es immer noch ungenutzte kartellrechtlich zulässige Kooperationsspielräume.

Erhebliche Bedeutung haben vor allem Einkaufskooperationen im Handel. In kartellrechtliche Grenzbereiche stoßen derartige Gruppierungen allerdings dann vor, wenn an ihnen auch Großunternehmen beteiligt sind. Dies gilt z. B. für die Selex + Tania Handels AG, der eine Reihe von Umsatzmilliardären angeschlossen sind. Der Untersagungsbeschluß des Bundeskartellamtes gegen diese Einkaufsgemeinschaft ist mittlerweile vom Kammergericht bestätigt worden (WuW/E OLG 3737).

Diese Entscheidung ist nach Auffassung der Bundesregierung insofern zu begrüßen, als sie den Kartellbehörden ein Vorgehen gegen nachfragemächtige Kooperationen unter Beteiligung großer Handelsunternehmen ermöglicht. Andererseits hat die Bundesregierung wie das Bundeskartellamt stets die grundsätzlich positive wettbewerbliche Einordnung von Einkaufsgemeinschaften unterstrichen. Ohne das breite Leistungsspektrum der jeweiligen Kooperationszentrale wären die meisten der an solchen Kooperationen beteiligten kleinen und mittleren Handelsunternehmen gegenüber den Großunternehmen des Handels nicht wettbewerbsfähig. Die Bundesregierung begrüßt es deshalb, daß das Bundeskartellamt an seiner bisherigen differenzierten Beurteilung von Einkaufsgemeinschaften festhält.

Die Begründung der Kammergerichts-Entscheidung ist verbreitet so verstanden worden, als befänden sich nunmehr Einkaufskooperationen jeglicher Art in der kartellrechtlichen Gefahrenzone. Die Bundesregierung geht davon aus, daß der konkrete Einzelfall zunächst einmal der höchstrichterlichen Klärung durch den Bundesgerichtshof zugeführt wird. Sie verspricht sich hiervon weiteren Aufschluß über die Subsumtion bestimmter Erscheinungsformen gemeinsamen Einkaufs unter das Kartellverbot des GWB. Je nachdem wie diese Entscheidung ausfällt, könnte sich das Bedürfnis ergeben, die Grenzen zulässiger Zusammenarbeit beim Einkauf durch eine Änderung des Kartellgesetzes klarzustellen oder zu erweitern.

In den letzten Jahren haben sich auf Initiative von Herstellern zunehmend Mittelstandskreise gebildet, die für ein vom Hersteller bezogenes Sortiment Preis-, Service- und Werbeempfehlungen aussprechen. Auf dieses Modell von „Mittelstandskreisen" geht das Bundeskartellamt in seinem Tätigkeitsbericht näher ein (S. 49 ff.); es macht dabei im einzelnen die kartellrechtlichen Grenzen deutlich, die etwaigen Versuchen gesetzt wären, das Preisbindungsverbot durch Kombination von Vertriebsbindungen und Preisempfehlungen zu umgehen.

Neben dem Kartellverbot ist bei den genannten Kooperationsformen auch das Preisbindungsverbot des § 15 GWB zu beachten. Allerdings hat der Bundesgerichtshof in seinem Beschluß vom 15. April 1986 (WuW/E BGH 2238) entschieden, daß das Telefunken-Vertriebssystem in seiner jetzigen Form nicht gegen § 15 GWB verstößt, weil diese Vorschrift auf das Weisungsrecht des Unternehmens gegenüber seinen Handelsvertretern nicht anwendbar sei. In dem konkreten Fall trafen Gewinne und Verluste aus dem Verkauf der Einzelhandelspartner von Telefunken an Letztverbraucher grundsätzlich den Geschäftsherrn (Telefunken), so daß der Bundesgerichtshof ein typisches Handelsvertreterverhältnis annahm.

Die Bundesregierung verkennt nicht die grundsätzliche Bedeutung dieser höchstrichterlichen Entscheidung für die von § 15 GWB bezweckte Preisbildungsfreiheit auf den Handelsstufen. Es gilt deshalb aufmerksam zu beobachten, ob Vertriebssysteme dieser Art in größerem Umfang Schule machen. Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidungsbegründung aber auch die Grenzen aufgezeigt, die dem möglichen Interesse von Herstellern, durch Vertrieb über Handelsvertreter dem Preisbindungsverbot zu entgehen, durch das Diskriminierungsverbot des § 26 Abs. 2 GWB gezogen sind.

Insgesamt ist zu bemerken, daß trotz der Bedenken gegen mögliche kartellrechtliche Umgehungsstrategien das geltende Wettbewerbsrecht für die Nutzung und Weiterentwicklung unterschiedlichster Formen horizontaler und vertikaler Zusammenarbeit im Interesse der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen, erhebliche Entfaltungsmöglichkeiten bietet.

V. Erlaubnis nach § 8 GWB

Die vom Bundesminister für Wirtschaft nach § 8 GWB erteilte und bis zum 31. März 1987 verlängerte Erlaubnis nach der von der pharmazeutischen Industrie vereinbarten Selbstbeschränkung bei der Abgabe von Arzneimitteln als Ärztemuster ist ausgelaufen. Seit 1. Februar 1987 ergeben sich die Grenzen für die Abgabe der Arzneimittelmuster aus Artikel 1 Nr. 27 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 16. August 1986 BGBl. I. Für darüber hinausgehende Selbstbeschränkungen unter Ausnahme vom allgemeinen Kartellverbot sieht die Bundesregierung keinen Anlaß.

VI. Mißbrauchsaufsicht

Auf dem Arzneimittelmarkt findet eine Kontrolle unternehmerischer Verhaltensspielräume durch den Wettbewerb aufgrund der Besonderheiten des Ge-

sundheitssystems nur in eingeschränkten Umfang statt. Die Bundesregierung wird deshalb im Rahmen der in dieser Legislaturperiode vorgesehenen Strukturreform in der gesetzlichen Krankenversicherung auch Maßnahmen vorschlagen, die zu einer Verbesserung der wettbewerblichen Rahmenbedingungen auf den Arzneimittelmarkt führen. Hierzu gehört insbesondere, daß alle Beteiligten an einer wirtschaftlichen Arzneimittelversorgung stärker interessiert werden. Auch in der Verbesserung der Markttransparenz insbesondere für den verordnenden Arzt sieht die Bundesregierung einen geeigneten Weg zu mehr Preiswettbewerb.

Angesichts erheblicher Preisunterschiede konkurrierender Arzneimittel hält die Bundesregierung nach wie vor eine eingehende Beobachtung des Preisverhaltens der Arzneimittelhersteller durch das Bundeskartellamt für erforderlich.

Die in letzter Zeit sehr intensiv geführte Diskussion über Bioäquivalenz und therapeutische Gleichwertigkeit von Generika verfolgt die Bundesregierung mit großer Aufmerksamkeit. Sehr weitgehende Anforderungen an die grundsätzliche Gleichartigkeit und Austauschbarkeit von Arzneimitteln könnten dazu führen, daß Hersteller chemisch identischer Arzneimittel als nicht mehr miteinander im Wettbewerb stehend angesehen werden müßten. Damit könnten sie generell zu Adressaten der Mißbrauchsaufsicht nach § 22 GWB werden.

VII. Ausnahmebereich Versorgungswirtschaft

Im kartellrechtlichen Ausnahmebereich Versorgungswirtschaft (§§ 103, 103a GWB) haben die mit der Vierten GWB-Novelle von 1980 geschaffenen Neuregelungen für die Strom- und Gasversorgung eine erste Bewährungsprobe bestanden. Dies betrifft vor allem den zentralen Ansatzpunkt der neuen Vorschriften, die Befristungsregelung des § 103a GWB. Für den damit vom Gesetzgeber beabsichtigten Wettbewerb um Versorgungszuständigkeiten ist entscheidend, daß Gebietsschutzverträge (ausschließlich Wegerechtsvereinbarungen und Demarkationsverträge) tatsächlich jeweils nach spätestens 20 Jahren enden.

In den vergangenen Jahren sind in versorgungswirtschaftlichen Verträgen zahlreiche Versuche unternommen worden, um zu Bindungen über die 20-Jahres-Frist hinaus zu gelangen. Der Bundesgerichtshof hat solchen Versuchen mit seinen Beschlüssen vom 15. April 1986 (WuW/E BGH 2247) für bestimmte Fallgestaltungen, nämlich das sog. gespaltene Wegenutzungsrecht (d. h. die gleichzeitige Vereinbarung eines einfachen Wegerechts für die Zeit nach Ablauf des ausschließlichen Wegerechts) und die sog. Eintrittsklausel (mit dem Recht des Versorgungsunternehmens, nach Ablauf der 20 Jahre in den Folgevertrag der Gemeinde mit einem anderen Unternehmen an dessen Stelle „einzutreten") einen Riegel vorgeschoben. Aus der Begründung der Entscheidungen ergibt sich unmißverständlich: Versorgungswirtschaftliche Verträge dürfen nach ihren tatsächlichen Auswirkungen nicht dazu führen, daß die in § 103 Abs. 1 GWB genannten, den Wettbewerb beeinträchtigenden Bindungen 20 Jahre überdauern. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Partner versorgungswirtschaftlicher Verträge die höchstrichterliche Rechtsprechung in ihrer generellen Aussage akzeptieren und ähnliche Umgehungsversuche im Zusammenhang mit der Befristungsregelung künftig unterlassen. Es bleibt abzuwarten, ob einzelnen Versorgungsunternehmen, um zu langfristigen Verträgen über 20 Jahre hinaus zu kommen, auf die Vereinbarung ausschließlicher Wegerechte verzichten und sich mit einfachen Wegerechten begnügen. Eine solche Vertragsgestaltung würde allerdings auch die Frage nach der Erforderlichkeit der Sonderregelung des § 103 GWB aufwerfen.

Die intensive Beschäftigung der Kartellbehörden mit Wettbewerbsproblemen im Bereich der Strom- und Gasversorgung hat eine Reihe nicht hinreichend geklärter Rechtsfragen zutage treten lassen. Sie betreffen insbesondere folgende Problemfelder:

- Das Schicksal der sog. Altverträge nach Ablauf der in § 103a Abs. 4 GWB vorgesehenen Übergangsfrist. Stellungnahmen versorgungswirtschaftlicher Verbände lassen erkennen, daß die Versorgungswirtschaft von der Fortgeltung einfacher Wegerechte oder einfacher Lieferrechte in Altverträgen ausgehen, wenn die in diesen Verträgen vereinbarten Gebietsschutzklauseln nach der gesetzlich vorgesehenen Übergangsfrist ausgelaufen sind.

- Zeitlich nicht parallel auslaufende Konzession- und Demarkationsverträge. In diesen Fällen scheinen wettbewerbliche Handlungsalternativen durch den jeweils noch weiter bestehenden anderen Gebietsschutzvertrag ausgeschlossen zu werden.

- Transparenzverfahren nach § 103a Abs. 2 und 3 GWB, die lediglich für Demarkations- nicht aber für Konzessionsverträge im Falle der Verlängerung eine besondere Kontrolle vorsehen.

- Die kartellbehördliche Mißbrauchsaufsicht, deren Handhabung in der Praxis immer noch auf erhebliche Schwierigkeiten stößt. Zu rechtskräftigen Mißbrauchsverfügungen ist es in letzter Zeit kaum gekommen. Allerdings ist zu sehen, daß von der Existenz einer Mißbrauchsvorschrift bereits im Vorfeld Wirkungen ausgehen, die nicht unterschätzt werden sollten. Bei der Einspeisung von Strom aus Eigenerzeugung hat sich der Weg von Vereinbarungen zwischen den betroffenen Verbänden grundsätzlich bewährt. Möglichen Mißbrauchsfällen bei den Einspeisebedingungen soll auf diese Weise von vornherein vorgebeugt werden. Für die betreffenden Berechnungsgrundlagen hat die Elektrizitätswirtschaft im Sommer 1986 auf Veranlassung der Bundesregierung ein erweitertes Angebot vorgelegt. Die deutlich verbesserten Bedingungen kommen sowohl der Stromerzeugung aus regenerativen Energiequellen als auch der Kraft-Wärme-Kopplung zugute.

Die Bundesregierung wird die Erfahrungen mit den seit 1980 geltenden kartellrechtlichen Neuregelungen für die Elektrizitäts- und Gasversorgung wie auch

die Frage einer Verstärkung des Wettbewerbs in diesem Bereich in die angelaufene Überprüfung des Kartellgesetzes einbeziehen. Sie hat deshalb bisher davon abgesehen, den von Bundestag und Bundesrat anläßlich der Verabschiedung der Vierten GWB-Novelle angeforderten Erfahrungsbericht vorzulegen.

VIII. Neue Medien

Die wettbewerbspolitischen Befürchtungen, die Beteiligung der Presse an den neuen elektronischen Medien könne zur Absicherung oder Verstärkung marktbeherrschender Stellungen führen, haben sich — schon angesichts der begrenzten Rolle, die private Anbieter auf den sich neu entwickelnden Märkten gegenwärtig noch spielen — bisher nicht bewahrheitet. Im privaten Fernsehen fehlt es noch an der technischen Reichweite. Beim privaten Hörfunk versuchen die meisten Landesmediengesetzgeber darüberhinaus, bei der Vergabe der knappen Frequenzen mit unterschiedlichen Lösungsansätzen Doppelmonopole und marktbeherrschende Stellungen zu unterbinden.

Als private Anbieter von Fernsehvollprogrammen sind bundesweit nach wie vor nur SAT 1 und RTL Plus tätig. Beide konnten bislang nur begrenzte Marktbedeutung erlangen, vor allem weil ihre Reichweite im Vergleich mit der der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten noch unzureichend ist. Trotz stetiger Fortschritte bei der Verkabelung kommt daher der Nutzung terrestrischer Frequenzen in den verschiedenen Regionen und Ballungsgebieten und der Nutzung des direkt empfangbaren Rundfunksatelliten für die privaten Anbieter große Bedeutung zu. Von wesentlicher Bedeutung für den Marktzutritt ist, daß auch die Privaten attraktive Spielfilme und publikumswirksame Sportveranstaltungen anbieten können. Das Bundeskartellamt hat daher den sogenannten Globalvertrag beanstandet, den die öffentlich-rechtlichen Anstalten mit dem Deutschen Sportbund und den Spitzenverbänden der einzelnen Sportarten geschlossen haben. Dieser Vertrag sichert den öffentlich-rechtlichen Anstalten ein exclusives „Recht des ersten Zugriffs" für die Verwertung von Sportveranstaltungen. Andere Interessenten könnten nach dem Vertrag erst dann zum Zuge kommen, wenn die öffentlich-rechtlichen Anstalten auf ihre Übertragungsrechte verzichtet haben. Die Bundesregierung begrüßt die Bemühungen des Bundeskartellamtes, unbilligen Behinderungen des Marktzutritts der privaten Fernsehveranstalter entgegenzutreten.

Wettbewerblich negative Rückwirkungen der privaten Hörfunk- und Fernsehwerbung auf Zeitschriften und Zeitungen sind bisher nicht spürbar geworden. Auch die Beteiligung ressourcenstarker Unternehmen führte bisher nicht zu Verdrängungseffekten in der Zeitungs- oder Zeitschriftenwerbung, wie das Beispiel des vom Bundeskartellamt überprüften Gemeinschaftsunternehmens RADIO HAMBURG zeigt. Die medienübergreifende Absicherung marktbeherrschender Stellungen auf regionalen Werbemärkten der Printmedien stößt zumindest dann auf Grenzen, wenn die landesrechtliche Mediengesetzgebung die Einflußmöglichkeiten marktstarker Gesellschafter auf die Geschäftspolitik solcher Gemeinschaftsunternehmen beschränkt. Auch dort, wo sich die Märkte noch in der Entwicklungsphase befinden und — wie etwa im Falle von Pay TV — wenige Großunternehmen gemeinschaftlich nur ein Angebot bereitstellen, sorgt intensiver Wettbewerb anderer Medien weitgehend ähnlicher Leistungseigenschaften dafür, daß auch starke Marktstellungen noch hinreichend durch Wettbewerb kontrolliert bleiben.

IX. Telekommunikation

Auf den Märkten der Telekommunikation sind alle wichtigen Industriestaaten dabei, den institutionellen und ordnungspolitischen Rahmen neu zu gestalten; einige Länder haben diese Aufgabe bereits weitgehend abgeschlossen. Dieser Prozeß ist vor allem auf die technischen Veränderungen und die sich daraus ergebenden ökonomischen Auswirkungen zurückzuführen. In technischer Hinsicht ist eine fortschreitende Verschmelzung von Datenverarbeitung, Telekommunikation und Bürotechnik zu verzeichnen; Sprach-, Text-, Bild- und Datenkommunikation werden integriert. Ökonomisch bedeutet dies, daß Leistungsmerkmale, die zuvor dem Endgerätebereich oder dem Netz mit seinen Vermittlungs- und Übertragungseinrichtungen deutlich zuzurechnen waren, jetzt in beiden Bereichen erbracht werden können und in einer engen Substitutionsbeziehung stehen. Anders gewendet: die Grenzlinien zwischen bisher unterschiedlichen sachlich relevanten Märkten verschwinden. Aus der Sicht der Nutzer sind Telekommunikationsleistungen, die von „intelligenten" Vermittlungseinrichtungen des Netzes und peripheren vernetzten Computern erbracht werden können, weitgehend austauschbar. Mit dieser Entwicklung ist praktisch die Möglichkeit entfallen, diese Leistungen unterschiedlichen Regulierungen — hier Monopol, dort Wettbewerb — zuzuordnen. Vor diesem Hintergrund sind auch die von der EG-Kommission eingeleiteten und durch Verhandlungslösungen abgeschlossenen Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland im Bereich des Fernmeldewesens zu beurteilen.

Die Bundesregierung hat angekündigt, das Post- und Fernmeldewesen nach Vorlage der Empfehlungen der 1985 eingesetzten Regierungskommission neu zu strukturieren und Maßnahmen zu einer verbesserten Marktöffnung zu ergreifen. Dabei werden nicht nur der technische Wandel in diesem Sektor und seine ökonomischen Auswirkungen, sondern auch die verfassungsrechtlichen sowie die internationalen und europäischen Aspekte zu berücksichtigen sein, wie sie in dem von der EG-Kommission vorgelegten „Grünbuch Telekommunikation" angesprochen sind. Unter wettbewerblichen Aspekten kommt dabei insbesondere den Verpflichtungen eine besondere Bedeutung zu, die sich aus dem EWG-Vertrag bezüglich des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs sowie der Anwendbarkeit der Wettbewerbsregeln auf das Marktverhalten z. B. auch der Deutschen Bundespost ergeben.

X. Europäische Wettbewerbspolitik

In ihrem letzten Wettbewerbsbericht hat die EG-Kommission die Förderung des dynamischen, vorstoßenden Wettbewerbs als maßgebende Richtschnur bei der Anwendung der Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrages bezeichnet. Zum Ausbau der kartellrechtlichen Rahmenbedingungen hat die EG-Kommission im Berichtszeitraum weitere Vorschläge vorgelegt. Gegen Verstöße nach Artikel 85, 86 EWG-Vertrag ist die EG-Kommission mit zum Teil drastischen Geldbußen eingeschritten.

Für die Bundesregierung ist die konsequente Anwendung und Fortentwicklung des EG-Wettbewerbsrechts ein wesentlicher Bestandteil des allgemeinen Integrationsprozesses. Sie unterstützt die neuen Vorschläge der EG-Kommission zur wettbewerbsrechtlichen Beurteilung von Gemeinschaftsunternehmen und Know-how-Vereinbarungen, unterstreicht aber die Notwendigkeit einer sowohl wettbewerblich ausgerichteten als auch praxisgerechten Ausgestaltung, um für die betroffene Wirtschaft die erforderliche Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Die Bundesregierung begrüßt, daß der EG-Kommission durch die neue Ratsverordnung über die Einzelheiten der Anwendung der Artikel 85 und 86 des Vertrages im Seeverkehr jetzt Durchführungsvorschriften in diesem Bereich zur Verfügung stehen. Hinsichtlich der in Aussicht genommenen Regelungen für den Luftverkehr unterstützt sie die intensiven Bestrebungen im Rat, kontroverse Positionen aufzulösen und baldmöglich eine Einigung über bessere Rahmenbedingungen für mehr Wettbewerb zu erzielen. Die Bundesregierung verfolgt die Bemühungen der EG-Kommission, den im Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 30. April 1986 (Rechtssache 209-213/84 „Flugticket") festgelegten Grundsätzen über die Anwendbarkeit der EG-Wettbewerbsregeln im Verkehr Geltung zu verschaffen, mit großer Aufmerksamkeit.

Mit Befriedigung nimmt die Bundesregierung zur Kenntnis, daß durch die im Berichtszeitraum in Kraft getretenen Gruppenfreistellungsverordnungen (Vereinbarungen über Patentlizenzen, Forschung und Entwicklung sowie Kraftfahrzeugvertrieb) und weitere Verfahrensvereinfachungen die erhoffte Klarheit bei den Unternehmen und eine administrative Entlastung der Kommission erreicht werden konnte. Hierzu wird auch die „Bekanntmachung über Vereinbarungen von geringer Bedeutung, die nicht unter Artikel 85 Abs. 1 EWG-Vertrag fallen" (Bagatellbekanntmachung) beitragen, die von der Kommission großzügiger gefaßt worden ist. Die Bundesregierung teilt die mit dieser Bekanntmachung von der Kommission verfolgte Zielsetzung, einerseits die EG-rechtlichen Risiken bei der Zusammenarbeit kleiner und mittlerer Unternehmen zu mildern, andererseits aber auch die Verwaltungstätigkeit auf die für die Gemeinschaft relevanten Wettbewerbsbeschränkungen zu konzentrieren. Im übrigen kann im Bagatellbereich des EG-Wettbewerbsrechts mit Hilfe des nationalen Kartellrechts eine Wettbewerbskontrolle gewährleistet werden.

Der Europäische Gerichtshof (Rechtssache 45/85) hat jetzt klargestellt, daß das Europäische Kartellrecht auch auf die Versicherungswirtschaft anzuwenden ist. Kooperationen und Empfehlungen der Versicherer, soweit Versicherer aus EG-Partnerländern unmittelbar oder mittelbar betroffen sind, müssen nunmehr an die Anforderungen des EWG-Vertrages angepaßt bzw. europarechtlich legalisiert werden. Dies kann nach Auffassung der Bundesregierung nur im Rahmen pragmatisch zu handhabender Übergangsfristen geschehen. Die begonnene Überprüfung des Kartellrechts in den Ausnahmebereichen wird insoweit der europäischen Entwicklung Rechnung tragen müssen. Zunächst wird das Verfahren nach § 102 GWB weiter praktiziert.

Für die Anwendung des Verfahrensrechts zur Durchsetzung der EG-Wettbewerbsregeln hat eine Nachprüfungsaktion der EG-Kommission schwierige Rechtsfragen aufgeworfen. Das betroffene deutsche Unternehmen hat die Rechtmäßigkeit des Vorgehens der Kommission bezweifelt und den Europäischen Gerichtshof zur Klärung angerufen. Die Kommission hat der Bundesrepublik Deutschland in diesem Zusammenhang vorgeworfen, ihren Verpflichtungen zur Unterstützung der EG-Bediensteten bei dieser Aktion nicht ausreichend nachgekommen zu sein; sie hat deshalb ein Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 169 EWG-Vertrag eingeleitet. Nach Auffassung der Bundesregierung ist sowohl nach nationalem Verfassungsrecht als auch nach Gemeinschaftsrecht eine richterliche Durchsuchungsanordnung, die im konkreten Fall nicht vorgelegen hat, unverzichtbare Voraussetzung für derartige behördliche Durchsuchungsaktionen.

Die anwesenden Beamten des Bundeskartellamtes haben deshalb über das gewährte Maß hinaus keine Unterstützung leisten können. Die Bundesregierung hat der Kommission ihre Gesprächsbereitschaft signalisiert, um gemeinsam nach Wegen zu suchen, die unter Wahrung rechtsstaatlicher Belange so schnell wie möglich ein effizientes Vorgehen der Kommission gegen Kartellrechtsverstöße gewährleistet.

XI. Internationale Wettbewerbspolitik

Die Bundesregierung hat die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wettbewerbspolitik und des Kartellrechts in den multilateralen Foren der OECD und UNCTAD sowie auf bilateraler Ebene konsequent fortgesetzt.

Die Bundesregierung begrüßt, daß die gegenseitige Unterrichtung der Kartellbehörden im OECD-Wettbewerbsausschuß in den letzten Jahren zugenommen hat. Bei zunehmender Internationalisierung der Märkte ist der sachgerechte Vollzug des nationalen Kartellrechts ohne einen breiten Erfahrensaustausch über die Grenzen hinweg nicht mehr möglich. Sie begrüßt ferner, daß der Erfahrungsaustausch auf international bedeutsame wettbewerbspolitische Probleme erstreckt werden konnte, die über das Kartellrecht hinausweisen. In diese Richtung zielen vor allem auch die jüngsten Arbeiten des Ausschusses, der nunmehr unter deutschem Vorsitz beschlossen hat, sich

den Problemen der Deregulierung und Privatisierung verstärkt zu widmen. Damit können nach Auffassung der Bundesregierung die Erfahrungen anderer Länder, die bereits erhebliche Deregulierungsfortschritte zu verzeichnen haben, auch für die nationale Wettbewerbspolitik besser nutzbar gemacht werden. Zugleich wird ein Beitrag dafür geleistet, die positiven Anpassungspolitiken der OECD-Länder zu fördern und auf diese Weise den Strukturwandel mit wettbewerblichen Rahmensetzungen aktiv zu unterstützen.

Wettbewerbspolitisch bedeutsam erscheinen auch die Arbeiten des Wettbewerbsausschusses zu den Problemen im Schnittfeld von Handels- und Wettbewerbspolitik. Um die wettbewerblichen Gefahren und wirtschaftlichen Konsequenzen von Selbstbeschränkungsmaßnahmen und ähnlichen marktordnenden Abreden aufzuzeigen, hat der Ausschuß die Selbstbeschränkungen Japans im Automobilsektor untersucht. Er gelangte zu dem Ergebnis, daß die Begrenzung des Exports durch Selbstbeschränkungen den internationalen Wettbewerbsdruck zumeist nur sehr unvollkommen und allenfalls kurzfristig abmildern konnte. Offen bleibt, ob dadurch in spürbarem Umfang Arbeitsplätze gesichert wurden. Sicher ist demgegenüber, daß es zu erheblichen Preiserhöhungen gekommen ist, die den Verbrauchern Kaufkraft in Milliardenhöhe abschöpfte, die anderen leistungsfähigeren Wirtschaftsbranchen und den dort Beschäftigten verloren gingen.

Nachdem die UNCTAD 1980 mit der Schaffung eines Wettbewerbskodex, der eine Zusammenstellung von wesentlichen wettbewerbspolitischen und kartellrechtlichen Grundprinzipien enthält und die Schaffung einer internationalen Expertengruppe vorsieht, die Grundlage für die Zusammenarbeit der Industrieländer mit den Entwicklungsländern auf wettbewerbspolitischem Gebiet gelegt hatte, fand 1985 eine erste Überprüfung (Review Conference) statt. Ziel der Konferenz war es, die Erfahrungen mit dem Wettbewerbskodex zu untersuchen und gegebenenfalls Vorschläge zu seiner Fortentwicklung zu erarbeiten. Während sich der Kodex nach Auffassung der Industrieländer bewährt hat, setzen sich die Entwicklungsländer vor allem dafür ein, dem Regelungswerk bindende Wirkung beizulegen. Da hierüber keine Einigung zu erreichen war, ging die Konferenz ohne materielle Beschlüsse zu Ende. Inzwischen wurde für eine neuerliche Überprüfung das Jahr 1990 beschlossen.

Die Bundesregierung setzt sich nach wie vor dafür ein, die praktische Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit den Entwicklungsländern in Fragen der Wettbewerbspolitik zu unterstützen. Solange die Entwicklungsländer im Rahmen der UNCTAD nur mit wenigen Wettbewerbsexperten vertreten sind, wird dies auf multilateraler Ebene jedoch nur begrenzt möglich sein. Die Bundesregierung mißt daher der bilateralen Kooperation Bedeutung zu. Vor diesem Hintergrund hat 1986 ein erstes Wettbewerbssymposium mit hochrangigen Wettbewerbsexperten aus Ländern Lateinamerikas und Asiens stattgefunden. Die Veranstaltung, die von der Deutschen Stiftung für internationale Entwicklung im Zusammenwirken mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundeskartellamt sowie unter Heranziehung von Experten des UNCTAD-Sekretariats in Berlin organisiert wurde, ist bei den beteiligten Entwicklungsländern sowie im Rahmen der UNCTAD auf positive Resonanz gestoßen. Da inzwischen mehr und mehr Entwicklungsländer bei steigendem Entwicklungsniveau dazu übergehen, das Instrument des Wettbewerbs als Motor der Entwicklungspolitik zu nutzen, ist die Bundesregierung auch weiterhin bemüht, den wettbewerbspolitischen Dialog mit der Dritten Welt auszubauen.

Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit in den Jahren 1985/86 sowie über die Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet

Inhaltsverzeichnis

Seite

Zweiter Abschnitt: Tätigkeitsbericht nach Wirtschaftsbereichen

Dritter Abschnitt: Geschäftsübersicht

Teil I: Tabellen zur Fusionskontrolle

Erster Abschnitt

Wettbewerbsrechtliche Entwicklungen und wettbewerbspolitische Schwerpunkte

1. Zur wirtschafts- und wettbewerbspolitischen Lage

Die deutsche Wirtschaft hat in den vergangenen Jahren ihre Dynamik wiedergefunden. Die meisten Branchen haben die Herausforderung der 80er Jahre, die Anpassung an neue technische und weltwirtschaftliche Daten, erfolgreich bestanden. Immer mehr Unternehmen erschöpfen sich dabei nicht mehr in der bloßen Reaktion auf Veränderungen, sondern bringen selber einen Teil jenes Strukturwandels hervor, der die Wettbewerber — national wie international — zur Anpassung zwingt, wollen sie am Markt weiterhin erfolgreich bestehen.

Der Eintritt in eine neue Wachstumsphase ist zunächst das Verdienst der wirtschaftlichen Akteure, der Unternehmen, die neue erfolgversprechende Innovationsfelder erschlossen haben. Es ist aber auch ein Erfolg der Rahmendaten in der Bundesrepublik Deutschland, die dynamische Wettbewerbsprozesse begünstigen. Dazu gehört auch unsere Wettbewerbsordnung. Das gute Abschneiden der deutschen Unternehmen im internationalen Wettbewerb liefert einen überzeugenden Beweis dafür, daß das vergleichsweise strenge deutsche Kartellrecht für sie kein Handicap ist, sondern sich im Gegenteil positiv auf ihre Wettbewerbsfähigkeit auswirkt. Unternehmen, die auf ihrem Heimatmarkt dem Wettbewerbsdruck ausgesetzt sind, stellen sich der internationalen Konkurrenz in besserer Verfassung als jene, denen man zu Hause die vermeintliche Wohltat von Wettbewerbsbeschränkungen und Subventionen angedeihen läßt. Damit leistet das geltende Kartellrecht zugleich einen Beitrag für die Schaffung neuer und die langfristige Sicherung bestehender Arbeitsplätze.

Dennoch wird seit einiger Zeit wieder argumentiert, das deutsche Wettbewerbsrecht, insbesondere die Fusionskontrolle, benachteilige die deutschen Unternehmen im Wettbewerb. Es hindere sie, die für die internationale Wettbewerbsfähigkeit benötigte optimale Unternehmensgröße zu erreichen. Allein schon der neue Rekordüberschuß unserer Handelsbilanz ist zumindest ein Indiz dafür, daß dieses Argument nicht stichhaltig ist. Außerdem zeigt die Fusionskontrollpraxis, daß das Bundeskartellamt bei der Prüfung der wettbewerblichen Auswirkungen von Zusammenschlüssen die zunehmende Integration der nationalen Märkte und die davon ausgehenden Wettbewerbsimpulse berücksichtigt (S. 16f.). Diese Wettbewerbsimpulse sind häufig so stark, daß sie selbst bei relativ hoher Anbieterkonzentration wesentlichen Wettbewerb auf dem heimischen Markt gewährleisten.

Die zunehmende Tendenz zur Internationalisierung des Wettbewerbs führt allerdings auch dazu, daß die wettbewerbliche Situa-

tion auf den Einzelmärkten in immer stärkerem Maße von handelspolitischen Entscheidungen abhängig wird. Aktuelle und potentielle Auslandskonkurrenz können marktbeherrschende Stellungen im Inland nur dann verhindern, wenn dieser Auslandswettbewerb nicht protektionistisch beschränkt wird. Je mehr die Integration der Märkte fortschreitet, desto wichtiger wird es daher, daß das Prinzip der „offenen Märkte" auf Dauer gewährleistet ist.

Die Neutralisierung von Marktmacht durch Marktöffnung und potentielle Konkurrenz ist bislang weitgehend auf den industriellen Bereich beschränkt. Dies ist ein Grund dafür, daß aus der Sicht des Bundeskartellamtes der anhaltende Konzentrationsprozeß im Handel zu größeren Sorgen Anlaß gibt als die Verdichtungen im Industriebereich. Wenn die im Handel seit Beginn der 70er Jahre zu beobachtenden Zentralisierungs- und Filialisierungsprozesse weiter fortschreiten, besteht die Gefahr, daß Marktprozesse und Austauschbeziehungen durch Machtelemente verfälscht werden. Die weitere Entwicklung der Wettbewerbsverhältnisse in diesem Wirtschaftsbereich wird nicht zuletzt durch die jüngsten gerichtlichen Entscheidungen zur Fusionskontrolle und zum Kartellverbot im Handel beeinflußt. Durch sie werden die Möglichkeiten zur kartellfreien Kooperation kleiner und mittlerer Unternehmen eingeengt, während der Spielraum für Großunternehmen zum Wachstum über Firmenaufkäufe erweitert worden ist. Die ohnehin bestehende Schere zwischen den Schwellen von Kartellverbot und Fusionsverbot hat sich damit weiter geöffnet.

2. Fusionskontrolle

2.1. Statistische Übersicht

Im Berichtszeitraum 1985/86 sind 1 511 Unternehmenszusammenschlüsse vollzogen und nach § 23 angezeigt worden. Diese Gesamtzahl teilt sich folgendermaßen auf:

	1985	1986	Gesamt
vor Vollzug angemeldete und geprüfte Zusammenschlüsse	357	497	854
nach Vollzug angezeigte kontrollpflichtige Zusammenschlüsse	180	184	364
nicht kontrollpflichtige Zusammenschlüsse	172	121	293
vollzogene Zusammenschlüsse gesamt	709	802	1 511

Nachdem die Zahl der angezeigten Zusammenschlüsse im Jahr 1983 spürbar auf 506 zurückgegangen war, ist sie in den nachfolgenden Jahren kontinuierlich gestiegen und hat 1986 mit 802 einen neuen Höchststand erreicht. Die Steigerung gegenüber dem Vorjahr beträgt 13 %.

Die Gesamtzahl der 1 511 Zusammenschlüsse der Jahre 1985/86 enthält nach Größe der beteiligten Unternehmen höchst unter-

schiedliche Fälle. Bei 561 oder 37 % der Zusammenschlüsse wurde ein Umsatzpotential von weniger als 4 Mio. DM erworben. Bei weiteren 537 oder 35 % der Zusammenschlüsse lag der Umsatz des erworbenen Unternehmens zwischen 4 und 50 Mio. DM. Großunternehmen mit Umsätzen von mehr als 2 Mrd. DM wurden in 52 oder 3 % der Fälle übernommen (S. 12ff.); dabei handelte es sich überwiegend um Zusammenschlüsse mit Schwergewicht im Ausland. Zu den größten Fusionen zählen neben dem bisher bedeutendsten deutschen Zusammenschluß Daimler Benz/AEG eine Reihe von spektakulären Zusammenschlüssen in den USA.

Bei einer großen Zahl von Zusammenschlüssen war darüber hinaus die wettbewerbliche Bedeutung gering. Dazu gehören die wegen der Bagatellklauseln (§ 24 Abs. 8) nicht kontrollpflichtigen Zusammenschlüsse und diejenigen Fälle, die in ihrem wirtschaftlichen Kern Finanzierungsvorgänge sind (Kapitalbeteiligungsgesellschaften, Partenreedereien, Leasinggeschäfte). Eine Reihe weiterer Zusammenschlüsse ist wettbewerblich positiv zu werten, weil sie wegen der Trennung von Wettbewerbern aus Gemeinschaftsunternehmen dekonzentrativ wirken oder wegen des Eindringens neuer, meist ausländischer Anbieter in den deutschen Markt neue Wettbewerbsimpulse erwarten lassen. An den 1 269 im Inland vollzogenen Zusammenschlüssen waren in 416 Fällen ausländische Unternehmen direkt oder indirekt über deutsche Tochtergesellschaften beteiligt. Mit 242 lag der Anteil der im Ausland vollzogenen Zusammenschlüsse mit Inlandswirkung bei rund 16 %.

2.2. Untersagungen

Im Berichtszeitraum 1985/86 sind in formellen Verfahren insgesamt 9 Zusammenschlüsse untersagt worden:

Zusammenschluß Kurzbezeichnung	Entscheidungsgründe	Seite
1. Pillsbury/ Sonnen-Bassermann	Entstehung einer überragenden Marktstellung für Naßfertiggerichte	76
2. Badenwerk/ Energie- und Wasserwerke Rhein-Neckar *)	Verstärkung von marktbeherrschenden Stellungen bei der Strom- und Gasversorgung	104
3. VEW/Sidéchar*) (Ruhrkohle-AG)	Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung bei Strom auf dem Verteiler- und Endverbrauchermarkt	53
4. NUR/ITS	Entstehung eines marktbeherrschenden Oligopols auf dem Markt für Pauschalflugreisen	85
5. Kampffmeyer/ Plange	Entstehung einer überragenden Marktstellung bei Weizenmehl	75

Zusammenschluß Kurzbezeichnung	Entscheidungsgründe	Seite
6. Linde/Agefko	Verstärkung von marktbeherrschenden Oligopolen auf den Märkten für Kohlensäure, Schweißmischgasen und Stickstoff	66
7. Weiss-Druck/ S-W Verlag	Erlangung und Verstärkung von überragenden Stellungen auf regionalen Anzeigenblattmärkten	89
8. Darmstädter Echo/ Südhessische Post	Verstärkung marktbeherrschender Stellungen bei regionalen Tageszeitungen	86f.
9. Hüls/Condea	Entstehung eines marktbeherrschenden Zweieroligopols bei Tensidalkoholen	70

*) Untersagungsentscheidung vom Bundeskartellamt nachträglich wieder aufgehoben.

Damit sind seit Einführung der Fusionskontrolle bis Ende 1986 insgesamt 71 Zusammenschlüsse oder Zusammenschlußvorhaben untersagt worden. 32 Untersagungen sind inzwischen rechtskräftig geworden. In 10 Fällen sind Beschwerde- oder Rechtsbeschwerdeverfahren anhängig. In weiteren 24 Fällen ist die Untersagung des Bundeskartellamtes endgültig aufgehoben oder für erledigt erklärt worden. Für fünf Zusammenschlüsse hat der Bundesminister für Wirtschaft eine Ministererlaubnis erteilt. Im Berichtszeitraum sind drei weitere Anträge auf Ministererlaubnis zurückgezogen bzw. abgelehnt worden. Bei fünf Zusammenschlußvorhaben sind die Untersagungsvoraussetzungen durch eine Zusagenregelung entfallen (S. 43ff.); damit erhöht sich die Zahl der Zusagenfälle auf insgesamt 25. Von unverändert großer Bedeutung ist das informelle Verfahren. Die Zahl der Fälle, in denen aufgrund einer Vorprüfung durch das Bundeskartellamt Zusammenschlußvorhaben aufgegeben, modifiziert oder vollzogene Zusammenschlüsse aufgelöst worden sind, stieg von 121 (Ende 1984) auf 150.

2.3. Entwicklung in einzelnen Branchen

Handel

Die anhaltende Konzentration im Handel erfordert unverändert die Aufmerksamkeit von Wettbewerbspolitik und Kartellrechtsanwendung. Knapp ein Viertel aller beim Bundeskartellamt angezeigten Zusammenschlüsse wurde im Handel vollzogen. Der Handel weist von allen Wirtschaftsbereichen die größte Fusionstätigkeit auf. Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 1985/86 347 Handelsunternehmen übernommen; davon betrafen 68 Übernahmen Unternehmen des Lebensmittelhandels; hier allein wurde ein Umsatzpotential von über 6 Mrd. DM durch Zusammenschlüsse erworben. Damit hat sich der Konzentrationsprozeß in diesem Teilbereich auf dem hohen Niveau der Vorjahre fortgesetzt. Die führenden Handelsgruppen waren daran aber, anders als in früheren

Jahren, nur mit wettbewerblich unbedeutenden Übernahmen beteiligt. Dies war auch eine Folge der Intensivierung der Fusionskontrolle im Handel durch das Bundeskartellamt. Wettbewerblich eher positiv wertet das Amt Zusammenschlüsse zwischen Unternehmen unterhalb der Spitzengruppe der am Markt führenden Unternehmen, soweit dadurch nicht in einzelnen Regionen marktbeherrschende Stellungen entstehen.

Die Zurückhaltung der Großunternehmen des Lebensmittelhandels bei Firmenaufkäufen ist inzwischen durch einige Entscheidungen der Gerichte zur Fusionskontrolle im Handel in Frage gestellt worden. Im Fall Metro/Kaufhof hat der Bundesgerichtshof die vom Bundeskartellamt und Kammergericht vorgenommene Marktabgrenzung und damit die Untersagung des Zusammenschlusses nicht bestätigt (S. 84ff.). Maßgebend dafür war, daß neben dem C+C-Großhandel andere Absatz- und Beschaffungswege eine wachsende Bedeutung erlangt haben, so daß die typischen Abnehmergruppen des C+C-Großhandels heute zusätzliche gleichwertige Bezugsalternativen haben. Auf dem diese Alternativen einbeziehenden Gesamtmarkt hat die Metro in der Tat keine marktbeherrschende Stellung. Das Verfahren ist daher unter Verzicht auf die Untersagungsverfügung abgeschlossen worden.

Grundsätzliche Bedeutung für die Fusionskontrolle im Handel hat die Entscheidung des Kammergerichts im Fall Coop/Wandmaker (S. 77f.). Das Bundeskartellamt hatte die Untersagung dieses Zusammenschlusses sowohl auf die Verstärkung von marktbeherrschenden Oligopolen im Lebensmitteleinzelhandel auf verschiedenen regionalen Teilmärkten in Schleswig-Holstein als auch auf die Verstärkung der bundesweiten marktbeherrschenden Stellung der führenden Unternehmen des Lebensmittelhandels bei der Nachfrage nach Lebensmitteln gestützt. Nach Auffassung des Kammergerichts gibt es hier aber weder ein marktbeherrschendes Angebotsoligopol noch Marktbeherrschung bei der Nachfrage. Als relevanten Angebotsmarkt legt das Kammergericht zwar mit dem Bundeskartellamt das typische Lebensmittelsortiment zugrunde, bezieht aber unter Hinweis auf die zum Lebensmittelgroßhandel ergangene Entscheidung des Bundesgerichtshofs im Fall Metro/Kaufhof und abweichend von der bisherigen eigenen Rechtsprechung auch solche Anbieter von Lebensmitteln in den sachlich relevanten Markt ein, die nur Teile des umfassenden Sortiments führen (Fachhandel, Bäcker, Metzger). Diese Argumentation enthält Widersprüche und gibt dem Bundeskartellamt keine klare Richtschnur für die sachliche Marktabgrenzung. Die Oligopolvermutung des § 23a Abs. 2 ist darüber hinaus aber nach der Entscheidung des Kammergerichts aufgrund strukturbedingten Wettbewerbs widerlegt. Auf der Nachfrageseite hat das Kammergericht die Marktabgrenzung des Bundeskartellamtes, das von einem Markt für die Beschaffung des typischen Lebensmittelsortiments ausgegangen ist, verworfen. Das Kammergericht stellt statt dessen spiegelbildlich zur Abgrenzung von Angebotsmärkten auf die Sicht der Marktgegenseite ab und rechnet alle Produkte zum relevanten Nachfragemarkt, die von Herstellern identischer oder verwandter Waren angeboten werden oder ohne größere Umstellungsprobleme angeboten werden könnten. Als Nachfrager kom-

men danach nicht nur der Lebensmittelhandel in Betracht, sondern auch andere Abnehmer, wie Gastronomie, gewerbliche Weiterverarbeiter und ausländische Abnehmer. Auf diesen Märkten hätten die führenden Nachfrager keine überragende Stellung; dafür sprächen auch die vorgelegten Ergebnisse der umfangreichen Amtsermittlungen, die weder relativ einheitliche Konditionen der führenden Unternehmen noch einen signifikanten Konditionenvorsprung ausweisen. Diese Ergebnisse sind im übrigen nach Ansicht des Kammergerichts keine verwertbaren Beweismittel, soweit sie als Geschäftsgeheimnisse der Nachprüfung durch die beteiligten Unternehmen entzogen waren.

Das Bundeskartellamt hat gegen die Entscheidung des Kammergerichts trotz der dargestellten, z. T. widersprüchlichen Aussagen keine Rechtsbeschwerde eingelegt. Die Begründung des Kammergerichts beruht im Kern auf abweichenden Wertungen, die im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht angreifbar sind.

Nach der Entscheidung Coop/Wandmaker sind die Möglichkeiten des Bundeskartellamtes, künftig Zusammenschlüsse unter Beteiligung der führenden Unternehmen des Lebensmittelhandels zu verhindern, entscheidend eingeschränkt. Als Untersagungsgrund verbleibt praktisch nur die Marktbeherrschung durch ein einzelnes Unternehmen. Dies ist aber selbst auf regionalen Teilmärkten nur in Ausnahmefällen anzutreffen.

Neben horizontalen Zusammenschlüssen im Lebensmittelhandel hat das Bundeskartellamt eine Reihe von Zusammenschlüssen geprüft, durch die führende Lebensmittelhändler in neue Handelsbereiche vordringen. Betroffen waren insbesondere die Bereiche Baumärkte (S. 85), Möbelhandel (S. 72), Uhren- und Schmuckhandel (S. 64 f.) sowie der Schuh- (S. 73) und Sportartikelhandel. Solche diversifizierenden Zusammenschlüsse können zwar weitere Konzentrationsprozesse in den betroffenen Handelssparten auslösen. Das Bundeskartellamt sieht sie aber nicht von vornherein als wettbewerblich bedenklich an; denn sie können dem Wettbewerb auf einzelnen Märkten neue Impulse geben. Allerdings versucht das Bundeskartellamt sicherzustellen, daß sich im Einzelfall die Marktstruktur nicht zu stark verengt. So hat es eine Reihe von Zusammenschlüssen erst freigegeben, nachdem durch Modifizierung des Vorhabens wettbewerbliche Bedenken ausgeräumt wurden. Weitere Vorhaben wurden bereits aufgrund einer kartellrechtlichen Vorprüfung aufgegeben.

Auch die Hussel AG, der Prototyp eines diversifizierten Handelsunternehmens, hat ihr Geschäftsvolumen in verschiedenen Handelssparten (Uhren/Schmuck, Schuhe, Kosmetik und Drogeriewaren) durch Zusammenschlüsse ausgeweitet. Die Kosmetik-Filialkette Mara, deren Erwerb das Bundeskartellamt 1981 untersagt hatte, kann endgültig bei Hussel bleiben. Der Bundesgerichtshof hat die Entscheidung des Amtes aufgehoben, weil nach seiner Auffassung die Kontrollschwelle von 500 Mio. DM Jahresumsatz nicht erreicht war (S. 70).

Schließlich hat das Bundeskartellamt verstärkt vertikale Zusammenschlüsse zwischen Industrie und Handel geprüft. Am ausge-

prägtesten war das weitere Vordringen von Herstellern im Reifenhandel (S. 73). Waren 1983/84 acht Händler mit einem Umsatz von rund 40 Mio. DM von Reifen-Produzenten übernommen worden, so stieg diese Zahl im Berichtszeitraum auf 21 Händler mit einem Umsatz von knapp 150 Mio. DM. Trotz des anhaltenden Konzentrationsprozesses ist der Reifenhandel noch wettbewerblich strukturiert, der Anteil des konzerngebundenen Handels liegt bei etwa 20 %. Auch auf regionalen oder lokalen Teilmärkten hat das Bundeskartellamt in den bisher geprüften Zusammenschlußfällen keine überragenden Marktstellungen festgestellt. Anlaß, die Entwicklung dieses Marktes sorgfältig zu verfolgen, gibt nicht nur die vertikale Integration, sondern auch die Konzentration auf der Herstellerebene (S. 73). Nachdem sich mit Uniroyal und Firestone bereits zwei international tätige Konzerne vom Inlandsmarkt zurückgezogen haben, sind durch die Übernahme von Semperit durch Continental und von Metzeler durch Pirelli zwei weitere unabhängige Anbieter ausgeschieden. Trotz des bereits erreichten Konzentrationsgrades auf der Herstellerebene hat das Bundeskartellamt hier noch funktionsfähigen Wettbewerb festgestellt.

Ernährungsindustrie Die Konzentration im Lebensmittelhandel findet ihr Gegenstück in der Ernährungsindustrie. Gegenüber 1983/84 hat sich die Zahl der angezeigten Zusammenschlüsse (71) um über 50 % erhöht. Auf immer mehr Einzelmärkten wird die Schwelle der Marktbeherrschung erreicht. Den Zusammenschluß Kampffmeyer/Plange und das Zusammenschlußvorhaben Pillsbury/Sonnen-Bassermann hat das Bundeskartellamt förmlich untersagt. Das Kammergericht hat bestätigt, daß durch den Erwerb von Sonnen-Bassermann durch Pillsbury eine überragende Marktstellung bei Naßfertiggerichten entstanden wäre. Sonnen-Bassermann ist inzwischen von einem wettbewerblich unbedenklichen Erwerber übernommen worden (S. 76). Eine Reihe von Zusammenschlußvorhaben sind aufgrund der Bedenken des Bundeskartellamtes aufgegeben oder modifiziert worden. So ist die geplante Übernahme des größten deutschen Rohkaffee-Importeurs durch Jacobs-Suchard aufgegeben worden, nachdem das Bundeskartellamt die Untersagung dieses Zusammenschlusses angekündigt hatte (S. 74f.). Die Leonhard Monheim AG konnte von Jacobs erst übernommen werden, nachdem das inländische Schokoladengeschäft ausgegliedert worden war (S. 75f.).

Bei weiteren zum Teil wirtschaftlich bedeutenden Unternehmenserwerben durch die führenden Nahrungsmittel-Konzerne Unilever und Nestlé war dagegen die Schwelle der Marktbeherrschung noch nicht erreicht. Mehrere internationale Großfusionen mit Inlandsauswirkung wie die Fälle Reynolds/Nabisco (S. 74), Philip Morris/General Foods, Campbell Soup/Continental Foods, BSN-Danone/Générale Biscuit waren ebenfalls wettbewerbsrechtlich unbedenklich. Sie zeigen aber die anhaltende internationale Konzentration in diesem Bereich.

Presse Mit fast 50 kontrollpflichtigen Zusammenschlüssen bildet die Pressefusionskontrolle einen weiteren Schwerpunkt der Arbeit des Bundeskartellamtes. Bei Zeitschriften sind die Marktzutrittsschranken relativ niedrig. Auch größere Veränderungen der Betei-

ligungsverflechtungen warfen daher keine ernsthaften Probleme auf. Dagegen stießen Zusammenschlüsse von Zeitungsverlagen auf wettbewerbliche Bedenken. Das Bundeskartellamt verfolgt hier das Ziel, in der von regionalen Zeitungsmonopolen geprägten Presselandschaft die noch vorhandenen Wettbewerbsimpulse zu erhalten. Diese Linie ist durch die Rechtsprechung des Kammergerichts und des Bundesgerichtshofes weitgehend bestätigt worden.

Im Berichtszeitraum wurde der Erwerb der Lokalzeitung „Südhessische Post" durch den Verlag der führenden Regionalzeitung „Darmstädter Echo" untersagt, weil die marktbeherrschenden Stellungen beider Zeitungen in ihrem Verbreitungsgebiet durch diese Verbindung abgesichert und verstärkt worden wären (S. 86 f.). Indessen erfüllt nicht jeder Zusammenschluß einer marktbeherrschenden Regionalzeitung mit einem anderen Zeitungsverlag von vornherein die Untersagungsvoraussetzungen. In einigen vom Bundeskartellamt geprüften Fällen haben die wettbewerblichen Vorteile überwogen, in anderen führte der Zusammenschluß nicht zu einer Verstärkung der Marktstellung der beteiligten Unternehmen (S. 86 ff.).

Den Erwerb von Anzeigenblättern durch regionale Zeitungsverlage sieht das Bundeskartellamt als kritisch an, wenn zu erwarten ist, daß dadurch die marktbeherrschende Stellung der Erstzeitung durch Beseitigung des Restwettbewerbs abgesichert wird. Im Berichtszeitraum 1985/86 ist der Zusammenschluß Weiß-Druck/ S+W-Verlag untersagt worden (S. 89).

Von wettbewerblich großer Bedeutung ist der Versuch des Axel Springer Verlags, seinen Einfluß auf dem schleswig-holsteinischen Zeitungsmarkt auszuweiten. Das Vorhaben, den Schlei-Verlag, Schleswig, mit einem im Nordosten des Landes verbreiteten Anzeigenblatt zu übernehmen, hat das Bundeskartellamt Anfang 1987 untersagt (WuW/E BKartA 2251). Denn dadurch würde die marktbeherrschende Stellung der Kieler Nachrichten abgesichert werden, an der Springer ebenfalls eine Beteiligung erworben hat. Der Anteilserwerb von je 24,5 % durch den Axel Springer Verlag und die Familienholding Axel Springer Gesellschaft für Publizistik KG an den „Kieler Nachrichten" ist nach Auffassung des Bundeskartellamtes ein kontrollpflichtiger Zusammenschluß (S. 14). Die Auswirkungen dieses Zusammenschlusses erstrecken sich über den Zeitungsmarkt hinaus in den Bereich der Neuen Medien, da sowohl Springer als auch die „Kieler Nachrichten" zu den maßgeblichen Gesellschaftern des privaten Rundfunksenders Radio Schleswig-Holstein gehören (S. 91).

Zur Frage der Abgrenzung von relevanten Zeitungsmärkten hat der Bundesgerichtshof im Fall Gruner + Jahr/Zeit-Verlag entschieden, daß überregionale Tageszeitungen nicht zum Markt für politische Wochenzeitungen gehören. Nach Zurückverweisung des Falles hat das Kammergericht die Untersagung des Bundeskartellamtes bestätigt. Es bezieht auch den „Spiegel" in den relevanten Markt ein. Wegen der Kapitalverflechtung zwischen Gruner + Jahr und dem Spiegel-Verlag würde durch den Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung von „Spiegel" und „Zeit" entstehen (S. 87).

Energieversorgung Die Energieversorgung ist durch Gebietsmonopole geprägt. Mit einer Reihe von Untersagungen hat das Bundeskartellamt versucht, dem zunehmenden Querverbund zwischen Energieversorgungsunternehmen und damit weiteren Strukturverschlechterungen entgegenzuwirken. So führt die Gründung von Gemeinschaftsunternehmen durch lokale Stromanbieter und überregionale Gasversorgungsunternehmen zum Ausschluß des Substitutionswettbewerbs zwischen diesen beiden Energiearten. Damit werden zugleich die marktbeherrschenden Stellungen der beteiligten Unternehmen in ihren jeweiligen Versorgungsbereichen abgesichert. Das Kammergericht hat jedoch in den Fällen Thüga/Westerland und EVS/TWS die Untersagungen des Bundeskartellamtes aufgehoben (S. 103f.). Nach Auffassung des Kammergerichts überwiegen die wettbewerblich positiven Auswirkungen einer gemeinschaftlichen Gasversorgung auf dem Wärmemarkt die möglichen Nachteile derartiger Zusammenschlüsse. Verbesserungen sieht das Kammergericht insbesondere in der Ausweitung des Energieangebotes und im Abbau des Übergewichts des Heizöls auf diesem Markt. Das Bundeskartellamt hat diese Entscheidungen nicht angefochten und deshalb die Untersagung des Zusammenschlusses Badenwerk/Energie- und Wasserwerke aufgehoben; weitere vergleichbare Zusammenschlüsse wurden nicht mehr untersagt.

2.4. Großfusionen

Der Zusammenschluß Daimler Benz/AEG hat die Diskussion über die kartellrechtliche Erfassung von Großfusionen wiederbelebt. Immer größer werdende Unternehmen können nicht nur die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs, sondern auch die Grundlagen der freiheitlich-demokratischen Ordnung gefährden. Der Gesetzgeber hat beide Machtaspekte zur Begründung der Fusionskontrolle herangezogen, allerdings deren konkrete Ausgestaltung ausdrücklich auf den Schutz des Wettbewerbs auf bestimmten Märkten beschränkt. Unternehmensgröße an sich ist kein kartellrechtlich relevanter Tatbestand. Zusammenschlüsse können also nicht allein wegen ihrer Größe untersagt werden. Die Größenvermutung des § 23a Abs. 1 Nr. 2, nach der Marktbeherrschung vermutet wird, wenn sich zwei Unternehmen mit einem gemeinsamen Umsatz von mehr als 12 Mrd. DM zusammenschließen, entbindet das Bundeskartellamt nicht vom Nachweis der Marktbeherrschung in jedem Einzelfall.

Die wettbewerbliche Problematik konglomerater Großfusionen liegt in der Zentralisierung von Verfügungsrechten über erhebliche Ressourcen. Daraus können Verdrängungs- und Abschreckungseffekte folgen, die Wettbewerber von aktiven Wettbewerbshandlungen abhalten. Daß durch einen Finanzkraftzuwachs eine marktbeherrschende Stellung verstärkt werden kann, hat der Bundesgerichtshof im Fall Rheinmetall/WMF erneut bekräftigt (S. 65). Bei der Prüfung des Zusammenschlusses Daimler Benz/AEG hat das Bundeskartellamt aber bei der AEG auf keinem ihrer Märkte eine überragende Stellung feststellen können. Ebensowenig war zu erwarten, daß die Ressourcen der AEG zu einer Verstärkung der

zweifellos starken Marktposition von Daimler Benz auf bestimmten Märkten führen würden. Der Zusammenschluß konnte daher nicht untersagt werden (S. 61 f.).

Der Zusammenschluß Daimler Benz/AEG macht aber auch deutlich, daß mit derartigen Großfusionen negative Wettbewerbswirkungen verbunden sind, die unterhalb der Schwelle der Marktbeherrschung liegen. Dazu gehören Verbundvorteile, die sich bei der Herstellung komplementärer oder beim Absatz verwandter Güter einstellen und zur Verdrängung weniger diversifizierter Konkurrenten führen können. Großfusionen ermöglichen verstärkt Gegenseitigkeits- und Kopplungsgeschäfte und erhöhen so die Marktzutrittsschranken. Weiterhin tragen sie zur konglomeraten Interdependenz bei, die das friedliche Oligopolverhalten fördert. Zugleich können sie zu einem Interessenausgleich im Oligopol führen, der eine Einschränkung des potentiellen und substitutiven Wettbewerbs erwarten läßt. Auch wenn diese wettbewerblichen Risiken von Großfusionen mit dem geltenden Marktbeherrschungskonzept nur begrenzt zu erfassen sind, hält das Bundeskartellamt ein generelles Verbot für Zusammenschlüsse oberhalb einer bestimmten Größe aus wettbewerbspolitischen Gründen gegenwärtig nicht für zwingend geboten. Die Prüfung von über 50 Zusammenschlüssen mit einem Umsatz des erworbenen Unternehmens von mehr als 2 Mrd. DM hat gezeigt, daß in der Mehrzahl der Fälle schwerwiegende wettbewerbliche Bedenken nicht bestanden.

2.5. Zusammenschlußtatbestand

Im Berichtszeitraum haben Unternehmen, die im Wettbewerb miteinander stehen, zunehmend versucht, die Fusionskontrolle durch Unternehmensverflechtungen zu umgehen, die kein kontrollpflichtiger Zusammenschluß sind, deren wettbewerbliche Auswirkungen jedoch einem Zusammenschluß gleichkommen. Dazu gehören vor allem Minderheitsbeteiligungen knapp unterhalb der derzeit geltenden Grenze des Zusammenschlußtatbestandes von 25 % des stimmberechtigten Kapitals. Derartige Beteiligungen fallen gleichwohl unter die Fusionskontrolle, wenn dem Erwerber weitere Anteile, die von dritten Unternehmen erworben werden, zuzurechnen sind. Im Fall Klöckner/SEN (Tätigkeitsbericht 1983/84 S. 75, WuW/E BKartA 2087) hat das Bundeskartellamt einen Zusammenschluß festgestellt, weil zu den von Klöckner direkt erworbenen Anteilen in Höhe von 24 % die von der Badischen Kommunalen Landesbank (Bakola) erworbene Beteiligung in Höhe von 26,1 % hinzugerechnet werden mußte. Die Zurechnung folgte aus einem Optionsvertrag, nach dem im Innenverhältnis Klöckner das wirtschaftliche Risiko der Bakola-Beteiligung trug.

Ein Zusammenschluß liegt bei einem Anteilserwerb von weniger als 25 % auch vor, wenn dem Erwerber eine Rechtsstellung eingeräumt wird, die der Sperrminorität eines Aktionärs entspricht. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn ein Gesellschafter aufgrund gesellschaftsrechtlicher Regelungen wichtige unternehmerische oder satzungsändernde Entscheidungen verhindern kann. So hat das Kammergericht bestätigt, daß der Erwerb einer 24,5 %-Beteiligung

des „Südkurier" am „Singener Wochenblatt" den Zusammenschlußtatbestand erfüllt hatte, weil der „Südkurier" aufgrund der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Zustimmungserfordernisse die wichtigsten satzungsändernden Beschlüsse verhindern konnte; außerdem hatte das Unternehmen in diesem Fall auch Mitwirkungsmöglichkeiten bei bestimmten Geschäftsführungsmaßnahmen (S. 89).

Ein Zusammenschlußtatbestand wird, unabhängig von der Beteiligungshöhe, auch dann erfüllt, wenn auf sonstige Weise eine Beherrschungsmöglichkeit durch mehrere Unternehmen begründet wird. Voraussetzung hierfür ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, daß eine gesicherte einheitliche Einflußnahme auf der Grundlage einer auf Dauer angelegten Interessengleichheit zu erwarten ist (WuW/E BGH 1810 — Transportbeton Sauerland —). Diese Voraussetzung ist nach Auffassung des Bundeskartellamtes durch den Einstieg des Springer-Konzerns bei den „Kieler Nachrichten" erfüllt. Die Axel Springer Verlag AG (ASV) und die Axel Springer Publizistik GmbH & Co. KG (Publizistik KG) haben jeweils 24,5 % der Anteile an der Kieler Verlags KG übernommen. 51 % hält einer der bisherigen Gesellschafter, die Heinrich GmbH. Da wesentliche Entscheidungen der Geschäftspolitik in der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % getroffen werden müssen, sind die Gesellschafter in der Geschäftsführung aufeinander angewiesen. Hierbei bilden die beiden Springer-Gesellschafter einen Stimmenblock, der rein rechnerisch mögliche wechselnde Mehrheiten praktisch nicht erwarten läßt. Zwar sind ASV und Publizistik KG keine verbundenen Unternehmen, da diese nur noch 26 % an ASV (früher: 100 %) hält. Die besonderen Verbindungen zwischen beiden Unternehmen lassen jedoch eine einheitliche Stimmabgabe bei der Kieler Verlags KG erwarten. Möglicherweise entstehende Interessenkonflikte würden intern, insbesondere im Aufsichtsrat der ASV, ausgetragen werden, in dem die Publizistik KG als größter Einzelaktionär zur Zeit den Vorsitzenden stellt. Der Zusammenschluß ist im April 1987 untersagt worden.

Im Auflösungsverfahren Springer/Elbe Wochenblatt (WuW/E BGH 2031) hat der Bundesgerichtshof einen Zusammenschluß verneint, nachdem der Axel Springer Verlag seine Beteiligung auf 24,9 % reduziert hatte, aber weiterhin mit 50 % am Gewinn und Verlust und am Liquidationserlös beteiligt blieb.

Im Fall Philip Morris/Rothmans hat der Bundesgerichtshof die Untersagung dieses Zusammenschlusses durch das Bundeskartellamt für erledigt erklärt, nachdem Philip Morris im Verlauf des Verfahrens seine ursprüngliche Beteiligung so modifiziert hatte, daß sie zwar 30,8 % der Anteile an Rothmans International erwarb, die aber wegen der von der Gesellschaft ausgegebenen Mehrstimmrechtsaktien nur einen Stimmenanteil von 24,9 % repräsentierten (S. 83). Nach seiner Auffassung kommt es allein auf den durch die Beteiligung vermittelten Stimmenanteil an. Dieser verschafft aber Philip Morris nach englischem Gesellschaftsrecht keine Möglichkeit, Beschlüsse zu verhindern. Offen gelassen hat der Bundesge-

richtshof diese Frage allerdings für deutsche Aktiengesellschaften, da sich nach deutschem Aktienrecht die Sperrposition eines Minderheitsaktionärs und damit auch sein gesellschaftsrechtlicher Einfluß allein aus dem Besitz von 25 % des Grundkapitals ohne Rücksicht auf die Höhe der Stimmrechte ableitet. Nicht entschieden hat der Bundesgerichtshof die Frage, ob Rothmans von seinen Gesellschaftern Philip Morris und Rembrandt Group gemeinsam beherrscht wird. Zu dem vom Gericht geforderten Nachweis zusätzlicher Umstände ist das Bundeskartellamt insbesondere wegen der fehlenden Ermittlungsmöglichkeiten im Ausland nicht in der Lage.

In einer Reihe weiterer Fälle mußte das Bundeskartellamt trotz erheblicher wettbewerblicher Bedenken das Kontrollverfahren einstellen, nachdem die Unternehmen ihre Vorhaben so modifiziert hatten, daß sich ein kontrollpflichtiger Zusammenschluß nicht mehr nachweisen ließ. So hatte ursprünglich die Messerschmidt-Bölkow-Blohm GmbH (MBB) die Absicht, die Mehrheit bei Krauss-Maffei zu erwerben (S. 58). Nach Ansicht des Bundeskartellamtes hätte dies zu einer kritischen Konzentration bei Rüstungsgütern geführt. Im Laufe des Verfahrens wurden dann verschiedene Beteiligungsmodelle entwickelt. Schließlich hat MBB zusammen mit der Diehl GmbH einen Anteil von knapp 25 % übernommen; je 10 % haben drei Großbanken und 25,1 % die staatseigene Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung übernommen. Auch wenn diese Konstruktion dafür spricht, daß die unternehmerische Führung von Krauss-Maffei letztlich bei MBB liegt, ist ein gesetzlicher Zusammenschlußtatbestand hier nicht mehr zu begründen.

Kritisch hatte das Bundeskartellamt auch die Übernahme des führenden Phonohändlers Saturn in Köln durch den Kaufhof beurteilt. Daraufhin haben der Kaufhof sowie fünf Versicherungsunternehmen Anteile von jeweils weniger als 25 % erworben, so daß ein Zusammenschluß nicht gegeben war. Die Tatsache, daß Kaufhof inzwischen eigene Saturn-Häuser in anderen Großstädten eröffnet hat, läßt vermuten, daß die wettbewerblich problematischen Wirkungen einer Verbindung Kaufhof/Saturn auch ohne förmlichen Zusammenschluß eingetreten sind.

Das Bundeskartellamt hatte ebenfalls die beabsichtigte Übernahme der Sektkellerei Henkell durch den Oetker-Konzern beanstandet (S. 76). Oetker hat daraufhin seine bei Söhnlein zusammengefaßten Sektinteressen aus dem Konzern ausgegliedert. Die Anteile an Söhnlein werden nunmehr von seinen Kindern gehalten. Eine Tochter, die weder personell noch kapitalmäßig mit den übrigen Konzerngesellschaften verbunden ist, hat die unternehmerische Führung bei Söhnlein übernommen und mit drei weiteren Geschwistern, mit denen sie einen Stimmenpool gebildet hat, die Mehrheitsbeteiligung an Henkell erworben. Dieser Zusammenschluß war der Fusionskontrolle entzogen, weil die am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen Söhnlein und Henkell zusammen weniger als 500 Mio. DM Umsatz erzielen und damit unterhalb der Kontrollschwelle liegen. Der Umsatz des Oetker-Konzerns ließ sich den beteiligten Unternehmen nicht mehr zurechnen.

Ein Zusammenschlußtatbestand war auch bei der Übernahme von Uhren-Christ nicht zu begründen (S. 64 f.). Die Anteile an Uhren-Christ sind im wesentlichen von zwei Generalbevollmächtigten der RHG Leibbrand, die bereits die Dugena übernommen hatte, sowie von zwei Kindern des alleinigen Geschäftsführers und 50 %-Gesellschafters der RHG Leibbrand erworben worden. Rechtlich konnten die Anteile der Kinder weder dem Vater noch der RHG Leibbrand zugerechnet werden, da für die Wahrnehmung der Verwaltungsrechte an der Beteiligung der Kinder anstelle des Vaters ein Ergänzungspfleger bestellt worden ist.

Diese Fälle zeigen, daß die geltende Fusionskontrolle wettbewerbsbeschränkende Unternehmensverbindungen aufgrund kapitalmäßiger Verflechtung nicht annähernd vollständig erfaßt. Als problematisch hat sich der Grenzwert von 25 % erwiesen, der sich zunehmend als gesellschaftsrechtlich und wettbewerblich willkürlich erweist. Auch die durch die Vierte Kartellgesetznovelle eingeführte Umgehungsklausel hat diese Lücke nicht wirksam geschlossen. Diese Vorschrift erfaßt nach der Rechtsprechung wettbewerbliche Einflüsse nur, soweit sie auf gesellschaftsrechtlichen Sperrpositionen beruhen und somit im Konfliktfall durchgesetzt werden können. Der in der Praxis weitaus häufigere Fall, daß kapitalmäßig verflochtene Unternehmen aus gemeinsamem Interesse den Wettbewerb untereinander beschränken und daher nicht mehr voneinander unabhängige Wettbewerber sind, wird nicht hinreichend berücksichtigt. Solche auf tatsächlichen Umständen beruhenden wettbewerbsbeschränkenden Einflüsse können erst aufgegriffen werden, wenn eine Beherrschung des Unternehmens nachgewiesen werden kann. An diesen Nachweis stellt die Rechtsprechung aber hohe Anforderungen.

Die vorgeschlagene Absenkung der Grenzwerte beim Anteilserwerb würde Umgehungsversuche zwar erschweren, weil dann mehr „befreundete" Unternehmen Anteile an der Beteiligungsgesellschaft übernehmen müßten und dafür das an einer Kapitalbeteiligung von 10 % anknüpfende vermögenssteuerliche Schachtelprivileg verlören. Die Umgehungsproblematik würde aber grundsätzlich fortbestehen, allerdings auf einem wesentlich niedrigeren Niveau. Ein materieller Zusammenschlußbegriff, der faktisch alle wettbewerbsrelevanten Unternehmensverbindungen erfaßt, hätte den gravierenden Mangel, daß die Unternehmen in vielen Einzelfällen nicht sicher vorhersehen könnten, ob die Kartellbehörde oder die Gerichte einen — kontrollpflichtigen — Zusammenschluß annehmen werden.

2.6. Internationale Wettbewerbsverhältnisse

Bei der Prüfung der Wettbewerbsverhältnisse auf dem relevanten Markt mißt das Bundeskartellamt dem Einfluß internationaler Konkurrenzbeziehungen wachsende Bedeutung bei. Die Funktionsfähigkeit des inländischen Wettbewerbs beruht zu einem großen Teil auch auf der aktuellen und potentiellen Konkurrenz ausländischer Unternehmen.

Der Systematik des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen folgend, legt das Bundeskartellamt bei der Analyse der Wettbe-

werbsbedingungen als räumlich relevanten Markt den Inlandsmarkt oder einen Teil davon zugrunde. Wirtschaftlich gesehen kann aber der Markt, auf dem die tatsächlichen Wettbewerbskräfte aufeinandertreffen, über die Grenzen eines Landes hinausgehen. Aber auch wenn der ökonomisch relevante Markt mit dem Inlandsmarkt nicht übereinstimmt, können die von ausländischer Konkurrenz ausgehenden Marktwirkungen in einer „Zwei-Stufen-Prüfung" angemessen erfaßt werden.

Soweit ausländische Anbieter auf dem deutschen Markt tatsächlich tätig sind, werden ihre Lieferungen bereits in der ersten Prüfungsstufe berücksichtigt. Sie sind Teil des im Inland verfügbaren Marktvolumens und gehen voll in die Berechnung der Marktanteile ein. Wenn zwar die Konkurrenzbeziehungen die Grenzen der Bundesrepublik überschreiten, Lieferungen ins Inland bisher aber nicht oder nur in geringem Umfang stattfinden, prüft das Bundeskartellamt in einer zweiten Stufe, welche Wettbewerbseinflüsse von den ausländischen Anbietern ausgehen. Wirksam ist die potentielle Auslandskonkurrenz nur, wenn die inländischen Abnehmer z. B. bei überzogenen Preisforderungen oder nachlassenden Marktleistungen der im Inland tätigen Anbieter ohne weiteres auf ausländische Unternehmen ausweichen können. Diese müssen aber bereit und fähig sein, konkurrenzfähige Produkte im Inland anzubieten, und die deutschen Nachfrager müssen Zugang zu den internationalen Beschaffungsmärkten haben. Ausweichmöglichkeiten bestehen vor allem für die Nachfrage nach Investitionsgütern durch große gewerbliche Abnehmer, wie z. B. in der Luftfahrtindustrie, im Schiffbau sowie im Maschinen- und Großanlagenbau. Hier hat das Bundeskartellamt eine Reihe von Zusammenschlußfällen gerade auch wegen den internationalen Wettbewerbsbeziehungen nicht untersagt. So konnte z. B. die Fried. Krupp GmbH eine Mehrheitsbeteiligung an dem größten deutschen Bäckereimaschinenhersteller Werner & Pfleiderer erwerben, weil der potentielle Wettbewerb des weltweit tätigen britischen Herstellers Baker Perkins die Entstehung einer überragenden Marktstellung nicht erwarten ließ (S. 59).

Die Wirksamkeit potentiellen Wettbewerbs ist allerdings zweifelhaft, wenn lange Zeit tatsächliche Lieferungen unterbleiben und eine Änderung wenig wahrscheinlich ist. Das gilt vor allem für den Konsumgüterbereich und generell dort, wo für ausländische Anbieter, ungeachtet aller Liberalisierung des Welthandels oder des EG-internen Warenverkehrs, offene oder verdeckte Handelshemmnisse bestehen. Marktzutrittsschranken für potentielle Wettbewerber können auch in Verbraucherpräferenzen liegen. Je stärker die nationalen Märkte zusammenwachsen und die Verbrauchergewohnheiten sich angleichen, desto mehr verliert die Abgrenzung nationaler Märkte an Bedeutung. Bei Gütern mit niedrigen Transportkosten werden sich die Anteile der verschiedenen Anbieter auf den einzelnen geographischen Teilmärkten immer mehr angleichen, so daß sich Inlands- und Weltmarktanteile annähern und die Inlandsmarktverhältnisse weitgehend die Wettbewerbsbedingungen auf den Weltmärkten widerspiegeln.

Gelegentlich wird der Vorwurf erhoben, die deutsche Fusionskontrolle erfasse zwar zutreffend die Wettbewerbsverhältnisse auf den

Inlandsmärkten, hindere aber die deutschen Unternehmen daran, ihre Wettbewerbsposition auf Auslandsmärkten zu sichern oder auszubauen. Dies wird durch die Praxis der Fusionskontrolle widerlegt. Soweit für die Wettbewerbsfähigkeit auf den Auslandsmärkten Zusammenschlüsse mit ausländischen Unternehmen erforderlich sind, führen diese in der Regel, wenn sie überhaupt inlandswirksam sind, nicht zu Marktbeherrschung. Führt ein Zusammenschluß, dessen Schwergewicht und unternehmensstrategische Bedeutung im Ausland liegt, im Einzelfall zu einer kritischen Marktstellung im Inland, so kann eine Untersagung durch Veräußerung der miterworbenen inländischen Tochtergesellschaft vermieden werden (S. 67). In Ausnahmefällen bleibt schließlich noch die Möglichkeit einer Ministererlaubnis, wenn die Vorteile der internationalen Wettbewerbsfähigkeit die Nachteile der inländischen Wettbewerbsbeschränkung überwiegen.

3. Kontrolle wirtschaftlicher Machtstellungen

Das Ziel der kartellrechtlichen Mißbrauchsaufsicht war im Berichtszeitraum 1985/86 unverändert, Behinderungsmißbräuche marktbeherrschender und marktstarker Unternehmen zu verhindern, wenn diese z. B. neuen Wettbewerbern den Marktzutritt sperren oder deren Wettbewerbschancen beeinträchtigen. Die Mißbrauchsaufsicht dient damit der Sicherung wettbewerblicher Marktstrukturen für die Zukunft. Besondere Bedeutung hat in diesem Zusammenhang der Schutz des Leistungswettbewerbs im Handel.

Auf einer Reihe von Märkten hat aber auch die öffentliche Hand eine starke Stellung als Nachfrager. Ihre Kontrolle bildet einen weiteren Schwerpunkt der kartellrechtlichen Mißbrauchsaufsicht.

Die Mißbrauchsaufsicht über die Preise marktbeherrschender Unternehmen blieb demgegenüber auf Ausnahmefälle beschränkt. Auf den meisten Märkten der Bundesrepublik sorgt zur Zeit lebhafter Wettbewerb dafür, daß die Preissetzungsspielräume der Anbieter von Gütern und Dienstleistungen eng begrenzt sind. In vielen Bereichen verhindert vor allem der starke Importwettbewerb, daß sich Marktstellungen verfestigen und zur Durchsetzung überhöhter Preise mißbraucht werden.

Wenn wettbewerbswidrig überhöhte Preise beklagt werden, betreffen solche Klagen fast immer Wirtschaftszweige, die aufgrund staatlicher Eingriffe ganz oder teilweise vom Wettbewerb ausgenommen sind, wie z. B. die Versorgungswirtschaft, das Versicherungswesen oder der Gesundheitsbereich.

3.1. Behinderungsmißbräuche

Sperrung des Marktzutritts

Wenn Anbieter sich durch neue Wettbewerber gefährdet sehen und eine Marktstellung mit qualitativ oder preislich günstigeren Angeboten zu verteidigen suchen, erschweren sie damit zwar den Marktzutritt eines Newcomers; dies gehört jedoch zum Wesen des dynamischen Wettbewerbs. Ein Behinderungsmißbrauch im Sinne des Kartellrechts liegt erst dann vor, wenn marktbeherrschende

oder marktstarke Anbieter schwächere Wettbewerber gezielt mit leistungswidrigen Mitteln vom Markt verdrängen, etwa durch den Einsatz von überlegener Finanzkraft.

Eine Unterscheidung zwischen normalem kaufmännischen Wettbewerbsverhalten und rechtswidrigem Behinderungsmißbrauch hat der Bundesgerichtshof in der Abwehrblatt II-Entscheidung (WuW/E BGH 2195) getroffen. Er hat dabei erstmals zu der Frage Stellung genommen, unter welchen Voraussetzungen Preisunterbietungen eine unbillige Behinderung im Sinne des § 26 Abs. 2 darstellen. Unbillig ist danach eine gegen einen bestimmten Mitbewerber gerichtete gezielte Preisunterbietung, wenn sie unter Einsatz nicht leistungsgerechter Kampfpreise die Verdrängung und Vernichtung des Mitbewerbers bezweckt. In diesem Zusammenhang hat der Bundesgerichtshof ausgeführt, daß für das Merkmal der Unbilligkeit nach § 26 Abs. 2 die Abgrenzung zum Leistungswettbewerb ebenso im Vordergrund steht wie für die Sittenwidrigkeit nach § 1 UWG. Daher könne sich nur bei Vorliegen besonderer Umstände eine unterschiedliche Beurteilung nach § 26 Abs. 2 und nach § 1 UWG ergeben.

Im Fall „Abwehrblatt" hat der Herausgeber eines Anzeigenblatts auf Schadensersatz geklagt, da er von den in der betreffenden Region etablierten Tageszeitungsverlegern vom Markt verdrängt worden sei. Diese hatten als Reaktion auf das Erscheinen des neuen Anzeigenblatts gemeinsam ein eigenes Anzeigenblatt auf den Markt gebracht und den Newcomer mit niedrigen Anzeigentarifen unterboten. Während des Preiskampfes arbeiteten beide Anzeigenblätter mit Verlust, so daß der jetzt auf Schadensersatz klagende Herausgeber nach einigen Monaten aufgab. Dieser Sachverhalt erfüllt nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs jedoch noch nicht den Tatbestand einer unbilligen Behinderung. Anders als das Berufungsgericht, das die Klage als dem Grunde nach berechtigt angesehen hat, hält der Bundesgerichtshof Preise, die nicht kostendeckend sind, nicht ohne weiteres für leistungswidrig. Gerade in der Anlaufphase eines Anzeigenblattes wäre eine Preisgestaltung, die auf volle Kostendeckung abziele, eine betriebswirtschaftlich zweifelhafte Strategie. Es komme deshalb darauf an, ob den Preisen eine betriebswirtschaftlich vernünftige Kalkulation zugrundeliege, d. h. ob sie bei einem realistischerweise zu erwartenden Umsatzziel auf längere Sicht kostendeckend bzw. gewinnbringend und damit „nachhaltig erzielbar" seien. Der Bundesgerichtshof hat die Sache deshalb zur erneuten Sachverhaltsaufklärung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Besonders große Schwierigkeiten beim Marktzutritt haben die privaten Anbieter von Hörfunk- und Fernsehprogrammen zu überwinden. Zum einen besteht hier noch eine erhebliche Unsicherheit über die künftigen medienpolitischen Rahmenbedingungen, zum anderen erschweren die etablierten öffentlich-rechtlichen Anstalten den neuen Wettbewerbern den Marktzutritt, wenn sie etwa ihr eigenes Programmangebot ausweiten oder sich Exklusivrechte an besonders publikumswirksamen Programmen sichern.

Nach Auffassung des Bundeskartellamtes unterliegen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bei der Beschaffung von Programmbeiträgen dem Kartellrecht. Das Bundeskartellamt hat daher den Globalvertrag beanstandet, den die öffentlich-rechtlichen Anstalten mit dem Deutschen Sportbund und den Spitzenverbänden der einzelnen Sportarten geschlossen haben. Dieser Vertrag sichert den öffentlich-rechtlichen Anstalten das „Recht des ersten Zugriffs" für die rundfunkmäßige Verwertung von Sportveranstaltungen, insbesondere für Direktübertragungen und zeitversetzte Übertragungen. Nur wenn die öffentlich-rechtlichen Anstalten auf ihre Übertragungsrechte verzichten, haben die Sportverbände die Möglichkeit, die Übertragungen kurzfristig anderen Interessenten anzubieten. Da sich der Globalvertrag auf alle fernsehwirksamen Sportarten mit Ausnahme von Fußball, Motorsport und Eishockey bezieht, führt die Prioritätsregelung zugunsten der etablierten Anbieter nach Auffassung des Bundeskartellamtes zu einer unbilligen Behinderung des Marktzutritts der privaten Fernsehveranstalter (S. 90).

Lieferverweigerung

Das Recht, seine Vertragspartner frei zu wählen, gehört zu den Grundelementen der Marktwirtschaft. Marktbeherrschende und marktstarke Unternehmen, für die das Diskriminierungsverbot des § 26 Abs. 2 gilt, unterliegen aber unter bestimmten Umständen einer Belieferungspflicht. Das gilt z. B. auch, wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen andere Unternehmen nicht mit Vorprodukten beliefern will, weil es auf der Verarbeitungsstufe mit diesen im Wettbewerb steht. Das Bundeskartellamt hat daher der D. Swarovski KG untersagt, einen Verarbeiter von der Belieferung mit Schmucksteinen aus geschliffenem Hochbleikristall (Strass) auszuschließen, da Swarovski andere Verarbeiter beliefert (S. 72). Das Kammergericht hat die Entscheidung des Bundeskartellamtes bestätigt und dabei berücksichtigt, daß Swarovski ohnedies erhebliche Wettbewerbsvorteile gegenüber dem bisher ausgeschlossenen Verarbeiter hat. Die Entscheidung des Kammergerichts ist noch nicht rechtskräftig.

Mißbräuchliche Rabatt- und Bonus-Systeme

Das Bundeskartellamt hat im Berichtszeitraum darauf hingewirkt, daß marktbeherrschende bzw. marktstarke Unternehmen leistungswidrige und diskriminierende Rabattpraktiken aufgeben. Bei bestimmten Formen von Konzentrations- oder Treuerabatten werden die Kunden eines marktstarken Anbieters mit außerordentlich hohen Rabattverlusten „bestraft", wenn sie auf die Angebote konkurrierender Hersteller zurückgreifen. Damit entstehen faktisch Bezugsbindungen, da die Rabattgestaltung die Kunden des marktstarken Unternehmens daran hindert, wettbewerbsfähige Konkurrenzangebote wahrzunehmen. Die Absatzchancen der Wettbewerber des marktstarken Anbieters werden damit in leistungswidriger Weise beeinträchtigt.

Daher hat das Bundeskartellamt einen führenden Hersteller von Regenrinnen, Fallrohren und Zubehör aus Titanzink veranlaßt, sein Jahresbonussystem mit kundenspezifischen Rabattstaffeln aufzugeben. Von den Rabattstaffeln gingen übermäßig starke Anreize zur Bezugskonzentration aus, die die Wettbewerber unbillig behinderten (S. 65).

Einer der beiden führenden inländischen Hersteller von elektronischen Schreibmaschinen hat aufgrund der Bedenken des Bundeskartellamtes seinen „Exklusivrabatt" aufgegeben. Diesen Rabatt gewährte er Fachhändlern, die sich verpflichteten, gleichartige elektronische Büromaschinen anderer Hersteller nicht zu vertreiben. Dadurch wurde der Zugang zum Fachhandelsvertrieb vor allem für Anbieter erschwert, die sich auf dem deutschen Markt noch nicht voll durchgesetzt haben und für die dieser Vertriebsweg deshalb besonders wichtig ist (S. 71).

3.2. Sicherung des Leistungswettbewerbs im Handel

Besondere Aufmerksamkeit erfordert die Sicherung des Leistungswettbewerbs im Handel. Der Konzentrationsprozeß darf nicht von marktmächtigen Handelsunternehmen dadurch beschleunigt werden, daß diese zu Lasten ihrer schwächeren Wettbewerber systematisch Teile ihres Sortiments unter ihrem eigenen Einkaufspreis verkaufen oder daß die führenden Handelsunternehmen sachlich nicht gerechtfertigte Vorzugskonditionen erhalten.

Verkauf unter Einkaufspreis

Bei den Untereinkaufspreisverkäufen deuten Marktinformationen darauf hin, daß es hier zu einer spürbaren Entspannung gekommen ist. Dazu dürften die Gespräche des Bundeskartellamtes mit führenden Vertretern des Lebensmittelhandels und der Lebensmittelindustrie (Tätigkeitsbericht 1983/84 S. 26) ebenso beigetragen haben wie das verbesserte Konsumklima und die Einsicht, daß sich systematische Untereinkaufspreisaktionen nur selten lohnen, da die Konkurrenz darauf schnell reagiert.

Im Berichtszeitraum hat das Bundeskartellamt ein Verfahren nach § 37 a Abs. 3 gegen die Alfred Massa GmbH eingeleitet (S. 82). Zur Rechtfertigung ihrer Preispolitik hatte die Massa GmbH ausgeführt, daß die bei den einzelnen Aktionen eingesetzten finanziellen Mittel letztlich alle von den Lieferanten in Form von Rabatten, Steigerungsvergütungen, Werbekostenzuschüssen, Jahresboni und sonstigen pauschalen Zuwendungen zur Verfügung gestellt würden. Sie halte sich für berechtigt, diese von den Lieferanten gewährten Mittel auf einzelne zeitlich und artikelmäßig begrenzte Werbepreisaktionen zu konzentrieren.

In der Tat hatten die Lieferanten der Firma Massa so hohe Nachlässe und Vergütungen gewährt, daß bei einem punktuellen Einsatz dieser Mittel die beanstandeten Aktionspreise die Einkaufspreise des Unternehmens nicht unterschritten. Das Bundeskartellamt ist jedoch der Auffassung, daß Handelsunternehmen mit überlegener Marktmacht im Sinne von § 37 a Abs. 3 pauschale Nachlässe und Vergütungen der Hersteller nicht gezielt zur Finanzierung einzelner Werbepreisaktionen einsetzen dürfen. Diese sind vielmehr Preisbestandteile der gesamten Beschaffungsmenge. Allein Verkaufsförderungsvergütungen wie Werbekosten- und Aktionskostenzuschüsse, für die zwischen Lieferant und Handelsunternehmen eine konkrete Vereinbarung über ihre Verwendung getroffen worden ist, können für die Berechnung besonders niedriger, nur für den Aktionszeitraum geltender Einkaufspreise herangezogen werden. Bei zukünftigen Fällen dieser Art werden al-

lerdings die Grundsätze zu berücksichtigen sein, die der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung Abwehrblatt II (WUW/E BGH 2195) entwickelt hat.

Rabatt und Konditionenspreizung

Der Fall Massa hat dem Bundeskartellamt erstmals detaillierten Einblick in die große Vielfalt der zwischen Lebensmittelhandel und -industrie heute üblichen Rabatt- und Konditionenvereinbarungen verschafft. Feste Preis- und Konditionensysteme sind hier häufig nur die Ausgangsbasis für eine Vielzahl weiterer Rabatte und Vergütungen, die von den Herstellern zur Förderung ihres Absatzes eingesetzt oder von marktmächtigen Nachfragern erzwungen werden. Das Bundeskartellamt nimmt diesen Fall ebenso wie die im Fusionskontrollverfahren Co op/Wandmaker (S. 77) gewonnenen Erkenntnisse über die Rabatt- und Konditionenspreizung zum Anlaß, nochmals auf die durch § 26 Abs. 2 und 3 gesetzten Grenzen hinzuweisen. Es hat daher auch sofort eingegriffen, als bekannt geworden ist, daß die Firmengruppe Asko/Schaper in ihren Jahresgesprächen 1987 von einer Reihe ihrer Lieferanten rückwirkende Konditionenanpassungen für die Zeit vor dem Zusammenschluß sowie Zusatzkonditionen ohne Gegenleistung verlangt hat. Aufgrund der Beanstandungen des Bundeskartellamtes haben Asko/Schaper diese Forderungen aufgegeben.

3.3. Nachfragemacht der öffentlichen Hand

In der Bundesrepublik Deutschland vergeben die Gebietskörperschaften, die Sozialversicherungen, Bundesbahn und Bundespost jährlich Aufträge in einem Gesamtwert von mehr als 250 Mrd. DM; das entspricht etwa 15 % des Bruttosozialprodukts. Auch wenn die öffentlichen Hände den größten Teil dieser Güter und Dienstleistungen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigen, ist der Beschaffungsvorgang selbst in aller Regel kein hoheitlicher Akt. Vielmehr gelten für den Einkauf von Gütern und Diensten durch die öffentliche Hand im allgemeinen die Bestimmungen des Privatrechts und damit auch das Wettbewerbsrecht. Dies wurde im Berichtszeitraum durch eine Entscheidung des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes (WUW/E BGH 3201 — Orthopädische Hilfsmittel —) erneut bestätigt (S. 37).

Auch in Fällen, in denen die öffentlichen Nachfrager nicht marktbeherrschend oder marktstark im Sinne von §§ 22, 26 Abs. 2 sind, kommt dem Beschaffungsverhalten der öffentlichen Hand eine Vorbildfunktion zu. Es sollte stets wettbewerblich orientiert sein und den Verdacht eines Mißbrauchs von Nachfragemacht von vornherein ausschließen.

Das Bundeskartellamt hat im Berichtszeitraum eine Reihe von Machtmißbräuchen im Sinne der §§ 22 und 26 Abs. 2 beanstandet, in denen

- gegen Vergaberegeln, insbesondere die VOB und die VOL, verstoßen wurde;
- vergabefremde Kriterien die Vergabeentscheidung beeinflußt haben;

— durch besondere oder zusätzliche Vertragsbedingungen die Ausgewogenheit von Leistung und Gegenleistung gestört war, oder

— durch Nachfragekonzentration versucht wurde, Sondervergütungen zu erreichen.

Förmliche Mißbrauchsverfügungen hat das Bundeskartellamt in diesem Bereich bisher nicht erlassen, da die Vergabestellen begründeten Beanstandungen stets im Vorfeld Rechnung getragen haben.

In mehreren Verfahren hat das Bundeskartellamt auch die Zulässigkeit von Bezugssperren geprüft, die von der öffentlichen Hand wegen der Beteiligung an Preisabsprachen ausgesprochen worden sind. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes sind längerfristige Sperren wegen der damit verbundenen Existenzgefährdung der gesperrten Unternehmen unverhältnismäßig, vor allem dann, wenn es sich bei den Betroffenen um kleine und mittlere Unternehmen handelt, die von besonders marktstarken öffentlichen Nachfragern abhängig sind.

Das OLG Frankfurt hat entschieden, daß die Vertragsstrafenregelung, die die Deutsche Bundesbahn in ihren „Bewerbungsbedingungen Bau" verwendet und die das Bundeskartellamt bereits beanstandet hatte (Tätigkeitsbericht 1981/82 S. 33), gegen § 9 Abs. 1 AGBG verstößt und deshalb unwirksam ist (WuW/E OLG 3831). Die Klausel sieht für jeden Bieter, der an einer Ausschreibung teilnimmt und nachträglich der Beteiligung an einer Preisabsprache für das betreffende Projekt überführt wird, eine Vertragsstrafe von 3% vor, unabhängig davon, ob er den Auftrag tatsächlich erhalten hat oder nicht. Nach Auffassung des OLG Frankfurt kann die Klausel zu einer unangemessenen Bereicherung der Deutschen Bundesbahn und damit zugleich zu einer Benachteiligung der Bieter führen. Zwar sei es grundsätzlich gerechtfertigt, sich vor den Nachteilen eines Submissionskartells mit Hilfe einer Strafklausel zu schützen, doch orientiere sich die Klausel hier nicht an dem durch die Preisabsprache verursachten Schaden. Bis zur Entscheidung des Bundesgerichtshofes über die von der Deutschen Bundesbahn eingelegte Revision trägt sie der Entscheidung des OLG Frankfurt dadurch Rechnung, daß sie die Vertragsstrafenregelung nur noch gegenüber dem Auftragnehmer anwendet.

4. Kartellverbot und Kooperation

Von den kartellrechtlichen Möglichkeiten zur Förderung der leistungssteigernden zwischenbetrieblichen Kooperation wird weiter reger Gebrauch gemacht. Allein die Zahl der nach § 5b legalisierten Mittelstandskooperationen hat sich im Berichtszeitraum von 116 auf 135 erhöht. Kooperationen mittelständischer Unternehmen wahren nicht nur die Wettbewerbschancen kleiner und mittlerer Unternehmen, sie tragen auch dazu bei, wettbewerbliche Marktstrukturen zu sichern. Das Bundeskartellamt hält daher sein Angebot aufrecht, kleine und mittlere Unternehmen „vor Ort" über die kartellrechtlichen Möglichkeiten zur Kooperation zu beraten. Der-

artige Sprechtage vor Ort führt das Bundeskartellamt in Zusammenarbeit mit den interessierten Industrie- und Handelskammern durch. Eine Reihe von Kammern hat bereits von dem Angebot Gebrauch gemacht, in einer „zweiten Runde" die durch einige Entscheidungen der Gerichte zum Kartellverbot entstandenen Unsicherheiten zu beseitigen. Bei Bedarf besteht hier auch die Möglichkeit zu Einzelgesprächen.

4.1. Wettbewerbsbeschränkungen

Der Bundesgerichtshof hat in einer Entscheidung aus dem Bereich der leitungsgebundenen Energiewirtschaft (WuW/E BGH 2247 — Wegenutzungsrecht —) ausgeführt, daß eine Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von § 1 nicht nur dann vorliegt, wenn durch Vereinbarung der aktuelle oder potentielle Wettbewerb zwischen den Vertragspartnern beschränkt wird, sondern auch dann, wenn durch die Vereinbarung der Vertragspartner andere Unternehmen vom Wettbewerb auf einem Markt ausgeschlossen werden.

Der Entscheidung des Bundesgerichtshofes lag der folgende Sachverhalt zugrunde: Eine Gemeinde hatte mit einem Energieversorgungsunternehmen (EVU) einen Konzessionsvertrag mit einer Gebietsschutzregelung zugunsten des EVU abgeschlossen. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofes ist dieser Vertrag eine von einem gemeinsamen Zweck getragene Vereinbarung im Sinne von § 1. Die Vertragsparteien hätten gleichermaßen Interesse an einer effektiven Energieversorgung, die ihrer Ansicht nach nur gewährleistet sei, wenn lediglich ein Unternehmen die Versorgung im Gebiet einer Gebietskörperschaft übernehme. Die mit dem Vertrag bewirkte Wettbewerbsbeschränkung hat der Bundesgerichtshof dann nicht nur in dem Verzicht der Gebietskörperschaft auf eine eigene Versorgungstätigkeit gesehen, sondern vor allem darin, daß alle potentiellen Wettbewerber des Energieversorgungsunternehmens vom örtlichen Energiemarkt ferngehalten werden.

4.2. Gemeinschaftsunternehmen

Mit seiner Mischwerke-Entscheidung (WuW/E BGH 2169) hat der Bundesgerichtshof bestätigt, daß Unternehmenskooperationen in der Form von Gemeinschaftsunternehmen grundsätzlich sowohl unter das Kartell- bzw. Abstimmungsverbot als auch unter die Zusammenschlußkontrolle fallen können. Danach gibt es kein „Konzentrationsprivileg", das den Anwendungsbereich des § 1 von vornherein begrenzt, vielmehr ist es eine Frage der Gesamtumstände des Einzelfalles, ob die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens allein den Zusammenschlußtatbestand erfüllt oder auch dem Kartellverbot unterliegt.

Die im Tätigkeitsbericht 1978 bekanntgegebenen Grundsätze zur kartellrechtlichen Behandlung von Gemeinschaftsunternehmen sind damit überholt. Sie hatten den Sinn, die Doppelkontrolle von Gemeinschaftsunternehmen nach den Vorschriften der Zusammenschlußkontrolle und des Kartellverbots bei sog. konzentrativen

Gemeinschaftsunternehmen zu vermeiden. Gemeinschaftsunternehmen, die in erster Linie der gemeinschaftlichen Investition zur Produktion von Waren oder Leistungen dienten, waren nach diesen Grundsätzen von der Anwendung des Kartellverbots ausgenommen, und zwar unabhängig davon, ob sie auch den Tatbestand des Kartellverbots erfüllten. Diese „Freistellung" unter dem Gesichtspunkt eines Konzentrationsprivilegs ist nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofes nicht mehr möglich.

4.3. Einkaufskooperationen

Die kartellrechtliche Beurteilung von Einkaufskooperationen durch das Bundeskartellamt ist im Jahre 1986 durch die Entscheidung des Kammergerichts im Fall Selex/Tania (WuW/E OLG 3737) bestätigt worden. Das Kammergericht hat die Beschwerde der beteiligten Unternehmen gegen den Untersagungsbeschluß des Bundeskartellamtes zurückgewiesen. Nach Auffassung des Kammergerichts ist selbst die nur teilweise Verlagerung der Einkaufsverhandlungen der in der S + T zusammengeschlossenen Unternehmen auf ein gemeinsames Einkaufskontor eine Beschränkung des Nachfragewettbewerbs, da die Kontormitglieder durch ihre Zusammenarbeit den Lieferanten Ausweichmöglichkeiten nehmen (S. 81).

Das Bundeskartellamt wird sich auch weiterhin bei der Beurteilung von Einkaufskooperationen von seinen Grundsätzen aus dem Jahr 1978 (Tätigkeitsbericht 1978 S. 8) leiten lassen. Danach ist die Zusammenarbeit selbständiger Handelsunternehmen beim Einkauf wettbewerblich positiv zu beurteilen, wenn sie dazu dient, die Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen gegenüber Großunternehmen zu verbessern und damit ausgewogene Marktstrukturen zu sichern. Dagegen führt die Beteiligung von Großunternehmen an Einkaufskooperationen, wie im Selex/Tania-Fall, in aller Regel dazu, daß deren Wettbewerbsvorsprünge zementiert werden und der angestrebte Ausgleich größen- und machtbedingter Nachteile für kleine und mittlere Unternehmen vereitelt wird. Die kartellrechtlichen Grenzen für eine Zusammenarbeit im Einkauf lassen sich jedoch, wie gerade auch der Fall Selex/Tania zeigt, nur einzelfallbezogen und unter Berücksichtigung der konkreten Gruppenumstände festlegen.

Auf dieser Basis hat das Bundeskartellamt im September 1986 die verrechnungstechnische und warenwirtschaftliche Zusammenarbeit der Kaiser & Kellermann-Gruppe mit den Rewe-Zentralorganisationen untersagt. Diese Zusammenarbeit bezweckt eine Beschränkung des Nachfragewettbewerbs durch Vereinheitlichung wesentlicher Teile der Einkaufsverhandlungen zur Verbesserung der Warenbezugskonditionen. Zwar sieht das Bundeskartellamt wegen der originären Zielsetzung der Rewe-Gruppe und aufgrund ihrer gegenwärtigen Struktur keinen Anlaß, die Rewe-Gruppe selbst kartellrechtlich zu überprüfen. Eine Verstärkung der Gruppe durch den Beitritt von Großunternehmen, die nicht dem förderungswirtschaftlichen Bereich zuzurechnen sind, kann jedoch nicht hingenommen werden (S. 81 f.).

Das gegen die Gedelfi gerichtete Verwaltungsverfahren ist im Berichtszeitraum weiter fortgeführt worden. Die Gedelfi ist eine in ihrer Struktur der S + T vergleichbare Einkaufskooperation. Eine Entscheidung ist in dem Verfahren jedoch bislang nicht ergangen, weil die Gruppe im Herbst 1986 tiefgreifende Veränderungen der Organisation und Mitgliederstruktur eingeleitet hat und die kartellrechtliche Beurteilung von den konkreten Gruppenumständen abhängig ist (S. 82).

4.4. Mittelstandsempfehlungen

In den letzten Jahren haben in verschiedenen Branchen Fachhändler begonnen, auf Initiative von Herstellern Mittelstandskreise zu bilden, die für ein vom Hersteller bezogenes Sortiment Preis-, Service- und Werbeempfehlungen aussprechen. Die Beteiligung der Hersteller ist problematisch, da Mittelstandsempfehlungen als eine Form der Kooperation kleiner und mittlerer Unternehmen dem Ausgleich struktureller Wettbewerbsnachteile dieser Unternehmen gegenüber großen Wettbewerbern dienen sollen. Diesem Ziel dienen zwar auch die auf Initiative der Hersteller gebildeten Mittelstandskreise; denn sie sollen regelmäßig der Stärkung der Fachhändler gegenüber großbetrieblichen Handelsformen wie Verbrauchermärkten, Versendern oder Filialketten dienen. Gleichzeitig liegen sie aber auch im Interesse der Hersteller, da sie zu einer Stabilisierung der Endverbraucherpreise und damit zu einer gewissen Bindung des Fachhandels an den Hersteller und einem bestimmten Markenimage beitragen. Folgerichtig werden zwischen Herstellern und den Mitgliedern des Mittelstandskreises oder mit dem Mittelstandskreis selbst Vertriebsbindungsverträge geschlossen, in denen festgelegt wird, daß bestimmte Produktlinien des Herstellers oder auch dessen gesamtes Sortiment ausschließlich über die den Mittelstandskreis bildenden Fachhändler vertrieben werden. Es ist zumindest fraglich, ob derartige Mittelstandsmodelle mit dem Sinn und Zweck des § 38 Abs. 2 Nr. 1 vereinbar sind. Diese Frage stellt sich besonders, wenn der Hersteller sein gesamtes Sortiment nur noch an Mitglieder der jeweiligen Mittelstandsvereinigung liefert, so daß der Außenseiterwettbewerb im Handel mit Produkten derselben Marke völlig beseitigt wird. Entstehen auf einem Markt mehrere für verschiedene Hersteller tätige Händlergruppierungen dieser Art, deren Mitglieder zu einem großen Teil identisch sind, besteht zusätzlich die Gefahr, daß auch der Wettbewerb zwischen Produkten konkurrierender Hersteller beeinträchtigt wird. Insbesondere besteht die Gefahr, daß Hersteller durch die Kombination von Vertriebsbindungsvertrag und Preisempfehlung des Mittelstandskreises das Preisbindungsverbot zu umgehen suchen. Das Bundeskartellamt wird daher Mittelstandsmodelle der geschilderten Art auf ihre Vereinbarkeit mit § 38 Abs. 2 Nr. 1 prüfen. Mittelstandskreise müssen insbesondere folgendes beachten:

Der Kreis der als Mitglieder der empfehlenden Vereinigung in Betracht kommenden Unternehmen und damit auch der Empfehlungsadressat ist begrenzt durch das Merkmal der „kleinen und mittleren Unternehmen". Maßgebend für die Abgrenzung dieses

Kreises sind die jeweilige Marktstruktur und der Zweck der Vorschrift, strukturelle Wettbewerbsnachteile gegenüber großen Wettbewerbern auszugleichen. Das Merkmal „Größe" ist dabei nicht allein am Unternehmensumsatz, der absoluten Unternehmensgröße, zu messen, sondern auch an der relativen Stellung auf dem Markt, auf dem durch die Empfehlung wettbewerbliche Nachteile ausgeglichen werden sollen. Für Unternehmen, die z. B. zur Spitzengruppe des Fachhandels gehören, ist ein „Nachteilsausgleich" durch Mittelstandsempfehlungen dann nicht möglich, wenn diese zwar im Wettbewerb mit Großunternehmen stehen, die einen sehr viel größeren absoluten Unternehmensumsatz haben, aber auf dem relevanten Markt gegenüber den Fachhändlern keine herausragende relative Marktstellung haben. Im Einzelfall können daher nicht nur Waren- und Versandhäuser sowie die SB-Warenhäuser (Verbrauchermärkte), sondern auch umsatzstarke Fachhändler, die mit zahlreichen Filialen oder in der Form von Fachmärkten eine regional starke Marktstellung haben, als „kleine und mittlere Unternehmen" im Sinne des § 38 Abs. 2 Nr. 1 ausscheiden. Solche Handelsunternehmen sind aufgrund ihres Umsatzes, ihrer Marktstellung, ihrer Betriebsstruktur, ihrer Leitung und ihrer Werbemöglichkeiten (Katalog- und Prospektwerbung) so leistungsfähig, daß Nachteile gegenüber noch größeren Wettbewerbern nicht ins Gewicht fallen und daher keinen Nachteilsausgleich durch Freistellung vom Empfehlungsverbot rechtfertigen können. § 38 Abs. 2 Nr. 1 ist hier nach seinem Wortlaut sowie nach Sinn und Zweck der Vorschrift nicht anwendbar.

Die Freistellung nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 gilt ferner nur, wenn die Empfehlung konkret dazu dient, die Leistungsfähigkeit der Empfehlungsadressaten zu fördern. Das Merkmal „Leistungsfähigkeit" ist dabei nach den gleichen Maßstäben auszulegen, die für § 5 Abs. 2 gelten. Das bedeutet, daß sich die Empfehlung auf Gegenstände beziehen muß, die den Abnehmern gegenüber ein besseres Preis-Leistungs-Verhältnis ermöglichen. Deshalb sind, wie auch im Bericht des Wirtschaftsausschusses des Bundestages (BT-Drucksache 7/765, S. 10) hervorgehoben wird, „preistreibende" Empfehlungen, die lediglich über höhere Preise bessere Erlöse bewirken sollen, mit § 38 Abs. 2 Nr. 1 nicht vereinbar.

Das Tatbestandsmerkmal „Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen" erfordert eine enge Abgrenzung des Mitgliederkreises. Da in zahlreichen Branchen Wettbewerbsvorstöße weniger von den Fachabteilungen der Warenhäuser als von umsatzstarken Fachhändlern ausgehen, würde eine Einbeziehung dieser Gruppe in die Mittelstandsempfehlung den Preiswettbewerb wesentlich beeinträchtigen und dadurch die Wettbewerbsbedingungen verschlechtern statt verbessern.

Vor allem müssen die Empfehlungen auch für diejenigen Adressaten unverbindlich sein, die an ihrer Ausarbeitung mitgewirkt und ihnen ausdrücklich zugestimmt haben. Würden die Mitwirkung und Zustimmung von Mitgliedern des Mittelstandskreises Bindungscharakter erhalten oder würde Druck zur Einhaltung der Empfehlung angewendet, wäre die Freistellung nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 nicht anwendbar. Dazu gehört auch, daß Mitglieder, die die

empfohlenen Preise nicht einhalten, deswegen nicht aus dem Mittelstandskreis ausgeschlossen werden dürfen. Auch das Inaussichtstellen des Ausschlusses für diesen Fall wäre eine verbotene Druckausübung. Hier könnte zusätzlich auch ein Verstoß gegen § 25 Abs. 2 vorliegen.

§ 38 Abs. 2 Nr. 1 läßt nur Empfehlungen zu. Damit ist zwar bei der Ausarbeitung der Empfehlung innerhalb der empfehlenden Vereinigung auch eine gewisse Einschränkung des in § 25 Abs. 1 enthaltenen Verbots abgestimmten Verhaltens verbunden. § 38 Abs. 2 Nr. 1 gewährt aber keine unbeschränkte Kartellfreiheit. Empfehlungen, die auf Beschlüsse von Vollversammlungen der Mittelstandsvereinigungen oder auf einer ähnlich breiten Mitgliederbasis basieren, können daher unter Umständen auch mit dem Kartellverbot in Konflikt geraten.

4.5. Baupreisabsprachen

In den vom Bundeskartellamt wegen verbotener Baupreisabsprachen geführten Bußgeldverfahren (S. 83f. und Tätigkeitsbericht 1983/84 S. 95f.) hat das Kammergericht den Tatbestand der Absprachen in der Regel bestätigt. Es hat aber die vom Bundeskartellamt festgesetzten Bußgelder zum Teil erheblich reduziert. Begründet hat dies das Kammergericht mit der inzwischen erheblich verschlechterten wirtschaftlichen Situation der betroffenen Unternehmen, aber auch mit einer abweichenden Auffassung vom Mehrerlös.

Das Bundeskartellamt hatte in einer Reihe von Fällen Aufzeichnungen über die vor der Absprache von Unternehmen erstellten Vorkalkulationen beschlagnahmt. In diesen Fällen hatte das Amt die Differenz zwischen der niedrigsten Vorkalkulation und dem tatsächlichen Auftragspreis als Mehrerlös zugrunde gelegt. Das Kammergericht hat dagegen den Durchschnittspreis der Vorkalkulationen aller an der Absprache beteiligten Unternehmen als hypothetischen Wettbewerbspreis angenommen und betrachtet nur die Differenz zwischen diesem Durchschnittspreis und dem Auftragspreis als Mehrerlös. Das Bundeskartellamt ist weiterhin der Auffassung, daß die niedrigste Vorkalkulation dem Wettbewerbspreis entspricht; denn bei einer absprachefreien Vergabe erhält in aller Regel dieses Angebot den Zuschlag. Das Bundeskartellamt hat auch Ausgleichszahlungen, d. h. Geldleistungen, die das geschützte Unternehmen einem schützenden Unternehmen erbracht hatte, als beim schützenden Unternehmen abschöpfbaren Mehrerlös behandelt. Das Kammergericht sieht derartige Ausgleichszahlungen nicht als gesondert abschöpfbare Mehrerlöse an. Es handele sich lediglich um wirtschaftliche Vorteile die bei der Bußgeldbemessung nach § 17 OWiG zu berücksichtigen seien.

Eine wirksame Bekämpfung von Baupreisabsprachen ist nur möglich, wenn nicht nur die in den Unternehmen unmittelbar handelnden Angestellten, sondern auch die Vorstandsmitglieder zumindest wegen unterlassener Aufsichtspflicht sowie als Nebenbetroffene die Unternehmen zur Verantwortung gezogen werden können. Das Bundeskartellamt und mehrere Oberlandesgerichte hatten die Auffassung vertreten, daß für die verschiedenen Niederlas-

sungen großer Bauunternehmen gesonderte Aufsichtspflichten bestehen. Aufsichtspflichtverletzungen, die in den verschiedenen Niederlassungen eines Unternehmens zu Kartellordnungswidrigkeiten geführt hatten, wurden als mehrere Ordnungswidrigkeiten angesehen, die auch einzeln verfolgt werden können. Dieser Rechtsauffassung hat jetzt der Bundesgerichtshof in zwei Entscheidungen (WuW/E BGH 2205 und KRB 4/85) widersprochen. Der Bundesgerichtshof stellt fest, daß zumindest dann nur eine einzige Aufsichtspflichtverletzung vorliegt, wenn allgemeine, umfassende und nicht nur für eine einzelne Niederlassung geltende Aufsichtsmaßnahmen unterlassen werden. Der Umstand allein, daß sich die Pflichtwidrigkeit an verschiedenen Orten auswirke, vermöge die Annahme verschiedener Taten nicht zu begründen. Diese Entscheidung des Bundesgerichtshofes hatte zur Folge, daß in Fällen, in denen bereits rechtskräftige Bußgeldbescheide z. B. einer Landeskartellbehörde wegen Aufsichtspflichtverletzung gegen die betroffenen Vorstandsmitglieder vorlagen, das Bundeskartellamt Submissionsabsprachen in anderen Niederlassungen des Unternehmens wegen Verbrauchs der Strafklage nicht mehr ahnden konnte.

Diese Rechtsprechung wirkt sich zugunsten von Großunternehmen aus, die ihre Aktivitäten auf Niederlassungen verteilt haben. Werden in einer Niederlassung Absprachen entdeckt und Vorstandsmitglieder sowie das Unternehmen deswegen rechtskräftig mit einer Geldbuße belegt, so sind diese vor einer weiteren Verfolgung auch hinsichtlich aller bis dahin in anderen Niederlassungen begangenen Absprachen sicher. Der Bundesgerichtshof weist zwar darauf hin, daß das Bundeskartellamt die Möglichkeit hat, die Aufsichtspflichtverletzungen, die in verschiedenen Niederlassungen zu einem ordnungswidrigen Verhalten geführt haben, in einem einheitlichen Verfahren zu überprüfen und zu verfolgen. Es ist jedoch fraglich, ob das Bundeskartellamt beim Verdacht von Absprachen in einer Niederlassung auch Durchsuchungsbeschlüsse für andere Niederlassungen des Unternehmens erwirken kann, wenn für diese kein konkreter Verdacht besteht. Darüber hinaus zeigt die Erfahrung, daß bei Durchsuchungen ohne konkrete Anhaltspunkte in der Regel Beweismaterial nicht sichergestellt werden kann. Die Kartellbehörden müssen daher überlegen, ob zukünftig kleinere Fälle von Submissionsabsprachen größerer Bauunternehmen noch mit Geldbußen geahndet werden sollen, wenn dadurch bei größeren, noch unentdeckten Absprachen in anderen Niederlassungen Strafklageverbrauch eintritt.

4.6. Marktinformationsverfahren

Meldeverfahren, die eine Offenlegung des Bieterkreises vor Abgabe der Angebote bezwecken, verstoßen gegen das Kartellverbot. Dies hat jetzt der Bundesgerichtshof (Beschlüsse vom 18. November 1986, KVR 1/86, KVR 2/86) ebenso wie zuvor das Kammergericht (WuW/E OLG 3675) bestätigt. Es handelte sich um ein Musterverfahren, welches das Bundeskartellamt gegen die Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie e. V. Nordrhein-Westfalen und den Verband industrieller Bauunternehmungen Mittelrhein e. V. geführt hat (Tätigkeitsbericht 1983/84 S. 33). Das geplante Melde-

verfahren sah vor, daß Bauunternehmen bei Ausschreibungen dem Verband mitteilen, daß sie an einer bestimmten Ausschreibung teilnehmen wollen. Sie sollten dann noch vor ihrer Angebotsabgabe vom Verband die Namen der übrigen an der Ausschreibung interessierten Wettbewerber erhalten. Nach Ansicht der Gerichte bewirkt die Teilnahme an derartigen Meldeverfahren den Verzicht auf den im Baubereich üblichen Geheimwettbewerb und damit eine Minderung der Wettbewerbsintensität. Der freie Wettbewerb bei der Vergabe von Leistungen aufgrund von Ausschreibungen beruhe gerade darauf, daß kein Bewerber wisse, zu welchem Preis seine Mitbewerber anbieten. Auf dieser Ungewißheit beruhe auch der Zwang, scharf zu kalkulieren, um möglichst unter dem Preis der Mitbewerber zu bleiben. Diese Wettbewerbslage wird nicht nur dann verfälscht, wenn interessierten Unternehmen vor der Angebotsabgabe die voraussichtlichen Preise der Wettbewerber bekanntgegeben werden, sondern auch bereits dann, wenn ihnen Umstände mitgeteilt werden, die im konkreten Fall Rückschlüsse auf das zu erwartende Preisverhalten zulassen. Statt des Angebots, das in Unkenntnis der Angebote anderer Wettbewerber abgegeben wird, unterbreiten die Unternehmen dann ihre Angebote in Kenntnis der Teilnahme der anderen Wettbewerber an der Ausschreibung. Dadurch erfährt die Art und Intensität des Wettbewerbs und die Art des Auftretens der Marktpartner auf dem Markt eine Veränderung. Dies reicht aus, die Marktverhältnisse spürbar zu beeinflussen.

4. 7. Konditionenempfehlungen

1985/86 sind 17 Konditionenempfehlungen neu angemeldet worden. Die Gesamtzahl der Empfehlungen beträgt damit 202. 15 Konditionenempfehlungen sind geändert worden. Ob und inwieweit von den angemeldeten Konditionenempfehlungen Gebrauch gemacht wird, kann das Bundeskartellamt nicht beurteilen, weil die Beendigung einer Empfehlung nicht mitgeteilt werden muß und freiwillige Unterrichtungen nur lückenhaft erfolgen.

Grundlegende Änderungen bei der Verwaltungspraxis haben sich im Berichtszeitraum nicht ergeben, und auch die Rechtsprechung der Gerichte zum AGB-Gesetz hat Änderungsanmeldungen nicht erforderlich gemacht.

Die von Amts wegen vorgenommene Überprüfung aller vor 1978 angemeldeten und bisher unverändert gebliebenen Konditionenempfehlungen (Tätigkeitsbericht 1983/84 S. 36) ist inzwischen abgeschlossen. In einigen Fällen hat dies zu weitgehend überarbeiteten Neufassungen geführt.

4.8. Bekanntmachungspraxis nach Wegfall des Kartellregisters

Durch das Gesetz zur Bereinigung wirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 27. Februar 1985 (BGBl. 1985 I, S. 457) ist die Kartellregisterordnung aufgehoben worden. Der Wegfall des Kartellregisters machte die Neufassung einiger Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen notwendig. Davon betroffen ist auch § 10, der die Bekanntmachungspflichten der Kartellbehör-

den im Rahmen eines Kartellegalisierungsverfahrens regelt. Da zunächst unter den Kartellbehörden unterschiedliche Auffassungen über die Auslegung der neugefaßten Vorschrift bestanden, haben die Kartellbehörden diese Frage koordiniert. Danach werden gemäß § 10 folgende Tatbestände im Bundesanzeiger bekanntgemacht:

1. die Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis für Verträge und Beschlüsse der in den § 4, § 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2, § 7 und § 8 bezeichneten Art sowie

   Anmeldungen von Verträgen und Beschlüssen der in den § 2, § 3, § 5 Abs. 1 und 4, § 5a Abs. 1 sowie § 5b Abs. 1 bezeichneten Art
   (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 n. F.)

2. die Erteilung der Erlaubnis bzw. das Wirksamwerden von Verträgen und Beschlüssen der in Ziff. 1 genannten Art nebst den von der Kartellbehörde verfügten Befristungen, Beschränkungen, Bedingungen und Auflagen
   (§ 10 Abs. 2 n. F.)

3. Anträge auf Änderungen und Ergänzungen erlaubter Kartellverträge und -beschlüsse sowie

   Anmeldungen von Änderungen und Ergänzungen wirksam gewordener Kartellverträge und -beschlüsse
   (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 n. F.)

4. die Erteilung der Erlaubnis bzw. das Wirksamwerden von Änderungen und Ergänzungen von Kartellverträgen und -beschlüssen
   (§ 10 Abs. 2 n. F.)

Darüber hinaus machen die Kartellbehörden

- die Unwirksamkeitserklärung von Kartellverträgen und -beschlüssen gemäß § 12 Abs. 3 sowie
- den Widerruf einer Kartellerlaubnis gemäß § 11 Abs. 4 und 5

im Bundesanzeiger und, soweit eine Landeskartellbehörde entschieden hat, auch in einem amtlichen Verkündungsblatt des Landes bekannt (§ 58 Nr. 4 in unmittelbarer bzw. analoger Anwendung).

Die bisherige Bekanntmachungspflicht für eine Beendigung oder Aufhebung von Kartellverträgen und -beschlüssen ist durch die gesetzliche Neuregelung entfallen.

5. Vertikale Wettbewerbsbeschränkungen

5.1. Franchisesysteme

Das Bundeskartellamt hat in den letzten Jahren vermehrt Franchise-Vertriebssysteme kartellrechtlich geprüft. Diese Vertriebsform gewinnt in der Bundesrepublik Deutschland zunehmend an Bedeutung. Der Begriff Franchising ist allerdings sehr schillernd. Mannigfaltige Formen des Vertriebs von Waren oder Dienstlei-

stungen verbergen sich dahinter. Soweit es sich um Systeme handelt, in denen der Franchisegeber eine vom Produkt oder von der Vertriebsform her interessante Marketingidee anzubieten hat und diese selbständigen Kaufleuten zur Verfügung stellt, werden sie vom Bundeskartellamt grundsätzlich begrüßt. Solche Kooperationen beleben den Markt, indem sie kleinen und mittleren Unternehmen die Chance geben, im Wettbewerb mit Großunternehmen und Filialisten zu bestehen. Damit wirken sie auch dem Konzentrationsprozeß im Handel entgegen. Das Kartellverbot des § 1 ist wegen des vertikalen Aufbaus grundsätzlich nicht berührt. Nach § 15 verboten ist allerdings, daß der Franchisegeber dem Franchisenehmer eine Preis- oder Konditionenbindung auferlegt, also z. B. die Abgabepreise an den letzten Verbraucher vorschreibt. Beim Vertrieb von Markenwaren sind aber im Rahmen des § 38a Preisempfehlungen möglich. Sie müssen als unverbindlich gekennzeichnet sein, und es darf zu ihrer Durchsetzung kein Druck ausgeübt werden. Die vielfältigen Formen sonstiger in Franchiseverträgen typischer Bindungen — insbesondere Bezugsverpflichtungen, Alleinvertriebsbindungen und Gebietsschutzvereinbarungen — werden lediglich von § 18 erfaßt. Sie sind also grundsätzlich zulässig und unterliegen nur der Mißbrauchsaufsicht. Die Voraussetzungen für die Mißbrauchsaufsicht nach § 18 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) sind aber dergestalt, daß viele Franchisesysteme davon gar nicht berührt werden. Erst wenn ein Franchisegeber marktbeherrschend ist oder unter Berücksichtigung auch anderer gleichartiger Bindungen andere Unternehmen auf demselben Markt bindet, könnte die Mißbrauchsaufsicht Bedeutung erlangen. In aller Regel bestehen aber auf den Märkten, auf denen Franchisesysteme zu finden sind (z. B. Gastronomie, Dienstleistungsgewerbe), ausreichende Ausweichmöglichkeiten für die Marktteilnehmer und somit kein Anlaß für eine kartellrechtliche Aufsicht.

Soweit Franchisesysteme im Einzelfall die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 erfüllen, wird das Bundeskartellamt wie auch der Europäische Gerichtshof in seinem Pronuptia-Urteil (WuW/E EWG MUV 693) Bindungen der Franchisepartner dann nicht beanstanden, wenn die Bindungen unerläßlich sind, damit das vom Franchisegeber vermittelte know-how und die gewährte Unterstützung nicht Konkurrenten zugute kommen (S. 48). Das würde auch gelten, wenn die Bindungen zur Wahrung der Identität und des Ansehens der durch die Geschäftsbezeichnung symbolisierten Vertriebsorganisation erforderlich sind.

Deshalb ist z. B. eine Verpflichtung des Franchisenehmers zu ausschließlichem Warenbezug bei Lieferanten, die vom Franchisegeber autorisiert sind, dann nicht unbillig, wenn die Bindung erkennbar der Sicherung der Qualität der Vertragswaren dient. In einem solchen Fall dient die Bezugsbindung zugleich dem Ansehen des Franchisesystems und sichert auch im Interesse der meist mittelständischen Handelspartner die Funktionsfähigkeit des Systems.

Ähnliches gilt für die Verpflichtung zum ausschließlichen Bezug beim Franchisegeber, wenn dieser die Vertragswaren selbst herstellt und die Bezugsbindung der Qualitätssicherung dient. Bezieht

der Franchisegeber die Vertragswaren aber selbst von Dritten, ist eine solche ausschließliche Bezugsverpflichtung für die Funktionsfähigkeit des Franchisesystems nicht erforderlich.

Gebietsschutzabreden sind dann nicht unbillig, wenn ohne sie ein Franchisesystem nicht aufgebaut werden kann, bzw. wenn sie zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Franchisesystems erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für Gebietsschutzabreden, die den Franchisenehmern Platzschutz vor beitrittswilligen Außenseitern (externe Platzschutz-Bindung des Franchisegebers i. S. des § 18 Abs. 1 Nr. 2) gewähren. Kritischer und nur im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu beurteilen sind solche Gebietsschutzabreden, die den Franchisenehmer darin beschränken, die Vertragswaren außerhalb des zugewiesenen Gebiets, etwa in neu zu eröffnenden Geschäften, zu verkaufen (interne Platzschutz-Bindung des Franchisenehmers i. S. des § 18 Abs. 1 Nr. 3). Eine derartige Verpflichtung kann im Einzelfall in unbilliger Weise das interne Wachstum des meist kleinen oder mittelständischen Franchisenehmers behindern und jeglichen Wettbewerb zwischen den Franchisenehmern verhindern.

Den Franchisenehmern auferlegte Wettbewerbsverbote, während der Vertragszeit oder während eines angemessenen Zeitraums nach Vertragsbeendigung eine Tätigkeit in Konkurrenz zu der Franchiseorganisation aufzunehmen (§ 18 Abs. 1 Nr. 2), werden in der Regel nicht „unbillig" sein. Sie dienen dem legitimen Schutzbedürfnis eines Franchisesystems, sofern das Wettbewerbsverbot nicht für eine unangemessen lange Zeit vereinbart wird.

Alleinvertriebsverpflichtungen des Franchisenehmers (Bindung nach § 18 Abs. 1 Nr. 2) sind dann nicht unbillig, wenn die Natur des Franchisesystems die volle Konzentration des Franchisenehmers auf das Franchisegeschäft verlangt.

Für vertikale Franchisesysteme sind also die Risiken nach deutschem Kartellrecht gering. In der Praxis des Wirtschaftslebens gibt es unter dem Namen „Franchising" allerdings auch zunehmend Systeme, die im Ergebnis lediglich der horizontalen Interessenabstimmung von Wettbewerbern dienen. Derartige Systeme verstoßen in der Regel gegen das Kartellverbot. So können z. B. Franchisesysteme erhebliche Mitspracherechte der Gesamtheit der Franchisenehmer vorsehen. Solange die Beiräte nur der Vertretung der Interessen der Franchisenehmer gegenüber dem Franchisegeber dienen, ist dies in Ordnung. Bestimmen die Beiräte oder „Vollversammlungen" der Franchisenehmer aber die tatsächliche Geschäftspolitik der Franchisenehmer und werden dabei Wettbewerbsbeschränkungen vereinbart, ist das Kartellverbot des § 1 verletzt.

Betreibt der Franchisegeber auch eigene Filialen, sind diese grundsätzlich Wettbewerber der Franchisenehmer. Häufig sind aber die Filialen des Franchisegebers und die Geschäfte der Franchisenehmer auf unterschiedlichen räumlich relevanten Märkten tätig, so daß aus diesem Grunde ein Wettbewerbsverhältnis nicht besteht. Sind aber Franchisegeber und Franchisenehmer auch Wettbewerber, verstoßen wettbewerbsbeschränkende Vereinba-

rungen zwischen ihnen oder entsprechende Beschlüsse von Beiräten gegen das Kartellverbot.

Mit „Franchisesystem" schmücken sich zunehmend auch rein horizontale Kooperationen, in denen die Mitglieder gemeinsam, häufig über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen, eine einheitliche Marketingstrategie für den Einkauf oder Verkauf ihrer Waren oder Dienstleistungen entwickeln. Mit Franchising im herkömmlichen Sinn haben diese Kooperationen nichts zu tun. Sie unterliegen uneingeschränkt der Anwendung der §§ 1 ff.

5.2. Preisbindungen

Nach mehr als fünfjähriger Auseinandersetzung über die Vereinbarkeit des Telefunken-Vertriebssystems mit dem Preisbindungsverbot (Tätigkeitsbericht 1981/82 S. 13 ff., 1983/84 S. 38 ff.) hat der Bundesgerichtshof mit Beschluß vom 15. April 1986 (WuW/E BGH 2238), rechtskräftig entschieden, daß das Telefunken-System in seiner jetzigen Form nicht gegen § 15 verstößt. Die Telefunken-Vertragspartner verkaufen nach Auffassung des Bundesgerichtshofs Telefunken-Erzeugnisse als Handelsvertreter im Namen und für Rechnung von Telefunken. Sie sind verpflichtet, die von Telefunken fest vorgegebenen Verkaufspreise einzuhalten. Auf das Weisungsrecht des Unternehmens gegenüber dem Handelsvertreter sei aber § 15 nach seinem Wortlaut und Zweck nicht anwendbar.

Für die Frage, ob ein echtes Handelsvertreterverhältnis vorliegt oder nur ein in die äußere Form eines solchen Verhältnisses gekleideter Eigenhändlervertrag, stellt der Bundesgerichtshof in erster Linie auf die von den Parteien vereinbarte Risikoverteilung ab. Entscheidend sei, ob die Gewinne und Verluste aus den vom Handelsvertreter vermittelten oder getätigten Abschlüssen grundsätzlich den Geschäftsherrn (Hersteller) treffen. Das Telefunken-Agentursystem erfülle diese Voraussetzung, da nach den Feststellungen des Kammergerichts das in diesem Fall maßgebliche Vordispositions- und Lagerrisiko bei Telefunken liege. Einige für ein Handelsvertreterverhältnis untypische Einzelregelungen im Telefunken-Vertriebsvertrag fielen demgegenüber nicht ins Gewicht. Gegen die Einordnung des Telefunken-Agentursystems als echtes Handelsvertreterverhältnis spricht nach Ansicht des Bundesgerichtshofs nicht, daß das Wettbewerbsverbot des Handelsvertreters nach § 86 HGB vertraglich abbedungen sei. Denn dieses Wettbewerbsverbot sei für das Handelsvertreterverhältnis zwar typisch, aber nicht wesensbestimmend. Anhaltspunkte, worin der Bundesgerichtshof die für das Handelsvertreterverhältnis allerdings wesensbestimmende Interessenwahrungsverpflichtung des Telefunken-Partners gegenüber Telefunken trotz des überwiegenden Vertriebes von Konkurrenzerzeugnissen sieht, sind der Entscheidungsbegründung nicht zu entnehmen.

Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs kann der Übergang vom Eigenhändler- zum Handelsvertretervertrieb im Einzelfall allerdings ein Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung sein oder gegen § 26 Abs. 2 verstoßen. Das bloße Interesse eines

Herstellers, durch den Vertrieb über Handelsvertreter dem Preisbindungsverbot des § 15 zu entgehen, könne im allgemeinen nicht als schützenswert angesehen werden.

Die Telefunken-Entscheidung des Bundesgerichtshofes ist nach ihrer Begründung keine Einzelfall-Entscheidung. Sie bedeutet zunächst, daß bei allen Handelsvertreterverhältnissen mit entsprechender Risikogestaltung das Preisweisungsrecht des Herstellers dem Anwendungsbereich des § 15 entzogen ist. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofes nach der Risikoverteilung könnte darüber hinaus bedeuten, daß das Preisbindungsverbot auch auf andere Absatzmittlerverhältnisse mit einer dem Handelsvertreterverhältnis vergleichbaren Risikoverteilung, wie z. B. das Kommissionsagentenverhältnis, keine Anwendung findet. Das Bundeskartellamt wird hier aber erst weitere gerichtliche Äußerungen abwarten.

Zur Zeit ist noch offen, inwieweit weitere Unternehmen dem Beispiel „Telefunken" folgen und sich durch den Aufbau entsprechender Vertragssysteme dem Preisbindungsverbot entziehen. Das Handelsvertretermodell erfordert hohe Vorausinvestitionen des Herstellers, der zunächst die Warenlager der Vertriebspartner finanzieren muß. Möglicherweise ergeben sich bereits hieraus enge Grenzen.

5.3. Linzenzverträge

Das Bundeskartellamt hat bereits im Tätigkeitsbericht 1983/84 (S. 39ff.) darauf hingewiesen, daß sich wegen der zunehmenden Internationalisierung des Lizenzwesens und der wachsenden Bekanntheit der unverändert gebliebenen Verwaltungspraxis bei der Anwendung der §§ 20, 21 die Zahl der vorgelegten Lizenzverträge verringert. Der Erlaß der Verordnung (EWG) Nr. 2349/84 der Kommission über die Anwendung von Artikel 85 Abs. 3 des Vertrages auf Gruppen von Patentlizenzvereinbarungen[1]) hat diese Entwicklung noch verstärkt. Das Bundeskartellamt weist bei ihm bekannt werdenden Auslandslizenzverträgen nach wie vor auf Verstöße gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV hin. Meist handelt es sich dabei um den Lizenznehmern auferlegte Pflichten zum Nichtangriff gegen lizenzierte Schutzrechte oder um Bindungen der Lizenznehmer bei der Preisstellung für die Lizenzerzeugnisse. In einem Fall wurde eine langjährige ausschließliche Patent-Herstellungslizenz für mehrere EG-Mitgliedstaaten beanstandet.

Längstlaufklauseln

Sogenannte Längstlaufklauseln, die bei der Lizenzierung eines Schutzrechtsbündels als Vertragsende den Wegfall des längstbestehenden lizenzierten Schutzrechts bestimmen, werden — wie bereits berichtet (Tätigkeitsbericht 1976 S. 104) — als nach § 20 Abs. 1 unwirksame Beschränkung des Lizenznehmers im Geschäftsverkehr und als zeitliche Inhaltsüberschreitung der Lizenzschutzrechte beanstandet. Das Bundeskartellamt wirkt in derartigen Fällen jetzt generell auf ein vorzeitiges Kündigungsrecht zu dem Zeitpunkt des Wegfalls der Grundpatente hin, deren Lizenzierung für die Parteien bei Vertragsabschluß wesentliche Vertragsgrundlage war.

[1]) ABl. L 219 S. 15 vom 26. August 1984

Zeit der Schutzrechtsausübung

Auch bei gemischten Lizenzverträgen über technische gewerbliche Schutzrechte (Patente/Gebrauchsmuster) und Warenzeichen, baurechtliche Zulassungen oder dergleichen achtet das Bundeskartellamt darauf, daß der Lizenznehmer nach dem Ablauf der technischen Schutzrechte, z. B. des grundlegenden Vertragspatentes, unabhängig von allgemein vereinbarten Kündigungsrechten, das Recht zur außerordentlichen Vertragskündigung erhält. Kommt es bei derartigen Kündigungen zu Streitigkeiten über den Fortbestand von Vertragsschutzrechten und/oder technischen Betriebsgeheimnissen, die bereits zu Vertragskündigungen geführt haben, sind diese von den Lizenzvertragsparteien vor den ordentlichen Gerichten auszutragen.

Bezugsverpflichtung

Ein Lizenzvertrag über die Verwendung einer patentierten Maschine enthielt die dem Lizenznehmer auferlegte Verpflichtung, „Teile, die das Programm ergänzen, zu angemessenen Preisen" vom Lizenzgeber zu beziehen. Derartige Bezugsverpflichtungen sind nach § 20 Abs. 1 Halbsatz 1 unwirksam, weil sie dem Lizenznehmer über den Inhalt und Umfang des lizenzierten Schutzrechts hinausgehende Beschränkungen im Geschäftsverkehr auferlegen. Bezugsverpflichtungen dieses Inhalts sind nicht durch § 20 Abs. 2 Nr. 1 freigestellt; denn sie berühren weder den lizenzierten Schutzbereich, noch sind sie für die technische Funktion der unmittelbaren Lizenzgegenstände von Bedeutung. Die Klausel ist aufgrund der vom Bundeskartellamt geäußerten Bedenken gestrichen worden.

Lizenznehmerbeschränkung, Erfahrungsaustausch

Ein dem Bundeskartellamt zur Prüfung vorgelegter Lizenzvertragsentwurf sah für den zukünftigen Lizenznehmer die Verpflichtung zur Mitteilung von kaufmännischen Erfahrungen vor. Auf den Hinweis des Bundeskartellamtes, daß derartige Mitteilungspflichten nach § 20 Abs. 1 Halbsatz 1 unwirksam und nicht durch § 20 Abs. 2 Nr. 3 freigestellt sind, weil sie mangels Bezuges zum lizenzierten Schutzrecht das Tatbestandsmerkmal „Erfahrungsaustausch" nicht erfüllen, hat der Lizenzsucher vom Abschluß eines Lizenzvertrages Abstand genommen.

Nichtangriffsklausel

In einem Lizenzvertrag darf dem Lizenznehmer nicht das Verbot auferlegt werden, „fremde Schutzrechtsansprüche zu unterstützen". Diese Vertragsklausel ist nach § 20 Abs. 1 Halbsatz 1 unwirksam, weil sie dem Lizenznehmer Maßnahmen untersagt, die den Bestand der lizenzierten Schutzrechte gefährden könnten. Ein derartig umfassendes Verbot ist nicht durch § 20 Abs. 2 Nr. 4 freigestellt, da diese Vorschrift allein auf den Angriff abstellt. Aufgrund der Beanstandung des Bundeskartellamtes ist das Verbot aufgehoben worden.

6. Verfahrensfragen

Rechtsweg

Ein Unternehmen des Lebensmittelgroßhandels hat beim Verwaltungsgericht Berlin auf Feststellung geklagt, daß es mit seiner regionalen Handelsgesellschaft, an der es beteiligt ist, nicht nach § 23 Abs. 1 Satz 2, Halbsatz 2 verbunden ist (S. 79). Das Verwaltungsgericht Berlin hat durch Urteil vom 29. Januar 1986 (— VG 1 A 295.-85 — nicht rechtskräftig) die Klage als unzulässig

abgewiesen, da der Verwaltungsrechtsweg nicht eröffnet sei. Kartellrechtliche Streitfälle seien durch § 62ff. ausdrücklich einem anderen Gericht — hier dem Kammergericht — zugewiesen (§ 40 Abs. 1 Satz 1). Die Rechtswegzuweisung der §§ 62 Abs. 4, 73 Abs. 1 erfasse über den Wortlaut hinaus jede kartellverwaltungsrechtliche Streitigkeit. Der Gesetzgeber habe alle Rechtsstreitigkeiten auf dem Sachgebiet des Kartellrechts den Gerichten des ordentlichen Rechtswegs zuweisen wollen, um eine möglichst einheitliche Rechtsprechung in allen Verfahren mit kartellrechtlichem Streitgegenstand sicherzustellen. Die §§ 62 Abs. 4, 73 Abs. 1 müßten aber so ausgelegt werden, daß unter die Rechtswegzuständigkeit über den Rechtsschutz gegen Verfügungen der Kartellbehörden hinaus auch alle anderen Streitigkeiten des Kartellverwaltungsrechts fielen. Dies gelte auch für die Frage, ob das Gebot der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes zur Zulassung der im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht vorgesehenen Feststellungsklage führen müsse. Auch hierüber habe das hier zuständige Kammergericht zu entscheiden.

Der Gemeinsame Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes hat mit Beschluß vom 10. April 1986 (WuW/E BGH 3201 — Orthopädische Hilfsmittel —) entschieden, daß für Klagen auf Zulassung zur Belieferung von Versicherten mit Heil- und Hilfsmitteln aufgrund eines Vertrages zwischen Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung oder ihren Verbänden mit Leistungserbringern der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegeben ist. Damit ist entgegen dem Vorlagebeschluß des Bundessozialgerichts die frühere Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 26. Oktober 1961 (WuW/E BGH 442 — Gummistrümpfe —) bestätigt worden. Der Gemeinsame Senat führt aus, anders als für die ärztliche Versorgung habe die Reichsversicherungsordnung für die Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln keine Regelung getroffen und damit zum Ausdruck gebracht, daß sich die Beschaffung der erforderlichen Mittel für die Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben — wie auch sonst üblich — grundsätzlich nach den Regeln des Privatrechts vollziehen solle. Aus der zivilrechtlichen Qualifizierung des Beschaffungsgeschäfts ergebe sich, daß auch die Zulassung der Lieferanten nach Privatrecht zu beurteilen sei. Die öffentliche Hand sei daher auch bei der Auswahl des Vertragspartners für ein fiskalisches Hilfsgeschäft grundsätzlich an das Privatrecht, insbesondere an das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen gebunden. Der Leistungserbringer, der dem Versicherten ein Heil- oder Hilfsmittel aushändige, wirke damit zwar bei der Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Versorgungsverpflichtung mit, die dem Versicherungsträger gegenüber dem Versicherten obliege. Dies verleihe aber dem Beschaffungsgeschäft noch keinen öffentlichrechtlichen Charakter.

Unselbständige Anschlußrechtsbeschwerde

Im Rechtsbeschwerdeverfahren nach §§ 73ff. ist die unselbständige Anschlußrechtsbeschwerde, für die das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen weder eine Regelung noch eine Verweisung auf entsprechende Bestimmungen in anderen Verfahrensordnungen enthält, analog § 556 ZPO zulässig (BGH WuW/E BGH 2271 — Taxigenossenschaft —).

Verfahrensbeteiligung

Der Bundesgerichtshof hat zur notwendigen Beteiligung nach § 51 Abs. 2 Nr. 2 entschieden, daß an einem Kartellverwaltungsverfahren, das sich gegen eine eingetragene Genossenschaft richtet, deren Mitglieder nicht notwendig beteiligt sind (WuW/E BGH 2271 — Taxigenossenschaft —). Durch die Verfügung einer Landeskartellbehörde war einer Taxigenossenschaft gemäß § 37 a und § 1 die Durchführung von Satzungsbestimmungen untersagt worden, deren Vollzug allein den Organen der Genossenschaft oblag. Da die Verfügung allein Handlungen der Organe, nicht aber Handlungen der Mitglieder erfasse, ist nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofes auch nur die Genossenschaft Beteiligte i. S. d. § 51 Abs. 2 Nr. 2. Die Interessen der Mitglieder seien durch die Untersagungsverfügung nur mittelbar betroffen. Es bestehe jedoch kein Anlaß, die Beteiligtenstellung nach § 51 Abs. 2 Nr. 2 auf mittelbar betroffene Mitglieder einer juristischen Person auszudehnen. Diese hätten nach § 51 Abs. 2 Nr. 4 bei erheblicher Berührung ihrer Interessen eine ausreichende Möglichkeit eigener Verfahrensbeteiligung.

Verfahrensbeteiligte nach § 51 Abs. 2 Nr. 2 in einem Zusammenschluß sind — falls die Kartellbehörde nicht weitere Personen in das Verfahren einbezieht — nur die sich zusammenschließenden Unternehmen, nicht jedoch die herrschenden Unternehmen, für die die Untersagung des Zusammenschlusses nur eine mittelbare oder wirtschaftliche Beeinträchtigung darstellt (WuW/E BGH 2150 — Edelstahlbestecke —; 2231 — Metro-Kaufhof —). Dies folgert der Bundesgerichtshof aus dem Gegenschluß zu § 51 Abs. 2 Nr. 5, wonach der Veräußerer in Fusionskontrollverfahren beteiligt ist. Diese Bestimmung wäre überflüssig, wenn bereits die stets vorhandene wirtschaftliche Betroffenheit des Veräußerers ihn zum Beteiligten machen würde. Der Bundesgerichtshof weist darauf hin, daß lediglich bei einer Beteiligung an einem Gemeinschaftsunternehmen, die nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 als unmittelbarer Zusammenschluß der Muttergesellschaften anzusehen ist, die Muttergesellschaften notwendige Beteiligte sind. Sonstige herrschende Unternehmen „gelten" nur als am Zusammenschluß beteiligt (§ 23 Abs. 3 Satz 3), wodurch sie aber nicht den unmittelbar Betroffenen gleichgestellt seien. Damit hat der Bundesgerichtshof erstmals ausdrücklich die Entscheidungspraxis des Kammergerichts bestätigt (Tätigkeitsbericht 1981/1982 S. 94).

Rechtliches Gehör

Der Bundesgerichtshof hat auch zu den Anforderungen an die Gewährung rechtlichen Gehörs durch die Kartellbehörde (§ 53 Abs. 1) Stellung genommen (WuW/E BGH 2150 — Edelstahlbestecke —). Er ist der Auffassung, daß die Beteiligten bereits von sich aus während des Verlaufes des Untersagungsverfahrens die aus ihrer Sicht für die Frage einer Untersagung entscheidungserheblichen Umstände vorzutragen hätten. Im vorliegenden Fall hatten sich die Beteiligten während des Verfahrens auch geäußert, so daß der Bundesgerichtshof bereits deshalb eine Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht angenommen hat. Er führt ferner aus, wenn man eine zusätzliche Gelegenheit zur Äußerung zu der beabsichtigten Untersagung für erforderlich halte, sei eine Frist von sechs Tagen nicht zu kurz bemessen. Die Beteiligten hätten aber jedenfalls dadurch eine ausreichende Äußerungsmöglichkeit ge-

habt, daß ihnen das Bundeskartellamt anheimgestellt hätte, einer Verlängerung der Untersagungsfrist zuzustimmen, um einen zusätzlichen Zeitraum für Stellungnahmen und Erörterungen zu schaffen.

In einem Fusionskontrollverfahren waren die am Zusammenschluß Beteiligten nach Abmahnung zur schriftlichen Stellungnahme aufgefordert worden. Zwei Beteiligte hatten daraufhin um eine Besprechung im Bundeskartellamt gebeten. Hierzu waren zwei andere Beteiligte, die sich schriftlich geäußert hatten, nicht hinzugezogen worden. Das Kammergericht hat festgestellt, daß hierin keine Verletzung des rechtlichen Gehörs zu sehen sei. Es habe sich dabei nicht um eine mündliche Verhandlung im Sinne des § 53 Abs. 1, sondern lediglich um eine ergänzende Besprechung gehandelt (WuW/E OLG 3577 — Hussel/Mara —). Nach Auffassung des Kammergerichts liegt auch dann keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor, wenn die Untersagungsverfügung auf neue, in der Abmahnung nicht aufgeführte Gesichtspunkte gestützt ist. Die Behörde dürfe nicht daran gehindert sein, ihre Untersagungsverfügung auch mit bisher nicht vorgebrachten Argumenten zu versehen, zumal dann, wenn sich die Argumentation im Rahmen dessen halte, womit die Beteiligten hätten rechnen müssen.

Anhörung der obersten Landesbehörden

Die Verletzung der Pflicht der Anhörung der obersten Landesbehörden (§ 24 Abs. 2 Satz 3) kann von den am Untersagungsverfahren beteiligten Unternehmen nicht geltend gemacht werden. Diese Anhörung dient dem Schutz öffentlicher Belange, nicht aber dem Schutz der Unternehmen (WuW/E BGH 2150, 2153 — Edelstahlbestecke —, WuW/E OLG 3580 — Hussel/Mara —).

Negativattest

Das Kammergericht hat in seinem Beschluß vom 18. November 1985 (WuW/E OLG 3685 — Aral —) zur Zulässigkeit eines Negativattestes und zu den Voraussetzungen der Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes nach § 48 Abs. 4 VwVfG Stellung genommen. Nach seiner Auffassung ist die Unzulässigkeit eines Negativattestes nicht schon deshalb augenscheinlich, weil im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen kein Negativattest vorgesehen ist. Die Begründung des Gesetzgebers, kein Negativattest in das Gesetz aufzunehmen, könne auch so verstanden werden, daß er nicht prinzipiell ein Negativattest, sondern lediglich ein dahin gehendes Antragsrecht habe ausschließen wollen. Das Kammergericht hat daher ein Schreiben des Bundeskartellamtes, mit dem der Aral AG mitgeteilt worden war, daß das Aral-Vertragswerk nicht gegen Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verstoße, nach Würdigung aller Umstände des Falles als feststellenden begünstigenden Verwaltungsakt gewertet. Die Voraussetzungen des grundsätzlich auch im Kartellverwaltungsverfahren anwendbaren § 48 Abs. 4 VwVfG lagen nach Auffassung des KG jedoch nicht vor. Zwar sei es eine Tatsache im Sinne dieser Bestimmung, wenn die Behörde nachträglich erkenne, einen Sachverhalt unrichtig gewürdigt zu haben. Die Rücknahmefrist sei im vorliegenden Fall jedoch versäumt worden.

Erledigung der Hauptsache

Mit Beschluß vom 29. Oktober 1985 (WuW/E BGH 2211) hat der Bundesgerichtshof im Zusammenschlußfall Philip Morris/Roth-

mans die Erledigung der Hauptsache festgestellt, nachdem die Betroffenen die Beteiligungsverhältnisse und Vertragsbeziehungen in der Rechtsbeschwerdeinstanz neugestaltet und daraufhin die Hauptsache für erledigt erklärt hatten. Der Bundesgerichtshof weist zwar auf die zu § 91 a ZPO und zu §§ 113, 162 VwGO entwickelte Rechtsprechung hin. Danach könne die Erledigung der Hauptsache noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz erklärt werden. Das gelte auch für die einseitige Erledigungserklärung des Rechtsbeschwerdeführers, wenn das erledigende Ereignis außer Streit sei (BGH WM 1982, 619, 620). Widerspreche der Gegner, habe über die Erledigung das Gericht zu entscheiden, wobei es auch die Zulässigkeit und Begründetheit des bisherigen Klagebegehrens zu prüfen habe. Letzterer Grundsatz fände jedoch im Kartellverwaltungsverfahren keine Anwendung. Aus § 70 Abs. 2 Satz 2 folge, daß ein vom Beschwerdeführer auf den Kostenpunkt beschränkter Rechtsstreit grundsätzlich nicht eine abschließende Sachentscheidung erfordern solle. Die Erledigungserklärung des Beschwerdeführers könne daher auch nicht dazu führen, daß das bisherige Klagebegehren auf seine Zulässigkeit und Begründetheit überprüft werden müsse. Bei Erledigung eines Rechtsstreits, die eintrete, weil der ihm zugrundeliegende Verwaltungsakt gegenstandslos geworden sei, sei vielmehr nur noch über die Frage zu entscheiden, ob der Verwaltungsakt keine Wirkungen mehr äußern könne und deshalb gegenstandslos sei.

Auskunftsersuchen der Kartellbehörde im Beschwerdeverfahren

Das Kammergericht hat mit Beschluß vom 18. November 1985 (WuW/E OLG 3721 — 1 Kart 32/85 —) entschieden, daß nach § 46 Abs. 1 Nr. 1 den Kartellbehörden auch Auskünfte über geheimhaltungsbedürftige Geschäftsgeheimnisse zu erteilen sind. Der Kartellbehörde dürfe nicht wegen der Geheimhaltungsbedürftigkeit der Angaben die Möglichkeit, Auskünfte zu verlangen, abgeschnitten werden. Ein anderes Ergebnis widerspräche den Vorstellungen des Gesetzgebers. Darüber hinaus könne die Erforderlichkeit der Angaben grundsätzlich auch nicht deshalb verneint werden, weil die geheimhaltungsbedürftigen Angaben von der Kartellbehörde im Untersagungsverfahren nicht verwertet werden dürften. Begründete Zweifel an der Erforderlichkeit könnten erst im Einzelfall denkbar sein, wenn bereits in einem Auskunftsverfahren für das Gericht feststünde, daß die Daten unter keinem Gesichtspunkt für das Untersagungsverfahren, also das Verfahren der Hauptsache, Bedeutung haben werden (WuW/E OLG 2738 — Wertkauf —). Davon sei in der Regel schon deshalb nicht auszugehen, weil sich das Ergebnis der Befragung auch zugunsten der Beteiligten des Untersagungsverfahrens auswirken könne. Bestünden Anhaltspunkte dafür, daß die verlangten Auskünfte zur Entscheidung des Verfahrens beitragen könnten, sei das Auskunftsverlangen zur Erfüllung der behördlichen Aufgaben erforderlich und damit gerechtfertigt. Anderenfalls würden Streitpunkte des Untersagungsverfahrens, nämlich ob die Kartellbehörde die der Geheimhaltung unterliegenden und damit unverwertbaren Daten in geeigneter, zulässiger Weise in das Untersagungsverfahren einführen könne und ob ein derartiges Vorbringen zu Lasten des Betroffenen im Untersagungsverfahren berücksichtigt werden dürfe, im Rahmen des Auskunftsverfahrens ent-

schieden. Eine derartige Verlagerung der Diskussion sei aber unzulässig, weil dies auf eine Beschränkung der Kartellbehörde in ihrer Tätigkeit hinausliefe. „Zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich" in § 46 Abs. 1 bedeute nicht, daß die erfragten Auskünfte geeignet sein müßten, einen bestimmten Nachweis zu führen; es reiche vielmehr die Eignung, der Kartellbehörde im konkreten Fall die Angaben, die für die Aufklärung kartellrechtlich relevanter Sachverhalte erforderlich seien, zu verschaffen. Würde schon allein die voraussichtliche mangelnde Verwertbarkeit von Daten ausreichen, um die Erforderlichkeit eines Auskunftsverlangens verneinen zu können, so müßte dies auch im Rahmen der ersten Ermittlungen bei einem einzuleitenden Verfahren gelten. Da Umsatzzahlen und insbesondere Konditionen häufig zu den Geschäftsgeheimnissen der Unternehmen gehörten, dürften dann diese Angaben im Rahmen von Ermittlungen schon zu Beginn eines Verfahrens verweigert werden. Daß dies eine gesetzwidrige Beschneidung des Auskunftsrechts bedeuten würde, sei evident. Nach dem Willen des Gesetzgebers sei, sobald die Kartellbehörde bei Vorliegen eines Anfangsverdachtes die Daten zur Prüfung von kartellrechtlichen Tatbeständen benötige, das Merkmal der Erforderlichkeit erfüllt (KG WuW/E OLG 2961 — Rewe —). Die Frage der Erforderlichkeit sei nicht anders zu beurteilen, wenn ergänzende Ermittlungen während des Beschwerdeverfahrens durchgeführt würden.

Zeugnisverweigerungsrecht bei Geschäftsgeheimnissen

In seinem Beschluß vom 10. Mai 1985 (WuW/E OLG 3539 — Kart 21/83 —) hat das Kammergericht ein Zeugnisverweigerungsrecht zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen abgelehnt. Zwar finde nach § 72 Nr. 2 im Kartellverwaltungsverfahren § 384 Nr. 3 ZPO entsprechende Anwendung, wonach das Zeugnis bei Fragen verweigert werden kann, die vom Zeugen nicht beantwortet werden können, ohne ein Gewerbegeheimnis zu offenbaren. Trotz des Wortlauts könne im Kartellverwaltungsverfahren jedoch nicht die Preisgabe jeder geheimen Tatsache aus dem geschäftlichen Bereich verweigert werden. Schon für den Zivilprozeß werde eine enge Auslegung der Vorschrift dahin vertreten, daß nur solche Geheimnisse anerkannt werden könnten, an deren Geheimhaltung ein erhebliches Interesse bestehe. Dies müsse im besonderen Maße für das Kartellverwaltungsverfahren gelten, wo Unternehmensinterna vielfach entscheidungserhebliche Bedeutung erlangten. Zumindest dort, wo die Offenlegung bei objektiver Betrachtung keine konkreten nachteiligen Folgen für die Wettbewerber des betroffenen Unternehmens befürchten ließe, könne ein schützenswertes Interesse an der Geheimhaltung nicht bejaht werden. Für dieses Verständnis spreche auch die Regelung des § 53 Abs. 2 Satz 2, wo der Ausschluß der Öffentlichkeit für die mündliche Verhandlung vor der Kartellbehörde nur bei Gefährdung eines wichtigen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses vorgesehen sei.

Beiladung im Auskunftsverfahren

Das Kammergericht hat mit Beschluß vom 17. Dezember 1985 (WuW/E OLG 3730 — Kart 64/85 —) entschieden, daß die Adressaten des Hauptverfahrens im Auskunftsverfahren nicht zur Beiladung berechtigt sind. Die für die Beiladung nach § 51 Abs. 2 Nr. 4 erforderliche erhebliche Interessenberührung des Antragstellers müsse auf dem möglichen Ausgang des Verfahrens beruhen, zu

dem beigeladen werde. Es müsse dafür denkbar sein, daß ein in Betracht kommendes Verfahrensergebnis die Wettbewerbslage des beiladungswilligen Unternehmens spürbar verschlechtere und wirtschaftliche Reaktionen erforderlich mache. Für die Adressaten des Hauptverfahrens sei der Ausgang eines Auskunftsverfahrens aber erst von Bedeutung, wenn und soweit die erteilten Auskünfte in dem Untersagungsverfahren zu Lasten oder zu Gunsten der dort Beteiligten verwertet würden. Auskunftsbeschlüsse seien zum einen gegen Dritte gerichtete Verwaltungsakte und zum anderen Verfahrenszwischenentscheidungen für das Untersagungsverfahren. Damit seien das Auskunftsverfahren gegen Dritte als Zwischenverfahren und das Untersagungsverfahren als Hauptverfahren getrennte Verfahren mit grundsätzlich unterschiedlichen Beteiligten.

Akteneinsicht durch Beigeladene

Die Beigeladene eines Fusionskontrollverfahrens hat Beschwerde gegen eine Entscheidung des Bundeskartellamtes eingelegt, mit der ihr die Einsichtnahme in die Teile der Verfahrensakten verweigert worden war, die lediglich Vorgespräche betrafen und die Geschäftsgeheimnisse der Verfahrensbeteiligten enthielten. Nachdem das Verfahren übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt worden war, hat das Kammergericht in seiner Kostenentscheidung zum Akteneinsichtsrecht der Beigeladenen Stellung genommen (1 Kart 9/86). Nach Auffassung des Kammergerichts umfaßt das auf § 29 VwVfG beruhende Akteneinsichtsrecht der Beigeladenen nicht nur die Verfahrensakte, sondern alle Akten, die mit dem Gegenstand des Verfahrens in Zusammenhang stehen und für die Entscheidung von Bedeutung sein können, mithin auch beigezogene Akten und Vorakten. Soweit § 29 VwVfG als Voraussetzung für ein Akteneinsichtsrecht darauf abstelle, daß die Akteneinsicht zur Geltendmachung oder Verteidigung rechtlicher Interessen erforderlich sei, gelte diese Beschränkung auf rechtliche Interessen in Verwaltungsverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht. Im Gegensatz zum Verwaltungsverfahrensgesetz lasse das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht nur rechtliche, sondern auch wirtschaftliche Interessen für eine Beiladung genügen, so daß auch zur Geltendmachung dieser Interessen die Akteneinsicht gewährt werden müsse. Eine Beschränkung des Einsichtsrechts der Beigeladenen ergebe sich jedoch aus der Verpflichtung der Behörde, die Akteneinsicht zu verweigern, um die Geschäftsgeheimnisse der Verfahrensbeteiligten zu schützen (§§ 29 Abs. 2, 30 VwVfG). Nach der Auffassung des Kammergerichts kann die Behörde die Akteneinsicht jedoch nicht mit einem pauschalen Hinweis auf Geschäftsgeheimnisse verweigern. Unter Hinweis auf die Ausgestaltung anderer Verfahrensordnungen fordert das Kammergericht vielmehr, daß die Berechtigung des Geheimnisschutzes bis zu einem gewissen Grade nachgewiesen werden müsse. Entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zur Glaubhaftmachung nach § 99 Abs. 2 VwGO müsse die Behörde ihre Wertung der Umstände, die eine Geheimhaltungsbedürftigkeit begründeten, so einleuchtend darlegen, daß das Gericht diese Wertung unter Berücksichtigung rechtsstaatlicher Belange noch als triftig anerkennen könne. Auch wenn eine konkrete Eröffnung der

Gründe von der Natur der Sache her nicht möglich sei und die Darlegung der Behörde in bezug auf die geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen nur allgemeiner Art sein könnte, müsse sie mehr enthalten als die bloße Wiedergabe oder nur eine andere Umschreibung der gesetzlichen Gründe.

Fortsetzungs-feststellungs-beschwerde

Das Kammergericht hat im Beschluß vom 5. März 1986 (WuW/E OLG 3821 — 1 Kart 21/85 —) umfassend zu den Voraussetzungen des berechtigten Interesses für eine Fortsetzungsfeststellungsbeschwerde nach § 70 Abs. 2 Satz 2 Stellung genommen. Das Kammergericht verweist auf seine Entscheidung „Zum bösen Wolf" (WuW/E OLG 3213), wonach ein Rechtsschutzinteresse zwar grundsätzlich anzunehmen ist, wenn die Feststellung der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Beschlusses erforderlich ist, um eine verläßliche Beurteilungsgrundlage bei künftig zu treffenden Entscheidungen zu bieten. Dies gelte aber nur, soweit allgemeine Fragen nicht bereits durch die Rechtsprechung geklärt seien. Bereits vom Kammergericht entschieden sei, daß die Kartellbehörde noch während eines Beschwerdeverfahrens Auskunftsbeschlüsse erlassen (WuW/E OLG 2767 — Kart 52/81 —) und auch Auskünfte verlangen könne, bei denen es sich um Geschäftsgeheimnisse handele (WuW/E OLG 2613 — Makadamwerk Schwaben II —). Ferner sei geklärt, daß der mit der Beantwortung von Auskünften verbundene erhebliche Arbeitsaufwand hinzunehmen und verfassungsrechtlich unbedenklich sei (WuW/E OLG 2965 — Haribo —). Nach Ansicht des Kammergerichtes läßt sich ein Feststellungsinteresse auch nicht daraus herleiten, daß der Beschluß rechtswidrig und eine Verwertung der mitgeteilten Daten grundsätzlich unzulässig sei. Ein etwaiges Verwertungsverbot würde nur zu Gunsten der Betroffenen des Untersagungsverfahrens, nicht aber zu Gunsten dritter, nur von dem Auskunftsverfahren betroffener Unternehmen bestehen. Auch die alleinige Absicht, eine Schadensersatzklage gegen die Kartellbehörde zu führen, reicht nicht aus, ein Feststellungsinteresse darzulegen. Vielmehr sei dafür Voraussetzung, daß ein Schadensersatzprozeß bereits anhängig oder mit hinreichender Sicherheit zu erwarten und nicht offensichtlich aussichtslos sei (WuW/E OLG 2441 — Schulbuch-Vertrieb —).

7. Zusagen im Fusionskontrollverfahren

BASF/Inmont[1])

Die 3. Beschlußabteilung des Bundeskartellamtes und die BASF Aktiengesellschaft haben am 2. August 1985 die folgenden Erklärungen abgegeben bzw. Vereinbarungen getroffen:

A.1. Das Bundeskartellamt erklärt, daß Untersagungsgründe nicht bestehen, soweit das Vorhaben nicht den Zusammenschluß der BASF mit der Hartmann Druckfarben GmbH, Frankfurt, (einschließlich der Vertriebsaktivitäten der Hartmann GmbH & Co. oHG, Berlin) und der Inmont GmbH, Bonn, betrifft.

A.2. BASF erklärt und das Bundeskartellamt ist damit einverstanden, daß die BASF America Corporation die Anteile an der Inmont Corporation vor Ablauf der Frist des § 24a Abs. 2 Satz 1 GWB übernehmen wird. Die Parteien stimmen im Hin-

[1]) Bundesanzeiger 1985, S. 12.426

blick auf den Zusammenschluß der BASF mit der Hartmann Druckfarben GmbH, Frankfurt, und der Inmont GmbH, Bonn, einer Verlängerung der Untersagungsfrist gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 Teilsatz 2 und 3 GWB zu. Diese Frist endet vier Monate nach Eintritt der Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung über den Bestand einer etwaigen Anordnung des Bundeskartellamtes nach B.3. dieses Vertrages.

B.1. BASF verpflichtet sich, innerhalb eines Jahres nach Vollzug des Erwerbs der Anteile an der Inmont Corporation den Verkauf der Anteile an der Hartmann Druckfarben GmbH, Frankfurt, (einschließlich der Vertriebsaktivitäten der Hartmann GmbH & Co. oHG, Berlin) und an der Inmont GmbH, Bonn, an einen oder mehrere Dritte herbeizuführen, an denen BASF weder unmittelbar noch mittelbar beteiligt ist. Diese Verkaufsverpflichtung umfaßt nicht Beteiligungen der beiden Gesellschaften an ausländischen Unternehmen. Vor der Veräußerung wird BASF dem Bundeskartellamt den oder die Erwerber benennen.

B.2. BASF verpflichtet sich, die Hartmann Druckfarben GmbH, Frankfurt, und die Inmont GmbH, Bonn, wie bisher fortzuführen und insbesondere keine Aktivitäten dieser Unternehmen auf sich oder verbundene Unternehmen zu übertragen. Ausgenommen hiervon sind die unter B.1. genannten ausländischen Beteiligungen sowie Umstrukturierungen, die Bildung von Teileinheiten und Umbenennungen, soweit sie die Erfüllung der Verpflichtung aus B.1. erleichtern.

B.3. Im Falle der Nichterfüllung dieses Vertrages stehen dem Bundeskartellamt in bezug auf den Zusammenschluß mit der Hartmann GmbH, Frankfurt, (einschließlich der Vertriebsaktivitäten der Hartmann GmbH & Co. oHG, Berlin) und Inmont GmbH, Bonn, die Rechte nach § 24 Abs. 6 und 7 GWB zu.

Daimler/AEG[1]) Die 7. Beschlußabteilung des Bundeskartellamtes einerseits sowie die Daimler Benz AG und AEG andererseits haben am 11. Februar 1986 folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag abgeschlossen:

1. AEG verpflichtet sich, frühestmöglich, spätestens jedoch bis zu den nachfolgend genannten Zeitpunkten, ihre Beteiligungen an folgenden Gesellschaften an einen oder mehrere mit AEG oder Daimler-Benz nicht i. S. des § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 GWB verbundene Dritte zu veräußern:
   a) Transformatoren-Union AG, Stuttgart, (AEG-Beteiligung: 25%) bis zum 31. 12. 1988
   b) ESG Elektronische Systemgesellschaft m. b. H., München, (AEG-Beteiligung: 25%) bis zum 31. 12. 1986
   c) VISCOM Ton- und Video-Verteilersystem GmbH, Berlin, (AEG-Beteiligung: 50%) bis zum 31. 12. 1986
2. AEG verpflichtet sich, an einer Verlängerung des Gesellschaftsvertrages der Eurosatellite Gesellschaft für Satellitentechnik m. b. H., München, (AEG-Beteiligung: 24%) über den 31. 12. 1990 hinaus nicht teilzunehmen.

[1]) Bundesanzeiger 1986 S. 2358

O & K/Faun[1]

Die 4. Beschlußabteilung des Bundeskartellamtes einerseits sowie die O & K Orenstein & Koppel AG und die Faun AG andererseits haben am 27. März 1986 folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag abgeschlossen:

Die am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen verpflichten sich, frühestmöglich, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1987, den Faun-Geschäftsbereich Umwelttechnik an einen oder mehrere mit der Hoesch AG, O & K oder Faun nicht im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 GWB verbundene Dritte zu veräußern.

L'Air Liquide/Agefko[2]

Die 3. Beschlußabteilung des Bundeskartellamtes hat am 27. August 1986 mit der L'Air Liquide S.A., Paris, folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag geschlossen:

1. L'Air Liquide verpflichtet sich für den Fall, daß das vom Bundeskartellamt nach §§ 1, 37a Abs. 1 GWB gegen die AGA Gas GmbH eingeleitete Untersagungsverfahren ohne bestandskräftige Verfügung abgeschlossen wird und eine Trennung von L'Air Liquide S. A. und AGA A/B bei diesem Gemeinschaftsunternehmen nicht erfolgt, die Agefko innerhalb von zwei Jahren an einen oder mehrere nicht i. S. des § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 GWB verbundene Dritte zu veräußern.

2. L'Air Liquide verpflichtet sich, die Agefko wie bisher als selbständige betriebliche Einheit fortzuführen und insbesondere keine Aktivitäten dieses Unternehmens auf sich oder verbundene Unternehmen zu übertragen.

3. Im Falle der Nichterfüllung dieses Vertrages stehen dem Bundeskartellamt in bezug auf den Zusammenschluß L'Air Liquide S.A./Agefko die Rechte nach § 24 Abs. 6 und 7 GWB zu. Im Hinblick auf diesen Zusammenschluß stimmen die Parteien gleichzeitig einer Verlängerung der Untersagungsfrist gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 3 i. V. mit § 24a Abs. 2 Satz 2 Ziffer 1 GWB zu. Diese Frist endet vier Monate nach Eintritt der Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung über den Bestand einer etwaigen Anordnung des Bundeskartellamtes nach Satz 1.

AGA/ Rommenhöller[3]

Die 3. Beschlußabteilung des Bundeskartellamtes hat am 26. November 1986 mit der AGA Aktiebolag, Lindingö/Schweden, folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag geschlossen:

1. AGA AB verpflichtet sich für den Fall, daß es nicht zu der angekündigten Auflösung des Gemeinschaftsunternehmens AGA Gas GmbH kommt und daß das deshalb gegen die AGA Gas GmbH fortgeführte Untersagungsverfahren ohne bestandskräftige Verfügung abgeschlossen wird, die C. G. Rommenhöller GmbH innerhalb von zwei Jahren an einen oder mehrere nicht i. S. des § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 GWB verbundene Dritte zu veräußern.

[1] Bundesanzeiger 1986, S. 6013
[2] Bundesanzeiger 1987, S. 2187
[3] Bundesanzeiger 1987, S. 2186

2. AGA AB verpflichtet sich, die C. G. Rommenhöller GmbH bis zum Wegfall der Verpflichtung aus Ziffer 1. dieses Vertrages wie bisher als selbständige betriebliche Einheit fortzuführen und insbesondere keine Aktivitäten dieses Unternehmens auf sich oder verbundene Unternehmen zu übertragen.

3. Im Falle der Nichterfüllung dieses Vertrages stehen dem Bundeskartellamt in bezug auf den Zusammenschluß die Rechte nach § 24 Abs. 6 und 7 GWB zu. Im Hinblick auf diesen Zusammenschluß stimmen die Parteien gleichzeitig einer Verlängerung der Untersagungsfrist gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 3 i. V. mit § 24a Abs. 2 Satz 2 Ziffer 1 GWB zu. Diese Frist endet vier Monate nach Eintritt der Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung über den Bestand einer etwaigen Anordnung des Bundeskartellamtes nach Satz 1.

8. Europäisches Wettbewerbsrecht und internationale Zusammenarbeit

8.1. Verordnungen und Bekanntmachungen

Im Berichtszeitraum 1985/86 sind Gruppenfreistellungsverordnungen für Patentlizenzvereinbarungen, Spezialisierungsvereinbarungen, Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung und für Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen für Kraftfahrzeuge in Kraft getreten (Tätigkeitsbericht 1983/84 S. 53ff.). Die Verordnungen haben sowohl die Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen erhöht als auch zu einem erheblichen Rückgang des Verwaltungsaufwandes geführt, denn Verträge, die die Voraussetzungen der Gruppenfreistellung erfüllen, brauchen nicht mehr bei der EG-Kommission angemeldet zu werden. So ist 1985 beispielsweise die Zahl der angemeldeten Patentlizenzvereinbarungen, die vorher etwa 100 pro Jahr betrug, auf 12 zurückgegangen. Das Widerspruchsverfahren, das in drei dieser Verordnungen eingeführt worden ist, und die Praxis der Verwaltungsschreiben (sogenannter comfort letter) haben ebenfalls zu schnelleren Verfahrensabschlüssen geführt. 1985 sind insgesamt ca. 1 200 Fälle ohne förmliche Entscheidung abgeschlossen worden, nachdem die betreffenden Verträge an die europäischen Wettbewerbsregeln einschließlich der Gruppenfreistellungsverordnungen angepaßt worden sind oder beendet wurden. Zur Beschleunigung der Verfahren soll auch die Einführung eines neuen Formblattes beitragen, das seit dem 1. Januar 1986 für Anträge an die Kommission auf Erteilung eines Negativattestes oder einer Freistellungserklärung zu benutzen ist[1]).

Um kleinen und mittleren Unternehmen eine wirtschaftlich erwünschte Zusammenarbeit zu erleichtern, hat die Kommission ihre Bagatellbekanntmachung aus dem Jahre 1977 durch die neue „Bekanntmachung vom 3. September 1986 über Vereinbarungen von geringer Bedeutung, die nicht unter Art. 85 Abs. 1 EWGV fallen" ersetzt[2]). Die Umsatzgrenze ist von 50 Mio. ECU auf 200 Mio. ECU

[1]) VO Nr. 2526/85, ABl. L 240/1 vom 7. September 1985
[2]) ABl. C 231/2 vom 12. September 1986

angehoben worden, d. h. bis auf einen Gesamtumsatz der beteiligten Unternehmen von z. Zt. über 400 Mio. DM. Der Marktanteil darf in dem Gebiet des Gemeinsamen Marktes, auf das sich die Vereinbarung auswirkt, allerdings nicht über 5 % liegen. Der sachlich und räumlich relevante Markt ist in der Bekanntmachung näher erläutert worden.

Die Arbeiten an den Verordnungsentwürfen für den Luft- und den Seeverkehr sind im Berichtszeitraum im Ministerrat fortgesetzt und für den Bereich Seeverkehr[1]) abgeschlossen worden. Die Kommission hat für diese Verordnungen sowie zu dem Entwurf für eine Verordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen geänderte Vorschläge vorgelegt[2]). Die Änderungen betreffen nur verfahrensrechtliche Fragen.

8.2. Entscheidungen der EG-Kommission und des Europäischen Gerichtshofes

Im Berichtszeitraum hat die Kommission insgesamt 38 Einzelfallentscheidungen getroffen, 16 davon im Jahr 1985 und 22 im Jahr 1986. Der Europäische Gerichtshof hat in diesem Zeitraum 24 Entscheidungen zu wettbewerbsrelevanten Fragen erlassen (siehe Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes und der EG-Kommission, S. 426ff.). 36 Kommissionsentscheidungen ergingen nach Art. 85 EWGV, eine Entscheidung nach Art. 86 und — erstmals — eine Entscheidung nach der VO Nr. 1017/68 (Anwendung der Wettbewerbsregeln auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs). 11 der Kommissionsentscheidungen zur Anwendung von Art. 85 EWGV waren Negativatteste, in 15 Fällen ergingen Einzelfreistellungen nach Art. 85 Abs. 3 EWGV. In acht der neun abgeschlossenen Verfahren nach Art. 85 Abs. 1 EWGV wurden gegen 35 Unternehmen Bußgelder in einer Gesamthöhe von über 80 Mio. ECU (ca. 170 Mio. DM) verhängt. 1985 wurde erstmals ein Bußgeld in Höhe von 10 Mio. ECU (über 20 Mio. DM), 1986 von 11 Mio. ECU (über 23 Mio. DM) gegen ein einzelnes Unternehmen verhängt.

Klarstellende Entscheidungen zu Gruppenfreistellungsverordnungen

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) und die EG-Kommission haben auch erstmals Entscheidungen zu den neuen Gruppenfreistellungsverordnungen getroffen und dadurch deren Anwendungsbereich näher bestimmt. Der Gerichtshof hat im Wege einer Vorabentscheidung zum Vertriebssystem von Volkswagen festgestellt (VAG France), daß die Verordnung zu Vertriebsbindungen und Kundendienstvereinbarungen über Kraftfahrzeuge lediglich die Voraussetzungen für eine Freistellung vom Verbot des Art. 85 Abs. 1 EWGV regelt. Die Vertragsparteien sind aber nicht gezwungen, den Inhalt ihrer Vereinbarungen der Verordnung anzupassen. Die Wirksamkeit der Verträge bleibt einer Einzelfallprüfung vorbehalten. Vier Entscheidungen der Kommission (Distillers; Siemens/Fanuc; Sperry New Holland und Ivoclar) betrafen Auslegungsfragen zu Alleinvertriebsvereinba-

[1]) VO Nr. 4056/86, ABl. L 378/4 vom 31. Dezember 1986
[2]) ABl. C 324/5 vom 17. Dezember 1986

rungen. Im Fall BP/Kellog hat die Kommission klargestellt, daß die Gruppenfreistellungsverordnung über Forschungs- und Entwicklungsvereinbarungen keine Anwendung findet, wenn die Beschränkungen für selbständig — und nicht für gemeinsam — entwickelte Erzeugnisse auferlegt werden. Im Fall Boussois/Interpane wurden einzelne Kriterien für die Anwendung der Gruppenfreistellung zu Patentlizenzen und zur Übertragung von Know-how geklärt.

Vertriebsvereinbarungen

Der Europäische Gerichtshof hat mit den Entscheidungen Saba Vertriebssystem II und Ford die bisherige Praxis der Kommission bei der Beurteilung selektiver Vertriebssysteme bestätigt. Danach fallen selektive Vertriebssysteme nicht per se unter das Verbot des Art. 85 Abs. 1 EWGV. Soweit sie unter das Verbot fallen, sind offene Vertriebssysteme freistellungsfähig, wenn objektive, nicht diskriminierende Kriterien angewandt werden. Die Kommission hat ihre Praxis mit dem Negativattest im Fall Villeroy & Boch sowie in drei Einzelfreistellungen für das Grundig-, Ivoclar- und Distillers-Vertriebssystem fortgesetzt. In der Ford-Entscheidung hat der EuGH festgestellt, daß die einseitige Einstellung der Belieferung von Vertragshändlern mit rechtsgesteuerten Kraftfahrzeugen zur Verhinderung von Paralleleinfuhren gegen Art. 85 Abs. 1 EWGV verstößt, und damit das gesamte Vertriebssystem für rechtswidrig erklärt. Die Kommission hat auf dieser Grundlage die Freistellung des Peugeot-Vertriebssystems wegen der damit einhergehenden Behinderungen von Exporten in das Vereinigte Königreich versagt.

Franchiseverträge

Der EuGH hat im Fall Pronuptia eine wichtige Grundsatzentscheidung zur Beurteilung von Franchise-Verträgen getroffen. Er hat festgestellt, daß Wettbewerbsbeschränkungen, die unerläßlich zum Schutz des übertragenen Know-how sind, nicht unter das Verbot des Art. 85 Abs. 1 EWGV fallen. Dagegen sind Gebietsschutz- und Preisbindungsklauseln in der Regel unzulässig. Die Kommission hat 1986 auf der Linie dieser Entscheidung zwei Franchise-Systeme (Pronuptia und Yves Rocher) freigestellt. Sie beabsichtigt, mit diesen Entscheidungen eine allgemeine Praxis zur Beurteilung von Franchiseverträgen zu entwickeln, die Grundlage für ein allgemeines Konzept zum Franchising bilden soll.

Gemeinschaftsunternehmen

Zwischen der Kommission und den Vertretern der Mitgliedstaaten sind auf der 32. Kartellkonferenz eine Reihe wichtiger kartellrechtlicher Probleme zur Beurteilung von Gemeinschaftsunternehmen erörtert worden. Daneben hat die Kommission ihre Entscheidungspraxis in mehreren Einzelfällen (Lichtwellenleiter; Mitchell Cotts/Sofiltra; Boussois/Interpane) weiter konkretisiert. Sie hat sich hierbei weitgehend an den im Dreizehnten Wettbewerbsbericht[1]) veröffentlichten Abgrenzungskriterien zwischen kooperativen Gemeinschaftsunternehmen, die nach Art. 85 EWGV zu beurteilen sind, und konzentrativen Gemeinschaftsunternehmen, die sie allenfalls nach Art. 86 EWGV prüft, orientiert.

Gewerbliche Schutzrechte

In zwei Entscheidungen hat der Europäische Gerichtshof das Verhältnis zwischen gewerblichen Schutzrechten und dem Wettbe-

[1]) Dreizehnter Bericht über die Wettbewerbspolitik, 1984, Ziffer 53 ff.

werbsrecht weiter geklärt. So ist in der Windsurfing-Entscheidung die in zahlreichen Lizenzvereinbarungen enthaltene Nichtangriffsklausel für unzulässig erklärt worden. Im Fall Toltec-Dorcet ging es um die Grenzen zulässiger Abgrenzungsvereinbarungen zwischen Wettbewerbern verwechslungsfähiger Warenzeichen.

Preisbindungsvereinbarungen

Preisbindungssysteme sind grundsätzlich mit Art. 85 Abs. 1 EWGV unvereinbar. Der EuGH hält dagegen rein nationale Preisbindungssysteme insoweit für zulässig, wie der zwischenstaatliche Handel nicht berührt wird (Preisbindung bei Büchern I und II, Treibstoffpreise, Binon). Für freistellungsfähig wurden von der EG-Kommission außerdem Preisempfehlungen des Franchisegebers gegenüber den Partnern des Franchisesystems (Yves Rocher, Pronuptia) erklärt.

Ausnahmebereiche

Im Berichtszeitraum hat die Kommission verstärkt versucht, die europäischen Wettbewerbsregeln in solchen Branchen anzuwenden, die nach nationalem Recht häufig Ausnahmebereiche sind. Im Bankensektor hat die Kommission drei Entscheidungen gegen Vereinbarungen irischer, belgischer und italienischer Banken erlassen. Die Entscheidungen deuten darauf hin, daß „technische" Vereinbarungen zwischen Bankinstituten zur Verbesserung der Dienstleistungen nicht unter das Verbot des Art. 85 Abs. 1 EWGV fallen. Wettbewerbsbeschränkungen, die sich gegenüber den Bankkunden auswirken, können zum Teil freigestellt werden, sofern es nicht um die Vereinheitlichung von Gebühren und Zinsen geht.

Im Bereich der Versicherungen hat der Europäische Gerichtshof grundsätzlich die Anwendbarkeit der Wettbewerbsregeln bejaht und die Prämienempfehlung des deutschen Verbandes der Sachversicherer als unvereinbar mit Art. 85 Abs. 1 EWGV angesehen. Zusammen mit der Entscheidung des EuGH zur Niederlassungsfreiheit wird diese Rechtsprechung weitreichende Konsequenzen für die deutsche und europäische Versicherungswirtschaft haben.

Die Grundsatzentscheidung in Sachen Flugtarife stellt klar, daß die Wettbewerbsregeln auch auf Vereinbarungen von Unternehmen der europäischen Zivilluftfahrt Anwendung finden. Das Urteil bestätigt zugleich, daß die nach Art. 88 EWGV zuständigen nationalen Kartellbehörden die Wettbewerbsregeln in diesem Sektor anwenden können. Die Kommission hat inzwischen Verfahren wegen des Verstoßes gegen Art. 85 EWGV gegen Luftfahrtgesellschaften der meisten Mitgliedstaaten eingeleitet.

Im Bereich des Fernmeldewesens hat die Kommission damit begonnen, Ausdehnungen der nationalen Post- und Fernmeldemonopole auf Märkte für Telekommunikations-Endgeräte zu untersuchen. Sie hat auf der Grundlage von Art. 90 Abs. 1 i. V. m. Art. 37 und Art. 86 EWGV zwei Verfahren (schnurlose Telefone, Modems) gegen die Bundesrepublik geführt, die durch Verhandlungslösungen abgeschlossen wurden. Bei den schnurlosen Telefonen verzichtete die Bundesrepublik auf das ausschließliche Recht zum Vertrieb dieser Geräte an Telefonhauptanschlüssen, die selbst dem Monopol der Bundespost unterliegen. Bei den Modems er-

klärte sich die Bundesrepublik ebenfalls bereit, diesen Markt künftig auch für Geräte anderer Lieferanten als der Bundespost unter bestimmten Zulassungsvoraussetzungen zu öffnen.

8.3. Zusammenarbeit mit der EG-Kommission

Der Beratende Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen ist im Berichtszeitraum zu 13 Sitzungen zusammengetreten. In diesen Sitzungen gab der Ausschuß 37 Stellungnahmen zu Entwürfen für Einzelentscheidungen der Kommission nach Art. 85 und 86 EWGV ab. Einmal im Jahr fand zwischen der EG-Kommission und den Leitern der nationalen Kartellbehörden ein allgemeiner Gedankenaustausch über wettbewerbspolitische Fragen statt. Die Kartellsachverständigenkonferenz hat im Berichtszeitraum in vier Sitzungen die Anwendung der EG-Wettbewerbsregeln durch die Gerichte der Mitgliedstaaten, kartellrechtliche Probleme im Zusammenhang mit Gemeinschaftsunternehmen und der geplanten Änderung der Bagatellbekanntmachung sowie Fragen zu Know-how-Vereinbarungen erörtert.

8.4. Sonstige internationale Zusammenarbeit

Die gegenseitige Unterrichtung der OECD-Mitgliedsländer über Kartellangelegenheiten hat in der Berichtsperiode wiederum zugenommen. Auf der Grundlage der OECD-Ratsempfehlung vom 25. September 1979 (C [79] 154 [Final]) war die Bundesrepublik Deutschland 1985 und 1986 an insgesamt 57 Unterrichtungen (gegenüber 42 Unterrichtungen in der vorherigen Berichtsperiode) beteiligt. In 40 dieser Fälle war gleichzeitig das zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA am 23. Juni 1979 abgeschlossene Abkommen über die „Zusammenarbeit in bezug auf restriktive Geschäftspraktiken" (BGBl. 1976, Teil II, S. 1712 ff.) Grundlage des gegenseitigen Informationsaustausches. In diesen 40 Fällen sind auch vier Fälle enthalten, bei denen die gegenseitige Unterrichtung zugleich nach dem am 28. Mai 1984 abgeschlossenen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über die „Zusammenarbeit in bezug auf wettbewerbsbeschränkende Praktiken" (BGBl. 1984, Teil II, S. 758 ff.) erfolgt ist.

Zusammen mit dem Bundesminister für Wirtschaft hat das Bundeskartellamt die Bundesrepublik Deutschland im OECD-Ausschuß für wettbewerbsbeschränkende Praktiken, der seit Frühjahr 1986 mit einem Abteilungsleiter des Bundeskartellamtes einen deutschen Vorsitzenden hat, vertreten und seine Arbeit in allen Arbeitsgruppen dieses Ausschusses weitergeführt.

Die Arbeitsgruppe „Fusionen", die die Auswirkungen von Gemeinschaftsunternehmen auf den Wettbewerb sowie deren kartellrechtliche Behandlung in den einzelnen OECD-Mitgliedsstaaten untersucht, hat den ersten Teil ihres Berichtes mit dem Titel „Wettbewerbspolitik und Gemeinschaftsunternehmen" fertiggestellt. Die Arbeitsgruppe untersucht im zweiten Teil wettbewerbliche Aspekte im Zusammenhang mit internationalen Fusionen.

Die im Jahre 1983 eingesetzte Arbeitsgruppe „Probleme in den Grenzbereichen zwischen Wettbewerbs- und Handelspolitik" hat Möglichkeiten für die Behandlung und Lösung solcher Probleme untersucht und im Frühjahr 1986 einen weiteren Teilbericht vorgelegt. Er wurde dem OECD-Ministerrat zugeleitet aber noch nicht veröffentlicht. Als Annex zu dieser Studie hat die Arbeitsgruppe in Abstimmung mit dem OECD-Handelsausschuß eine Prüfliste für die Einschätzung von handelspolitischen Maßnahmen erarbeitet, die die Handelspolitik veranlassen soll, wettbewerbliche Aspekte stärker zu berücksichtigen. Die Arbeitsgruppe hat Anfang 1986 begonnen, die Beziehungen zwischen Wettbewerbspolitik und den internationalen Handel betreffenden Maßnahmen anhand einer Reihe von nationalen Studien des Automobilsektors zu untersuchen. Ferner plant die Arbeitsgruppe, sich mit den Problemen ausbeuterischer und diskriminierender Preispraktiken im internationalen Handel zu beschäftigen.

Die Arbeitsgruppe, die die „OECD-Ratsempfehlung von 1979 über die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet wettbewerbsbeschränkender Praktiken mit Auswirkung auf den internationalen Handel" überprüfen sollte, hat unter Berücksichtigung der bisherigen Anwendungspraxis eine Reihe von Änderungsvorschlägen erarbeitet und Ende 1985 eine Neufassung der Empfehlung vorgelegt, die zwischenzeitlich vom OECD-Ministerrat verabschiedet worden ist[1]). Die neugefaßte Empfehlung ist als Instrument der internationalen Kooperation in ihrer Funktionsfähigkeit und Praktikabilität verbessert worden, so daß von ihr zukünftig noch häufiger und wirksamer Gebrauch gemacht werden kann. Die Arbeitsgruppe hat damit ihre Tätigkeit beendet.

Im Frühjahr 1986 ist mit deutschem Vorsitz eine neue Arbeitsgruppe „Wettbewerbspolitik und Deregulierung" eingerichtet worden, die neben einem allgemeinen Erfahrungsaustausch die wettbewerblichen Auswirkungen von Deregulierungs- und Privatisierungsmaßnahmen in einzelnen Wirtschaftssektoren — wie im Transport- und Rundfunksektor — untersuchen soll.

Zusammen mit dem Bundesminister für Wirtschaft hat das Bundeskartellamt an der vierten und fünften UNCTAD-Sitzung der „zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für wettbewerbsbeschränkende Geschäftspraktiken" sowie an der UNCTAD „Review-Konferenz zur Überprüfung des SET"[2]) in Genf teilgenommen. Die Sachverständigengruppe hat entsprechend ihrem Mandat die Untersuchung verschiedener wettbewerbsbeschränkender Praktiken fortgesetzt. Von den bisher vorliegenden drei Studienentwürfen konnte wegen der in den letzten Jahren verstärkten Politisierung dieses Gremiums bisher lediglich die Studie über Submissionsabsprachen abgeschlossen werden, deren Veröffentlichung jedoch noch aussteht.

Im Sommer 1986 hat das Bundeskartellamt seine 3. Internationale Kartellkonferenz Berlin veranstaltet. Zusammen mit Teilnehmern

[1]) OECD-Ratsempfehlung vom 21. Juni 1986 — C (86) 44 (Final)

[2]) The Set of multilaterally agreed equitable principles and rules for the control of restrictive business practices — Kodex multilateral gebilligter gerechter Grundsätze und Regeln zur Kontrolle wettbewerbsbeschränkender Geschäftspraktiken

aus 17 Industrieländern und der EG-Kommission sind die mit dem Komplex „Unternehmensgröße und internationale Wettbewerbsfähigkeit" verbundenen wettbewerbsrechtlichen und wettbewerbspolitischen Probleme erörtert worden. Das Bundeskartellamt wird wieder eine Zusammenfassung aller Konferenzbeiträge in deutscher, französischer, englischer und japanischer Sprache herausgeben.

Zweiter Abschnitt

Tätigkeitsbericht nach Wirtschaftsbereichen

Bergbauliche Erzeugnisse (21)

Das Bundeskartellamt hat VEW die Übernahme des Sicéchar-Anteils an der Ruhrkohle AG (Tätigkeitsbericht 1983/84 S. 67) untersagt. Durch den Zusammenschluß würde VEW eine Schachtelbeteiligung erlangen und zusammen mit VEBA über 75% der Stimmrechte verfügen. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes verstärkt VEW durch die Schachtelbeteiligung ihre marktbeherrschende Stellung auf dem Strommarkt. VEW sichert den langfristigen Zugang zur Primärenergie Steinkohle ab und erhält Zugang zu den Stromkapazitäten der RAG-Konzerntochter Steag. Ferner wird das zwischen VEW und Steag bestehende potentielle Wettbewerbsverhältnis bei der Verteilung von Strom eingeschränkt. Nach Untersagung des Zusammenschlusses hat VEW beim Bundesminister für Wirtschaft eine Erlaubnis nach § 24 Abs. 3 beantragt. Die Monopolkommission hat in ihrem Gutachten weder wettbewerbliche Bedenken erhoben noch die von VEW vorgetragenen Rationalisierungseffekte als ausreichende gesamtwirtschaftliche Vorteile anerkannt. Nachdem der Bundesminister für Wirtschaft die Erteilung der Erlaubnis abgelehnt hat (WuW/E BMW 185), hat VEW gegen die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes Beschwerde beim Kammergericht eingelegt. Während des Kammergerichtsverfahrens wurde bekannt, daß der Untersagungsbeschluß einem Beteiligten nicht fristgerecht zugestellt wurde. Das Bundeskartellamt hat daraufhin die Untersagungsverfügung aufgehoben.

Mineralölerzeugnisse (22)

Die Entwicklung der Mineralölwirtschaft war im Berichtszeitraum durch den tiefen Fall der Rohöl-Preise geprägt. Während der Preis im Jahre 1985 trotz eines Angebotsüberhangs noch auf relativ hohem Niveau gehalten wurde, sackte der Rohölpreis durch die Aufhebung der Förderbegrenzung der OPEC im Jahre 1986 von 28 $ je Faß auf zeitweise unter 10 $ ab. Der unterschiedliche Verlauf der beiden Jahre spiegelt sich in den Einstandskosten der deutschen Mineralölindustrie wider. Der Grenzübergangswert, der im März 1985 noch bei 697,— DM je Tonne lag, fiel — begünstigt durch den schwachen Dollar — im August 1986 auf 178,— DM und stieg bis Ende 1986 wieder auf 216,— DM an. Weitere Vorteile erzielte die Mineralölindustrie dadurch, daß sie den größten Teil ihrer Einkäufe nicht mehr zu Festpreisen, sondern in Form von Netback-Verträgen tätigt. Hierbei ergibt sich der zu zahlende Rohölpreis im wesentlichen aus den erzielbaren Absatzpreisen der Mineralölprodukte.

Der Abbau der inländischen Raffineriekapazitäten hat sich im Berichtszeitraum weiter fortgesetzt. Die Kapazität sank auf 85 Mio. t Jahresdurchsatz und hat sich damit seit 1981 beinahe halbiert.

1. Mineralölprodukte

Der Inlandsabsatz aller Mineralölprodukte nahm erstmals seit dem Krisenjahr 1979 spürbar zu; 1985 um 2,1%, 1986 um weitere 6%. Die Zunahmen resultieren weitgehend aus vermehrter Nachfrage nach leichtem Heizöl (HEL). Die Zunahme läßt dennoch nicht auf eine Trendwende im HEL-Verbrauch schließen, denn 1985 war sie im wesentlichen witterungsbedingt und die Absatzsteigerung von 1986 deutet eher daraufhin, daß die Verbraucher die Tiefpreise genutzt und Vorräte angelegt haben.

Die sinkenden Rohölpreise wirkten sich auch massiv auf die Preise der Mineralölprodukte aus. Bei HEL, dem mengenmäßig nach wie vor bedeutendsten Markt der Mineralölwirtschaft, sanken die Verbraucherpreise am stärksten. Sie fielen gegenüber den Höchstpreisen von Anfang 1985 bis Ende 1986 um ca. 45%.

Bei den Vergaserkraftstoffen (VK) sanken im Berichtszeitraum die Preise der Markentankstellen um rd. 40 Pf/l, bei unverbleitem VK — u. a. durch Senkung der Mineralölsteuer — sogar um rd. 45 Pf/l. Typisch für den VK-Markt waren die ständigen Preisbewegungen. Sie entstanden dadurch, daß die Mineralölgesellschaften jede Verschlechterung der Einkaufsbedingungen des unabhängigen Importhandels zu Preisanhebungen nutzen, um den generellen Preisverfall zu verlangsamen und die Erlöse wenigstens vorübergehend aufzubessern. 1985 summierten sich 13 Preisanhebungen auf insgesamt 36 Pf/l, die Preissenkungen jedoch auf etwa 41 Pf/l. Auch acht Preiserhöhungen im Jahre 1986 konnten nicht verhindern, daß der Preis für Normalbenzin von 129 Pf/l auf 95 Pf/l und der von Super von 136 Pf/l auf 102 Pf/l fiel.

Die Tankstellenpreise für Dieselkraftstoff (DK) sanken etwa im Ausmaß der VK-Preise, allerdings mit Unterschieden in einzelnen Phasen der Berichtszeit. Ursache für die Sonderbewegungen waren die internationalen Notierungen und die inländischen Raffinerieabgabepreise für HEL, das mit DK stofflich weitgehend identisch ist.

Ganz erhebliche wettbewerbliche Impulse gehen von den sogenannten Preistrichtern aus. In diesen Regionen mit hohem Verkehrsaufkommen und gemischter Anbieterstruktur (Stationen von großen und kleinen Mineralölgesellschaften, Handelsunternehmen, Supermärkten) lagen die Tankstellenpreise häufig

10 bis 20 Pf/l unter den Preisen anderer Gebiete. Die Handelsunternehmen erzielten hier keine kostendekkende Handelsspanne. Dies brachte insbesondere mittelstandische Mineralölhändler in Bedrängnis, die im Gegensatz zu Mineralölgesellschaften mit flächendeckenden Tankstellennetzen Verluste aus Tiefpreisgebieten nicht mit Gewinnen aus Hochpreisregionen ausgleichen können. Trotz Abflachens der Preistrichter zum Ende des Jahres 1986 dürfte von ihnen auch in der Zukunft die entscheidenden wettbewerblichen Impulse ausgehen.

Das Bundeskartellamt hat einige Zusammenschlußvorhaben auf den Kraftstoffmärkten nicht untersagt. Sie betrafen die Übernahme von insgesamt 62 Tankstellen. Die Conoco Mineralöl GmbH („Jet") hat hiervon über 30 Stationen, und zwar im wesentlichen preisgünstige Supermarkttankstellen übernommen. Die Wettbewerbsverhältnisse auf den lokalen Märkten hat sich dadurch nicht verändert, da Conoco ebenfalls zu den preisaktiven Wettbewerbern zählt. Die übrigen Tankstellen wurden von Aral, BP, Shell und AGIP teils aus der Konkursmasse eines unabhängigen Handelsunternehmens, teils von anderen Mineralölgesellschaften übernommen. Auch hier war eine Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung auf den betroffenen regionalen Märkten nicht zu erwarten.

2. Altöl

Die Wettbewerbsbedingungen auf dem Altölmarkt haben sich in den letzten Jahren mehrfach grundlegend geändert. Ursprünglich wurde Altöl als bloßer Abfall betrachtet, dessen unentgeltliche Entsorgung durch das Altöl-Gesetz sichergestellt werden mußte. Das gesammelte Altöl wurde zum Teil exportiert, zum Teil im Inland verbrannt oder in Zweitraffinerien zu Raffinaten, Fluxölen und Schwerölen verarbeitet. Im Zuge der Energiekrise erlangte das Altöl als Wirtschaftsgut erhebliche Bedeutung. Die Zweitraffinerien versuchten, zur Auslastung ihrer Kapazitäten ihre Sammelgebiete auszuweiten und waren bereit, für gesammeltes Altöl höhere Entgelte zu entrichten. Der verstärkte Wettbewerbsdruck, der nicht nur von Mineralölkonzernen, sondern insbesondere auch von exportierenden Sammlern ausging und das Altöl dem Binnenmarkt entzogen hat, führte zu erheblichen Konzentrationsprozessen in diesem Bereich. Marktführer mit ca. 60 % Marktanteil ist die Dr. Anton Maier AG, Uetze-Dollenberg. Dieses Unternehmen ist durch Verschmelzung der Haberland GmbH & Co., Karo-As Umweltschutz GmbH & Co. KG, Mineralölwerke Epple Altölsammeldienst GmbH & Co. KG, alle Dollbergen, sowie der Harpen Oel GmbH & Co., Bochum, und der Pennasch Mineralöl GmbH & Co. KG, Frankfurt, entstanden und hat in den folgenden Jahren die Unternehmen Mineralölraffinerie Weiss & Co., Hamburg, und Paul Neuling Mineralölwerk — Chemische Fabrik GmbH, Berlin, hinzuerworben. Die Zusammenschlüsse unterlagen nicht der materiellen Zusammenschlußkontrolle, da das Unternehmen mit Umsatzerlösen von unter 200 Mio. DM die fusionsrechtliche Eingriffsschwelle nicht erreicht. Das inzwischen in Kraft getretene neue Abfallgesetz hat die Wettbewerbsbedingungen erneut wesentlich verändert. Einerseits soll sich die Entsorgung aus den Erlösen der aus dem Altöl hergestellten Produkte sowie aus den von den Altölbesitzern zu tragenden Entsorgungskosten finanzieren. Andererseits hat die Diskussion über die PCB-Anteile gezeigt, daß die Verwertung des Altöls als Wirtschaftsgut nur möglich ist, wenn es den Zweitraffinerien gelingt, bei der Verarbeitung des Altöls sämtliche Verunreinigungen zu beseitigen.

Steine und Erden, Asbestwaren, Schleifmittel (25)

Die günstigen gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen führten nach mehreren rückläufigen Jahren erstmals wieder zu einer Belebung der Nachfrage nach Bauleistungen. Die Entwicklung verlief jedoch in den verschiedenen Bausparten unterschiedlich. Während der Wirtschafts- und öffentliche Hochbau in den Jahren 1985 und 1986 wuchs und auch der Straßenbau zunahm, ging im Wohnungsbau das reale Bauvolumen 1985 nochmals zurück und stagnierte 1986. Der Anpassungsprozeß an die veränderte Nachfrageentwicklung ist in der Bauzulieferindustrie noch nicht abgeschlossen. Als Folge dieser strukturellen Veränderungen sind Kapazitäten stillgelegt worden und vermehrt Unternehmenszusammenschlüsse vollzogen worden. Kleine und mittlere Unternehmen haben weiterhin die bestehenden Kooperationsmöglichkeiten genutzt. So wurden im Berichtszeitraum sechs neue Mittelstandskooperationen im Bereich der Bauzulieferindustrie legalisiert. Gegenüber einer Anpassung mit Hilfe von Strukturkrisenkartellen nach § 4 scheint aus wettbewerblicher Sicht allerdings Zurückhaltung geboten. Nach den bisherigen Erfahrungen des Bundeskartellamtes gehen derartige Maßnahmen eher zu Lasten der kleinen und mittleren Unternehmen, weil sie die Branchenkonzentration auf großbetriebliche Wettbewerber begünstigt.

1. Natursteine

Das Bundeskartellamt hat dem angemeldeten Mittelstandskartell Kiesvertrieb Mittelweser GmbH, Minden,[1]) nicht widersprochen. Dem Kartell gehören sechs kleine und mittlere Unternehmen an; es hält einen Marktanteil von unter 10 %. Das Kartell beeinträchtigt den Wettbewerb daher nicht wesentlich.

Aufgrund von Bedenken des Bundeskartellamtes hat das 1978 legalisierte Mittelstandskartell FKS Franken-Schotter, Weißenburg, den angemeldeten Beitritt eines weiteren Unternehmens zunächst zurückgenommen. Der Beitritt konnte erst legalisiert werden, nachdem ein Gesellschafter aus dem beitrittswilligen Unternehmen ausgeschieden war. Gesellschafter war der marktstärkste Wettbewerber des Mittelstandskartells, so daß seine indirekte Beteiligung zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Wettbewerbs geführt hätte.

[1]) Bundesanzeiger 1986 S. 9396

2. Bituminöse Mischgut

Die Untersagung des Bundeskartellamtes im Fall Oberbergische Asphaltmischwerke GmbH & Co. KG in Gummersbach (OAM) (Tätigkeitsberichte 1981/82 S. 45, 1983/84 S. 71, WuW/E BKartA 2077) ist vom Bundesgerichtshof bestätigt worden (WuW/E BGH 2169). Der Bundesgerichtshof hat OAM ebenso wie das Kammergericht (WuW/E OLG 3417) als nicht legalisierungsfähiges Kartell beurteilt und nicht nur als ein der Zusammenschlußkontrolle unterliegendes Gemeinschaftsunternehmen. Dabei hat der Bundesgerichtshof herausgestellt, es sei eine Frage der Gesamtumstände des Einzelfalles, ob die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens mit selbständiger Rechtspersönlichkeit, dem bestimmte unternehmerische Aufgaben und Funktionen übertragen worden sind, allein den Zusammenschlußtatbestand erfüllt oder auch dem Kartellverbot unterliegt (S. 24 f.).

Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs sind die bisherigen großbetrieblichen Gesellschafter von OAM (Basalt AG) und der AMW Westerwald-Mischwerke GmbH & Co. KG, Gummersbach, (Basalt AG und Teerbau GmbH) ausgeschieden. Die verbliebenen sechs mittelständischen Gesellschafter haben mit einem weiteren Unternehmen ein Mittelstandskartell gebildet.[1]) Die mittelständische Gruppe verfügt über gute Chancen, gegenüber den ausgeschiedenen Großunternehmen im Wettbewerb zu bestehen. Diese rein mittelständische Kooperationsalternative kann als weiteres Beispiel (Tätigkeitsbericht 1983/84 S. 71) dafür gelten, daß Kooperationshilfen für kleine und mittlere Unternehmen möglich sind und die Marktstruktur gleichwohl durch das Entstehen von echten Angebotsalternativen verbessert wird.

Die Untersagung des Bundeskartellamtes im Fall Rhein-Mosel-Asphaltmischwerk GmbH & Co. KG, Sinzig (RMA), (Tätigkeitsbericht 1983/84 S. 71) ist vom Kammergericht (WuW/E OLG 3663) und vom Bundesgerichtshof (KVR 8/85) bestätigt worden. Nach Auffassung der Gerichte liegt ein Mißbrauch nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 vor, wenn ein Kartell die Freistellung in einer Art und Weise nutzt, die der vom Gesetzgeber zugelassenen Ausnahme vom Kartellverbot widerspricht. § 12 erfaßt nicht nur Kartelle, bei denen nach einer Legalisierung nach § 5 b durch Veränderung der Verhältnisse die ursprünglich einmal erfüllten Freistellungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, sondern findet auch dann Anwendung, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Freistellungsvoraussetzungen von Anfang an nicht vorgelegen haben. Hier war das Kartellmitglied Rheinische Provinzial Basalt- und Lavawerke GmbH kein kleines oder mittleres Unternehmen, weil sie von der Basalt AG, einem Unternehmen des Werhan-Konzerns, mitbeherrscht wird. In diesen Entscheidungen wurde auch die sachliche Marktabgrenzung für bituminöses Mischgut bestätigt. Auf diesem Markt führt das Kartell aufgrund seines Marktanteils von mehr als 20 % zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Wettbewerbs, so daß auch aus diesem Grunde die ursprüngliche Freistellung nicht aufrechtzuerhalten war.

[1]) Bundesanzeiger 1986 S. 8442

Das Bundeskartellamt hat die Übernahme der 50 % Beteiligung der Salzgitter AG an der ISV Ilseder Mischwerke GmbH & Co. (ISV) durch den anderen Gesellschafter, die Dr. Joachim Schmidt GmbH & Co. Gesellschaft für Industriebeteiligungen KG (GFI), nicht untersagt. ISV ist ein bedeutender Anbieter von bituminösem Mischgut im norddeutschen Raum. Die Übernahme aller Anteile durch den bereits unternehmerisch führenden Gesellschafter ließ eine Verstärkung der Marktpositionen von ISV und der anderen GFI — Beteiligungsunternehmen nicht erwarten. Selbst wenn die Verstärkung von Marktstellungen bei Auflösung eines Gemeinschaftsunternehmens durch Übertragung aller Anteile auf einen der bisherigen Gesellschafter nicht prinzipiell ausgeschlossen werden kann, war im vorliegenden Fall eher eine Schwächung der ISV durch den Austritt der Salzgitter AG zu erwarten, weil diese mit Tochterunternehmen in Norddeutschland auf Natursteinmärkten ein bedeutender Anbieter ist und damit für ISV einen guten Zugang zur Beschaffungsseite bot. Deshalb wäre auch der Eintritt eines bedeutenden Bitumenlieferanten in die ISV auf den Widerstand des Bundeskartellamtes gestoßen.

In zwei Fällen, an denen u. a. die Deutag Mischwerke GmbH beteiligt waren, wurden die angemeldeten Zusammenschlußvorhaben aufgegeben, nachdem das Bundeskartellamt eine Untersagung nach § 24 angekündigt hatte. In beiden Fällen war auf regionalen Märkten für bituminöses Mischgut die Verstärkung einer bereits bestehenden überragenden Marktstellung zu erwarten.

3. Bimsbaustoffe

Das Bundeskartellamt hat dem Rationalisierungskartell Rheinische-Bimsbaustoff-Union GmbH, Weißenthurm (BBU),[1]) (Tätigkeitsberichte 1981/82 S. 45, 1983/84 S. 72) eine Auslauffrist nur noch bis zum 31. 12. 1987 gewährt. Die Überprüfung des Kartells, dem noch 16 Unternehmen angehören, hat ergeben, daß die Rationalisierungsmöglichkeiten nur zum Teil genutzt werden. Die Inanspruchnahme der Freistellung für ein Rationalisierungskartell mit Preis- und Vertriebsregelung ist daher längerfristig nicht mehr gerechtfertigt. Nach Ablauf der Erlaubnis werden die mittelständischen Gesellschafter aller Voraussicht nach auf die nach § 5 b mögliche Zusammenarbeit verwiesen werden. Die Freistellungsvoraussetzungen hierfür können von den Unternehmen leichter erfüllt werden. Die Umgruppierung zu neuen wettbewerblichen Einheiten wird wettbewerbsrechtlich erst nach dem zur Zeit innerhalb der Rheinischen Bimsbaustoffindustrie stattfindenden Anpassungs- und Strukturbereinigungsprozeß zuverlässig beurteilt werden können.

4. Zement

Nach Abmahnung durch das Bundeskartellamt wurde das Einfuhrkartell ZEM Beteiligungsgesellschaft mbH (ZEM) aufgelöst und wegen Verstoßes gegen das Kar-

[1]) Bundesanzeiger 1985 S. 13.911

tellverbot mit einer Geldbuße von 100 000,— DM belegt. Hintergrund des Verfahrens war die Absicht nahezu aller bedeutenden inländischen Zementhersteller, den Import polnischen Zements auszuschließen und, sofern dies nicht ganz zu erreichen wäre, die Einfuhrware zu kanalisieren und die Abgabepreise im Inland zu bestimmen. Hierzu gründeten sie die ZEM, die ihrerseits von der bisherigen Alleingesellschafterin, der Graf Strachwitz GmbH & Co. KG (Strachwitz) 50% der Anteile an der HGS-Baustoffe GmbH erwarb. HGS verfügt zunächst bis 1989 über das Alleinimport- und Alleinvertriebsrecht für losen polnischen Zement für die gesamte Bundesrepublik mit Ausnahme Bayerns. Nach einem zwischen Strachwitz und ZEM geschlossenen Vertrag hatte sich ZEM gegenüber Strachwitz verpflichtet, an HGS einen Ausgleich in Höhe von DM 12,— je t polnischen Zements zu zahlen, den HGS entgegen den vorgesehenen Abnahmemengen des Importvertrages nicht abnimmt. Da die Intensität des Wettbewerbs bei Zement wesentlich durch die Importe mitbestimmt wird, waren die getroffenen Maßnahmen geeignet, den Wettbewerb spürbar zu beeinflussen. HGS wurde inzwischen wirtschaftlich liquidiert.

5. Transportbeton

Nachdem das Bundeskartellamt der Heidelberger Zement AG die Untersagung einer Mehrheitsbeteiligung an der Südpfalzbeton GmbH & Co. KG (Südpfalz), die das Unternehmen unter Verstoß gegen die Anmeldepflichten bereits vollzogen hatte, angekündigt hatte, ist diese Beteiligung an den bisherigen Minderheitsgesellschafter der Südpfalz abgegeben worden. Durch den Zusammenschluß hätte die Südpfalz auf dem regionalen Markt für Transportbeton eine dominierende Position erlangt, da die Heidelberger Zement AG über Tochtergesellschaften bei nahezu allen Wettbewerbern bereits Minderheitsbeteiligungen besitzt.

6. Sonstige Baustoffe

Das Bundeskartellamt hat die Übernahme sämtlicher Anteile an der Wanit GmbH & Co. KG, Herne, durch die Eternit AG, Berlin, nicht untersagt. Bei Rohren für den Tiefbau und großformatigen Dachdeckungsmaterialien (Wellplatten) führt der Zusammenschluß zur Addition von Marktanteilen. Eternit ist nach dem Zusammenschluß der einzige inländische Anbieter von Rohren aus Asbestzement (AZ-Rohr). Als Abwasser- wie als Trinkwasserrohr steht das AZ-Rohr aber in wesentlichem Wettbewerb mit Rohren aus anderen Werkstoffen wie Steinzeug, Beton, Gußeisen, Stahl und Kunststoff. Auch bei Berücksichtigung noch bestehender besonderer regionaler Verwendungsgewohnheiten war das Entstehen einer marktbeherrschenden Stellung von Eternit auszuschließen. Wellplatten werden überwiegend auf schwachgeneigten Dächern von Gewerbe- und Landwirtschaftsgebäuden verlegt. Bis vor wenigen Jahren waren Wellplatten dort das am häufigsten verwendete Material. In wenigen Jahren aber haben Falzbleche in diesem Verwendungsbereich einen Anteil von ca. 40% erreicht; Wellplatten halten noch einen Anteil von ca. 58%, davon Eternit/Wanit ca. 40%. Diese Entwicklung läßt nicht erwarten, daß Eternit durch den Zusammenschluß eine marktbeherrschende Position erlangt.

Auf Veranlassung des Bundeskartellamtes ist das 1977 rechtswirksam gewordene Mittelstandskartell der Betonstein-Union-GmbH, Hamburg,[1]) mit Ablauf des Jahres 1985 beendet worden, da es die ursprünglich vorliegenden Freistellungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt. Die am Kartell beteiligten Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen haben ihre Marktstellungen seit Legalisierung des Kartells durch starkes internes und externes Wachstum erheblich ausgeweitet, so daß das Kartell in seinem Absatzgebiet Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Nord-Niedersachsen bei Betonverbundsteinen und Gehwegplatten die nach § 5b tolerierbaren Marktanteilsgrenzen weit überschritten und den Wettbewerb wesentlich beeinträchtigt hat.

Nach Abmahnung durch das Bundeskartellamt hat die als Mittelstandskartell legalisierte Gesellschaft für Bauelemente mbH & Co. KG, Bremen,[2]) die Zusammenarbeit mit einem Kartellaußenseiter aufgegeben. Das Kartell hatte für dieses Unternehmen die Fakturierung und das Inkasso übernommen, was einem nichtlegalisierten Kartellbeitritt entsprach.

8. Betondachsteine, Tonziegel

Das mit Abstand führende Unternehmen auf dem Markt für Betondachsteine hatte dem Bundeskartellamt die Absicht mitgeteilt, sich mit 49,9 v. H. an einem Unternehmen zu beteiligen, das zu den stärkeren Anbietern auf dem sachlich benachbarten Markt für Tonziegel zählt. Dieser Zusammenschluß hätte auf dem Markt für Betondachsteine die überragende Marktstellung des Erwerbers gefestigt und abgesichert. Ferner war auf dem mittelständisch geprägten Markt für Tonziegel die Eindringensvermutung des § 23a Abs. 1 Nr. 1 erfüllt. Die Bedingungen für den Wettbewerb zwischen Betondachsteinen und Tonziegeln hätten sich überdies verschlechtert. Aufgrund der angekündigten Untersagung des Zusammenschlusses haben die beteiligten Unternehmen ihr Zusammenschlußvorhaben auf eine Beteiligung von 24,9 v. H. reduziert. Dieser Erwerb dürfte sich in seinen wettbewerblichen Auswirkungen von dem ursprünglichen Vorhaben nicht wesentlich unterscheiden, er unterliegt jedoch nicht der Fusionskontrolle.

Eisen und Stahl (27)

Die deutsche Eisen- und Stahlindustrie bemüht sich weiterhin, die Produktion auf wettbewerbsfähige und leistungsstarke Anlagen zu konzentrieren. Da für den überwiegenden Teil der Erzeugnisse allein die Vor-

[1]) Bundesanzeiger Nr. 85 vom 7. Mai 1982
[2]) Bundesanzeiger Nr. 200 vom 21. 10.1976

schriften des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS-Vertrag) gelten, ist das Bundeskartellamt hier nur eingeschränkt zuständig. Auch Zusammenschlüsse unterliegen nach dem EGKS-Vertrag der Zuständigkeit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Die Zuständigkeit des Bundeskartellamtes ist daneben allerdings dann gegeben, wenn die beteiligten Unternehmen nicht ausschließlich Vertragsware im Sinne des EGKS-Vertrages anbieten oder nachfragen.

Im Zuge der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse der Arbed Saarstahl GmbH, jetzt Saarstahl Völklingen GmbH, hat das Bundeskartellamt den in mehreren Schritten vollzogenen Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung durch das Saarland geprüft. Dabei wurde berücksichtigt, daß die von einem Treuhänder verwaltete Beteiligung einen notwendigen ersten Schritt auf dem Wege zu der von allen Beteiligten angestrebten industriellen Lösung darstellen soll. Dazu angestellte Überlegungen befinden sich noch im Planungsstadium. Die jetzt für eine Zwischenzeit praktizierte unternehmerische Zusammenarbeit zwischen Saarstahl Völklingen GmbH und der AG der Dillinger Hüttenwerke erfüllt keinen Zusammenschlußtatbestand.

Gießereierzeugnisse (29)

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung der Halbergerhütte GmbH an der Luitpoldhütte AG nicht untersagt. Die Erwerberin ist eine Tochter der Pont-à-Mousson S. A., Nancy, die ihrerseits im Mehrheitsbesitz der Compagnie de Saint Gobain S. A. ist. Betroffen sind in erster Linie die Märkte für gußeiserne Druckrohre und Formstücke sowie für Kundenguß. Durch die Addition von Marktanteilen als Folge des Zusammenschlusses wird der Wettbewerb auf diesen Märkten jedoch nicht beeinträchtigt. Für gußeiserne Druckrohre und Formstücke gibt es weitere Anbieter und der Markt ist insgesamt durch eine hohe Substitutionsrate geprägt. Der Kundengußbereich ist durch intensiven Preiswettbewerb gekennzeichnet; zudem werden die Verhaltensspielräume der Anbieter durch einige marktmächtige Nachfrager begrenzt.

Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung (30)

Die wirtschaftliche und wettbewerbliche Lage der stahlverarbeitenden Ziehereien und Kaltwalzwerke hat sich im Berichtszeitraum nicht verändert. Da die Krisenregelungen in der Europäischen Gemeinschaft für die Stahlindustrie nur zum Teil aufgehoben wurden, hat sich das Bundeskartellamt bereit erklärt, für den Bereich der stahlverarbeitenden Ziehereien und Kaltwalzwerke die unverbindlichen Verbandspreisempfehlungen für vormaterialbedingte Teuerungszuschläge weiter zu dulden.

Das Bundeskartellamt hat die Erlaubnis für das Strukturkrisenkartell der Hersteller von Betonstahlmatten (Tätigkeitsbericht 1983/84 S. 74, WuW/E BKartA 2049) um zwei Jahre verlängert. In den ersten drei Jahren der Kartellaufzeit sind ca. 500 000 jato abgebaut worden. Da der Absatzrückgang aufgrund der nachhaltigen Nachfrageänderung angehalten hat, sollen weitere 200 000 jato abgebaut werden. Für den planmäßigen Kapazitätsabbau ist, wie schon im letzten Jahr des ersten Erlaubniszeitraums, nur noch eine Quotenregelung aber keine Preisabsprache mehr erlaubt worden.

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Sintermetallwerk Krebsöge GmbH durch die MAAG-Zahnräder & Maschinen AG, Zürich, nicht untersagt. Krebsöge ist ein führender Anbieter auf dem Markt für Formteile und Gleitlager aus Sinterstahl. Durch den Zusammenschluß erfolgt jedoch keine Verstärkung der Marktstellung von Krebsöge, da der Erwerber ebenfalls ein mittelständisches Unternehmen ist und auf den betroffenen Märkten Großunternehmen mit erheblich höherer Finanzkraft tätig sind.

Mehrere drahtverarbeitende Unternehmen haben sich beim Bundeskartellamt darüber beschwert, daß bei der Neufassung der DIN-Norm 488, Betonstahl, der Normungs-Geschäftsgang nicht eingehalten wurde. Dadurch sind erhebliche wirtschaftliche Interessen der Unternehmen berührt worden. Der Vorgang konnte ohne Verfügung abgeschlossen werden, da die Unternehmen vom Institut für Bautechnik, Berlin, für die betroffenen Erzeugnisse Einzelzulassungen erhalten haben.

Stahlbauerzeugnisse und Schienenfahrzeuge (31)

Das Bundeskartellamt hat zwei Zusammenschlußvorhaben im Produktbereich Dampfkessel und Anlagenbau nicht untersagt. Mit dem Erwerb der Kleinkessel-Fertigung der Buderus AG, Wetzlar, wird die Deutsche Babcock Werke AG, Oberhausen, Marktanteile auf dem Markt für Kleinkessel mit 1—50 t/h Dampfleistung hinzuerwerben und ihre Position unter der hier vorhandenen größeren Zahl von Anbietern verbessern. Mit dem Erwerb sind jedoch weder schädliche Auswirkungen für den Wettbewerb auf diesem Markt verbunden, noch werden die Marktverhältnisse bei Groß- und Industriekesseln berührt, da Verbundbeziehungen zwischen den einzelnen Märkten nicht bestehen.

Die Veräußerung des Geschäftsbereichs Kessel-Fertigung durch die Krupp-Tochter Walther & Cie. AG, Köln — einschließlich ihres Anteils von 33⅓ % an der EVT Energie- und Verfahrenstechnik GmbH, Stuttgart, — an die Alsthom S. A., Paris, betrifft die Märkte für Großkessel mit über 450 t/h Dampfleistung, für Industriekessel mit 50—450 t/h Dampfleistung und für Rauchgasentschwefelungs- und Rauchgasentstickungsanlagen. Obwohl auf den beiden Kesselmärkten die Oligopolvermutung des § 23 a Abs. 2 erfüllt ist, herrscht dort wesentlicher Wettbewerb. Hierfür sind vor allem eine längerfristig stagnierende Nachfrage und relativ niedrige Marktzutrittsschranken maßgeblich. Auf den Märkten für Rauchgasentschwefelungs- und Rauchgasentstickungsanlagen werden nach Aufgabe der Beteiligung der Walther & Cie. an EVT beide Unternehmen mit eigenen technischen Verfahren

vertreten bleiben; dies führt, da in der Rauchgasentschwefelung der Markt weitgehend gesättigt ist, zumindest auf dem stark expandierenden Markt für Rauchgasentstickungsanlagen zu einer Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen.

Maschinenbauerzeugnisse (32)

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb von 25,45% der Aktien der Krauss-Maffei AG durch den Freistaat Bayern über eine Tochtergesellschaft der Bayerischen Landesanstalt für Aufbaufinanzierung nicht untersagt. Für den Erwerb von Krauss-Maffei traten im Laufe des Verfahrens verschiedene Interessenten auf. Ursprünglich wollte die Messerschmitt-Bölkow-Blohm GmbH (MBB), deren größter Aktionär der Freistaat Bayern ist, die Mehrheit an Krauss-Maffei erwerben. Später strebte MBB den Kauf von 49% der Aktien an, zunächst mit, dann ohne Beherrschungsvertrag. Aufgrund der Bedenken des Bundeskartellamtes blieb MBB jedoch unter der Schwelle der fusionsrechtlichen Zusammenschlußtatbestände. Die RTG Raketentechnik GmbH, ein Gemeinschaftsunternehmen von MBB und Diehl GmbH & Co. erwarb nur 24,95% der Anteile an Krauss-Maffei. Weitere Beteiligungen in Höhe von jeweils ca. 10% übernahmen die Dresdner Bank, die Deutsche Bank und die Bayerische Vereinsbank. 15% blieben bei der Buderus AG. Da eine gemeinsame Beherrschung von Krauss-Maffei durch ihre Anteilseigner oder ein Treuhandverhältnis zugunsten von MBB nicht festgestellt werden konnte, erfüllte allein die mittelbare Beteiligung des Freistaates Bayern einen Zusammenschlußtatbestand, für den jedoch die materiellen Untersagungsvoraussetzungen nicht vorlagen.

1. Baumaschinen

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung der zum Hoesch-Konzern gehörenden Orenstein & Koppel AG, Dortmund, an der Faun AG, Nürnberg, nicht untersagt, nachdem die Beteiligten zugesagt haben, den Faun-Geschäftsbereich Umwelttechnik an Dritte zu veräußern (S. 45). Faun hat in diesem Geschäftsbereich seine Interessen im Kommunalfahrzeugbereich zusammengefaßt. Die Zusage war erforderlich, da andernfalls eine marktbeherrschende Stellung auf dem mittelständisch strukturierten Markt für Müllfahrzeugaufbauten entstanden wäre. Im Baumaschinenbereich führt der Zusammenschluß zwar bei einzelnen Maschinenarten zu einer Addition von Marktanteilen bzw. zu einer Komplettierung des Angebotsprogramms von O & K. Eine Untersagung kam jedoch nicht in Betracht. Die bei Muldenkippern, Hydraulikbaggern und Radladern bestehende Oligopolvermutung des § 23a Abs. 2 ist widerlegt worden. Die Entwicklung der vergangenen Jahre auf diesen Märkten ist gekennzeichnet durch große Marktanteilsschwankungen, wobei auch Wechsel in den führenden Positionen eingetreten sind. Der Importwettbewerb insbesondere aus Japan und den USA ist erheblich und wird sich noch verschärfen. Eine Untersagung des Zusammenschlusses wegen der zu erwartenden Monopolstellung von O & K/Faun bei Gradern schied aus, weil hier die Bagatellmarktgrenze von 10 Mio. DM (§ 24 Abs. 8 Nr. 3) nicht erreicht wird.

2. Förder- und Transportmittel

Der Erwerb von 26% der Anteile an der zu gründenden O & K Rolltreppen GmbH, Hattingen, durch Kone Oy, Helsinki, ist nicht untersagt worden. Auf dem betroffenen Markt für Fahrtreppen und Fahrsteige überschreiten die drei führenden, in etwa gleichstarken Unternehmen O & K, Thyssen/MAN und Flohr-Otis die Marktbeherrschungsvermutung des § 23a Abs. 2. Da Kone aber nur über einen relativ geringen Inlandsmarktanteil verfügt, ist nicht zu erwarten, daß hierdurch die strukturellen Bedingungen für den bestehenden wesentlichen Wettbewerb berührt werden.

Das Bundeskartellamt hat die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens Wagner Fördertechnik GmbH & Co. KG durch die Linde AG und die Ernst Wagner KG nicht untersagt. In das Gemeinschaftsunternehmen wird Wagner die Fertigung und den Vertrieb der fahrerlosen Transportsysteme und aus dem Bereich der traditionellen Transportsysteme Schubmaststapler, Hubwagen und Kommissionierer einbringen. Es ist vorgesehen, die Fertigung traditioneller Flurförderzeuge zugunsten der fahrerlosen Transportsysteme einzustellen. Fahrerlose Transportsysteme sind dem Markt für Stetigförderer zuzurechnen. Der Marktanteil von Wagner ist hier gering. Linde ist auf diesem Markt bislang nicht tätig. Linde hat aber bei anderen Flurförderzeugen, insbesondere den Gegengewichts-Gabelstaplern, eine starke, aber keine marktbeherrschende Stellung. Hier besteht wesentlicher Wettbewerb, der insbesondere durch Importe aus Japan bestimmt wird.

3. Getränkeabfüllmaschinen

Nach der Rücknahme des Antrags auf Ministererlaubnis hat das Bundeskartellamt die weitere Entwicklung der Wettbewerbsverhältnisse aufgeklärt und danach auf die 1984 erklärte Untersagung des Zusammenschlusses Klöckner/SEN (Tätigkeitsbericht 1983/84 S. 75 WuW/E BKartA 2178) verzichtet. Die erneuten Ermittlungen haben ergeben, daß Klöckner/SEN gegenwärtig über keine überragende Marktstellung mehr verfügt und Marktbeherrschung auch für die Zukunft nicht zu erwarten ist. Während der Marktanteil von Klöckner/SEN bei Flaschenreinigungsmaschinen und Getränkeabfüll- und -verschließmaschinen stark zurückgegangen ist, haben Wettbewerber ihre Marktposition ausbauen können. Die Finanzkraft des Klöckner-Konzerns hat sich für die Wettbewerber nicht nachteilig ausgewirkt. Wettbewerbsvorteile von Klöckner/SEN aufgrund eines umfassenden Angebotsprogramms oder ein Vorsprung an technischem Know-how konnten nicht festgestellt werden. Ferner haben die Ermittlungen ergeben, daß die Marktzutrittsschranken für ausländische Anbieter überwindbar sind.

Das Bundeskartellamt hat den angemeldeten Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Ortmann + Herbst

GmbH, Hamburg (O + H), durch vier bulgarische Staatsunternehmen nicht untersagt. O + H fertigt Maschinen und Anlagen für die Getränkeherstellung und die Getränkeabfüllung, insbesondere Reinigungs-, Füll- und Verschließmaschinen und ist damit Wettbewerber von Klöckner/SEN. Die bulgarischen Unternehmen waren bisher auf den relevanten Inlandsmärkten nicht tätig.

4. Werkzeugmaschinen

Das Bundeskartellamt hat einem Spezialisierungs- und Rationalisierungskartell nach §§ 5a und 5b für Rundschleifmaschinen nicht widersprochen[1]). Danach verpflichten sich die Wilhelm Babmüller Maschinenbau Präzisionswerkzeuge GmbH, Plüderhausen, und die Georg Karstens, Fabrik für Meßgeräte und Spezialmaschinen GmbH, Ostfildern, zur gemeinsamen (Weiter-)Entwicklung von Steueranlagen und deren Einbau in ihre Rundschleifmaschinen sowie zur Spezialisierung bei der Herstellung dieser Steuerungen und zur Fortsetzung der historisch gewachsenen Spezialisierung in der Produktion der Maschinen selbst. Angesichts der geringen Marktanteile der beteiligten Unternehmen und der Marktpräsenz wesentlich stärkerer Wettbewerber wird der Wettbewerb hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt.

5. Industrienähmaschinen

Der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Kochs Adler AG (KA) durch die FAG Kugelfischer Georg Schäfer KGaA ist nicht untersagt worden. Durch den Zusammenschluß kommt es auf den verschiedenen Märkten für Industrienähmaschinen zu Marktanteilsadditionen, da hier sowohl KA als auch die Dürkoppwerke GmbH, eine Tochtergesellschaft von Kugelfischer, mit unterschiedlichen Schwerpunkten tätig ist. Die Oligopolvermutung des § 23a Abs. 2 ist auf den relevanten Märkten für schnellnähende Industrienähmaschinen und Nähautomaten und -anlagen jedoch widerlegt. Dafür sind die starke Stellung der G. M. PFAFF AG und der japanische Importwettbewerb entscheidend.

6. Bäckereimaschinen

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Kommanditgesellschaft Werner & Pfleiderer, Stuttgart (WP), durch die Fried. Krupp GmbH, Essen, nicht untersagt. WP ist eine stark diversifizierte Unternehmensgruppe, die u. a. Maschinen und Anlagen für die handwerkliche und industrielle Backtechnik herstellt. Auf den bisher mittelständisch strukturierten Märkten für Backöfen, Brötchenmaschinen und Kneter für Bäckereien war die Eindringensvermutung des § 23a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) erfüllt. Trotz des Finanzkraftzuwachses war jedoch weder die Entstehung noch die Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung zu erwarten. Mitentscheidend für diese Beurteilung war, daß

[1]) Bundesanzeiger 1985, S. 4540

die vor dem Zusammenschluß an WP beteiligte Baker Perkins PLC, Peterborough/Großbritannien, die Bäckereimaschinen weltweit verkauft, ihr bisher geringes Inlandsgeschäft erheblich ausweiten will.

7. Motoren und Getriebe

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Motoren-Werke Mannheim AG (MWM) durch Klöckner-Humboldt-Deutz AG (KHD) nicht untersagt. Sowohl KHD als auch MWM sind Anbieter von Dieselmotoren der Leistungsklassen bis 300 KW, bis 1 000 KW und ab 1 000 KW. Auf allen drei Märkten sind die Oligopolvermutungen des § 23a Abs. 2 zwar rechnerisch erfüllt, aber widerlegt. Hierbei sind insbesondere die Überkapazitäten im In- und Ausland zu berücksichtigen, die bei Kleinmotoren auf eine stagnierende und bei Mittel- und Großmotoren auf eine stark sinkende Nachfrage treffen, so daß der Wettbewerbsdruck weiter zunehmen wird. Darüber hinaus verfügen alle wesentlichen Wettbewerber von KHD/MWM über erheblich höhere finanzielle Ressourcen.

Der Zahnräderfabrik Renk AG, einer Tochtergesellschaft der M. A. N. AG, und der F. Tacke KG ist die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens für Turbo- und Planetengetriebe, Zahnradgetriebe für Wasserfahrzeuge sowie Kupplungen für Industrieanlagen nicht untersagt worden. Auf den betroffenen Märkten kommt es nur zu geringfügigen Marktanteilsadditionen. Die Wettbewerber sind im wesentlichen Großunternehmen.

8. Großküchengeräte

Das Bundeskartellamt hat einem Spezialisierungskartell der Küppersbusch AG, Gelsenkirchen, und der Krefft Gewerbeanlagen GmbH, Gevelsberg, für thermische Großküchengeräte und gewerbliche Geschirrspülmaschinen nicht widersprochen[1]). Der Kartellvertrag sieht die Aufteilung von Produktion und Entwicklung der beiden Großküchengerätearten auf die beteiligten Unternehmen vor und enthält Abreden für die gegenseitige Belieferung. Küppersbusch gibt die Fertigung von gewerblichen Geschirrspülmaschinen auf und bezieht diese in Zukunft von Krefft, während Krefft die bisher von einem dritten Hersteller bezogenen thermischen Großküchengeräte in Zukunft ausschließlich von Küppersbusch bezieht. Obwohl der Kartellvertrag eine Reduzierung des Herstellungsprogramms nur eines Vertragspartners vorsieht, liegt eine Spezialisierung im Sinne des § 5a Abs. 1 vor, weil aufgrund der einseitigen Produktionsreduzierung bei beiden Vertragsparteien Rationalisierungsvorteile entstehen (Tätigkeitsbericht 1968 S. 46, Saunaanlagen). Die Unternehmen haben nachgewiesen, daß ihre Zusammenarbeit bei beiden zu betrieblichen Leistungssteigerungen führt und wesentlicher Wettbewerb bestehen bleibt.

[1]) Bundesanzeiger 1985, S. 7227

9. Sanitärbedarf

Das Bundeskartellamt hatte im Jahre 1984 wegen eines Boykottaufrufs in einem Brancheninformationsdienst für das Sanitärhandwerk Geldbußen von insgesamt 106 000 DM verhängt (Tätigkeitsbericht 1983/84 S. 76; WuW/E BKartA 2187). Das Kammergericht hat das Verfahren mit der Begründung eingestellt, daß gemäß § 22 des Berliner Pressegesetzes Verjährung eingetreten sei. Nach Auffassung des Kammergerichts konnten die längeren Verjährungsfristen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten nicht angewendet werden, da § 38 Abs. 5 wegen fehlender Gesetzgebungskompetenz des Bundes für presserechtliche Normen (Art. 75 Nr. 2 GG) verfassungswidrig sei (Kart 10/84). Der Bundesgerichtshof hat die Entscheidung des Kammergerichts aufgehoben (WuW/E BGH 2259) und die Sache zurückverwiesen. Unter Hinweis auf die Bestätigung der Verfassungsmäßigkeit der Pressefusionskontrolle durch das Bundesverfassungsgericht (WuW/E VG 307 — Münchner Anzeigenblätter —) stellt der BGH fest, daß der Umstand, daß der Bund für die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Presse keine umfassende Regelungskompetenz besitze, ihn nicht hindere, diesen Lebensbereich unter einem dem Bund zugeordneten Aspekt, nämlich der Verhütung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Macht (Art. 74 Nr. 16 GG), mit zu erfassen und einer allgemeinen Regelung oder einer Sonderregelung zu unterstellen.

Straßenfahrzeuge (33)

Der Erwerb von 80 % der Anteile an Unternehmen der Pierburg-Gruppe, darunter der Pierburg GmbH & Co. KG, Neuss, und der Deutschen Vergasergesellschaft mbH & Co. KG, Berlin, durch die Rheinmetall AG ist nicht untersagt worden. Zuvor hatte die Siemens AG beabsichtigt, diese Beteiligungen zu erwerben. Das Bundeskartellamt hatte daraufhin Siemens mitgeteilt, dieses Vorhaben nicht zu untersagen, wenn die Robert Bosch GmbH, Stuttgart, ihre mit Sonderrechten verbundene 20 % Beteiligung an der Pierburg-Gruppe an Siemens oder unabhängige Dritte veräußern würde. Entscheidend waren hierfür folgende wettbewerbliche Überlegungen: Bosch ist der weltweit führende Anbieter von Einspritzanlagen für Kraftfahrzeuge. Die Gemischbildung durch Einspritzung hat in letzter Zeit gegenüber den von Pierburg hergestellten herkömmlichen Vergasern erheblich an Bedeutung gewonnen. Sie ist Voraussetzung für den Einbau geregelter Katalysatoren zur Abgasentgiftung. Durch den Mehrheitserwerb von Siemens an Pierburg wäre bei Fortbestehen der mit Sonderrechten ausgestatteten Bosch-Beteiligung ein Gemeinschaftsunternehmen i. S. von § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 entstanden. Der daraus folgende Einigungszwang zwischen Siemens und Bosch hätte einen unbeschränkten Wettbewerb zwischen beiden Unternehmen nicht entstehen lassen und damit die beherrschende Stellung von Bosch durch Absicherung gegen Außenseiterwettbewerb verstärkt. Bosch war jedoch nicht bereit, seine Beteiligung an Pierburg zu veräußern, sondern wollte das bestehende Vorkaufsrecht auf die restlichen 80 % ausüben. Einer Erhöhung der Bosch-Beteiligung an Pierburg auf 25 % oder mehr hat das Bundeskartellamt aber widersprochen, weil dadurch ebenfalls die beherrschende Stellung von Bosch bei Einspritzanlagen verstärkt worden wäre. Das Bundeskartellamt hat dabei die Auffassung vertreten, daß eine Erhöhung der Beteiligung auf 25 % den Zusammenschlußtatbestand erfüllen würde, obwohl Bosch aufgrund der mit der bestehenden 20 % Beteiligung verbundenen Sonderrechte bereits über eine Minderheitsbeteiligung i. S. von § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 an Pierburg verfügt. Bosch hat daraufhin das Vorkaufsrecht an Rheinmetall veräußert. Das Zusammenschlußvorhaben Rheinmetall/Pierburg war nicht zu untersagen, nachdem Bosch auf die „Sonderrechte" i. S. des § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 bei Pierburg verzichtet hat.

Das Bundeskartellamt hat beanstandet, daß mehrere Hersteller bzw. Importeure von Kraftfahrzeugen (Kfz-Anbieter) wirtschaftlichen Druck auf ihre Vertragshändler ausgeübt haben, um diese zum Bezug bestimmter EDV-Geräte und -Programme zu veranlassen. Beim Bezug anderer als der von den Kfz-Anbietern empfohlenen Fabrikate wurde die Überlassung von Datenträgern zur Aktualisierung der in den EDV-Anlagen der Vertragshändler gespeicherten Ersatzteilpreise („Stammdatenbänder") an Vertragshändler und an EDV-Unternehmen, die diese Aktualisierung („Preispflege") für kleine und mittlere Vertragshändler durchführen, verweigert. Angesichts des großen Umfangs dieser für die Buchhaltung der Vertragshändler erforderlichen Daten (z. T. über 100 000 Positionen) ist eine manuelle Übertragung der Daten aus den weiterhin zugänglichen Preislisten oder Microfiches keine wirtschaftliche Alternative. Durch die Weigerung der Kfz-Anbieter, die Datenträger zur Verfügung zu stellen, werden deshalb vor allem auch die hiervon betroffenen EDV-Unternehmen behindert. Bei der für die Unbilligkeit der Behinderung erforderlichen Interessenabwägung war das Interesse der betroffenen Vertragshändler an einer leistungsfähigen und kostengünstigen innerbetrieblichen Organisation, die auch bei einem Wechsel des Kfz-Fabrikats aufrechterhalten werden muß, sowie das Interesse der betroffenen EDV-Unternehmen an einem möglichst ungehinderten Marktzugang unter Wettbewerbsgesichtspunkten besonders zu berücksichtigen. Demgegenüber konnte nicht festgestellt werden, daß für den Datenaustausch mit den Vertragshändlern die Verwendung einheitlicher EDV-Geräte und -Programme erforderlich ist. Auch dem Interesse der Kfz-Anbieter an der Erfüllung von Rahmenabkommen mit Computer-Herstellern oder ihr Interesse an der Förderung konzerneigener EDV-Unternehmen konnte kein entscheidendes Gewicht beigemessen werden. Aufgrund der Beanstandungen des Bundeskartellamtes sind die betreffenden Kfz-Anbieter zu ihrer früheren Praxis zurückgekehrt und machen die Überlassung der Datenträger nicht mehr vom Bezug der empfohlenen EDV-Geräte und -Programme abhängig.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs ist das massierte gerichtliche Vorgehen von Händlervereinigungen gegen Rabattverstöße beim Neuwagenverkauf (Tätigkeitsbericht 1983/84 S. 77) allein kein Verstoß

gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (I ZR 220/83, Betriebs-Berater 1985 S. 1684 ff.). Die Kartellbehörden seien aber zum Eingreifen aufgerufen, wenn ein Verband versuche, im vorprozessualen Feld durch unzutreffende rabattrechtliche Belehrungen, unberechtigte Abmahnungen oder Androhungen von Gerichtsverfahren wegen vorgeblicher Rabattverstöße planvoll Druck auf die Händlerschaft auszuüben, um diese zur Einhaltung der Listenpreise zu veranlassen (KZR 41/85). Der Bundesgerichtshof hat dabei erneut ausgeführt, daß serienmäßig hergestellte Personenkraftwagen zu den „Waren des täglichen Bedarfs" im Sinne des Rabattgesetzes zu rechnen seien. Er hat jedoch deutlich gemacht, daß ein Unterschreiten der vom Händler im Verkaufsgespräch zunächst genannten unverbindlichen Preisempfehlung kein — unter Umständen verbotener — Preisnachlaß im Sinne des Rabattgesetzes sei, wenn der Händler nicht durch besondere Umstände den Eindruck erwecke, er habe sich den vom Hersteller empfohlenen Preis zu eigen gemacht.

Das Bundeskartellamt prüft erneut, ob die von Herstellern und Importeuren von Kraftfahrzeugen ausgesprochenen unverbindlichen Preisempfehlungen unzulässig sind. Anlaß dieser Prüfung sind die von Herstellern und Importeuren zusätzlich zu den üblichen Händlerrabatten gewährten „Verkaufshilfen". Diese dienen offenbar nicht nur dem Zweck, die Handelsspanne zu erhöhen und so das Interesse der Vertragshändler an Neuwagenverkäufen zu verstärken. Die Händler sollen offenbar veranlaßt werden, durch Weitergabe der „Verkaufshilfen" zu einem niedrigeren als dem empfohlenen Preis zu verkaufen. In einem solchen Falle wäre aber die Preisempfehlung nach § 38 Abs. 1 Nr. 12 ordnungswidrig, weil sie nicht in der Erwartung ausgesprochen wird, daß der empfohlene Preis von der Mehrheit der Empfehlungsempfänger eingehalten wird (§ 38a Abs. 1 Nr. 2). Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Wasserfahrzeuge (34)

Die seit mehr als zehn Jahren andauernde Strukturkrise der norddeutschen Werftindustrie hat im Berichtszeitraum zu einer Reihe von Zusammenschlüssen geführt. Marktbeherrschende Stellungen sind dadurch jedoch auf den betroffenen Märkten für Schiffsneubau und Schiffsreparaturen weder begründet noch verstärkt worden.

Um die in Bremen und im Bremerhavener Raum bestehende Krisensituation zu bereinigen, sind in der Konzernobergesellschaft, der Bremer Vulkan AG, Schiffbau und Maschinenfabrik, Bremen, die Lloyd Werft Bremerhaven GmbH, die Schichau Unterweser AG in Bremerhaven und die Neue Jadewerft GmbH in Wilhelmshaven zusammengefaßt worden und die Hanseatische Industrie-Beteiligungen GmbH, Bremen, erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der Seebeckwerft AG, Bremerhaven.

In Hamburg hat die Howaldtswerke-Deutsche Werft AG (HDW) ihr Tochterunternehmen, die HDW Werft und Maschinenbau GmbH an die Blohm+Voss AG veräußert. Mehrheitsaktionär der Blohm+Voss AG ist die Thyssen AG; weitere Aktienanteile liegen bei Siemens und der Verwaltungsgesellschaft Elbe. An der HDW sind die Salzgitter AG und das Land Schleswig-Holstein beteiligt.

Elektrotechnische Erzeugnisse (36)

Die herausragenden kartellrechtsrelevanten Ereignisse im Wirtschaftsbereich Elektrotechnische Erzeugnisse waren die Übernahme der Aktienmehrheit bei AEG durch die Daimler-Benz AG und die Entscheidung des Bundesgerichtshofes zur Vereinbarkeit des Telefunken-Vertriebssystems mit dem Preisbindungsverbot. Damit besteht für Hersteller wieder eine Möglichkeit sicherzustellen, daß ihre Vertriebspartner im Handel an den Endverbraucher nur zu den vom Hersteller festgelegten Preisen verkaufen. Von dieser Möglichkeit haben allerdings seit Vorliegen der Telefunken-Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 15. April 1986, wohl auch wegen der mit einem solchen System verbundenen finanziellen Risiken, andere Hersteller nicht Gebrauch gemacht. Auch im Bereich der Elektrohausgeräte ist es bei dem schon vorher unternommenen, wirtschaftlich unbedeutenden Versuch — im Falle „Candy"-Waschmaschinen — geblieben. Dagegen hat das im Frühjar 1985 eingeführte, in gleicher Weise dem Ziel der „Stabilisierung" des Endverbraucherpreisniveaus dienende Mittelstandsempfehlungs-Modell für das Spectra-Programm des zum Thomson-Brandt-Konzern gehörenden Unterhaltungselektronik-Herstellers Nordmende inzwischen einen weiteren Nachahmer (Rowenta) gefunden. Bei diesem Modell kommt es mit Unterstützung des Herstellers zur Bildung bundesweiter Organisationen kleiner und mittlerer Fachhändler, von deren regionalen Untergruppierungen Preiskataloge für ein mit dem Hersteller abgestimmtes Geräteprogramm ausgearbeitet und unter Inanspruchnahme des § 38 Abs. 2 Nr. 1 den Mitgliedern als Mittelstandsempfehlung zur Einhaltung empfohlen werden. Um einen Mißbrauch der Freistellung vom Empfehlungsverbot zu verhindern, hat das Bundeskartellamt bei der Einführung des Nordmende-Modells die beteiligten Unternehmen auf die Zulässigkeitsvoraussetzungen dieser Vorschrift hingewiesen. Als eine unzulässige Druckanwendung zur Einhaltung der unverbindlichen Preisempfehlung hat das Bundeskartellamt einzelne Fälle von Aufnahmeverweigerungen in den Nordmende-Mittelstandskreis sowie bei der Mittelstandsempfehlung für das S-Programm des Elektrohausgeräteherstellers Rowenta ein von diesem Unternehmen an den Großhandel gerichtetes Rundschreiben beanstandet, wonach die Geräte dieses Programms nur an solche Facheinzelhändler geliefert werden, die bereit sind, die Mittelstandsempfehlungen der Rowenta-Mittelstands-Initiative zu befolgen. Diesen Beanstandungen ist durch Aufnahme der Bewerber bzw. Widerruf des Rundschreibens entsprochen worden.

Der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung von Daimler-Benz an AEG ist nicht untersagt worden. Auch unter Berücksichtigung des vorangegangenen Mehrheitserwerbs von Daimler-Benz an der Dornier GmbH,

Friedrichshafen, und der Erhöhung des Daimler-Benz-Anteils an der MTU Motoren- und Turbinen Union München GmbH von 50% auf 100% war nicht zu erwarten, daß der Zusammenschluß Daimler-Benz/AEG zur Entstehung oder Verstärkung marktbeherrschender Stellungen führt. Beide Unternehmen sind auf unterschiedlichen Märkten tätig und im Verhältnis zueinander weder potentielle Wettbewerber noch Zulieferer bzw. Abnehmer mit einem bedeutenden Umsatzanteil. Es handelte sich vielmehr um einen konglomeraten Zusammenschluß, so daß die Frage der Marktbeherrschung nur unter dem Aspekt der Ressourcenverstärkung geprüft werden konnte. Bei Daimler-Benz, die jedenfalls auf dem Nutzkraftfahrzeugsektor über marktbeherrschende Stellungen verfügt, kam angesichts der finanziellen Situation der AEG allenfalls eine Verstärkung durch technologische Ressourcen der AEG in Betracht, z. B. auf dem Gebiete der Fahrzeugelektrik und -elektronik. Konkrete Anhaltspunkte haben sich dafür jedoch nicht feststellen lassen. Bei AEG kam nur eine Verstärkung der Marktstellungen durch Zuwachs der erheblichen Finanzkraft von Daimler-Benz in Betracht. Die Untersuchung der Marktstellungen der AEG hat jedoch ergeben, daß dieses Unternehmen auf einigen Märkten zwar über relativ hohe Marktanteile verfügt, aber weder allein noch als Mitglied einer Oligopolgruppe als marktbeherrschend angesehen werden kann. Die AEG steht auf allen ihren Märkten großen Wettbewerbern, wie Siemens, Philips, Bosch, SEL, BBC, gegenüber. Auf einzelnen dieser Märkte erfüllt AEG zwar zusammen mit anderen Anbietern die Voraussetzungen der qualifizierten Oligopolvermutung (§ 23 a Abs. 2), die jedoch aufgrund der dort bestehenden Wettbewerbsbedingungen widerlegt war. Angesichts der auf den Märkten der AEG gegebenen Wettbewerbssituation konnte auch nicht erwartet werden, daß die AEG allein oder zusammen mit anderen Anbietern durch den Zuwachs der Finanzkraft von Daimler-Benz eine marktbeherrschende Stellung erlangt. Die Größenvermutung des § 23 a Abs. 1 Nr. 2 war bei dieser Sachlage widerlegt. Mögliche Restzweifel hinsichtlich der Widerlegung der Oligopolmarktbeherrschungsvermutung des § 23 a Abs. 2 sind durch die Zusage der AEG (S. 44) beseitigt worden, ihre Beteiligungen an folgenden Unternehmen an unabhängige Dritte zu veräußern: ESG Elektronische Systemgesellschaft m.b.H., München (AEG-Anteil 25%, Mitgesellschafter Siemens, SEL, Rohde & Schwartz), Viscom Ton und Video-Verteilersystem GmbH, Berlin (AEG-Anteil 50%, Mitgesellschafter Bosch), und Transformatoren-Union AG, Stuttgart (AEG-Anteil 25%, Mitgesellschafter Siemens). Die Beteiligungen sind inzwischen veräußert worden. Außerdem hat AEG zugesagt, an einer Verlängerung der Eurosatellite Gesellschaft für Satellitentechnik m.b.H., München, über den 31. 12. 1990 hinaus nicht mehr teilzunehmen (AEG-Anteil 24%, Mitgesellschafter MBB, SNIAS, Thomson-CSF, ETCA).

1. Rundfunk-, Fernseh-, phonotechnische Geräte

Der Bundesgerichtshof hat die vom Kammergericht (WuW/E OLG 3457) bestätigte Untersagung (Tätigkeitsbericht 1983/84 S. 78, WuW/E BKartA 2115) des Telefunken-Agentursystems aufgehoben (WuW/E BGH 2238). Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs ist § 15 nach seinem Wortlaut und Zweck auf das Weisungsrecht des Unternehmers gegenüber dem Handelsvertreter nicht anwendbar. Für die Frage, ob ein Handelsvertreterverhältnis oder ein nur in die äußere Form eines solchen Verhältnisses gekleideter Eigenhändlervertrag vorliegt, stellt der Bundesgerichtshof in erster Linie auf die von den Parteien vereinbarte Risikoverteilung ab, d. h., ob die Gewinne und Verluste aus den vom Handelsvertreter vermittelten oder getätigten Abschlüssen grundsätzlich den Geschäftsherrn (Hersteller) treffen. Das Telefunken-Agentursystem erfülle diese Voraussetzung, da nach den Feststellungen des Kammergerichts das in diesem Fall maßgebliche Vordispositions- und Lagerrisiko bei Telefunken liege. Die den Entscheidungen des Kammergerichts und des Bundeskartellamtes zugrundeliegende Rechtsauffassung, daß von der Anwendung des § 15 nur „typische" Handelsvertreterverträge ausgenommen seien, hat der Bundesgerichtshof abgelehnt. Insbesondere hat er es als für die kartellrechtliche Beurteilung irrelevant angesehen, ob im Einzelfall das für den Handelsvertreter aus § 86 HGB folgende Wettbewerbsverbot vertraglich abbedungen ist. Denn dieses Wettbewerbsverbot sei für das Handelsvertreterverhältnis zwar typisch, aber nicht wesensbestimmend. Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs kann allerdings der Übergang vom Eigenhändler- zum Handelsvertretervertrieb im Einzelfall ein Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung sein oder gegen § 26 Abs. 2 verstoßen. Das bloße Interesse eines Herstellers, durch den Vertrieb über Handelsvertreter dem Preisbindungsverbot des § 15 zu entgehen, könne im allgemeinen nicht als schützenswert angesehen werden.

Die Zusammenarbeit zwischen Grundig und Blaupunkt bei der Produktion und gegenseitigen Belieferung von Farbfernsehgeräten und Autoradios ist als Spezialisierungskartell nach § 5 a freigestellt worden. Der Vertrag[1]) sieht vor, daß Blaupunkt Farbfernsehgeräte von Grundig und im Gegengeschäft Grundig Autoradios von Blaupunkt herstellen läßt. Beim Vertrieb bleiben die Vertragspartner frei. Trotz der führenden Stellung der beteiligten Unternehmen bei Farbfernsehgeräten (Philips/Grundig) bzw. Autoradios (Blaupunkt) lagen die Freistellungsvoraussetzungen vor, da der nachhaltige Wettbewerbsdruck auf diesen Märkten auch nach dieser Spezialisierung wesentlichen Wettbewerb erwarten läßt.

Gegen den Geschäftsführer der Philips International B. V. sowie gegen die N. V. Philips Gloeilampenfabrieken, Eindhoven (Niederlande), sind wegen unrichtiger Angaben bei der Anmeldung des Zusammenschlußvorhabens Philips/Grundig (Tätigkeitsbericht 1983/84 S. 50) Bußgelder in Höhe von insgesamt 30 000,— DM festgesetzt worden. In der Anmeldung war nicht angegeben worden, daß die Loewe Opta GmbH ein mit Philips verbundenes Unternehmen war, da auch die nicht von der Allgemeinen Deutschen Philips Industrie GmbH gehaltenen Geschäftsanteile an diesem Unternehmen in Höhe von insgesamt 85% über Treuhandverhältnisse Philips zuzu-

[1]) Bundesanzeiger 1986, S. 470

rechnen waren. Philips hat inzwischen, wie im Fusionskontrollverfahren Philips/Grundig zugesagt, alle Anteile an Loewe Opta an unabhängige Dritte veräußert.

Das Bundeskartellamt hat ein Verfahren gegen die sechs führenden Einkaufsvereinigungen des Rundfunk- und Fernseheinzelhandels eingestellt, nachdem der aus Groß- und Einzelhandels- sowie aus Herstellerkreisen vorgetragene Verdacht nicht belegt werden konnte, daß die Einkaufsvereinigungen besondere Vorzugskonditionen erhalten, die vergleichbaren Abnehmern nicht gewährt werden. Die Ermittlungen sind auf die Umsätze mit Farbfernsehgeräten und Videorecordern beschränkt worden, auf die allein gut 50 % aller Umsätze mit Unterhaltungselektronik entfallen. Die Bedeutung von Einkaufsvereinigungen des Einzelhandels ist beträchtlich. Obwohl sie sich nach dem Einkaufsvolumen der Mitglieder deutlich unterscheiden, haben fünf von ihnen bei mindestens einer bedeutenden Herstellermarke einen Umsatzanteil von 10 % oder mehr erreicht, ohne sich bei der Auswahl der Lieferanten einzuschränken. Dem steht auf der Lieferantenseite gleichfalls eine hohe Konzentration gegenüber. Zwei Konzerne halten zusammen einen Marktanteil von über 60 % bei Farbfernsehgeräten und von etwa 40 % bei Videorecordern. Bei einem insgesamt sehr uneinheitlichen Bild der vereinbarten Konditionen, das auch innerhalb der Einkaufsvereinigungen erhebliche Konditionenspreizungen zeigt, konnte nicht festgestellt werden, daß die Einkaufsvereinigungen bei ihren Lieferanten durchgesetzt haben, anderen Abnehmern bestimmte Leistungen wie Sondermodelle vorzuenthalten oder ihnen selbst eine Meistbegünstigung einzuräumen. Die Konditionen für Sondermodelle sind mit denen der Serienmodelle, aber auch untereinander, wegen sehr unterschiedlicher Abnahmemengen weitgehend unvergleichbar. Zwischen den Konditionen, die Einkaufsvereinigungen eingeräumt erhalten und denen vergleichbarer Großabnehmer ließen sich keine systematischen Unterschiede feststellen. Auch in den Fällen, in denen aufgrund der hohen Anteile einzelner Abnehmer am Lieferantenumsatz eine Abhängigkeit des Lieferanten vermutet werden könnte, war kein signifikanter Unterschied zwischen den Konditionen dieser Lieferanten zu denen der übrigen Lieferanten festzustellen.

Das Bundeskartellamt hat einen Verlag von Brancheninformationsdiensten für den Fachhandel und das Handwerk veranlaßt, seine Veröffentlichungen über das Verhalten der Hersteller gegenüber dem Fachhandel zu ändern. Der Aufbau und und die Ausgestaltung der als „Treuebarometer" bezeichneten Veröffentlichungen machten zusammen mit den begleitenden Kommentaren des Verlages deutlich, daß diese Veröffentlichungen nicht der bloßen Information dienten. Sie sollten zugleich den Fachhandel beeinflussen, die negativ bewerteten Lieferanten beim Abschluß neuer Lieferverträge nicht oder nur in vermindertem Umfang zu berücksichtigen, um diese zu einem fachhandelsfreundlichen Verhalten zu veranlassen. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes erfüllten diese Veröffentlichungen den Tatbestand einer unzulässigen Boykottaufforderung.

Das Bundeskartellamt hat der Robert Bosch GmbH, Stuttgart, und der N. V. Philips Gloeilampenfabrieken, Eindhoven/Niederlande, nicht untersagt, ihre gesamte Tätigkeit auf dem Gebiet der professionellen Fernseh-Studiotechnik (Fernsehkameras, Aufzeichnungsgeräte, Übertragungswagen usw.) in einem Gemeinschaftsunternehmen zusammenzufassen. Die beteiligten Unternehmen stehen im Inland einer starken und wachsenden Konkurrenz ausländischer, insbesondere japanische Unternehmen gegenüber, die bei neuen Entwicklungen zum Teil einen deutlichen Vorsprung erreicht haben. Die Stärke und das Vordringen der japanischen Anbieter sowie die aktive Rolle der Nachfrager (Rundfunkanstalten), die sich ohne Rücksicht auf die Nationalität der Anbieter weltweit und sachkundig orientieren, lassen auch nach dem Zusammenschluß wesentlichen Wettbewerb erwarten. Die Oligopolvermutung des § 23a Abs. 2 war daher widerlegt. Da die beteiligten Unternehmen nach der Übertragung aller ihrer der Fernseh-Studiotechnik dienenden Ressourcen (Anlagen, Entwicklung, Fertigung, Vertrieb) auf das Gemeinschaftsunternehmen auf diesem Gebiet nicht mehr tätig sind und das Gemeinschaftsunternehmen eine selbständige, am Markt ausgerichtete Planungseinheit darstellt (WuW/E BGH 2169 — Mischwerke —), kam die Anwendung des § 1 in diesem Falle nicht in Betracht.

2. Kabel und Leitungen

Die Gründung eines niederländischen Gemeinschaftsunternehmens durch die Compagnie Générale d'Electricité (CGE), Paris, (Anteil 55,6 %) und die ITT Corporation (ITT), New York, (Anteil 37 %) für den Bereich der Nachrichtentechnik ist nicht untersagt worden. CGE bringt in das Gemeinschaftsunternehmen im wesentlichen ihre Tochter- bzw. Enkelunternehmen Alcatel S. A. (Anteil 60 %), Cables de Lyon (Anteil 65 %) und die kabelmetal electro GmbH, Hannover, ein, ITT insbesondere die deutsche Tochtergesellschaft Standard Elektrik Lorenz (SEL). Da sowohl kabelmetal electro als auch SEL Fernmeldekabel anbieten, kommt es hier zu einer Zusammenfassung zweier bedeutender Wettbewerber. Die Ermittlungen haben jedoch ergeben, daß trotz der Marktanteilsaddition die Oligopolvermutung des § 23a Abs. 2 widerlegt ist. Entscheidend für diese Beurteilung ist, daß die Erlaubnis für das bestehende Fernmeldekabelkartell, in dem alle Anbieter für Lieferungen an die Bundespost zusammengeschlossen sind, Mitte 1987 ausläuft (Tätigkeitsbericht 1983/84 S. 80) und dann die Bundespost zu einem wettbewerblichen Beschaffungsverfahren übergehen wird. Diese neuen Wettbewerbsbedingungen lassen für die Zeit nach dem Zusammenschluß wesentlichen Wettbewerb erwarten. Auch wenn die Oligopolvermutung nicht widerlegt wäre, würde die Marktstellung der führenden inländischen Kabelhersteller (Siemens, Philips, AEG, SEL und kabelmetal electro) nicht verstärkt. Es ist vielmehr zu erwarten, daß SEL und kabelmetal zusammen als Anbieter von Glasfaserkabeln ihr Wettbewerbspotential gegenüber Siemens, dem bisher einzigen inländischen Großproduzenten von Glasfasern, wesentlich verbessern. Auf den übrigen inländischen Märkten

für Erzeugnisse des Fernmeldewesens, insbesondere für Vermittlungssysteme, kommt es durch den Zusammenschluß zu keiner wettbewerblichen Überschneidung. CGE ist auf diesen Märkten auch kein potentieller Wettbewerber. Auch wenn davon ausgegangen würde, daß SEL zusammen mit anderen führenden Anbietern wie Siemens, Telenorma (Bosch), Philips nach § 23a Abs. 2 marktbeherrschend wäre, ergäbe sich insoweit keine Verstärkung dieser Marktstellung. CGE bringt in den Verbund mit SEL keine Ressourcen ein, die zu einer Verstärkung der Gruppe der führenden Anbieter führen könnten.

Das Rationalisierungskartell der Starkstromkabelhersteller (Tätigkeitsbericht 1983/84 S. 80) ist zum 30. 9. 1985 endgültig ausgelaufen, nachdem der Antrag, das Kartell bis Ende 1987 zu verlängern, zurückgenommen worden war. Der Rationalisierungsverband Kabel hat für die Zeit nach der Beendigung des Kartells nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 eine unverbindliche Typisierungsempfehlung angemeldet[1]), mit der den verbandsangehörigen inländischen Herstellern von Starkstromkabeln empfohlen wird, die Abnehmer durch bestimmte Nichtnormungszuschläge für ungängige und weniger gängige Typen zum Bezug von gängigen Typen anzuregen, um die Typenzahl zu verringern und die Fertigungslose zu erhöhen.

Das von der Volkswagenwerk AG und der zu Siemens gehörenden Bergmann Kabelwerke AG gegründete paritätische Gemeinschaftsunternehmen Volkswagen Bordnetze GmbH verstößt weder gegen das Kartellverbot noch gegen die Vorschriften der Fusionskontrolle. Das Gemeinschaftsunternehmen wird die Entwicklung und Herstellung von Bordnetzen (Kabelbäumen) für Fahrzeuge des VW-Konzerns übernehmen und ausschließlich für den wachsenden Bedarf von VW liefern. VW selbst stellt Kabelbäume nur für den Eigenbedarf her. Dagegen liefert Bergmann Kabelbäume fast ausschließlich an Konkurrenten von VW. Wegen der unbedeutenden Marktstellung und des bestehenden wesentlichen Wettbewerbs wird Bergmann auch durch die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens keine marktbeherrschende Stellung erlangen. Für das Gemeinschaftsunternehmen ist dies schon deswegen nicht zu erwarten, weil das Gemeinschaftsunternehmen ausschließlich an VW liefern wird. Ein Verstoß gegen das Kartellverbot liegt nicht vor, weil zwischen VW und Bergmann kein Wettbewerbsverhältnis besteht. Da nicht zu erwarten ist, daß VW künftig auf dem Markt als Anbieter von Kabelbäumen auftritt, liegt auch kein potentielles Wettbewerbsverhältnis zwischen diesen Unternehmen vor.

Das Bundeskartellamt hat der von fünf kleinen und mittleren Herstellern von Nachrichtenkabeln (Bayerische Kabelwerke GmbH, Kabelwerke Ehlers GmbH, Kerpenwerk GmbH & Co., Lynenwerk GmbH & Co. KG und Waskönig + Walter) nach § 5b angemeldeten Kooperationsvereinbarung nicht widersprochen. Zweck des Vertrages[2]) ist die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens zur Herstellung von Glasfaserkabeln. Bisher verfügt nur die Kabelwerke Ehlers GmbH über eine kleine Fertigungskapazität, die in das Gemeinschaftsunternehmen eingebracht wird. Die wirtschaftlich erforderliche Mindestkapazität kann aber von keinem Gesellschafter allein aufgebaut werden. Den Kartellmitgliedern stehen die Unternehmen AEG, Philips, Siemens, SEL und kabelmetal (CGE) als Wettbewerber gegenüber. Angesichts der im Verhältnis zu diesen Unternehmen erheblich schwächeren Marktstellung der Kartellmitglieder ist nicht zu erwarten, daß der Wettbewerb auf dem Markt für Glasfaserkabel wesentlich beeinträchtigt wird.

[1]) Bundesanzeiger 1985 S. 13185
[2]) Bundesanzeiger 1986 Nr. 13355

3. Haushaltsgeräte

Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofes zum Telefunken-Vertriebssystem (S. 62) hat das Bundeskartellamt seine Untersagungsverfügung gegen das Agentursystem der Dime Haushaltsmaschinen-Vertriebs GmbH für den Vertrieb von Waschmaschinen der Marke „Candy" aufgehoben. Da die untersagten Vertragsbestimmungen Bestandteil von Handelsvertreterverträgen sind und die wesentlichen Risiken nach der Vertragsgestaltung der Geschäftsherr trägt, liegt nach den Grundsätzen der Entscheidung des Bundesgerichtshofes zum Telefunken-System ein Verstoß gegen § 15 nicht vor. Eine Anwendung der §§ 22 und 26 Abs. 2 auf die Einführung des Agentursystems kommt wegen der geringen Marktbedeutung von „Candy" nicht in Betracht.

Der Erwerb von Mehrheitsbeteiligungen des schwedischen Hausgerätekonzerns AB Electrolux, Stockholm, an der Zanker GmbH, Tübingen, der Zanussi S. p. A., Mailand/Italien, sowie der White Consolidated Industries Inc., Cleveland/USA, ist nicht untersagt worden. Electrolux ist durch diese Zusammenschlüsse, insbesondere durch die Übernahme der Zanussi S. p. A., zum größten Hersteller von elektrischen Großgeräten für den Haushalt („weiße Ware") in Europa geworden und hat auch im Inland inzwischen bedeutende Marktstellungen erreicht. Die Wettbewerbsbedingungen auf einzelnen Märkten für „weiße Ware" lassen aber gleichwohl auch in Zukunft wesentlichen Wettbewerb erwarten. Die Oligopolvermutung des § 23a Abs. 2 war daher widerlegt.

Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren (37)

Das Bundeskartellamt hat die Übernahme der in finanzielle Schwierigkeiten geratenen Dugena-Uhren und Schmuck eG durch die Rewe Handelsgesellschaft Leibbrand oHG (RHG) nicht untersagt. Dugena war eine Uhreneinkaufskooperation von rd. 1 500 selbständigen Uhren- und Schmuckeinzelhändlern. Die Großhandelsfunktion übernimmt jetzt die RHG. Durch den Zusammenschluß entstehen auf den betroffenen Großhandelsmärkten für Kleinuhren, Großuhren und echten Schmuck keine marktbeherrschende Stellungen. RHG war auf diesen Märkten bislang nicht tätig und die Ressourcenzuführung durch die RHG führt nicht zur Marktbeherrschung.

Nach dem Zusammenschluß RHG/Dugena wäre die Übernahme auch der Christ GmbH, einer der bedeutendsten Einzelhandelsketten des Uhrenfachhandels, durch die Rewe Leibbrand-Gruppe auf Bedenken gestoßen. Stattdessen ist die Mehrheit der Anteile an Uhren-Christ von zwei Generalbevollmächtigten der RHG sowie von zwei minderjährigen Kindern des Komplementärs der Leibbrand KG erworben worden. Dieser Anteilserwerb war fusionsrechtlich nicht zu erfassen, denn der Zusammenschlußtatbestand nach § 23 Abs. 2 war nicht erfüllt. Die Generalbevollmächtigten besitzen keine Geschäftsführungsbefugnisse, diese liegen vielmehr ausschließlich bei dem Komplementär der Leibbrand KG. Für dessen Kinder wurde hinsichtlich der Ausübung der Anteilsrechte eine Ergänzungspflegschaft bestellt. Weitere Umstände, die eine sonstige Verflechtung gemäß § 23 Abs. 2 Ziff. 5 begründen könnten, waren nicht nachzuweisen.

Die Pallas Deutsche Uhren-Kooperation GmbH, Pforzheim, ein Konditionen- und Rabattkartell von Uhrenherstellern[1]) (Tätigkeitsbericht 1976 S. 59), ist beendet worden.

Eisen-, Blech- und Metallwaren (38)

1. Bestecke

Die Untersagung des Bundeskartellamtes im Fall Rheinmetall/WMF (Tätigkeitsbericht 1981/82 S. 55, WuW/E BKartA 1867) ist vom Bundesgerichtshof bestätigt worden (WuW/E BGH 2150). Der Bundesgerichtshof sieht wie das Kammergericht (WuW/E OLG 3137) in der durch Verbindung von Finanzkraft und hohem Marktanteil herbeigeführten Abschrekkungswirkung auf aktuelle und potentielle Wettbewerber eine Verstärkung der überragenden Marktstellung. Nachdem Rheinmetall zunächst eine Ministererlaubnis nach § 24 Abs. 3 beantragt hatte, hat es seine Anteile an WMF bis auf 12,5 % an die Unternehmensgruppe Schuppli, Wiesbaden, veräußert. Das Bundeskartellamt hat diesen Zusammenschluß nicht untersagt, da die Unternehmensgruppe Schuppli ausschließlich im Versicherungs- und Grundstückbereich tätig ist. Auch die Finanzkraft der Erwerbergruppe, die erheblich unter der von Rheinmetall liegt, reicht nicht aus, die Marktstellung von WMF durch Abschreckung der Wettbewerber zu festigen und zu sichern. Der Antrag auf Ministererlaubnis wurde daraufhin zurückgenommen.

2. Dachentwässerungsartikel

Das Bundeskartellamt hat einen maßgeblichen Hersteller von Regenrinnen, Fallrohren und Zubehör aus Titanzink veranlaßt, eine die Wettbewerber behindernde Boni- und Rabattgestaltung aufzugeben. Der Hersteller schloß mit Großabnehmern Jahresbonusvereinbarungen mit kundenspezifischen Rabattstaffeln ab. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes war das Jahresbonussystem geeignet, eine Konzentration der Nachfrage für sämtliche in die Rabattstaffel einbezogenen Produkte auf das Unternehmen zu Lasten seiner Konkurrenten zu bewirken und damit die Marktchancen der Mitbewerber unbillig zu behindern. Der Hersteller hat das beanstandete Jahresbonussystem durch ein Quartalsbonussystem ersetzt und zugesagt, Boni und Rabatte diskriminierungsfrei zu gewähren.

3. Getränkedosen

Das Bundeskartellamt hat zwei Zusammenschlußvorhaben auf dem Markt für Getränkedosen nicht untersagt. Es handelt sich hierbei um den Erwerb der National Can Corporation, Chicago/USA, durch die Triangle Industries Inc., New Brunswick/USA, und um die mittelbare Beteiligung der Reynolds Metals Company, Richmond/USA, an der Gerro-Kaiser Dosenwerk GmbH & Co. KG, Recklinghausen. Die National Can Corporation ist im Inland über ihre Tochtergesellschaft Nacanco Deutschland GmbH, Gelsenkirchen, tätig. Nacanco ist auf dem Markt der zweitstärkste, Gerro der drittstärkste Anbieter. Führender Anbieter ist die Schmalbach-Lubeca AG, Braunschweig, ein Unternehmen der Continental Group Inc., Stanford/USA; ihr Marktanteil ist erheblich größer als der von Nacanco. Die Zusammenschlüsse führen nicht zur Addition von Marktanteilen. Ein marktbeherrschendes Oligopol der Hersteller war angesichts wirksamer Wettbewerbsfaktoren, wie dem Substitutionswettbewerb durch Einwegpackungen aus Glas, Papier und Kunststoff, der starken Stellung der nachfragenden Getränkeindustrie und bestehendem Preiswettbewerb nicht festzustellen.

4. Einwegfeuerzeuge

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb des gesamten Geschäftsbereichs Einwegfeuerzeuge der Gillette Company, Boston/USA, durch die Swedish Match AB, Stockholm/Schweden, nicht untersagt. Eine Verstärkung der Marktstellung der Swedish Match AB war nicht zu erwarten, da diese bei Einwegfeuerzeugen zwar eine bedeutende, aber trotz eines relativ hohen Marktanteils keine überragende Marktstellung hat. Wegen der starken Stellung der Hauptnachfrager, der Einzelhandels-Discount-Ketten, herrscht auf diesem Markt ein harter Preiswettbewerb, der zu einem ständigen Preisverfall geführt hat. Außerdem besteht ein heftiger Wettbewerb von Herstellern aus den Niedriglohnländern Asiens. Schließlich war im Hinblick auf die niedrigen Marktzutrittsschranken für potentielle Wettbewerber davon auszugehen, daß die Swedish Match AB auch künftig wesentlichem Wettbewerb ausgesetzt sein wird.

Musikinstrumente, Spielwaren, Sportgeräte, Schmuck, belichtete Filme, Füllhalter (39)

Das Bundeskartellamt hat eine Änderung des Zulassungsverfahrens im Skipool des Deutschen Skiverbandes (DSV) durchgesetzt. Mitglieder im Skipool

[1]) Bundesanzeiger 1983 S. 5601

sind der Deutsche Skiverband und Hersteller von Wintersportartikeln, die durch Ausrüstung der Sportler und finanzielle Zuwendungen die sportlichen Ziele des Verbandes unterstützen und die damit verbundenen Werbemöglichkeiten nutzen. Beanstandet wurde, daß diese Unternehmen gemeinsam mit dem DSV die Aufnahme weiterer Hersteller unterbinden konnten. Nunmehr ist in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis des Bundeskartellamtes (Tätigkeitsberichte 1964 S. 29f. und 1968 S. 56) sichergestellt, daß über die Neuaufnahme von Herstellern in den Skipool alleine der DSV entscheidet, der dabei ausschließlich sportliche Gesichtspunkte zugrundelegen will.

Der Bundesgerichtshof hat die vom Bundeskartellamt (Tätigkeitsbericht 1983/84 S. 81f.) festgesetzte Geldbuße wegen Boykottaufforderung gegen den Geschäftsführer des Verbandes Deutscher Sportfachhandel (VDS) bestätigt (WuW/E BGH 2148). Hingegen wurde der erste Vorsitzende freigesprochen und das Urteil gegen den VDS als Nebenbetroffenen (WuW/E OLG 3199) aufgehoben und an das Kammergericht zurückverwiesen. Der Freispruch erfolgte, da nach Auffassung des Bundesgerichtshofs keine Verletzung der Aufsichtspflicht vorgelegen hat. Der ehrenamtlich tätige erste Vorsitzende, der Inhaber eines Einzelhandelsgeschäftes ist, hatte den Geschäftsführer, einen Diplom-Kaufmann mit langjähriger Erfahrung als Verbandsgeschäftsführer, ermächtigt, Erklärungen des VDS mit dem Namen des ersten Vorsitzenden zu zeichnen. Nur für wichtige Verlautbarungen des Verbandes, die jedoch nicht näher festgelegt worden sind, hatte der Geschäftsführer zuvor das Einverständnis des ersten Vorsitzenden einzuholen. Da das Urteil gegen den VDS ausschließlich auf die Aufsichtspflichtverletzung des ersten Vorsitzenden gestützt und danach aufzuheben war, ist nach der Rückverweisung zu prüfen, ob das ordnungswidrige Verhalten des Geschäftsführers als besonderer Vertreter des VDS im Sinne von § 30 BGB die Festsetzung einer Geldbuße gegen den Verband rechtfertigt. Hierüber hat das Kammergericht noch nicht entschieden.

Chemische Erzeugnisse (40)

1. Kohlensäure und technische Gase

Auf den Märkten für Kohlensäure und für technische Gase hat sich im Berichtszeitraum die Anbieterstruktur erheblich verändert. Ausgangspunkt der verschiedenen Zusammenschlußvorhaben, von denen eines rechtskräftig untersagt worden ist und zwei nach Abschluß von Zusagenvereinbarungen freigegeben wurden, war die Absicht der Preussag AG, ihre Tochter, die Agefko GmbH zu veräußern.

Sowohl auf dem Markt für Kohlensäure wie auf den Märkten für technische Gase (Stickstoff, Schweißmischgase, Sauerstoff, Wasserstoff, Argon und andere Edelgase) bestehen enge Oligopole. Bei Kohlensäure (Marktvolumen ca. 130 Mio. DM) haben die C. G. Rommenhöller GmbH, Agefko und die Rudolph Buse GmbH & Co. einen Marktanteil von zusammen etwa 80%. Bei technischen Gasen (Marktvolumen ca. 1 900 Mio. DM) erreichen die Linde AG und die Hoechst-Tochter Messer Griesheim GmbH einen gemeinsamen Marktanteil von ca. 75%. Beide Produkte sind homogene Güter. Die Marktstellung und Rangfolge der jeweiligen Oligopolisten ist seit Jahrzehnten unverändert geblieben. Die Marktzutrittsschranken sind auf beiden Märkten sehr hoch, so daß selbst weltweit bedeutende Hersteller von Gasen, wie die amerikanischen Unternehmen Air Products und Union Carbide sowie die französische L'Air Liquide S. A. und die schwedische AGA AB trotz großer Anstrengungen keine ihrer internationalen Bedeutung entsprechende Marktanteile gewinnen konnten. Ursächlich sind hier neben den Ausschließlichkeitsbindungen insbesondere die hohen kundenspezifischen Investitionen (Tätigkeitsbericht 1983/84 S. 82) und fehlende flächendeckende Vertriebsnetze. Eine Markterhebung hat diese Strukturbedingungen bestätigt und darüber hinaus erbracht, daß kein wesentlicher Wettbewerb zwischen den jeweils führenden Oligopolisten besteht und diese im Verhältnis zu den übrigen Marktbeteiligten über eine überragende Marktstellung verfügen.

Aufgrund dieser Marktbedingungen ist der beabsichtigte Erwerb der Agefko durch die Linde AG untersagt worden (WuW/E BKartA 2213). Auf dem Markt für Kohlensäure wäre die Stellung von Agefko aufgrund des Zuwachses von Know-how, Forschungs- und Entwicklungspotential sowie wegen verbesserter Marktzutrittsmöglichkeiten als Folge des gemeinsamen Angebots von Kohlensäure und anderen technischen Gasen aus einer Hand verstärkt worden. Diese Verstärkung hätte sich zwar kaum zu Lasten der beiden anderen Oligopolmitglieder ausgewirkt, die über ausreichende Ressourcen verfügen, um sich auch gegen eine durch den Konzernrückhalt von Linde gestärkte Agefko zu behaupten. Die Marktposition der kleineren Anbieter von Kohlensäure wäre aber weiter erschwert worden, und die ohnehin hohen Marktzutrittsschranken hätten sich weiter erhöht. Außerdem hätte sich der Innovationswettbewerb weiter vermindert. Bei technischen Gasen war zu erwarten, daß sich die Marktstellung von Linde insbesondere wegen der Abnahme des Substitutionswettbewerbs zwischen Kohlensäure einerseits und Schweißmischgasen und Stickstoff andererseits weiter verstärkt hätte.

Nach Untersagung des Zusammenschlußvorhabens Linde/Agefko hat die L'Air Liquide S. A., Paris, die Übernahme der Agefko angemeldet. L'Air Liquide ist weltweit der größte Hersteller technischer Gase und ein bedeutender Hersteller von Kohlensäure; ihr Konzernumsatz betrug 1985 weltweit 6,5 Mrd. DM. Auf dem Markt für Kohlensäure hält L'Air Liquide über ihre Tochter, die Cootec Deutschland GmbH, Bonn, einen Marktanteil von ca. 2%. Bei technischen Gasen für die Lieferung in Tanks und Stahlflaschen (sog. merchant market) ist sie nur über AGA Gas GmbH, Hamburg, einem paritätischen Gemeinschaftsunternehmen mit der AGA AB, Lidingö/Schweden, tätig. Aufgrund der dargestellten Marktbedingungen wird auch durch diesen Zusammenschluß das marktbeherrschende Oligopol bei Kohlensäure verstärkt, da die kleine, aber wettbewerbsaktive Cootec GmbH

eingebunden wird und L'Air Liquide im Vergleich zu Linde über noch höhere marktrelevante Ressourcen verfügt. Das Zusammenschlußvorhaben ist jedoch nicht untersagt worden, weil die Verschlechterung der Marktbedingungen bei Kohlensäure von den zu erwartenden Verbesserungen auf dem weitaus größeren Markt für technische Gase deutlich überwogen werden. Entscheidend für diese Beurteilung ist, daß L'Air Liquide das bei der Agefko vorhandene Vertriebsnetz für ein verstärktes Eindringen auf den Markt für technische Gase einsetzen und ausbauen wird. Voraussetzung für diese Überlegung war jedoch, daß L'Air Liquide selbständig am Markt auftreten kann. Hierzu war das Unternehmen zum Zeitpunkt der Entscheidung wegen vertraglicher Bindungen im Rahmen des Gemeinschaftsunternehmens mit AGA noch gehindert. Obwohl das Bundeskartellamt diese Vereinbarungen als Verstoß gegen das Kartellverbot betrachtet und ebenso wie die EG-Kommission ein Untersagungsverfahren eingeleitet hat, war nicht sicher, ob die Vereinbarungen rechtzeitig gelöst werden konnten. Wegen dieses Restrisikos hat das Bundeskartellamt mit L'Air Liquide vereinbart, in diesem Fall Agefko innerhalb von zwei Jahren an Dritte zu veräußern, wenn eine Trennung von dem Gemeinschaftsunternehmen scheitern sollte (S. 45). Nach Vollzug des Zusammenschlusses L'Air Liquide/Agefko hat die AGA AB den Erwerb der niederländischen Mutter der C. G. Rommenhöller GmbH angemeldet. Aus denselben Gründen wie im Fall L'Air Liquide/Agefko ist damit sowohl eine Verstärkung des marktbeherrschenden Oligopols bei Kohlensäure, als auch eine Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen bei technischen Gasen verbunden, sofern das Gemeinschaftsunternehmen mit L'Air Liquide aufgelöst wird. Das Zusammenschlußvorhaben ist daher nach Abschluß einer entsprechenden Zusagenvereinbarung ebenfalls (S. 45f.) nicht untersagt worden. Beide Zusagen sind inzwischen durch Auflösung des Gemeinschaftsunternehmens gegenstandslos geworden.

2. Druckfarben und Lacke

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb der Inmont Corp., Connecticut/USA, durch BASF nicht untersagt. Zuvor hatte die BASF sich verpflichtet, die deutschen Tochtergesellschaften der Inmont-Gruppe, die Hartmann Druckfarben GmbH und die Inmont GmbH an unabhängige Dritte zu veräußern (S. 43f.). Inmont gehört weltweit zu den führenden Anbietern von Farben und Lacken (Tätigkeitsbericht 1983/84 S. 83). Hartmann und Inmont haben in der Bundesrepublik bei Druckfarben und Auto- und Emballagenlacken bedeutende Marktstellungen. Auf diesen Inlandsmärkten verfügt BASF allein oder zusammen mit anderen ressourcenstarken Unternehmen bereits über herausragende Stellungen, so daß durch den Zusammenschluß schon aufgrund beachtlicher Marktanteilsadditionen die Entstehung oder Verstärkung marktbeherrschender Positionen zu erwarten war. BASF hat inzwischen seine Zusage erfüllt. Die Hartmann Druckfarben GmbH ist an die Dainippon Ink & Chemicals Inc., Tokio/Japan, und die Inmont GmbH an ICI-Imperial Chemical Industries PLC, London, veräußert worden. Diese Zusammenschlüsse wurden nicht untersagt, da Dainippon im Inland bisher nicht und ICI nur in geringem Umfang bei Auto- und Emballagenlacken tätig ist.

3. Chemifasern

Das Vorhaben der Hoechst AG, die Celanese Corporation, New York, zu erwerben, ist nicht untersagt worden. Durch diese bisher bedeutendste Auslandsakquisition eines deutschen Unternehmens verstärkt die Hoechst AG in ganz erheblichem Maße ihre unternehmerischen Aktivitäten in den USA. Die Inlandsauswirkungen des Zusammenschlusses sind dagegen gering. Celanese verfügt im Inland über keinerlei Produktionsstätten und auch die Export-Lieferungen von Celanese in die Bundesrepublik Deutschland führen nur auf wenigen Märkten zu Überschneidungen mit Erzeugnissen von Hoechst. Celanese ist primär in den Marktbereichen Chemiefasern, technische Kunststoffe und Hochleistungswerkstoffe tätig. Bei technischen Polyesterfäden kommt es im Inland zu Marktanteilsadditionen, ohne daß jedoch eine marktbeherrschende Stellung entsteht. Bei technischen Kunststoffen und Hochleistungswerkstoffen sind die beteiligten Unternehmen überwiegend nur in komplementären Bereichen tätig.

4. Chemische- und metallurgische Erzeugnisse

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Firma Hermann C. Starck, Berlin, durch die Bayer AG nicht untersagt. Starck produziert chemisch-metallurgische und chemische Produkte. Das Unternehmen hat auf den Märkten für die Sondermetalle Wolfram und Tantal sowie für Elektrorund und Lacktrocknungsstoffe erhebliche Marktanteile, ist aber durch Importe wesentlichem Wettbewerb ausgesetzt. Soweit auf den Märkten für Tantal und Lacktrocknungsstoffe eine überragende Marktstellung von Starck nicht ausgeschlossen werden konnte, war eine Verstärkung durch den Zusammenschluß nicht zu erwarten. Maßgeblich hierfür ist, daß Bayer auf diesen Märkten nicht tätig ist. Außerdem kann aufgrund der gegebenen Marktverhältnisse, insbesondere der erheblichen Ressourcen der vorhandenen Wettbewerber und der industriellen Abnehmerstruktur davon ausgegangen werden, daß allein von dem Finanzkraftzuwachs keine Abschreckungswirkung auf die Wettbewerber ausgeht.

Pharmazeutische Erzeugnisse (47)

Das Bundeskartellamt hat wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß infolge der institutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Pharmamärkte Preissetzungsspielräume der pharmazeutischen Hersteller nur unzureichend durch Wettbewerb kontrolliert werden (Tätigkeitsberichte 1968 S. 18 und 57, 1974 S. 23 und 64, 1976 S. 27, 1981/82 S. 27, 1983/84 S. 17). Die wirtschaftspolitische Diskussion und die schwierige finanzielle Lage der Krankenkassen ha-

ben das Problembewußtsein in der Öffentlichkeit und bei den Ärzten inzwischen deutlich erhöht. Die zunehmenden Erfolge der Hersteller preiswerter Generika lassen erkennen, daß ein Teil der verschreibenden Ärzte nunmehr bereit ist, bei Gewährleistung entsprechender Bioverfügbarkeit, preisliche Gesichtspunkte bei der Verschreibung von Arzneimitteln zu berücksichtigen. Verglichen mit den Marktanteilen der Generika-Anteile in den USA sind die erreichten Ergebnisse aber noch gering. Die Umsatzanteile der Markenpräparate, für die nach Patentablauf Generika angeboten worden sind, gingen nur in seltenen Fällen um mehr als 25 % zurück, obwohl die Preise der Nachahmer verbreitet um 50 %, teilweise sogar über 75 %, unter denen der jeweiligen Markenarzneimittel liegen.

Das Preisniveau der Nachahmerpräparate liegt auch erheblich unter den Bezugspreisen der entsprechenden Markenpräparate in anderen Staaten des Gemeinsamen Marktes, in denen vielfach staatliche Preisregulierungen für Arzneimittel bestehen. Dies deutet darauf hin, daß auch die Preise für Parallelimporte von Markenpräparaten noch über jenen Preisen liegen, die sich bei wirksamem Wettbewerb ergeben würden. Die Zulassung von Parallelimporten stellt daher keine ungerechtfertigte Beeinträchtigung der deutschen Hersteller von Markenpräparaten dar.

Eine Änderung der Rahmenbedingungen, die mehr Raum für Wettbewerb geben würde, könnte somit zu erheblichen Preissenkungen und damit zu einer Kostensenkung im Gesundheitswesen führen. Impulse für mehr Preiswettbewerb sind so z. B. von der neuen, vom Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen ausgearbeiteten Preisvergleichsliste zu erwarten.

Nach Einstellung des Preismißbrauchsverfahrens „Euglucon" (Tätigkeitsberichte 1981/82 S. 58f., 1983/84 S. 84f.) hat das Bundeskartellamt die Entwicklung der Wettbewerbsverhältnisse auf dem Markt der oralen Antidiabetika weiter beobachtet. Das Verfahren war eingestellt worden, weil die betroffenen Unternehmen die Herstellerabgabepreise für die 120-Stück-Packung von ursprünglich DM 41,93 auf DM 20,15 gesenkt hatten. Die mehr als zehn Nachahmer hatten bis dahin mit ihren wirkstoffgleichen Glibenclamid-Präparaten insgesamt rund 20 % des Umsatzes und 30 % des Absatzes des führenden Präparates erreicht. Ihre Preise lagen damals zwischen DM 13,54 und DM 25,87 mit einem Schwerpunkt bei DM 16,50. Die weitere Preisentwicklung hat die damalige Einschätzung dieser Preise als „Windschattenpreise" bestätigt. Auf die letzte Preissenkung der Marktführer haben die Nachahmer ihre Preise erneut gesenkt, und zwar auf Preise zwischen DM 4,30 bis DM 18,97 mit einem Schwerpunkt um DM 8,—. Der Marktanteil von Euglucon sank im Laufe eines weiteren Jahres nur noch verhältnismäßig schwach auf etwa 75 % des Umsatzes und etwa 65 % des Absatzes von Glibenclamid-Präparaten insgesamt und hat sich trotz der nach wie vor großen Preisunterschiede zu den Nachahmerpräparaten weitgehend stabilisiert. Der teuerste Nachahmer hat lange Zeit die höchsten Umsätze, der Nachahmer mit den niedrigsten Preisen dagegen nur ganz unbedeutende Umsätze erzielt. Wesentlicher als der Preis sind für den Umsatzerfolg eines Arzneimittels offenbar eine frühe Markteinführung sowie eine erfolgreiche Werbestrategie und der Einsatz von Außendienstmitarbeitern für Arztbesuche. Die Preissenkungen bei Euglucon sind auf die Preise und den Absatz der mit Glibenclamid wirkstoffverschiedenen, aber therapeutisch vergleichbaren anderen oralen Antidiabetika ohne jeden Einfluß geblieben. Diese im Vergleich zu anderen Märkten atypische Entwicklung ist nur mit den besonderen, den Wettbewerb außergewöhnlich einengenden Rahmenbedingungen des Pharmabereichs zu erklären.

Eine ähnliche Entwicklung wie bei Euglucon war bei dem für die Behandlung von Angina pectoris und anderen Herzkrankheiten eingesetzten Arzneimittel Adalat feststellbar. Der Absatz des von Bayer im Januar 1975 eingeführten Präparates hat stark zugenommen und inzwischen Euglucon als umsatzstärkstes deutsches Arzneimittel abgelöst. Zum Zeitpunkt des Patentablaufs im März 1985 betrug der Jahresumsatz zu Herstellerabgabepreisen etwa 200 Mio. DM. Ebenso wie bei der Einleitung des Euglucon-Verfahrens besteht hier aufgrund der erheblich niedrigeren Preise im Ausland, der äußerst hohen Differenzen zwischen den Erlösen und den Herstellkosten sowie aufgrund der starken Preisunterbietungen von Nachahmern der Verdacht mißbräuchlich überhöhter Preise. Die Herstellerabgabepreise der Nachahmer liegen z. B. für die Packungen mit 100 Kapseln zu 10 mg zwischen DM 18,14 und DM 20,39 bei einem Preis des Originalpräparates von DM 40,59 und für die Packung mit 100 Retardtabletten zu 20 mg zwischen DM 25,04 und DM 36,50 bei einem Preis des Originalpräparates von DM 64,86. Allerdings haben die nach Patentablauf auf den Markt gekommenen zehn Nachahmer in relativ kurzer Zeit außergewöhnliche Absatzerfolge erzielt. Bereits knapp sechs Monate nach Patentablauf erreichten sie zusammen 26,4 % des Umsatzes und 46,1 % des Absatzes aller Nifedipin-Präparate. Bis zur zweiten Hälfte des Jahres 1986 konnten sie diesen Anteil auf 32,2 % bzw. 52,0 % steigern.

Bei der Direktbelieferung von Apotheken durch die pharmazeutische Industrie werden auf die Listenpreise der Hersteller in großem Umfang bis zu 50 % Zusatzrabatte gegeben. Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 22. Februar 1984 (I ZR 13/82 — Apothekerspannen —) müssen diese Rabatte bei der Festsetzung des Apothekenverkaufspreises berücksichtigt werden, denn nach § 3 Abs. 2 Arzneimittelpreisverordnung ist die Preisbildung auf der Grundlage des „tatsächlich überwiegend verlangten oder jedenfalls durchschnittlichen Herstellerabgabepreis(es)", und nicht auf der Grundlage eines höher liegenden Listenpreises vorzunehmen. Eine andere Praxis der Berechnung des Apothekenabgabepreises ist rechtswidrig, denn sie führt zu einer Erhöhung der durch Rechtsverordnung festgelegten Apothekerspanne. Entgegen der Anregung des Bundesverbandes des Pharmazeutischen Großhandels kann mit kartellrechtlichen Mitteln gegen die Gewährung von Rabatten nicht vorgegangen werden.

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der A. Nattermann & Cie. GmbH, Köln, durch die Rhône-Poulenc S. A., Courbevoi, nicht

untersagt. Rhône-Poulenc ist eines der größten französischen Chemie- und Pharma-Unternehmen mit einem Konzernumsatz von 18,4 Mrd. DM. Auf dem Inlandsmarkt für Pharmazeutika war die Unternehmensgruppe bisher nur geringfügig vertreten. Wegen der unterschiedlichen Sortimente kommt es zu keinen nennenswerten Marktanteilsadditionen. Da zu erwarten ist, daß Rhône-Poulenc verstärkt auf dem Inlandsmarkt auftreten wird, ist eher von einer Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen auszugehen.

Der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Pharmagroßhandlung Ferdinand Schulze & Co., Mannheim, durch Herrn Adolf Merckle wurde nicht untersagt. Herr Merckle gilt nach § 23 Abs. 1 Satz 10 als Unternehmen im Sinne des Kartellrechts, da er an verschiedenen Unternehmen Mehrheitsbeteiligungen hält. Er ist auch an den bedeutenden Pharmagroßhandlungen F. Reichelt AG, Hamburg, Otto Stumpf AG, Nürnberg, und HAGEDA AG, Köln, beteiligt. Es konnte jedoch nicht nachgewiesen werden, daß die Herrn Merckle zurechenbaren Beteiligungen an den drei genannten Pharmagroßhandlungen jeweils mehr als 25% ausmachen oder durch Zusammenwirken mehrerer Anteilsinhaber eine fusionsrechtlich relevante Einflußmöglichkeit auf diese Unternehmen gegeben ist. Rechtlich ist somit der Erwerb der F. Schulze & Co., Mannheim, durch Herrn Merckle ein Einzelerwerb, bei dem lediglich die Eigentumsverhältnisse beim erworbenen Unternehmen verändert werden, ohne daß eine kartellrechtlich relevante neue Unternehmensverbindung zu anderen Pharmagroßhandelsunternehmen begründbar ist.

Die Pharmagroßhandlung Egwa e. G., Asperg, hat den beabsichtigen Erwerb der Leopold Fiebig GmbH, Karlsruhe, aufgegeben, nachdem ihr mitgeteilt worden war, daß der Zusammenschluß voraussichtlich untersagt würde. Die Egwa e. G. ist der größte der drei genossenschaftlichen Pharmagroßhändler und der viertgrößte deutsche Pharmagroßhändler überhaupt. Sie hat ihren Absatzschwerpunkt in Baden-Württemberg. Ihr Marktanteil beträgt hier nahezu ein Drittel. Insbesondere im Absatzbereich des erworbenen Unternehmens, Nordbaden und den angrenzenden Regierungsbezirken Baden-Württembergs, wäre durch den Zusammenschluß die Position der Egwa e. G. verstärkt worden. Für Marktbeherrschung sprach auch die Beobachtung, daß bei den Apothekern Präferenzen für einen Bezug bei den genossenschaftlichen Großhandlungen bestehen und diese deshalb über einen erleichterten Marktzutritt verfügen (Tätigkeitsbericht 1980/81 S. 60).

Das Bundeskartellamt hatte 1984 wegen eines Boykottaufrufs in einem Brancheninformationsdienst für Augenoptiker Geldbußen in Höhe von 108 000,— DM festgesetzt (Tätigkeitsbericht 1983/84 S. 85). Das Kammergericht hatte die Geldbuße gegen den verantwortlichen Redakteur bestätigt, den aufsichtspflichtigen Chefredakteur und den Verlag als Nebenbetroffene dagegen aus presserechtlichen Gründen freigesprochen (WuW/E OLG 3543). Der Bundesgerichtshof hat jetzt die Rechtsbeschwerde des verantwortlichen Redakteurs verworfen und im übrigen die Entscheidung des Kammergerichts aufgehoben. Die Vorschrift des § 130 OWiG über die Verletzung der Aufsichtspflicht ist danach auch im Pressebereich anwendbar, und zwar neben den entsprechenden landesrechtlichen Strafvorschriften (WuW/E BGH 2259).

Das Bundeskartellamt hat Änderungen der Wettbewerbsregeln des „Kodex der Mitglieder des Bundesverbandes der Pharmazeutischen Industrie e. V." anerkannt [1]). Mit diesen Änderungen berücksichtigt der Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e. V. die Erfahrungen, die mit dem Kodex seit 1982 (Tätigkeitsbericht 1981/82 S. 59f.) in der Praxis gesammelt wurden. In die bisherigen Bestimmungen zur wissenschaftlichen Zusammenarbeit und Informationen werden ergänzend Regelungen zum Entgelt für Ärzte aufgrund von Leistungen für pharmazeutische Unternehmen, zur Erstattung von Reiseaufwendungen bei Informationsveranstaltungen, zur Benennung verantwortlicher Prüfleiter bei Feldstudien und zu Werbeaussagen eingefügt. Ein neuer Abschnitt dient der verbesserten Unterrichtung sowohl des Bundesgesundheitsamtes und der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft wie auch der Ärzte und Apotheker über Art und Umfang von Arzneimittelrisiken. Hiermit soll eine sachliche Information der Fachkreise und der Öffentlichkeit erreicht und die Lauterkeit des Wettbewerbs gefördert werden. Neuregelungen sollen der besseren Trennung sachlicher Information von Werbeaussagen dienen. Soweit Erstattungen und Honorare für dokumentarische, begleitende diagnostische Arbeiten und ähnliche ärztliche Leistungen begrenzt werden, soll einer leistungsfremden Beeinflussung der verschreibenden Ärzte entgegengewirkt werden.

Im Berichtszeitraum hat das Bundeskartellamt auch die Wettbewerbsregel „IFPMA Code of Pharmaceutical Marketing Practices" des Bundesverbandes der Pharmazeutischen Industrie e. V. anerkannt [2]). Dieser Marketingkodex wurde im Jahre 1981 von den Mitgliedsverbänden der International Federation of Pharmaceutical Manufacturers Association (IFPMA), dem weltweiten Dachverband der nationalen Verbände der pharmazeutischen Industrie, verabschiedet. Der Bundesverband will mit der Anerkennung des Kodex die Einhaltung der hierin festgelegten Tatbestände im Wettbewerbsverhalten durch die deutsche Industrie dokumentieren.

Er enthält im wesentlichen Regelungen zu lauteren Werbeaussagen und zur Information der Fachkreise und der Öffentlichkeit über Indikationen, Anwendungen, Gegenanzeigen, Risiken u. ä. pharmazeutischer Produkte und zu der hierzu erforderlichen, umfassenden Erforschung und Gewährleistung der Sicherheit der Produkte. Der „IFPMA Code" richtet sich an die international tätigen pharmazeutischen Unternehmen und verpflichtet sie, über das Verhalten am nationalen Markt hinaus zu einer weltweit einheitlichen Einhaltung der Marketingregeln.

Der Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie hat im Oktober 1985 seine Mitglieder aufgefordert, die Preise ihrer Präparate für die Dauer von zwei Jah-

[1]) Bundesanzeiger 1985 S. 1378 und 1987 S. 842
[2]) Bundesanzeiger 1986 S. 8653

ren festzuschreiben. Das Bundeskartellamt hat erklärt, daß es selbst dann, wenn das Empfehlungsverbot des § 38 Abs. 1 Nr. 11 berührt sein sollte, im Rahmen seines Handlungsermessens (§ 37a Abs. 1 GWB, § 47 OWiG) kein Verfahren einleiten wird, da die Empfehlung zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen beitragen könnte.

Sonstige chemische Erzeugnisse (49)

Das Bundeskartellamt hat der zum VEBA-Konzern gehörenden Hüls AG untersagt, eine Beteiligung in Höhe von 50% — und in einer späteren zweiten Stufe eine Mehrheitsbeteiligung — an der Condea Chemie GmbH, Brunsbüttel, zu übernehmen, an der ursprünglich die Conoco Inc., ein Unternehmen der Du-Pont-de-Nemours-Gruppe, und die Deutsche Texaco AG mit jeweils 50% beteiligt war. Das Zusammenschlußvorhaben ist untersagt worden, weil dadurch auf dem Markt für Tensidalkohole, einem maßgeblichen Vorprodukt für Wasch-, Reinigungs- und Körperpflegemittel, ein marktbeherrschendes Duopol von Condea und Henkel entstanden wäre. Diese Unternehmen halten am relevanten Markt Anteile von zusammen mindestens 65%. Der Rest entfällt auf ausländische Anbieter mit geringer Marktbedeutung. Condea ist neben Henkel der einzige inländische Anbieter der diese als besonders umweltfreundlich geltenden und damit zukunftsträchtigen linearen Tensidalkohole herstellt. Hüls produziert Tensidalkohole nur für den Eigenverbrauch, ist aber auf der nachgelagerten Wirtschaftsstufe der Tenside als Anbieter tätig. Durch den Zusammenschluß wäre die bisher noch unabhängige Stellung von Condea auf dem Markt für Waschmittelvorprodukte beseitigt worden und eine parallele Interessenausrichtung mit Henkel eingetreten. Denn Hüls ist ähnlich wie Henkel von der Rohstoff- bis zur Produktionsebene der Tenside vertikal integriert und wäre daher an wettbewerbsintensiven Marktstrategien von Condea als Anbieter für Tensidalkohole künftig nicht mehr interessiert gewesen. Inzwischen hat die Deutsche Texaco AG in Ausübung ihres Vorkaufsrechts die Beteiligung der Conoco an Condea erworben. Dagegen bestanden keine wettbewerbliche Bedenken.

Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben von Johnson & Johnson nicht untersagt, eine Mehrheitsbeteiligung an den Unternehmen Dr. Riese & Co. und Penaten Pharmazeutische Fabrik Dr. med. Riese & Co. GmbH zu erwerben. Dr. Riese produziert Babypflegemittel. Zwar hat das Unternehmen auf einzelnen Teilmärkten erhebliche Marktanteile. Es verfügt jedoch im Verhältnis zu seinen finanzkräftigeren Wettbewerbern über keinen überragenden Verhaltensspielraum. Es ist auch nicht zu erwarten, daß der Zuwachs an Finanzkraft Dr. Riese Verdrängungs- und Disziplinierungsstrategien zum Ausbau der Marktstellung ermöglichen wird.

Der Bundesgerichtshof hat die Untersagung des Bundeskartellamtes im Fusionskontrollverfahren Hussel/Mara (Tätigkeitsberichte 1981/82 S. 60 und 1983/84 S. 86; WuW/E BKartA 1897) aufgehoben (KVR 9/85). Nach Auffassung des Bundesgerichtshofes lagen die Umsatzerlöse der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen unter 500 Mio. DM, so daß der Zusammenschluß nicht untersagt werden konnte (§ 24 Abs. 8 Nr. 1). Ausschlaggebend hierfür war, daß das Gericht die Zurechnung der Umsätze eines Unternehmens abgelehnt hat, weil trotz paritätischer Beteiligung der Tatbestand der gemeinsamen Beherrschung nicht erfüllt sei.

Das Bundeskartellamt wird wegen der umweltpolitischen Zielsetzung die Empfehlung von vier Verbänden der chemischen Industrie, bei der Produktion von Wasch- und Reinigungsmitteln auf bestimmte umweltschädigende Substanzen (APEO) zu verzichten, nicht beanstanden (§§ 47 OWiG, 37a Abs. 1).

Aufgrund der vom Bundeskartellamt vorgetragenen Bedenken hat der Bundesverband Bürowirtschaft e. V. davon Abstand genommen, gemeinsam mit Vertretern der Papier-, Bürobedarfs- und Schreibwarenindustrie eine Erklärung über die Fortentwicklung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit abzugeben. Mit der gemeinsamen Erklärung sollte unter Wahrung des Besitzstandes des Fachhandels einvernehmlich der Zugang der Markenartikelindustrie zu fachhandelsfremden Vertriebsformen geregelt werden. Diese gemeinsame Erklärung wäre als strukturerhaltende und marktordnende Maßnahme geeignet gewesen, den Wettbewerb sowohl der Hersteller als auch des Handels spürbar zu beschränken.

Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen (50)

Im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) hat es 1985/86 eine Reihe von Unternehmenszusammenschlüssen gegeben. Die Hersteller von Hardware versuchen, auf diese Weise der dominierenden Stellung von IBM entgegenzutreten. Beispiele sind die Zusammenlegung der Aktivitäten von Burroughs und Sperry unter der neuen Firma Unisys sowie die gemeinschaftliche Gründung der Comparex Informationssysteme GmbH durch Siemens und BASF für IBM-kompatible Großrechner. Die besonders zahlreichen Fälle der Übernahme von kleinen und mittleren Software-Herstellern und EDV-Beratungsunternehmen durch Hardware-Hersteller spiegeln sowohl die wachsenden Schwierigkeiten wider, sich im Wettbewerb zu behaupten, als auch das Bestreben der Hardware-Hersteller, ihren Kunden ein umfassendes Programm von Hard- und Software bieten zu können. Die rasche technologische Weiterentwicklung, die zunehmend auch „herkömmliche" Produkte wie Schreibmaschinen erfaßt, läßt auch schon wegen der damit verbundenen Veränderung der sachlichen Marktgrenzen für die Zukunft weitere Veränderungen in den Anbieterstrukturen erwarten. Dabei hat gerade hier der sehr starke Wettbewerb ausländischer Unternehmen besondere Bedeutung und unterstreicht die Schlüsselrolle eines auch vom Ausland her offenen Marktzugangs für die Wirksamkeit des Wettbewerbs auf den Inlandsmärkten.

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb von 98,4% der Aktien der TA Triumph-Adler AG durch den Olivetti-

Konzern nicht untersagt. Veräußerer war die Volkswagenwerk AG, die diese Beteiligung erst im Jahre 1979 erworben hatte. Olivetti und TA stellen vor allem Schreibmaschinen, bildschirmorientierte Textsysteme, Personal-Computer (PC), Bürocomputer und Drucker her. Eine Überschneidung des Angebots beider Unternehmen und ein relativ hoher gemeinsamer Marktanteil ergaben sich vor allem bei Schreibmaschinen. Diese unterscheiden sich derzeit noch unter dem Aspekt der funktionellen Austauschbarkeit aus Verwendersicht von PC und verwandten EDV-Geräten. Bei elektronischen Schreibmaschinen, auf die 1985 wertmäßig 87% des gesamten Inlandsabsatzes an Schreibmaschinen entfielen, hatten TA und die über AEG zum Daimler-Benz-Konzern gehörende Olympia AG Marktanteile von jeweils ca. 28%, IBM und Olivetti jeweils ca. 10%, Brother von fast 7% und Canon etwas unter 3%. Der Rest verteilt sich auf weitere 14 Anbieter, von denen zwei inzwischen aus dem Markt ausgeschieden sind. Obwohl TA und Olivetti nach ihrem Zusammenschluß die Einzelmarktbeherrschungsvermutung des § 22 Abs. 3 Nr. 1 und sowohl vor als auch nach dem Zusammenschluß zusammen mit Olympia die qualifizierte Oligopolvermutung (§ 23a Abs. 2) erfüllen, ist nicht zu erwarten, daß eine marktbeherrschende Stellung entsteht oder verstärkt wird. Maßgeblich dafür ist der auf dem Markt bestehende wesentliche Wettbewerb und der Umstand, daß die diesen Wettbewerb bestimmenden Bedingungen durch den Zusammenschluß nicht berührt werden. Von besonderer Bedeutung sind hierfür das weitere Vordringen ausländischer, insbesondere japanischer Anbieter sowie der Versuch von IBM, die vor dem Aufkommen der Typenrad-Maschinen gehaltene Führungsposition zurückzugewinnen. Auch die Berücksichtigung der Beteiligung des amerikanischen AT & T-Konzerns an Olivetti in Höhe von 25% mit einer Option zur Aufstockung auf 40% führt nicht zu einer anderen Beurteilung. Finanzkraft hat auf dem Markt für elektronische Schreibmaschinen keine besondere Bedeutung. Das zeigt bereits die Entwicklung von TA während der Zugehörigkeit des Unternehmens zum Volkswagen-Konzern sowie der Verlust der führenden Position von IBM nach dem Aufkommen der Typenradmaschinen Ende der 70er Jahre. In jedem Falle ist aber Olivetti/TA Wettbewerbern wie Olympia (Daimler-Benz) und IBM finanzkraftmäßig nicht überlegen. Auf anderen Märkten kam eine Untersagung nicht in Betracht, weil die gemeinsamen Marktanteile hier wesentlich geringer sind und beide Unternehmen zusammen deutlich hinter stärkeren Wettbewerbern zurückliegen. So haben Olivetti/TA z. B. bei professionellen PC in der Preislage zwischen 5 000,— und 25 000,— DM mit ca. 10% Marktanteil nur die dritte Stelle hinter IBM (ca. 30%) und Commodore (ca. 12%).

In dem Fusionskontrollverfahren Olivetti/TA haben einzelne Benutzer der Datev, der Datenverarbeitungsorganisation der Steuerberater, Einwände gegen den Zusammenschluß geltend gemacht, weil die Datev die Benutzung ihrer Verbundsoftware nur für bestimmte PC von Olivetti und TA zugelassen hatte. Die Datev hat hierzu dem Bundeskartellamt erklärt, diese Beschränkung beruhe darauf, daß bislang nur diese beiden Hersteller entsprechend ausgerüstete Computer angeboten hätten. Andere Anbieter würden nicht ausgeschlossen, vielmehr allen interessierten Herstellern die technischen Informationen überlassen, deren Kenntnis zur Anpassung der PC an das Datev-System benötigt werden. Inzwischen bietet auch IBM Datev-kompatible Geräte an, so daß die vor dem Zusammenschluß Olivetti/TA vorhandene Wahlmöglichkeit zwischen zwei konkurrierenden Anbietern auch in Zukunft gegeben ist.

Das Bundeskartellamt hat beanstandet, daß die Triumph Adler AG Fachhändlern einen Exklusivrabatt in Höhe von 5% dafür gewährt, daß diese gleichartige elektronische Büroschreibmaschinen anderer Hersteller nicht vertreiben. Von einem ausländischen Hersteller war geltend gemacht worden, daß hierdurch der Vertrieb über den besonders wichtigen Fachhandel unbillig behindert wird. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes war jedenfalls ein erheblicher Teil der Fachgeschäfte, die den Exklusivrabatt erhielten, von TA abhängig und eine Rechtfertigung des Rabatts durch eine besondere Leistung des Fachhändlers nicht zu erkennen. Außerdem wurde festgestellt, daß der Rabatt einzelnen Fachhändlern auch dann gewährt wurde, wenn diese Konkurrenzerzeugnisse vertrieben, so daß auch ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot (§ 26 Abs. 2) vorlag. Deshalb ist die Gewährung des Exklusivrabatts von Triumpf Adler aufgegeben worden. Anläßlich des Verfahrens ist bekannt geworden, daß die Olympia AG in ihren Fachhändlerverträgen Ausschließlichkeitsbindungen für ihre elektronischen Schreibmaschinen vereinbart hat. Da diese Bindungen schon seit längerer Zeit nicht mehr durchgesetzt werden und Olympia versichert hat, die Einhaltung dieses Vertragsbestandteils auch in Zukunft nicht zu verlangen, hat das Bundeskartellamt auf die Einleitung eines Verfahrens in diesem Falle verzichtet.

Das Bundeskartellamt hat die von den führenden europäischen Herstellern von EDV-Geräten gegründete x/open group nicht beanstandet. Zweck des Projekts ist, über die Schaffung einer offenen Industrienorm, die auf das von AT & T entwickelte Unix-System-V gestützt wird, das Volumen der für die Computersysteme der Mitglieder verfügbaren Anwendungsmöglichkeiten zu erhöhen. Die Mitglieder haben das Vertragswerk bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften angemeldet und eine Einzelfreistellung erhalten[1]). Acht Gruppenmitglieder haben ferner ein Gemeinschaftsunternehmen gegründet, das sich im Bereich von Forschung und Entwicklung um Normenvereinheitlichungen, Schaffung von EDV-Testwerkzeugen, -programmen und -dienstleistungen sowie um die Weitergabe der Arbeitsergebnisse im Lizenzwege bemühen soll. Zweck des Gemeinschaftsunternehmens ist, die Kompatibilität der eigenen Erzeugnisse zu fördern und damit die Marktstellung gegenüber Dritten, insbesondere IBM, zu verbessern. Das Bundeskartellamt hat auch diese Kooperation nicht beanstandet.

---
[1]) ABl. L 35/36 vom 15. 12. 1986

Glas und Glaswaren (52)

Das Bundeskartellamt hat der D. Swarovski KG, Kaufbeuren, einem Konzernunternehmen der österreichischen Firma Swarovski & Co., Wattens/Tirol, nach § 37a Abs. 2 i. V. m. § 26 Abs. 2 untersagt, die Noblesse Crystal Produktions- und Handelsgesellschaft mbH, Hamburg, vom Bezug der von ihr vertriebenen Lüsterbehangteile und Schmucksteine aus geschliffenem Hochbleikristall (Strass) auszuschließen (WuW/E BKartA 2228). Swarovski ist mit einem Weltmarktanteil von mehr als 80 % der führende Hersteller von Schmucksteinen aus geschliffenem Hochbleikristall und Inhaber des geschützten Warenzeichens „Strass". Die Steine, die u. a. bei der Herstellung von Modeschmuck, als Lüsterbehang und Kleiderbesatz Verwendung finden, werden von Swarovski sowohl direkt als auch über Großhändler an Verarbeiter geliefert. Darüber hinaus stellt Swarovski Dekorationsobjekte wie etwa Kerzenleuchter, Briefbeschwerer etc. insbesondere aber Tierfiguren her. In der Bundesrepublik war Swarovski jahrelang der einzige Anbieter für derartige Dekorationsobjekte. Seit 1981 werden vergleichbare Tierfiguren und Dekorationsobjekte auch von der Firma Noblesse Crystal hergestellt und vertrieben. Für die Produktion dieser Artikel ist Noblesse auf Strass-Steine aus dem Lieferprogramm von Swarovski angewiesen, die sie sich auf Umwegen verschafft. Swarovski verweigert die Belieferung mit der Begründung, daß sie den Markt für diese Dekorationsobjekte und die Tierfiguren unter Inkaufnahme von Risiken und Kosten aufgebaut habe und ihr die Belieferung eines Nachahmers mit Vormaterialien für dessen Konkurrenz-Produktion nicht zuzumuten sei. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes stellt die Lieferverweigerung eine sachlich nicht gerechtfertigte Diskriminierung von Noblesse Crystal gegenüber anderen, von Swarovski belieferten Verarbeitern der Strass-Steine dar. Das Interesse von Swarovski, den konkurrierenden Weiterverarbeiter Noblesse nicht mit Vorprodukten zu beliefern, hat im Hinblick auf die Zielsetzung des Gesetzes, die Märkte offen zu halten, hinter den Interessen von Noblesse auf ungehinderten Bezug dieser Produkte zurückzustehen. Denn nur so kann verhindert werden, daß Swarovski seine Monopolstellung auf die nachgelagerte Wirtschaftsstufe ausdehnt. Das Kammergericht hat die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes inzwischen bestätigt (1 Kart 3/86) und dabei betont, daß Swarovski auch bei Aufnahme der direkten Belieferung von Noblesse erhebliche Wettbewerbsvorteile für die Tierfiguren bleiben. Inzwischen ist Rechtsbeschwerde eingelegt worden.

Holzwaren (54)

Die konjunkturelle Talfahrt der deutschen Möbelindustrie ist zum Stillstand gekommen. Von 1980 bis 1985 ging die Produktion um 25 %, die Zahl der Beschäftigten um 23,8 % zurück. 1986 stieg der Möbelumsatz wieder um 6,3 %, der Inlandsumsatz um 5 %, der Auslandsumsatz um 16,6 %. Trotzdem ist, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die Ertragslage der Unternehmen noch sehr angespannt. Die Produktionskapazitäten sind nicht ausgelastet, nachfragestarke Handelsgruppen nutzen ihre Marktstellung, um immer bessere Konditionen zu erreichen. Die Konstellation führt zu einem scharfen Wettbewerb der Industrie um Aufträge von großen Abnehmergruppen. Die Konzentration in Handel und Industrie nimmt zu. Die Fusionskontrollverfahren betrafen bisher allerdings nur den Handel.

Die Übernahme sämtlicher Anteile an der Möbel Unger GmbH, Goslar, der Heinrich Heiland KG, Bochum, der Firma Famöla Friedhelm Vogt, Mannheim, und der Südema Einrichtungs-GmbH, Waghänsel, durch die Schaper-Gruppe, die inzwischen zum ASKO-Konzern gehört, ist nicht untersagt worden. Die Schaper-Gruppe ist im Groß- und Einzelhandel mit Nahrungs- und Genußmitteln tätig und gehört dort zu den größten Unternehmen. Die Schaper-Gruppe besitzt jetzt insgesamt 24 Möbelhäuser im nord- und westdeutschen Raum. Die Marktanteile auf den einzelnen Märkten betragen jeweils ca. 10 %. Die Großunternehmen des Möbelhandels haben hier Marktanteile von mehr als einem Drittel. Auch unter dem Gesichtspunkt des erheblichen Zuwachses von Finanzkraft war daher nicht zu erwarten, daß durch die Zusammenschlüsse marktbeherrschende Stellungen entstehen werden.

Druckereierzeugnisse (57)

Das Bundeskartellamt hat gegen einen Hersteller von Glückwunschkarten und dessen Geschäftsführer Geldbußen von insgesamt DM 12 500,— festgesetzt. Der Geschäftsführer hatte die Belieferung eines Abnehmers davon abhängig gemacht, daß dieser die Preisempfehlungen oder Mindestpreise für Glückwunschkarten des Herstellers einhielt.

Kunststofferzeugnisse (58)

Aufgrund der vom Bundeskartellamt erhobenen Bedenken hat die Degussa AG die beabsichtigte Übernahme des Geschäftsbereichs „Minileit" von der Grünzweig + Hartmann und Glasfaser AG aufgegeben. „Minileit" ist ein hochwertiger Spezial-Wärmedämmstoff auf Basis hochdispersiver Kieselsäure. Dieser Dämmstoff wird gegenwärtig überwiegend bei Nachtspeicheröfen eingesetzt und dürfte sich in absehbarer Zukunft weitere neue Anwendungsbereiche erschließen. Degussa ist auf dem wesentlichen Vorproduktenmarkt der dispersiven Kieselsäure weltweit der bedeutendste Anbieter und mit 49 % beim Marktführer Microtherm beteiligt. Durch den Erwerb des zweitgrößten Anbieters hätte Degussa mit einem Marktanteil von rd. 76 % ihre marktbeherrschende Stellung verstärkt oder zumindest eine derartige Stellung erlangt. Wegen erheblicher Marktzutrittsschranken wäre damit das Auftreten von neuen Anbietern zusätzlich erschwert worden.

Auch das Vorhaben des Staates Kuwait, von der Polysar Ltd., Kanada, sämtliche Anteile an der Bellaplast GmbH, Wiesbaden, zu erwerben, ist wegen fusionsrechtlicher Bedenken aufgegeben worden. Durch den

Zusammenschluß wären auf den Märkten für Einweg-Trinkbecher und Verpackungsbecher aus Kunststoff marktbeherrschende Stellungen entstanden. Bellaplast ist einer der führenden europäischen Produzenten auf diesen Märkten. Auch der Staat Kuwait ist hier bereits über die Autobar-Unternehmensgruppe in erheblichem Umfang tätig. Durch den Zusammenschluß hätten die beteiligten Unternehmen bei Einweg-Trinkbechern einen Marktanteil von ca. 60 % und bei Kunststoff-Verpackungsbechern speziell für die Lebensmittelindustrie einen Marktanteil von ca. 45 % auf diesen noch weitgehend durch kleine und mittlere Anbieter geprägten Märkten erreicht.

Gummiwaren (59)

Die Unternehmenskonzentration auf den Hersteller- und Handelsmärkten für Kraftfahrzeugreifen hat durch zahlreiche Zusammenschlüsse weiter zugenommen. In keinem der angemeldeten Vorgänge lagen jedoch die Untersagungsvoraussetzungen des § 24 Abs. 1 vor.

Continental hat mehrheitlich die Semperit Reifen GmbH erworben. Auf dem betroffenen Reifenmarkt insgesamt sowie auf einzelnen Teilmärkten verbessert Continental dadurch seine Marktstellung gegenüber den großen weltweit tätigen Herstellern wie Dunlop/Sumitomo, Michelin, Goodyear, Veith-Pirelli und Bridgestone nur geringfügig. Zwar sind auf einzelnen Teilmärkten die Marktbeherrschungsvermutungen nach § 23a Abs. 2, auf dem Markt für Industriereifen auch diejenigen des § 22 Abs. 3 Nr. 1 erfüllt, doch werden diese Vermutungen durch den strukturbedingten Preis-, Rabatt-, Innovations- und Qualitätswettbewerb widerlegt.

Auch die Übernahme der Metzeler Kautschuk GmbH durch die Pirelli-Gruppe ist nicht untersagt worden, obwohl Metzeler im Erstausstattungsgeschäft bei Motorradreifen über einen Marktanteil von mehr als 50 % verfügt und dieser durch das Zusammengehen mit Pirelli noch geringfügig vergrößert wird. Die Ermittlungen haben jedoch ergeben, daß dieser Marktanteil in den vergangenen Jahren ständig zurückgegangen ist. Hinzu kommt, daß das ursprüngliche Duopol zwischen Metzeler und Continental zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses nicht mehr bestand, nachdem Michelin und andere Unternehmen, insbesondere Importeure, in diesen Markt eingetreten sind. Von besonderer Bedeutung ist darüber hinaus der Umstand, daß es im Inland mit BMW nur einen einzigen Nachfrager gibt, der durch sein Nachfrageverhalten die Höhe der Marktanteile bestimmt. Auf dem Markt für den Motorradreifenersatzbedarf hat Metzeler ebenfalls eine führende Stellung. Hier wird jedoch die Annahme einer marktbeherrschenden Stellung durch das Vorhandensein ressourcenstarker Wettbewerber wie Dunlop, Michelin, Pirelli, Continental und Bridgestone und durch andere Strukturmerkmale widerlegt.

Der Handelsmarkt für Reifen ist weiterhin von einer vielfältigen Angebotsstruktur gekennzeichnet. Hier begegnen sich neben den traditionellen Einzelhändlern, die zum Teil konzerngebunden sind, Tankstellen, Warenhäuser, Supermärkte, SB-Märkte und andere Handelsformen mit ihren Reifen-Service-Stationen. Außerdem hat der Versandhandel mit Kraftfahrzeugreifen, insbesondere mit PKW-Reifen zugenommen. Der traditionelle Einzelhandel wird nach wie vor von der Firma Gummi-Mayer angeführt, die im ganzen Bundesgebiet einschließlich Berlin West Service-Stellen unterhält und als konzernunabhängiges Unternehmen auf dem Handelsmarkt einen Marktanteil von über 10 % hält. Es folgen die konzerngebundenen Reifenhandelsunternehmen Vergölst (Continental), Stinnes Reifendienst, Kempen (Goodyear), Pneumobil (Pirelli) und Holert/Konz (Dunlop). Im Berichtszeitraum hat auch der Michelin-Konzern mit seiner neuen Tochtergesellschaft SARONA kleinere Reifenhandelsunternehmen mit nur regionaler Bedeutung erworben. Bundesweit hat er aber noch keine nennenswerte Bedeutung.

Lederwaren und Schuhe (62)

Auch auf den regionalen Schuhhandelsmärkten ist die Tendenz erkennbar, daß überwiegend in anderen Branchen tätige Großunternehmen des Handels in erfolgversprechende Sparten anderer Wirtschaftszweige eindringen. Im Berichtszeitraum sind im Schuhhandel vier derartige Zusammenschlußvorhaben verwirklicht worden. Es handelt sich dabei um Beteiligungen der Coop AG an der Hush-Puppies GmbH und der Mayer Schuh GmbH, der Kaufhof AG an der Reno-Gruppe, und der Hussel Holding AG an der H. P. Vosswinkel GmbH & Co. KG. Die Zusammenschlüsse sind nicht untersagt worden, da die beteiligten Unternehmen verhältnismäßig geringe Marktanteile haben und auch der Zuwachs an Finanzkraft marktbeherrschende Stellungen nicht begründet. Im unteren Preisbereich ist sogar eine Belebung des Wettbewerbs zu erwarten.

Das Bundeskartellamt hat gegen ein bedeutendes Schuhversandunternehmen und einen seiner Geschäftsführer Geldbußen in Höhe von insgesamt 100 000,— DM wegen Verstoßes gegen das Boykottverbot verhängt. Der Geschäftsführer des Unternehmens hatte Ende 1985 eine Vielzahl in- und ausländischer Lieferanten aufgefordert, die von ihm bereits georderte Saisonware für sein Unternehmen „exklusiv in dem Sinne zu vertreiben, daß . . . diese Artikel nicht an" zwei bestimmte Wettbewerber verkauft werden dürften. Die Betroffenen haben diese Aufforderung als Anbahnung einer Ausschließlichkeitsbindung im Sinne des § 18 bezeichnet. Das Bundeskartellamt sah in dieser Maßnahme eine verbotene Boykottaufforderung zu Lasten von zwei maßgeblichen Konkurrenten. Der Bußgeldbescheid ist inzwischen unanfechtbar geworden.

Textilien (63) und Bekleidung (64)

Die deutschen Märkte für Textilien und Bekleidung sind nach wie vor durch lebhaften Wettbewerb gekennzeichnet. Die Konzentration ist hier gering (Monopolkommission, Sechstes Hauptgutachten, BT-

Drucksache 10/5860, S. 69). Nach Auflösung des Rationalisierungskartells der Unternehmen MEZ AG und William Prym-Werke KG für den gemeinsamen Vertrieb von Näh- und Stopfmitteln, Handarbeitsgarnen, Hartkurzwaren und Reißverschlüssen [1]) gibt es in der deutschen Textil- und Bekleidungsindustrie neben den weitverbreiteten Konditionenkartellen nur noch ein Spezialisierungskartell und zwei Rabattkartelle. Zu den bisher schon bestehenden 24 Konditionenkartellen ist ein Kartell für Steppdecken und verwandte Erzeugnisse hinzugekommen [2]). Die Zahlungs- und Lieferungsbedingungen dieses Kartells entsprechen im wesentlichen den „Einheitsbedingungen der deutschen Textilwirtschaft". Der Anmeldung ist nicht widersprochen worden, nachdem die Einwände des Bundeskartellamtes (Tätigkeitsbericht 1983/84, S. 88) berücksichtigt worden sind. Das Mißbrauchsverfahren gegen das Konditionenkartell Garne (Tätigkeitsbericht 1983/84, S. 89) ist eingestellt worden. Das Kartell hat nachgewiesen, daß Verzugszinsen von 4% über dem Diskontsatz in Anbetracht der Finanzierungsmöglichkeiten der Spinnereien nicht unangemessen sind. In den Mißbrauchsverfahren gegen andere Konditionenkartelle (Tätigkeitsbericht 1983/84, S. 88 f.) ist den Einwänden des Bundeskartellamtes erst teilweise Rechnung getragen worden. Das Konditionenkartell der Interessengemeinschaft Textillohnveredlung [3]) hat die Einheitsbedingungen für Textilveredlungsaufträge an die neuere Rechtsprechung und die Verwaltungspraxis des Bundeskartellamtes angepaßt. Die wichtigste Änderung betraf eine erhebliche Verbesserung der Haftung und des Schadensersatzes zugunsten der Auftraggeber.

Das Bundeskartellamt hat die von einem führenden deutschen Hersteller von Handstrickgarnen eingeführte Vertriebsbindung überprüft, weil ein Großhändler und zahlreiche Einzelhändler nicht mehr beliefert wurden. Der Hersteller belieferte nur noch Großhändler, die mehrere Voraussetzungen hinsichtlich Sortiment, Lagerhaltung und absatzfördernder Dienstleistungen erfüllen und sich verpflichten, diese Garne nur an solche Einzelhändler zu verkaufen, die er mit einem Vertriebsbindungsvertrag als Facheinzelhändler anerkannt hat. Die Kriterien für den Facheinzelhandel betreffen im wesentlichen ein angemessen sortiertes Angebot und die Kundenberatung. Das Bundeskartellamt hat die gegen den Großhändler verhängte Liefersperre als Verstoß gegen § 26 Abs. 2 beanstandet, weil der Großhändler von dem betreffenden Garnhersteller abhängig war; ihm war nicht Gelegenheit gegeben worden, die bei ihm angeblich bestehenden Mängel in angemessener Zeit zu beheben. Das Verfahren wurde nach Abschluß eines unbefristeten Vertriebsbindungsvertrages eingestellt. Die Belieferung der betroffenen Einzelhändler, insbesondere der Wollmärkte, konnte allerdings nicht durchgesetzt werden, denn es war nicht zu widerlegen, daß die Nichtbelieferung wegen der geringen Beratungsintensität der Wollmärkte erfolgt.

In dem Bußgeldverfahren gegen Mitarbeiter eines Brancheninformationsdienstes für den Textil- und Bekleidungsfachhandel wegen verbotener Boykottaufforderung (Tätigkeitsbericht 1983/84 S. 89) ist noch keine Entscheidung des Kammergerichts ergangen.

Die vier größten deutschen Spinnereien von Handstrickgarn haben ihr Vorhaben aufgegeben, ein Konditionen- und Rabatt- bzw. ein Mittelstandskartell anzumelden. Das Bundeskartellamt hatte zuvor erklärt, daß der geplante „Markenhandstrickgarn-Vorzugsbonus" nicht legalisierungsfähig ist. Der nach dem Kartellumsatz gestaffelte Bonus sollte nur den Großhändlern gewährt werden, die mindestens 30% ihrer Nachfrage nach Handstrickgarnen durch Markengarne der Kartellmitglieder decken. Damit sollte der starken Tendenz des Garngroßhandels, seinen Absatz auf Eigenmarken zu konzentrieren, begegnet werden. Der Rabatt ist aber kein echtes Leistungsentgelt im Sinne des § 3 Abs. 1, da er nicht auf die individuellen Lieferungen des einzelnen Kartellmitglieds bezogen ist und nicht die Leistungsfähigkeit der Kartellmitglieder im Sinne des § 5 b fördert. Die geplante Kooperation konnte daher nicht freigestellt werden.

Erzeugnisse der Ernährungsindustrie (68)

A. Herstellung

Das Bundeskartellamt hat die Mehrheitsbeteiligung von Reynolds an Nabisco nicht untersagt. Beide Unternehmen sind führende US-amerikanische Hersteller von Nahrungsmitteln. Reynolds erzielte 1984 weltweit einen Konzernumsatz von rd. 41 Mrd. DM mit der Herstellung und dem Vertrieb von Tabakwaren, Nahrungsmitteln und Verpackungsmaterial und mit Schnellrestaurants. Nabisco erzielte 1984 weltweit Umsatzerlöse von rd. 20 Mrd. DM mit Keksen, Crakkers, Süßwaren, Snack-Produkten, Desserts, Margarine sowie Tiernahrung; das Unternehmen gilt als größter Dauerbackwarenhersteller der Welt. Im Inland sind die Marktanteile und Umsätze beider Unternehmen nicht bedeutend; ihre Märkte überschneiden sich nicht. Die Vereinigung der Ressourcen führt nicht zur Entstehung einer beherrschenden Stellung.

1. Kaffee

Die Jacobs Suchard AG, Zürich, hat ihr Vorhaben aufgegeben, sich mehrheitlich an der Bernhard Rothfos KGaA, Hamburg, zu beteiligen. Zuvor hatte das Bundeskartellamt den beteiligten Unternehmen mitgeteilt, einen derartigen Zusammenschluß zu untersagen. Rothfos ist das international führende Handelsunternehmen für Rohkaffee. Es besitzt Exportgesellschaften in allen bedeutenden Kaffeeanbauländern. An der gesamten Inlandsversorgung mit Rohkaffee hält Rothfos einen Anteil von etwa einem Drittel. Durch den Zusammenschluß hätte Jacobs Suchard weit mehr als 50% an den inländischen Rohkaffee-Einfuhren und damit eine beherrschende Stellung auf dem Rohkaffeemarkt erlangt. Die Bezugsquote der übrigen inländischen Kaffeeröster bei Jacobs hätte über 40% betragen. Die Wettbewerbsbedingungen

[1]) Bundesanzeiger Nr. 202 vom 28. Oktober 1982
[2]) Bundesanzeiger 1986, S. 8654
[3]) Bundesanzeiger 1986, S. 1753

auf dem Rohkaffeemarkt, die insbesondere durch das internationale Kaffeeabkommen geprägt sind, ließen nicht erwarten, daß andere Rohkaffeeanbieter mittelfristig in der Lage gewesen wären, die marktbeherrschende Stellung von Jacobs Suchard auf dem inländischen Rohkaffeemarkt abzubauen. Darüber hinaus wäre auf dem Markt für Röstkaffee ein marktbeherrschendes Oligopol entstanden. Die drei führenden Unternehmen Jacobs Suchard, Tchibo und Eduscho haben hier einen Anteil von zusammen etwa 55%. Der auf dem Röstkaffeemarkt bestehende Wettbewerb ist insbesondere auf die Preispolitik großer Lebensmittelhandelsunternehmen mit eigenen Marken zurückzuführen. Für die Rohkaffeeversorgung dieser Unternehmen spielt Rothfos jedoch eine erheblich größere Rolle als im Branchendurchschnitt. Unternehmen, die den Röstkaffeemarkt entscheidend mitbeeinflussen, wären durch den Zusammenschluß bei ihrer Rohkaffeebeschaffung von Jacobs Suchard abhängig geworden.

2. Mehl

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Georg Plange GmbH & Co. KG, Hamburg, durch die Kampffmeyer Mühlen GmbH, einer Tochtergesellschaft der Vereinigte Kunstmühlen AG (VK) untersagt (WuW/E BKartA 2223). Der VK-Konzern (Umsatz 1985: ca. 900 Mio DM) ist mit sehr großem Abstand der führende Anbieter von Weizen- und Roggenmehl in der Bundesrepublik Deutschland. Seine Aktionäre sind überwiegend bedeutende Unternehmen des Genossenschaftsbereiches. Plange (Umsatz 1983: ca. 80 Mio DM) betreibt eine große Weizenmühle in Hamburg und war vor dem Zusammenschluß Tochtergesellschaft eines bedeutenden Unternehmens des Groß- und Außenhandels von Getreide, Futtermitteln und Mehl. Weizenmehl bildet einen eigenen Markt; es ist mit Roggenmehl nicht austauschbar.

Räumlich relevanter Markt ist Norddeutschland einschließlich Berlin West. Lieferungen von Mehl aus dem übrigen Bundesgebiet sind aufgrund der Transportkosten relativ gering und beeinflussen die Marktverhältnisse nicht wesentlich. Es ist zu erwarten, daß durch den Zusammenschluß auf dem norddeutschen Weizenmehlmarkt eine überragende Marktstellung (§ 22 Abs. 1 Nr. 2) entsteht. Auf diesem Markt halten Kampffmeyer und Plange als die beiden größten Unternehmen einen Marktanteil von zusammen über 25%. Die folgenden sieben Anbieter haben Marktanteile zwischen 4 und 10%. Bei Weizenmehl in Haushaltspackungen und bei Weizenmehl-Backmischungen für Bäcker haben Kampffmeyer und Plange noch sehr viel höhere Marktanteile als bei Weizenmehl. Der VK-Konzern verfügt darüber hinaus über die größten finanziellen Ressourcen aller Wettbewerber. Ferner erzielt Kampffmeyer insbesondere dadurch erhebliche Wettbewerbsvorteile, daß es im Gegensatz zu seinen Wettbewerbern jetzt über vier Produktionsstandorte (Kiel, Hamburg, Hameln und Berlin) verfügt. Über die Beschwerde hat das Kammergericht noch nicht entschieden.

3. Kakaoprodukte

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb der Leonhard Monheim AG durch die Jacobs Suchard AG nicht untersagt. Monheim produziert und vertreibt Kakaohalbfertigerzeugnisse (Kakaopulver, Kakaobutter und Schokoladenmasen) und Schokoladenerzeugnisse. Das Inlandsgeschäft mit Schokoladenerzeugnissen wurde vor dem Zusammenschluß ausgegliedert und auf die Ludwig Schokoladen GmbH übertragen, die nicht von Jacobs Suchard übernommen wurde. Monheim hat auf den Märkten für Kakaobutter, Kakaopulver und Schokoladenmassen eine führende, aber gegenüber den Wettbewerbern, zu denen einige international tätige Großunternehmen gehören, keine überragende Stellung. Jacobs Suchard ist auf diesen Märkten nicht tätig. Auch die sonstigen Gegebenheiten dieser Märkte, insbesondere die relativ hohe Markttransparenz und relativ niedrigen Marktzutrittsschranken lassen nicht erwarten, daß Monheim durch den Finanzkraftzuwachs eine überragende Stellung erlangt. Negative Auswirkungen auf auf den nachgelagerten Märkten für Schokoladenerzeugnisse konnten nicht festgestellt werden.

4. Zucker

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Lippe-Weser Zucker AG, Lage, durch Pfeifer & Langen, Köln, nicht untersagt, nachdem beide Unternehmen aus dem Verkaufskartell Westdeutsche Zuckervertriebs GmbH & Co. KG ausgeschieden sind. Damit erfüllt das Kartell auch die Freistellungsvoraussetzungen des § 100.

Das Bundeskartellamt hat das Verfahren gegen die Norddeutsche Zucker GmbH & Co. KG, Uelzen (Tätigkeitsbericht 1983/84 S. 90) eingestellt. Die Ermittlungen haben nicht den Nachweis erbracht, daß dieses Kartell den Wettbewerb im Sinne des § 100 Abs. 1 Satz 3 ausschließt.

5. Pflanzliche Öle

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb mehrerer Ölmühlen des Unilever-Konzerns durch die Archer Daniels Midland Company (ADM) nicht untersagt. Das Umsatzvolumen an Pflanzenölen, raffinierten Ölen und Fetten, Ölkuchen und Schroten sowie Lecithin betrug ca. 1 Mrd. DM. Da ADM auf den relevanten Märkten bisher nicht tätig war und auch hinsichtlich seiner Finanzkraft deutlich hinter der Unilever-Gruppe liegt, war die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung nicht zu erwarten. Hinsichtlich des Zugangs zu den Beschaffungs- und Absatzmärkten war der Erwerbsvorgang neutral, da die vier betroffenen Produktgruppen als genormte, austauschbare „commodities" im internationalen Warentermingeschäft gehandelt werden. ADM hat in einem weiteren Fusionskontrollverfahren das Vorhaben angemeldet, seine Aktivitäten auf dem Gebiete der Ölsaatenverarbeitung mit denen der Ölmühle Hamburg AG zusammenzufassen. An diesem Unternehmen sind die Aktiengesellschaft für Anlagen und

Beteiligungen (AGAB), die Walter Rau AG und Alfred C. Toepfer International mit jeweils über 25 % beteiligt. Auch dieses Zusammenschlußvorhaben ist nicht untersagt worden.

Die zum Unilever-Konzern gehörende Union Deutsche Lebensmittelwerke GmbH hat das Vorhaben angemeldet, wesentliche Vermögensteile der Oel-Becht Hans Becht KG, einem Hersteller von Markenspeiseöl, zu erwerben. Das Bundeskartellamt hat den Zusammenschluß nicht untersagt, obwohl Unilever auf dem inländischen Haushalts- und Catering-Speiseölmarkt mit nahezu 28 % den mengenmäßig höchsten Marktanteil hält und im Margarine-Bereich, der teilweise in Substitutionsbeziehung zum Speiseöl steht, marktbeherrschend ist. Im Gegensatz zum Margarinemarkt sind jedoch auf dem Speiseölmarkt neben kleineren Unternehmen mit beachtlichen Marktanteilen auch finanzkräftige Konzerne wie Akzo-Chemie, CPC International Inc. und Nestlé vertreten. Der Markt, der seit 1978 stagniert, ist durch hohe Transparenz und wesentlichen Wettbewerb gekennzeichnet. Es war daher nicht zu erwarten, daß durch den geplanten Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung entstehen oder verstärkt würde.

6. Bier

Der deutsche Biermarkt ist nach wie vor durch erheblichen Wettbewerb geprägt. Auf der Grundlage von Überkapazitäten und eines seit Jahren auf hohem Niveau stagnierenden Bierverbrauchs ist die Zahl der Brauereien innerhalb von 25 Jahren um 45 % auf 1 200 Betriebe im Jahr 1985 zurückgegangen. Der Konzentrationsprozeß erfolgt durch die Übernahme selbständiger Brauereien durch Konzernunternehmen, durch das Ausscheiden kleiner Betriebe und durch internes Wachstum einiger spezialisierter Unternehmen. Das Bundeskartellamt geht bei Brauereizusammenschlüssen grundsätzlich von einer regionalen Marktbetrachtung aus. Es berücksichtigt dabei, daß Brauereien in der Regel den Schwerpunkt ihres Absatzgebietes in einem Umkreis von 60—100 km um den Brauerei-Standort haben. Das Bundeskartellamt unterscheidet aufgrund der verschiedenen Absatzbedingungen zwischen dem Vertrieb an die Gastronomie und an den Handel. Auf dieser Grundlage hat es die Übernahme der Tucher Bräu AG durch die Erste Kulmbacher Actien-Brauerei AG sowie den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Reichardtsbräu Landshut GmbH und den Erwerb einer Schachtelbeteiligung an der Reichelbräu AG durch die Schörghuber-Gruppe geprüft. Marktbeherrschende Stellungen waren dabei nicht feststellbar.

Das Bundeskartellamt hat die Wettbewerbsregeln des Kölner Brauerei-Verbandes e. V. für Kölsch-Bier („Kölsch-Konvention") anerkannt. Die Regeln legen im wesentlichen den Herkunftsbereich, die Brauart, Vorkehrungen gegen Irreführungen sowie die Kennzeichnung, die Erscheinungsformen der Werbung und die Befugnis zu Lohnbrauverträgen fest.

7. Sekt

Die Gesellschafterverhältnisse bei der Söhnlein Rheingold KG und bei Henkell & Co. sind neu geordnet worden. Zuvor hatte das Bundeskartellamt der zum Oetker-Konzern gehörenden Söhnlein Rheingold KG mitgeteilt, daß der beabsichtigte Erwerb von Henkell aufgrund der hohen Marktanteile bei Sekt und der Ressourcen des Oetker-Konzerns kartellrechtlichen Bedenken begegnet. Der Oetker-Konzern ist daraufhin aus dem Gesellschafterkreis von Söhnlein ausgeschieden. Die Anteile werden jetzt von den acht Kindern von Rudolf August Oetker gehalten. Persönlich haftende Gesellschafterin ist seine Tochter Rosely Schweizer, die weder im Oetker-Konzern tätig noch daran beteiligt ist. Sie hat zusammen mit drei Kommanditisten einen Stimmenpool von mehr als 50 v. H. gebildet. Die vier Mitglieder dieses Stimmenpools haben zunächst die Anteile an Henkell erworben, beabsichtigen aber, einen Teil davon an die übrigen Gesellschafter von Söhnlein weiterzuveräußern, um dieselben Beteiligungsverhältnisse wie bei Söhnlein herzustellen. Der so vollzogene Zusammenschluß Söhnlein/Henkell war gemäß § 24 Abs. 8 Nr. 1 der Zusammenschlußkontrolle entzogen, weil die zurechenbaren Umsatzerlöse von Söhnlein und Henkell unterhalb der 500 Mio. DM-Grenze liegen (S. 15).

8. Fleisch- und Wurstwaren

Der Erwerb der Schweisfurth-Gruppe durch die Nestlé-Maggi GmbH ist nicht untersagt worden. Die Schweisfurth-Gruppe erreicht mit ihren Marken Herta und Artland Dörffler bei Frischfleisch, Fleischerzeugnissen und Fleischkonserven Marktanteile von etwas über 5 %. Der Nestlé-Konzern ist auf diesen Märkten praktisch nicht tätig. In Hinblick auf die Eindringensvermutung des § 23 a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) ist daher vor allem geprüft worden, ob die Beteiligung des im Lebensmittelbereich tätigen und sehr finanzkräftigen Nestlé-Konzerns mittel- und langfristig eine überragende Marktstellung bei Fleisch- und Wurstwaren erwarten läßt. Dies ist aufgrund einer Gesamtwürdigung aller relevanten Marktstrukturdaten verneint worden.

9. Konserven

Das Bundeskartellamt hat die Untersagung der beabsichtigten Mehrheitsbeteiligung des Pillsbury-Konzerns an den Sonnen-Bassermann-Werken (Tätigkeitsbericht 1983/84 S. 89, WuW/E OLG 3759) bestätigt. Inzwischen hat die BSN-Groupes, Paris, die Muttergesellschaft der Gervais-Danone AG, München, eine Mehrheitsbeteiligung an Sonnen-Bassermann erworben.

B. Handel

Im Lebensmittelhandel hat sich der Konzentrationsprozeß weiter fortgesetzt. Anders als in den vergangenen Jahren haben aber die führenden Unternehmen weniger Zusammenschlüsse angemeldet und auch bedeutende Zusammenschlußvorhaben nach ersten Gesprächen mit dem Bundeskartellamt aufgegeben.

Dadurch sind häufig wettbewerblich weniger bedenkliche Unternehmen als Erwerber zum Zuge gekommen. Dies dürfte mit eine Folge der vom Bundeskartellamt in den letzten Jahren entwickelten Fusionskontrollpraxis gewesen sein. Bei den kooperativen Gruppen des Lebensmittelhandels stand im Berichtszeitraum die interne Konsolidierung im Vordergrund; wirtschaftlich bedeutende Fusionen bildeten die Ausnahme. Parallel zur Fusionskontrolle hat das Bundeskartellamt auch die mit der Selex/Tania-Entscheidung begonnene Überprüfung von Einkaufsvereinigungen fortgesetzt und wettbewerblich bedenkliche Fälle von Untereinkaufspreisverkäufen aufgegriffen.

In dem für die Klärung wichtiger Rechtsfragen zentralen Zusammenschlußfall Coop/Wandmaker (Tätigkeitsbericht 1983/84 S. 91; WuW/E BKartA 2161) hat das Kammergericht die Untersagung des Bundeskartellamtes aufgehoben. Die Untersagung war auf der Angebotsseite auf die Oligopolvermutung des § 23a Abs. 2 und auf der Nachfrageseite auf die Verstärkung überragender Marktstellungen der führenden Nachfrager nach Lebensmitteln gestützt. Im Beschwerdeverfahren hat das Kammergericht dem Bundeskartellamt aufgegeben, die Beschaffungsmärkte abweichend von der Darstellung eines gesamten Beschaffungsmarktes nach „Produktgruppen" abzugrenzen und für diese die Marktanteile darzulegen. Darüber hinaus hat das Kammergericht ausgeführt, daß Sonderkonditionen der führenden Nachfrager ein Indiz für fehlende Ausweichmöglichkeiten der Anbieter sein könnten. Hierzu bedürfe es jedoch des Nachweises, daß die führenden Nachfrager tatsächlich zu untereinander relativ ähnlichen, von allen anderen Nachfragern aber deutlich abgehobenen Konditionen einkauften. Das Bundeskartellamt hat daraufhin für das Jahr 1984 bei 198 Lieferanten und bei 58 Unternehmen des Lebensmittelhandels Auskünfte über den inländischen Absatz und die Nachfrage sowie zu den Konditionen eingeholt. Am Nachfragevolumen von insgesamt 140 Mrd. DM haben die fünf größten Nachfrager (Aldi, Tengelmann, Coop AG sowie der Edeka- und Rewe-Verbundbereich) zusammen einen Anteil von gut 30 %. Die nächsten fünf Nachfrager erreichen zusammen 8 % und die Gruppe der danach folgenden fünf Unternehmen nur 5 %. Auch in den einzeln untersuchten 18 Sortimentsbereichen sind die fünf führenden Unternehmen regelmäßig die größten Nachfrager (Aldi und Tengelmann einmal nicht). An dem Inlandsumsatz der befragten Lieferanten erreichen die fünf führenden Unternehmen einen Bezugsanteil von 26 % gegenüber knapp 10 % bzw. 6 % der jeweils nächstgrößten fünf Nachfrager. Bezugsanteile von mehr als 10 % bei einzelnen Lieferanten werden praktisch nur von den führenden Unternehmen erreicht. Allein diese Unternehmen nutzen in nennenswertem Umfang als Beschaffungsalternativen auch die besonderen Möglichkeiten von Eigenproduktion, Eigenimporten und Eigenmarken. Der Vergleich der erzielten Konditionen hat ergeben, daß die Konditionenspreizung der einzelnen Lieferanten zum Teil sehr beträchtlich ist. Für die Frage, ob die nach ihrem Nachfragevolumen führenden Handelsunternehmen bei der Nachfrage nach Lebensmitteln vom Wettbewerb nicht ausreichend kontrollierte Handlungsspielräume haben, sind aber nicht die bei einem einzelnen Lieferanten erzielten Konditionen entscheidend, sondern die im Durchschnitt über alle ausgewerteten Sortimentsbereiche erreichten Konditionen. Bei einer solchen sachlich gebotenen Durchschnittsbetrachtung sind die Unterschiede der von den einzelnen Handelsunternehmen erzielten Konditionen deutlich geringer, da die verschiedenen Lieferanten nicht immer denselben Nachfragern oder derselben Gruppe von Nachfragern die besten Konditionen einräumen. Noch geringer sind die Konditionenunterschiede, wenn man aus Gründen der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen nicht das einzelne Handelsunternehmen betrachtet, sondern berechnet, welche Konditionen die nach ihrem Nachfragevolumen führende Gruppe von Handelsunternehmen im Gruppendurchschnitt erhält. Unter Berücksichtigung der Verbundtatbestände aufgrund von Beteiligungen beträgt der Konditionenvorsprung der nach ihrem Beschaffungsvolumen führenden Nachfrager (Aldi, Edeka-Verbund, Coop AG, Rewe-Verbund und Tengelmann) als Gruppe gerechnet 2 bis 3 % gegenüber den anderen nach der Größe ihres Nachfragevolumens zu weiteren sechs Gruppen zusammengefaßten Unternehmen im jeweiligen Gruppendurchschnitt.

Bei der Beurteilung des Ergebnisses des Konditionenvergleichs ist zu berücksichtigen, daß der Rewe- und der Edeka-Verbundbereich aufgrund der Größe des Nachfragevolumens mit zur Gruppe der führenden Nachfrager gezählt worden sind. Beide Gruppen werden aufgrund der vorliegenden Ergebnisse jetzt nicht mehr zur Gruppe der führenden Nachfrager gerechnet. Den Verbundbereichen fehlt derzeit zumindest auf der Nachfrageseite die zentrale Durchgriffsmöglichkeit von Konzernunternehmen, was sich auch deutlich in ihrem Konditionenergebnis ausdrückt. Ähnliches gilt auch für die Coop AG. Das Unternehmen hat — jedenfalls im Untersuchungszeitraum 1984 — weitgehend dezentral eingekauft, d. h. die Einkaufsverhandlungen wurden von den jeweiligen Konzerniederlassungen getrennt geführt. Sie erreichten damit nicht die Konditionen der übrigen großen Konzernunternehmen. Im Gegensatz zu den Verbundbereichen der Genossenschaften Edeka und Rewe hat die Coop AG jedoch organisatorisch und rechtlich die Möglichkeit, zentrale Einkaufsverhandlungen zu führen. Geht man davon aus, daß die Coop AG bei zentraler Verhandlungsführung mindestens Konditionen ihrer besten Niederlassungen durchsetzen kann, so würde die Coop AG ebenfalls das Konditionenergebnis der übrigen Großnachfrager erreichen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des Zusammenschlusses Coop/Wandmaker auf den Angebotsmärkten hat das Bundeskartellamt vor dem Kammergericht die Auffassung vertreten, daß die Coop Schleswig-Holstein e. G. (Coop SH) aufgrund ihrer Beteiligung an Wandmaker in Höhe von 24,8 % und ihrer Mitwirkungsrechte bei der Führung von Wandmaker am Zusammenschluß beteiligt ist (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Sätze 3 und 4). Die unter Berücksichtigung der Coop SH durch den Zusammenschluß erfüllte Oligopolvermutung nach § 23a Abs. 2 kann nicht durch den Hinweis auf aktuellen Wettbe-

werb, etwa durch Sonderangebote, widerlegt werden. Die Vermutung kann nur durch strukturelle Faktoren widerlegt werden, aufgrund derer auch zukünftig — und zwar langfristig — wesentlicher Wettbewerb zu erwarten ist.

Das Kammergericht verwirft in seiner Entscheidungsbegründung die tragenden Argumentationslinien des Bundeskartellamtes (Marktbeherrschung auf Angebots- und Nachfragemärkten). Die in diesem Zusammenhang getroffenen tatsächlichen Feststellungen beruhen auf Bewertungen, die von denen des Bundeskartellamtes abweichen. Eine Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof konnte damit nicht mit Aussicht auf Erfolg begründet werden; in dieser Instanz können nur noch entscheidungserhebliche Rechtsfragen zur Nachprüfung gestellt werden.

Abgesehen davon sind allerdings einige — die Entscheidung aber nicht tragende — Ausführungen des Kammergerichts z. B. zur sachlichen und räumlichen Marktabgrenzung auf der Angebotsseite und zur Bestimmung des Nachfragemarktvolumens angreifbar. Die Entscheidung gibt darüber hinaus auch kaum praktikable Lösungshinweise für das Problem der Verwendung geheimhaltungsbedürftiger Geschäftsdaten.

Das Kammergericht setzt sich mit den Argumenten des Bundeskartellamtes wie folgt auseinander: Die sachliche Marktabgrenzung stelle zwar zutreffend auf das Lebensmittelsortiment insgesamt ab. Auf diesem Markt seien aber nicht nur die Lebensmittelsortimentseinzelhändler tätig.

Vielmehr müßten nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofes in Sachen Metro/Kaufhof auch diejenigen Einzelhändler berücksichtigt werden, die nur Teile des Nahrungs- und Genußmittelsortiments anbieten (Fleischer, Bäcker, Spezialhändler). Auch seien die räumlichen Angebotsmärkte zu eng abgegrenzt worden. Es komme dabei nicht vorrangig darauf an, daß die in einem Zentrum wie z. B. Husum lebenden Einwohner ihre Lebensmitteleinkäufe nahezu vollständig am Ort tätigen. Bestimmend für die räumliche Marktabgrenzung sei vielmehr der Versorgungsbereich des Unternehmens, dessen Marktstärke zu prüfen sei. Reiche dieser über den Stadtrand hinaus, so seien alle in diesem Gebiet ansässigen Anbieter in den räumlichen Markt einzubeziehen. Darüber hinaus stellt das Kammergericht fest, daß auch dann, wenn man der Marktabgrenzung des Bundeskartellamtes folge, die Oligopolvermutungen des § 23a Abs. 2 widerlegt seien. Im Lebensmittelhandel bestehe gegenwärtig wesentlicher Wettbewerb, der strukturell bedingt sei, und daher auch für die Zeit nach dem Zusammenschluß zu erwarten sei. Neben dem Wettbewerb mit Sonderangeboten, den das Kammergericht im Gegensatz zum Bundeskartellamt als wesentlichen Preiswettbewerb ansieht, sei die Wahl zwischen so unterschiedlichen Vertriebsformen wie Discounter, Verbrauchermarkt und Supermarkt ebenso ein Element des Wettbewerbs wie der Einsatz von Handelsmarken neben Markenware. Wesentlicher Wettbewerb zeige sich auch im qualitativen Warenangebot (Frische, Sortimentszusammenfassung, Bedienungskomfort), in der umfangreichen Werbung und in dem anhaltenden Bemühen um geeignete Standorte. Für den Nachfragemarkt sei nicht nachgewiesen worden, daß den führenden Unternehmen eine überragende Marktstellung zukomme und kein wesentlicher Wettbewerb zwischen ihnen bestehe. Für die sachliche Abgrenzung des Nachfragemarktes scheide die Bildung eines umfassenden Sortimentmarktes aus. Vielmehr müßten Einzelmärkte für identische oder verwandte Produkte abgegrenzt werden, wobei aus der Sicht der Anbieter übliche Angebotshäufungen zu berücksichtigen seien. Die tatsächlichen Beschaffungsausgaben aller aktuellen Nachfrager für diese Produkte ergäben das Marktvolumen. Zu den aktuellen Nachfragern zählt das Kammergericht außerhalb des Handels auch die Gastronomie, handwerkliche und industrielle Weiterverarbeiter sowie ausländische Nachfrager, da diese alternative Absatzmöglichkeiten für den Anbieter darstellten. Importe seien in das Marktvolumen dann einzubeziehen, wenn sie über einen industriellen Anbieter auf den Nachfragemarkt gelangten. Nicht zu berücksichtigen seien dagegen Eigenimporte der Handelsunternehmen. Darüber hinaus stellt das Kammergericht auch hier fest, daß selbst dann, wenn man die vom Bundeskartellamt ermittelten Marktanteile zugrundelege, die führenden Unternehmen keine Marktanteile in der Größenordnung der Vermutungen der §§ 22 und 23a haben. Auf wesentlichen Nachfragewettbewerb deute das differenzierte Bild des Konditionenvergleichs in den einzelnen Sortimentsbereichen hin. Es weise weder relativ einheitliche Konditionen der führenden Unternehmen noch einen signifikanten Konditionenvorsprung der führenden Gruppe aus. Für den Angebots- und den Nachfragebereich gemeinsam gelte, daß der Vortrag des Bundeskartellamtes in diesem Verfahren nicht bewiesen sei. Das Amt habe wegen der notwendigen Wahrung von Geschäftsgeheimnissen generell keine Einzelangaben, sondern nur aggregierte Zahlen und Durchschnittswerte vorgelegt. Diese seien jedoch keine Beweismittel. Der Konflikt zwischen Geschäftsgeheimnissen und prozessual verwertbarem Sachverhaltsvortrag könne weder durch eine vergleichende Prüfung der aggregierten Zahlen mit den Einzelangaben durch das Gericht noch durch einen Sachverständigen gelöst werden. Zwar könne ein Sachverständiger grundsätzlich als Beweismittler herangezogen werden. Soweit es allerdings am Einverständnis der Parteien fehle, komme ein solches Vorgehen nur in engen Grenzen in Betracht. Im vorliegenden Fall scheide dies aus, da hier nicht nur Beobachtungen und einfache Rechnungen durchzuführen, sondern Wertungen und Schlußfolgerungen vorzunehmen seien. In dieser Konfliktsituation könne die Behörde lediglich Geschäftsgeheimnisse im öffentlichen Interesse offenbaren. Erkenne sie diese jedoch als schutzwürdig an — was hier geboten gewesen sei — müsse sie die für sie nachteiligen prozessualen Folgen hinnehmen.

Das Bundeskartellamt hat im März 1987 die Untersagung des Zusammenschlusses Coop Schleswig-Holstein/Deutscher Supermarkt (Tätigkeitsbericht 1983/84 S. 91, WuW/E BKartA 2114) aus formalen Gründen aufgehoben.

Die Rewe-Gruppe hat ihre interne Umstrukturierung fortgesetzt. Die Straffung der Großhandelsstufe wird zum einen dadurch bewirkt, daß die Rewe-Zentralorganisationen zusammen mit einzelnen Regionalgenossenschaften regionale Handelsgesellschaften gründen, die das Großhandelsgeschäft der Genossenschaften fortführen. Zu diesem Zweck ist im Berichtszeitraum die Rewe-Großhandel e. G. & Co. RHG West oHG gegründet worden, die jetzt das Großhandelsgeschäft der Rewe-Erkelenz e. G. und der Rewe-Mönchengladbach e. G. betreibt. Zum anderen werden auch Großhandelsaktivitäten von Regionalgenossenschaften auf Rewe-Handelsgesellschaften übertragen. Besondere Bedeutung hat hier die Rewe-Handelsgesellschaft Leibbrand oHG (RHG Leibbrand), die seit der Übernahme des Großhandelsgeschäfts der Rewe-Süd e. G. als Rewe-Großhändler in Norddeutschland, Berlin, Bayern und Baden-Württemberg tätig ist. Das Großhandelsgeschäft wird gegenwärtig neben der RHG Leibbrand von fünf regionalen Rewe-Handelsgesellschaften und nur noch sechs Rewe-Regionalgenossenschaften betrieben.

Nach Auffassung des Bundeskartellamtes werden die regionalen Rewe-Handelsgesellschaften — ebenso wie die RHG Leibbrand — von der Rewe-Zentral-AG, dem Leitunternehmen der Rewe-Zentralorganisationen, im Sinne der Mehrmütterklausel des § 23 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 mitbeherrscht. Die betreffenden Unternehmen sind daher aufgefordert worden, Zusammenschlußvorhaben, an denen regionale Rewe-Handelsgesellschaften beteiligt sind, vor Vollzug beim Bundeskartellamt anzumelden. Die Rewe-Zentralorganisationen wollten daraufhin vom Verwaltungsgericht Berlin feststellen lassen, daß ein Verbundverhältnis nicht besteht. Die Klage ist als unzulässig abgewiesen worden; die Berufungsentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes liegt noch nicht vor (S. 36f.). Die Frage der gemeinsamen Beherrschung der Rewe-Handelsgesellschaften war auch Gegenstand eines Anzeigeerzwingungsverfahrens, das im Hinblick auf die Gründung der Rewe-Großhandel e. G. & Co. RHG West oHG eingeleitet worden war (WuW/E BKartA 2241). Die Beteiligung der Rewe-Zentralorganisationen beträgt hier nur 20%. Die Verfügung des Bundeskartellamtes stützt sich auch auf § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 (Sperrminoritätsklausel). Die beteiligten Unternehmen haben ihre zunächst eingelegte Beschwerde im April 1987 zurückgenommen.

Das Bundeskartellamt hat der RHG Leibbrand oHG nicht untersagt, sechs unter der Bezeichnung „Big Bär" geführte Verbrauchermärkte von der Edeka-Hamburg zu übernehmen. Die Verbrauchermärkte repräsentieren ein Umsatzvolumen von 58 Mio. DM, wovon 45 Mio. DM auf den Food-Bereich entfallen. Auf den Angebotsmärkten führt der Zusammenschluß nicht zu marktbeherrschenden Stellungen. Auf dem Nachfragemarkt war eine marktrelevante Verstärkung der Position von RHG Leibbrand wegen des geringen Einkaufsvolumens der Verbrauchermärkte nicht nachzuweisen.

Das Fusionsverfahren Rewe/Stüssgen (Tätigkeitsbericht 1983/84 S. 92) ist nach der Entscheidung des Kammergerichts im Fall Coop/Wandmaker ohne Untersagung abgeschlossen worden.

Die Entwicklung der Edeka-Gruppe (Umsatz ca. 21 Mrd. DM) war im Berichtszeitraum vor allem auf eine interne Konzentration der Kräfte gerichtet. Dazu soll die Zahl von 30 Edeka-Großhandlungen auf zehn bis zwölf leistungsfähige Einheiten reduziert werden. In diesem Zusammenhang haben die Gesellschafter von drei Edeka-Handelsgesellschaften im südwestdeutschen Raum sowie die Edeka Wittlich e. G. die Zusammenarbeit bei der Warenbeschaffung eines wesentlichen Teils des Lebensmittelsortiments im Rahmen eines neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmens, der Edeka Handelsgesellschaft Südwest GmbH, vereinbart. Der Zusammenschluß ist nicht untersagt worden, weil sich angesichts der bisher schon bestehenden starken Konzentration der Warenbeschaffung die Position der Edeka-Gruppe auf dem Nachfragemarkt nicht verändert.

Das Vorhaben der Schnellkauf GmbH, einem Tochterunternehmen der Edeka-Handelsgesellschaft Schweinfurt-Bamberg mbH, von der Nicklas GmbH & Co. KG insgesamt 24 Einzelhandelsgeschäfte in Nürnberg, Erlangen, Fürth, Forchheim, Hochstadt und Neunkirchen mit einem Lebensmittelumsatz von mehr als 40 Mio. DM zu erwerben, ist nicht untersagt worden. Der Zusammenschluß führt nur auf dem Angebotsmarkt im Raum Nürnberg/Fürth/Erlangen zu Marktanteilsadditionen, ohne daß hier jedoch die Entstehung oder Verstärkung marktbeherrschender Stellungen zu erwarten ist.

Das Vorhaben der Coop AG, das Vermögen der in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratenen Coop Aachen e. G. zu erwerben, ist nicht untersagt worden. Dieses Unternehmen hatte zuletzt 29 Filialen im Raum zwischen Düren und der niederländisch-belgischen Grenze. Sie erzielte dort einen Umsatz von 75 Mio. DM. Zu einer Marktanteilsaddition kommt es nur in Aachen, eine marktbeherrschende Stellung entsteht aber nicht.

Die Coop AG hat von der Schmidt & Breug-Gruppe den Non-Food-Bereich und sieben Selbstbedienungswarenhäuser im Saarland und Rheinland-Pfalz übernommen. Das Zusammenschlußvorhaben ist nicht untersagt worden, da die Coop AG auf den relevanten regionalen Märkten bisher kaum vertreten war. Ihr Marktanteil liegt auch nach Vollzug der Zusammenschlüsse deutlich unter 15%.

Auch das Vorhaben der Coop Dortmund Konsumgenossenschaft e. G., das Vermögen der Coop Kassel e. G. zu übernehmen, ist nicht untersagt worden. Die Coop Dortmund erzielt einen Umsatz von über 2 Mrd. DM. Die Coop Kassel hat lediglich Pachteinnahmen in Höhe von 7,2 Mio. DM aus der Verpachtung ihres warenwirtschaftlichen Geschäftsbetriebes an die Coop AG, Frankfurt. Auch im Hinblick auf eine spätere Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes in den verpachteten Läden in eigener Regie wird eine marktbeherrschende Stellung der Coop Dortmund nicht entstehen.

Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben der Tengelmann-Gruppe (Inlandsumsatz ca. 11 Mrd. DM), sämt-

liche Anteile der L. Gottlieb GmbH, Saarbrücken, zu erwerben, nicht untersagt. Dieses Unternehmen betrieb im Saarland 36 Lebensmittel-Filialgeschäfte mit einem Umsatz von rd. 130 Mio. DM und befand sich seit Jahren in wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Da die Tengelmann-Gruppe im Saarland nur mit wenigen Geschäften vertreten ist, führt der Zusammenschluß auf den regionalen Angebotsmärkten nur zu unwesentlichen Marktanteilsadditionen. Die Stellung der Tengelmann-Gruppe als Nachfrager wird zwar durch den Zusammenschluß verstärkt. Diese Verschlechterung der Wettbewerbsbedingungen wird jedoch dadurch ausgeglichen, daß ohne den Zusammenschluß ein kurzfristiges Ausscheiden der Muttergesellschaft der L. Gottlieb GmbH — L. Gottlieb AG mit Schwerpunkt im Lebensmittelhandel in Baden-Württemberg — zu erwarten war.

Das Bundeskartellamt hat den Zusammenschluß der drei bisher selbständigen Spar-Großhandlungen Pfeiffer & Schmidt, Schenefeld, Karl Koch & Sohn GmbH & Co. KG, Düsseldorf-Langenfeld, und Kehrer & Weber GmbH, Poing, zur Spar Handels-AG nicht untersagt. Die drei Unternehmen sind überwiegend im Lebensmittelgroß- und -einzelhandel tätig und erzielten 1984 Gesamtumsatzerlöse von ca. 3,5 Mrd. DM. Der Zusammenschluß führt auf den betroffenen regionalen Angebotsmärkten zwar zu keiner Addition von Marktanteilen, jedoch zu verbesserten Bezugsmöglichkeiten der Unternehmen. Für Kehrer & Weber ist die Verbesserung ihrer Marktposition angesichts der deutlich überlegenen Stellung ihrer Wettbewerber positiv zu bewerten. Soweit Koch & Sohn in einigen unbedeutenden lokalen Märkten und Pfeiffer & Schmidt in Hamburg durch den Zusammenschluß ihre führenden Positionen absichern können, werden diese Nachteile durch Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen auf anderen regionalen Märkten überwogen. Die Marktstellung der drei Spar-Großhandlungen bei der Nachfrage nach Lebensmitteln wird durch den Zusammenschluß zwar verstärkt, eine marktbeherrschende Stellung entsteht aber nicht.

Die Firma Störzbach & Co. hat durch den Erwerb von vier Gruppenmitgliedern (BHZ Handelshof Schwaben GmbH & Co. KG, Günzburg; Spar-Zentrale Kirn-Trier/Eifel Ferd. Doerr GmbH; Spar-Zentrale Ensslin, Bad Hersfeld; Spar-Zentrale Franz Kling KG, Pirmasens) ihre Stellung als führendes Unternehmen in der Spar Südwest-Gruppe weiter ausgebaut. Störzbach erzielte 1984 einen Umsatz von ca. 1,5 Mrd. DM und die übernommenen Unternehmen zusammen ca. 470 Mio. DM. Die Zusammenschlüsse führen nur zu sehr geringfügigen Marktanteilsadditionen. Die Entstehung marktbeherrschender Stellungen konnte ausgeschlossen werden, da der Wettbewerb auf den betroffenen regionalen Märkten im wesentlichen durch die überregionalen Anbieter wie Tengelmann, Aldi und RHG Leibbrand sowie von der starken Expansion der regional führenden Unternehmen Nanz und Lidl & Schwarz geprägt ist.

Die Asko Deutsche Kaufhaus AG ist im Berichtszeitraum mit einem Gruppenumsatz von über 7 Mrd. DM einer der größeren Handelskonzerne geworden. Der Umsatzzuwachs ist vor allem durch die Übernahme der Deutsche SB-Kauf AG & Co. oHG (DSBK) und der Schaper-Gruppe erzielt worden. Wettbewerblich positiv ist hierbei, daß die RHG Leibbrand ihre Minderheitsbeteiligung an Asko über die Börse veräußert und ihre Anteile an Schaper auf Asko übertragen hat (Tätigkeitsbericht 1983/84 S. 92 f.). Ferner hat die Asko auch ihre warenwirtschaftliche Zusammenarbeit mit der Rewe- und der Edeka-Gruppe beendet. Asko betreibt im wesentlichen SB-Warenhäuser sowie Bekleidungs- und Baumärkte. DSBK ist ebenfalls im Bereich der SB-Warenhäuser tätig. Ihre unter dem Namen Agros betriebenen C+C-Märkte wurden nach dem Zusammenschluß veräußert, im wesentlichen an die Fegro-Markt GmbH. Da Asko und DSBK auf unterschiedlichen regionalen Märkten tätig sind, kommt es nicht zu Marktanteilsadditionen. Schaper betreibt insbesondere groß- und kleinflächige Verkaufsstellen des Lebensmitteleinzelhandels, SB-Warenhäuser, Bau- und Möbelmärkte. Die regionalen Tätigkeitsbereiche von Asko und Schaper überschneiden sich in Teilen der Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz sowie in Teilen des Saarlandes. Fusionsrechtlich bedenkliche Marktstellungen sind durch den Zusammenschluß nicht entstanden. Auch im Bereich der Nachfrage nach Food-Erzeugnissen führen die Zusammenschlüsse zu keinen kartellrechtlich zu beanstandenden Marktstellungen. Asko/DSBK/Schaper sind zwar ein bedeutender Nachfrager, ihr Einkaufsvolumen ist jedoch geringer als das der führenden Lebensmittelnachfrager.

Der Schweizerische Bankverein (SBV), Basel, hat die Wasmund Lebensmittel-Selbstbedienung GmbH, Braunschweig, und die Kafu Handelsgesellschaft mbH & Co. KG, Bremen, erworben. Beide Beteiligungen werden von einem Tochterunternehmen des SBV, der SB Lebensmittelhandel Beteiligungs GmbH, gehalten. Wasmund und Kafu sind als Filialunternehmen des Lebensmittelsortimentseinzelhandels im Raum Braunschweig bzw. Bremen tätig und erzielen dort Umsatzerlöse von zusammen ca. 600 Mio. DM. Die Übernahme von Wasmund ist nicht untersagt worden, nachdem erklärt worden ist, daß die Beteiligung ausschließlich im eigenen Interesse und nicht für Dritte gehalten wird. Der Erwerb von Kafu durch die SBV erhielt besondere Bedeutung dadurch, daß etwa gleichzeitig die SB Lebensmittelhandel Beteiligungs GmbH mit der Coop AG vereinbart hatte, dieser eine etwa 20%ige Beteiligung einzuräumen. Diese Verflechtung hätte zu einer Verstärkung marktbeherrschender bzw. überragender Marktstellungen geführt, da sowohl Kafu als auch die Coop AG in Bremen und einigen weiteren regionalen Märkten zu den führenden Anbietern zählen. Aufgrund der Bedenken des Bundeskartellamtes hat die Coop AG ihre Beteiligung auf weniger als fünf Prozent reduziert. Nachdem alle Beteiligten erklärt haben, daß weitere Vereinbarungen nicht bestehen, die den Wettbewerb zwischen der Coop AG und Kafu beeinträchtigen könnten, hat das Bundeskartellamt den Zusammenschluß nicht untersagt.

Die zum Oetker-Konzern gehörende Meyer & Co. KG und das Familienunternehmen Oskar Beck GmbH & Cie. haben ihre Unternehmen in ein Gemeinschafts-

unternehmen, die Meyer und Beck Handels-KG, eingebracht. Beide Unternehmen sind im Lebensmitteleinzelhandel in Berlin (West) mit insgesamt etwa 100 Filialen tätig. Auch nach dem Zusammenschluß werden die Unternehmen unter den früheren Firmennamen mit getrennten Sortimenten weitergeführt. Der Zusammenschluß ist nicht untersagt worden, da die Unternehmen bei einem Umsatzvolumen von ca. 410 Mio. DM einen gemeinsamen Marktanteil von unter 10% halten.

Das Vorhaben der Quelle Gustav Schickedanz KG, Fürth, die Lebensmittelabteilungen in insgesamt 17 Quelle-Warenhäusern mit Umsätzen von insgesamt mehr als 100 Mio. DM an vier Unternehmensgruppen des Lebensmitteleinzelhandels zu vermieten, ist nicht untersagt worden. Aufgrund von Bedenken des Bundeskartellamtes gegen die Übernahme aller Lebensmittelabteilungen durch ein großes Unternehmen sind die Lebensmittelabteilungen an verschiedene Erwerber veräußert worden. Im Hinblick auf den verhältnismäßig geringen Umsatz- und Nachfragezuwachs bei den Erwerbern sind weder auf dem Beschaffungsmarkt für Lebensmittel noch auf den betroffenen Angebotsmärkten Verschlechterungen der Wettbewerbsverhältnisse zu erwarten.

Die zur Scipio-Gruppe gehörende Harder, Meiser & Co. GmbH, Berlin, hat eine Mehrheitsbeteiligung an dem mittelständischen Fruchthandelsunternehmen Curt Otto GmbH & Co. KG, Berlin, erworben. Die Scipio-Gruppe (Umsatz ca. 2 Mrd. DM) ist auf unterschiedlichen Gebieten des Fruchthandels und -imports im In- und Ausland tätig. In der Bundesrepublik Deutschland ist sie zu etwa 20% am Absatz von Frischobst und -gemüse beteiligt. Dazu gehören Umsätze aus dem Bananengroßvertrieb, dem Fruchtimport und dem traditionellen Fruchtgroßhandel. Der Zusammenschluß ist nicht untersagt worden, da Scipio als Großhändler auf dem betroffenen regionalen Markt Berlin nur einen Marktanteil von unter 15% erreicht.

Das Bundeskartellamt hatte der S+T Bundeszentrale Selex+Tania Handels AG untersagt, ihre Tätigkeit in der bestehenden Form und im Hinblick auf die in ihr zusammenarbeitenden Unternehmen weiterzuführen (Tätigkeitsbericht 1983/84 S. 93f., WuW/E BKartA 2191). Das Kammergericht hat die Untersagung bestätigt (WuW/E OLG 3737). Das Gericht knüpft damit an seine Rechtsprechung im Fall HFGE (WuW/E OLG 2745) und an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes im Fall ZVN (WuW/E BGH 1367) an. Nach Auffassung des Kammergerichts ist auch eine nur teilweise Verlagerung der Einkaufsverhandlungen der in der S+T zusammengefaßten Unternehmen auf ein gemeinsames Einkaufskontor eine Beschränkung des Nachfragewettbewerbs, da die beteiligten Unternehmen durch ihre Zusammenarbeit keine selbständigen wettbewerblichen Absatzalternativen für die Lieferanten mehr sind. Die erreichte Verbesserung der Einkaufskonditionen werde auch ohne vertraglich festgelegte Bezugspflichten erreicht. Das S+T-System bewirke, daß der von der S+T mit den Lieferanten ausgehandelte Konditionensockel in den weiterführenden individuellen Einkaufsverhandlungen nicht mehr unterschritten werden könne. Der S+T-Einkaufspreis erlange damit die Bedeutung eines verbindlichen Höchstpreises. Die Tätigkeit der S+T sei auch nicht als Arbeitsgemeinschaft dem Anwendungsbereich des Kartellverbots entzogen, denn alle angeschlossenen Handelsunternehmen seien in der Lage, selbständig — wenn auch möglicherweise zu schlechteren Konditionen — einzukaufen. Die Marktauswirkungen des S+T-Systems seien aufgrund des hohen Einkaufspotentials der Anschlußunternehmen und der angestrebten weiteren Intensivierung der Zusammenarbeit auch spürbar. Das Kammergericht hat ferner herausgestellt, daß sich S+T in der aktuellen Zusammensetzung nicht auf die Kooperationserleichterungen des Bundeskartellamtes gegenüber Einkaufskooperationen kleiner und mittlerer Handelsunternehmen (Tätigkeitsbericht 1978 S. 8f.) berufen könne. Denn unter den Anschlußunternehmen befänden sich Umsatzmilliardäre, die nicht zu den kleinen und mittleren Unternehmen, sondern zu den Großunternehmen des Lebensmittelhandels zählten. S+T hat gegen die Entscheidung des Kammergerichts Rechtsbeschwerde eingelegt (S. 8).

Das Bundeskartellamt hat der Kaiser & Kellermann-Gruppe (K+K) die verrechnungstechnische und warenwirtschaftliche Zusammenarbeit mit den Rewe-Zentralorganisationen nach § 37a Abs. 1 i. V. m. § 1 untersagt. K+K betreibt hauptsächlich großflächige Verbrauchermärkte und setzte 1985 ca. 1 Mrd. DM um, ist seit Mitte 1983 Mitglied der Rewe-Gruppe und wickelt über diese mehr als die Hälfte des Wareneinkaufs ab. Die Mitgliedschaft bei der Rewe-Gruppe basiert auf verschiedenen Anteilserwerben an den Rewe-Zentralorganisationen (Rewe Zentral AG, Rewe Zentralfinanz e.G.) und räumt K+K die gleiche Position ein wie den genossenschaftlichen Großhandlungen. So ist K+K in den maßgeblichen Koordinierungsausschüssen der Rewe-Gruppe vertreten, in das Informations- und Kontrollsystem der Organisation integriert und nimmt an allen wesentlichen warenwirtschaftlichen Aktivitäten der Gruppe (Warenbörsen, Aktionsvereinbarungen etc.) teil. Das Bundeskartellamt sieht in dieser Zusammenarbeit — wie im Fall S+T — eine Beschränkung des Nachfragewettbewerbs. Der von K+K und den Unternehmen der Rewe-Gruppe verfolgte Zweck liegt in der Verbesserung der Warenbezugskonditionen durch Vereinheitlichung wesentlicher Teile der Einkaufsverhandlungen. Soweit K+K die Lieferantenbeziehungen über die Rewe abwickelt — wozu eine grundsätzliche vertragliche Verpflichtung des Unternehmens besteht — stellen die mit der Rewe-Gruppe insgesamt vereinbarten Konditionen einen Sockel dar, auf den in weiteren Verhandlungen aufgebaut werden kann, dessen Unterschreiten den Lieferanten nicht möglich ist. K+K kann auf diesem Wege die Vorteile der Mitarbeit in der Rewe-Gruppe nutzen, ohne die unternehmensindividuellen Gestaltungsmöglichkeiten völlig aufgeben zu müssen. Das Bundeskartellamt übersieht nicht, daß K+K durch die Zusammenarbeit mit der Rewe-Gruppe in die Lage versetzt wird, wettbewerbliche Nachteile gegenüber führenden Anbietern des Lebensmittelhandels auszugleichen. Dies kann jedoch nicht zur Duldung der Kooperation führen. Die Rewe-Gruppe ist aufgrund des Einkaufspotentials ihrer Mitglieder (Einzelhandelsumsatz: 23 Mrd. DM) und ihres

hohen Organisationsgrades ein bedeutender Faktor für die Marktgegenseite. Dies ist auch unter dem Aspekt der Nachfragemacht von Bedeutung. Das Bundeskartellamt sieht zwar wegen der originären Zielsetzung der Rewe-Gruppe in ihrer jetzigen Struktur keinen Anlaß, diese nach § 1 zu überprüfen. Eine Ausweitung ihres Umsatzpotentials durch Beitritt weiterer Filialunternehmen, die nicht dem förderungswirtschaftlichen Bereich zuzurechnen sind, kann jedoch nicht hingenommen werden. K+K und die Rewe-Zentralorganisationen haben Beschwerde beim Kammergericht eingelegt.

Ebenso wie in den Fällen S+T und Rewe/K+K sieht das Bundeskartellamt auch in der Zusammenarbeit der Allgemeine Handelsgesellschaft der Verbraucher AG (AVA), Bielefeld, mit der Edeka-Gruppe einen Verstoß gegen das Kartellverbot. Die AVA, die überwiegend im Lebensmitteleinzelhandel tätig ist und 1985 ca. 1,5 Mrd. DM umsetzte, arbeitet seit Anfang 1983 mit der Edeka-Gruppe beim Wareneinkauf zusammen und wickelte über diese etwa 40 % ihres Lebensmitteleinkaufs ab. Grundlage der Zusammenarbeit sind die Vereinbarungen über Verrechnungs- und Warengeschäfte mit den Edeka-Vertragslieferanten und die vereinbarte Gleichstellung der AVA-Gruppe mit Edeka-Großhandlungen hinsichtlich ihrer Einkaufskonditionen bei den Edeka-Vertragslieferanten. Die Zusammenarbeit der AVA-Gruppe mit Edeka ist abgemahnt worden.

Eine mit S+T im Grundsatz vergleichbare Einkaufsvereinigung ist die Gedelfi. In ihr sind ca. 45 Filialunternehmen des Lebensmitteleinzelhandels und des Drogerieartikel-Discount-Bereiches mit einem Außenumsatz von mehr als 20 Mrd. DM zusammengeschlossen. Sie erzielte 1985 einen Verrechnungsumsatz von insgesamt 7,4. Mrd. DM. In den letzten Monaten erfolgten bei der Gedelfi jedoch wesentliche Veränderungen in der Mitgliederstruktur und in der internen Organisation. Dieser Prozeß ist zur Zeit noch nicht abgeschlossen. Eine Entscheidung des Bundeskartellamtes ist daher noch nicht ergangen.

Bei der Überprüfung von Einkaufsvereinigungen wurde festgestellt, daß Unternehmen teilweise zusätzlich in verschiedenen „Unterkreisen" bei der Warenbeschaffung zusammenarbeiten. Anders als die Kontore handeln diese Unterkreise auch wesentliche Teile der Hauskonditionen für die angeschlossenen Handelsunternehmen aus. Das Bundeskartellamt hat die Tätigkeit dieser Unterkreise bisher nicht beanstandet und wird diese Frage erst nach der höchstrichterlichen Klärung des Falles S+T entscheiden. So ist auch die Gründung der MFK-Warenhandelsgesellschaft mbH & Co. KG, Nürnberg, in der die Unternehmen Meyer-Beck, Fegro und Kaufmarkt beim Einkauf von Lebensmitteln zusammenarbeiten, bisher nur fusionsrechtlich geprüft worden. Die abschließende kartellrechtliche Prüfung nach § 1 ist zurückgestellt worden.

Die RHG Leibbrand oHG, Bad Homburg, und die Adolf Schaper KG, Hannover, haben ihre Kooperation auf dem Gebiet ihrer Handelsmarken aufgegeben, nachdem das Bundeskartellamt diese Zusammenarbeit wegen Verstoßes gegen § 1 abgemahnt hatte. Schaper hatte von RHG Leibbrand die Eigenmarke „M" in seinen Einzelhandels-Vertriebslinien geführt und RHG Leibbrand hatte von Schaper die Handelsmarke „TIP" für seine toom-Märkte übernommen. Beide Handelsmarkenreihen ergänzen sich unter Qualitäts- und Sortimentsgesichtspunkten. Die Marke „M" ist als Alternative zu bekannten Herstellermarken angelegt, die TIP-Artikelreihe ist gegen die nonames-Produkte gerichtet. Durch den wechselseitigen Bezug ihrer Handelsmarken haben die Unternehmen den Wettbewerb auf dem Angebots- und Nachfragemarkt für Artikel des typischen Food-Sortiments und für Begleitartikel aus dem Non-Food-Bereich beschränkt. Denn durch die wechselseitige Bezugsverpflichtung verzichten die Unternehmen auf individuelle Einkaufsverhandlungen mit der Herstellerseite. Die Kooperation führte darüber hinaus zu einer Anpassung der Sortimentspolitik der Unternehmen und damit zu einer Vereinheitlichung der Werbung und einer Angleichung der Verkaufspreise.

Wegen systematischer Verkäufe unter Einkaufspreis hat das Bundeskartellamt 1985 ein Verfahren gegen die Alfred Massa GmbH nach § 37 a Abs. 3 durchgeführt. Massa besitzt mit hoher Wahrscheinlichkeit in mehreren Regionen eine gegenüber kleinen und mittleren Wettbewerbern überlegene Marktmacht. Konkret ermittelt hat das Bundeskartellamt eine solche Stellung für die Region Kassel. Massa hatte nach Auffassung des Bundeskartellamtes im Rahmen von Werbeaktionen über mehrere Wochen wesentliche Teile des Sortiments systematisch unter dem eigenen Einkaufspreis angeboten und dadurch den Wettbewerb zu Lasten kleiner und mittlerer Konkurrenten nachhaltig beeinträchtigt. Massa hat diesen Vorwurf bestritten und eingewendet, daß sie die für die Aktionen eingesetzten Mittel von ihren jeweiligen Lieferanten in der Form von Rabatten, Werbekostenzuschüssen, Jahresboni und dergl. insgesamt erhalten habe. Sie halte sich für berechtigt, diese Mittel auf einzelne Werbepreisaktionen zu konzentrieren, um so Teile des Sortiments zeitweise zu besonders niedrigen Angebotspreisen anbieten zu können. Nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes hatten die Hersteller der Firma Massa tatsächlich so hohe Nachlässe und Vergütungen gewährt, daß bei dem von Massa praktizierten punktuellen Einsatz dieser Mittel die beanstandeten Aktionspreise nicht unter den Einkaufspreisen lagen. Das Bundeskartellamt ist allerdings der Auffassung, daß Handelsunternehmen mit überlegener Marktmacht global gewährte Nachlässe und Vergütungen der Hersteller nicht gezielt zur Finanzierung einzelner Werbepreisaktionen einsetzen dürfen. Sie sind vielmehr Preisbestandteile der gesamten Beschaffungsmenge. Allein Verkaufsförderungsvergütungen wie Werbekosten- und Aktionskostenzuschüsse, die für konkrete Aktionen gewährt werden, können zur Berechnung von besonders erniedrigten Aktionspreisen herangezogen werden. Nachdem Massa gegenüber dem Bundeskartellamt die Erklärung abgegeben hatte, das beanstandete Preisverhalten künftig nicht mehr zu praktizieren, ist das Verfahren eingestellt worden (S. 21f.).

Tabakwaren (69)

Der Bundesgerichtshof hat die Untersagung des Zusammenschlusses Philip Morris/Rothmans (Tätigkeitsberichte 1981/82 S. 70, 1983/84 S. 94, WuW/E BKartA 1943) in der Hauptsache für erledigt erklärt (WuW/E BGH 2211), nachdem die Unternehmen ihre Beteiligungsverhältnisse neu geordnet haben. Im Tausch gegen die Beteiligung von 50 % an Rothmans Tobacco Holding Ltd. hat Philip Morris Inc. eine Beteiligung von 30,8 % am Grundkapital von Rothmans International erworben, die allerdings nur 24,9 % der Stimmrechte vermitteln. Rothmans Tobacco Holdings Ltd. hält jetzt ebenfalls 30,8 % des Grundkapitals von Rothmans International. Aufgrund von Mehrfachstimmrechten sind mit dieser Beteiligung jedoch 44 % der Stimmrechte verbunden. Philip Morris Inc. und Rembrandt Group haben sich gegenseitig Vorkaufsrechte an ihren Rothmans International-Anteilen eingeräumt und Beschränkungen ihres Rechts, diese Anteile an Dritte zu veräußern, vereinbart. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs ist durch diese Umstrukturierung der Zusammenschluß in seinem Wesen so verändert worden, daß er von der Untersagungsverfügung aus dem Jahre 1982 nicht mehr ergriffen wird (S. 14 f.).

Bauwirtschaft und Grundstückswesen (70)

In den Jahren 1983/84 hat das Bundeskartellamt wegen verbotener Baupreisabsprachen Bußgelder in Höhe von 56,5 Mio. DM gegen 83 Unternehmen und 126 verantwortliche Personen verhängt (Tätigkeitsbericht 1983/84 S. 95 f.). Den Bußgeldbescheiden lagen ca. 250 Absprachefälle mit einem Bauvolumen von etwa 1 500 Mio. DM zugrunde. Gegenüber 39 Unternehmen und 72 verantwortlichen Personen sind Bußgeldbescheide mit einem Gesamtbetrag von 15,4 Mio. DM ohne gerichtliche Nachprüfung rechtskräftig geworden. 22 Unternehmen und 16 Personen sind vom Kammergericht verurteilt worden; davon sind bisher Geldbußen von insgesamt 2,6 Mio. DM rechtskräftig geworden. 18 Unternehmen und 23 Personen wurden freigesprochen. In einer Reihe von Fällen hat das Kammergericht den Tatbestand der Absprachen im wesentlichen bestätigt, die vom Bundeskartellamt festgesetzten Bußgelder aber erheblich reduziert. Begründet hat das Kammergericht seine aus Sicht des Bundeskartellamtes unbefriedigende Herabsetzung der Geldbußen außer mit dem Argument der erheblich verschlechterten wirtschaftlichen Situation der betroffenen Unternehmen mit einer grundsätzlich anderen Auffassung zum Begriff des Mehrerlöses (S. 54). Ein Teil der festgestellten Submissionsabsprachen konnte darüber hinaus nicht geahndet werden, weil der Bundesgerichtshof die Rechtsprechung des Kammergerichts zum Problem der niederlassungsbezogenen Aufsichtspflicht und zum Umfang der notwendigen Aufsichtsmaßnahmen zur Verhinderung von Kartellabsprachen erheblich verändert hat.

Der Bundesgerichtshof hat in zwei Entscheidungen (WuW/E BGH 2205 — KRB 3/85 und KRB 4/85 —) die bis dahin von den Kartellbehörden vertretene und von drei Oberlandesgerichten bestätigte Rechtsauffassung verworfen, daß bei eigenständigen Kartellabsprachen von verschiedenen Niederlassungen eines Bauunternehmens auch verschiedene Aufsichtspflichtverletzungen der Unternehmensleiter vorliegen (S. 28 f.). Der Bundesgerichtshof stellt demgegenüber fest, daß eine einheitliche Aufsichtspflichtverletzung vorliegt, wenn allgemeine, umfassende und nicht nur für eine einzelne Niederlassung geltende Aufsichtsmaßnahmen unterlassen werden. Dies hatte in den entschiedenen Fällen zur Folge, daß wegen des Verbotes der Doppelbestrafung die Strafklage bereits verbraucht war, da bereits rechtskräftige Bußgeldbescheide einer Landeskartellbehörde gegen die betreffenden Vorstandsmitglieder und Unternehmen für Absprachen anderer Niederlassungen vorlagen. Das Bundeskartellamt hat inzwischen die vom Bundesgerichtshof entschiedenen Absprachefälle wieder aufgenommen. Weitere Ermittlungen haben nämlich den Verdacht bestätigt, daß entgegen den Einlassungen der Betroffenen innerhalb der Vorstände dieser Unternehmen eine von der gesetzlichen Regelung abweichende Zuständigkeitsregelung nicht besteht und somit von der Gesamtverantwortung aller Vorstandsmitglieder auszugehen ist. Da der Strafklageverbrauch nur zugunsten einzelner, von den Unternehmen als verantwortlich benannter Vorstandsmitglieder eingetreten war, steht dies einem Verfahren gegen die anderen, ebenfalls verantwortlichen Vorstandsmitglieder nicht entgegen.

In mehreren Entscheidungen hat der Bundesgerichtshof zum Umfang der kartellrechtlichen Aufsichtspflicht in Bauunternehmen Stellung genommen und dabei die vom Kammergericht vertretenen strengen Maßstäbe an die Erfüllung der Aufsichtspflicht relativiert. In seinem Beschluß vom 25. Juni 1985 (WuW/E BGH 2202 — KRB 2/85 —) führt der Bundesgerichtshof aus, daß ein Aufsichtspflichtiger, der seine betrieblichen Aufgaben nicht selbst erfüllen kann, dafür geeignete und zuverlässige Personen bestellen muß und diese gelegentlich entweder selbst überprüfen oder durch andere — etwa eine Revisionsabteilung — kontrollieren lassen müsse. Dabei seien stichprobenartige, überraschende Prüfungen erforderlich, aber auch regelmäßig ausreichend, da derartige Prüfungen den Betriebsangehörigen vor Augen hielten, daß Verstöße entdeckt und geahndet werden könnten. Sei jedoch abzusehen, daß stichprobenartige Kontrollen nicht ausreichen, weil z. B. die Überprüfung nur einzelner Vorgänge etwaige Verstöße nicht aufdecken könnte, so könne es geboten sein, umfassendere Geschäftsprüfungen durchzuführen. Eine Verpflichtung, Anweisung zu geben, daß über alle, auch mündliche Kontakte mit fremden Firmen Aktenvermerke anzufertigen seien — wie das Kammergericht angenommen hatte — bestehe generell nicht und komme allenfalls in Einzelfällen in Betracht. Wenn das Kontrollsystem als solches ausreichend sei, so komme es darauf an, ob die Kontrollen mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt worden seien. Eine Häufung von Verstößen könne ein wesentliches Indiz für eine unzureichende Durchführung oder ein Hinweis darauf sein, daß Absprachen in Wahrheit hingenommen worden seien. Auch sei es von Bedeutung, ob Aufsichtspflichtige nach Verstößen gegen ihre

Anordnungen die angedrohten Maßnahmen auch ergriffen hätten. In seinem Beschluß vom 11. März 1986 (WuW/E BGH 2262 — Aktenvermerke —) schränkt der Bundesgerichtshof die Anforderungen an die Aufsichtsmaßnahmen insoweit ein, als diese nicht allein an dem Ziel auszurichten seien, durch eine möglichst umfassende Beaufsichtigung der Betriebsangehörigen jegliche Zuwiderhandlung gegen betriebliche Pflichten zu verhindern. Es seien vielmehr auch die Grenzen des realistischerweise Zumutbaren und die Eigenverantwortung der Betriebsangehörigen zu beachten. Überzogene und von zu starkem Mißtrauen geprägte Aufsichtsmaßnahmen könnten den Betriebsfrieden stören und die Würde des Arbeitnehmers verletzen.

Der Bundesgerichtshof hat wie zuvor das Kammergericht die in den Musterverfahren gegen die Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie e. V. Nordrhein-Westfalen und den Verband industrieller Bauunternehmungen Mittelrhein e. V. ausgesprochenen Untersagungen der Wiedereinführung von Angebotsmeldeverfahren (Tätigkeitsbericht 1983/84 S. 96) bestätigt (S. 29f.).

Wegen des Verdachts der fortgesetzten Durchführung von Submissionsabsprachen hat das Bundeskartellamt mit Unterstützung einiger Landeskartellbehörden Ende 1985 die Geschäftsräume der führenden Unternehmen der Heizungs-, Klima-, Lüftungs- und Sanitärbranche sowie die Privatwohnungen leitender Angestellter der betroffenen Unternehmen durchsucht. Die Ermittlungen erfolgten aufgrund konkreter Hinweise von Auftraggebern, die sich über das Angebotsverhalten und die Preisgestaltung von Anbietern beschwert hatten. Bei der Durchsuchung ist eine Fülle von Beweismaterial sichergestellt worden. Nach dem bisherigen Erkenntnisstand sind danach von den beteiligten Unternehmen jedenfalls seit 1979 bei Hunderten von Ausschreibungen Absprachen über Objekte mit einem Angebotswert von weit mehr als einer Milliarde DM durchgeführt worden.

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb der Neue Heimat Südwest Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, durch das Land Hessen nicht untersagt. Obgleich das Land Hessen bereits im Besitz mehrerer Wohnungsgesellschaften mit einem nicht unbeträchtlichen Bestand an Mietwohnungen des Sozialen Wohnungsbaus ist, ergeben sich durch diesen Zusammenschluß auch auf regionalen Märkten keine marktbeherrschenden Stellungen.

Das Bundeskartellamt hat einer nach § 5b angemeldeten Kooperation von 29 kleinen und mittleren Bauunternehmen aus dem gesamten Bundesgebiet nicht widersprochen[1]). Die Kooperation fördert die Leistungsfähigkeit der beteiligten Unternehmen u. a. durch die Errichtung eines Gerätepools und eines gemeinsamen Informationsdienstes über die Preissituation auf dem Markt für Baustoffe. Die weiterhin vereinbarte Zusammenarbeit bei der Beschaffung von Investitionsgütern beeinträchtigt den Nachfragewettbewerb auf den Beschaffungsmärkten nicht.

[1]) Bundesanzeiger 1985, S. 3727

Handel und Handelshilfsgewerbe (71)

1. Groß- und Einzelhandel

Das Bundeskartellamt und die beteiligten Unternehmen haben das Fusionskontrollverfahren Metro/Kaufhof (Tätigkeitsbericht 1983/84 S. 97) übereinstimmend für erledigt erklärt. Die Entscheidung des Amtes war geboten, nachdem die Analyse der Marktverhältnisse nach den vom Bundesgerichtshof vorgegebenen Kriterien ergeben hatte, daß eine marktbeherrschende Stellung der Metro als Anbieter oder Nachfrager von Lebensmitteln nicht feststellbar war. In seiner Entscheidung vom 11. März 1986 (WuW/E BGH 2231) hat der Bundesgerichtshof zunächst festgestellt, daß als bestimmte Art von Waren im Sinne von § 22 Abs. 1 auch ein umfassendes Sortiment von Nahrungs- und Genußmitteln angesehen werden kann. Entgegen der Auffassung des Bundeskartellamtes (WuW/E BKartA 2060) und des Kammergerichts (WuW/E OLG 3367) könne aber nicht davon ausgegangen werden, daß die institutionellen Besonderheiten des Abholgroßhandels die Annahme eines nur auf diese Anbieter von Food-Erzeugnissen begrenzten Marktes rechtfertigen. Dem Gesichtspunkt Bedienung und Zustellung einerseits und Selbstbedienung und Selbstabholung andererseits komme keine entscheidende Bedeutung zu. Insoweit handele es sich lediglich um unterschiedliche marktstrategische Konzepte. Vielmehr komme es bei der Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes maßgeblich darauf an, ob der Marktgegenseite wirtschaftlich sinnvolle Bezugsalternativen, d. h. im wesentlichen gleichwertige Ausweichmöglichkeiten, zur Verfügung stehen. Prinzipiell sei der Cash+Carry-Großhandel mit dem Sortiments- und Fachzustellgroßhandel sowie den großflächigen Einzelhandelsgeschäften austauschbar, da die hier in Betracht kommenden Kundengruppen (Einzelhandelsbetriebe und gewerbliche Großverbraucher) kein originäres Interesse an einer bestimmten Belieferungsform der von ihnen nachgefragten Waren hätten. Das gelte allerdings nur, wenn und soweit sich die Angebote der verschiedenen Vertriebsformen einander nahestünden, d. h. wenn sie marktgleichwertig seien und die mit der unterschiedlichen Warenvermittlung verbundenen unterschiedlichen Kosten in die Preisdifferenz eingingen. Mit Preisunterschieden könne nicht ohne weiteres das Vorliegen eines selbständigen Marktes begründet werden. Insoweit sei zu berücksichtigen, ob der einzelne Abnehmer das preislich günstigere Angebot des Cash+Carry-Großhandels durch eigene Leistungen und damit verbundenen Zeitaufwand erkaufen müsse. Erst wenn das Preisgefüge so unterschiedlich sei, daß die Angebote aus der Sicht der Abnehmer nicht mehr als austauschbar angesehen werden könnten, sei die Annahme eines selbständigen Marktes gerechtfertigt.

Zur Klärung dieser Fragen hat der Bundesgerichtshof den Fall an das Kammergericht, das die Untersagung des Zusammenschlusses und das Bundeskartellamt zuvor im wesentlichen bestätigt hatte, zurückverwiesen. Das Bundeskartellamt hat daraufhin ermittelt, ob bei Beachtung der vom Bundesgerichtshof vorgegebenen Kriterien für C+C-Großhandelskunden wirt-

schaftlich sinnvolle Bezugsalternativen bestehen. Die von einem Marktforschungsinstitut durchgeführte demoskopische Befragung hat ergeben, daß die Hauptkundengruppen des C+C-Großhandels zunehmend und in erheblichem Umfange auch andere Beschaffungsmöglichkeiten, insbesondere den Spezial- und Fachzustellgroßhandel nutzen. Um den Sachverhalt weiter aufzuklären, hat das Bundeskartellamt zusätzlich etwa 1 300 Auskunftsschreiben an Unternehmen des Spezial- und Fachzustellgroßhandels in den Regionen Dortmund und Regensburg versandt. Diese Regionen sind typisch für Ballungsgebiete einerseits und ländliche Gebiete andererseits. Dabei haben sich Marktanteile für die Metro ergeben, die die Annahme einer marktbeherrschenden Stellung der Metro als Anbieter nach den Kriterien des Bundesgerichtshofes nicht mehr zuließen.

Auch die Annahme einer marktbeherrschenden Stellung der Metro als Nachfrager konnte aufgrund dieser Ergebnisse nicht mehr aufrechterhalten werden. Hinsichtlich der Marktstellung der Metro als Nachfrager war das Bundeskartellamt davon ausgegangen, daß die Metro eine über das reine Nachfragevolumen hinausgehende Absatzbedeutung für die Hersteller von Lebensmitteln besitzt. Da nach den jetzt durchgeführten Ermittlungen die Hersteller von Lebensmitteln die C+C-Großhandelskunden heute auch ohne besondere Schwierigkeiten über andere Vertriebswege erreichen können, ist eine marktbeherrschende Stellung der Metro als Nachfrager nach Lebensmitteln auch unter Berücksichtigung des Nachfragevolumens der Kaufhof AG nicht begründbar; die Konditionenerhebung im Verfahren Coop/Wandmaker (S. 77) hat das bestätigt.

Im März 1987 ist aus den gleichen Gründen auch das beim Kammergericht anhängige Mißbrauchsverfahren gegen die Metro International KG wegen des Forderns von Eintrittsvergütungen (Tätigkeitsbericht 1983/84 S. 98, WuW/E BKartA 2092) in der Hauptsache für erledigt erklärt worden.

2. Baustoffhandel und Baumärkte

Die Anpassungsprozesse in der Bau- und Bauzulieferindustrie (S. 54) wirken sich auch auf den Baustoffhandel aus. Zusammenschlüsse, die meist zu Lasten mittelständischer Betriebe gehen, haben deutlich zugenommen. Erwerber sind häufig Handelshäuser großer Konzerne. Daneben hat sich der Betriebstyp „Bau- und Heimwerkermarkt" stark entwickelt. Allerdings wachsen hier die Verkaufsflächen stärker als der Umsatz. Dies hat im Berichtszeitraum zu einer auffälligen Konzentration bei den großen Filialisten des traditionellen Baustoffhandels und des Lebensmittelhandels geführt. Allein in acht von zehn geprüften Zusammenschlüssen waren große Lebensmittelfilialisten die erwerbenden Unternehmen. Der traditionelle Baustoffhandel betreibt mittlerweile ca. 40 %, der Lebensmittelhandel ca. 30 % aller Baumärkte. Angesichts dieser Marktstruktur und der erkennbaren Strategie der großen Marktteilnehmer, möglichst zwei bis drei Baumärkte in einem räumlichen Markt durchzusetzen, muß die Entwicklung auf diesem Markt sorgfältig beobachtet werden.

Die VEBA-Tochter Stinnes-Trefz hat den beabsichtigten Erwerb von zwölf Baumärkten aufgegeben, nachdem das Bundeskartellamt eine Untersagung dieses Vorhabens angekündigt hatte. Der Zusammenschluß hätte auf zwei regionalen Märkten zu Marktanteilsadditionen geführt; die bestehenden Oligopolvermutungen konnten nicht widerlegt werden.

3. Touristik

Das Bundeskartellamt hat die geplante Fusion zwischen der NUR Touristik GmbH, Frankfurt (NUR) und der International Tourist Services Länderreisedienste GmbH KG, Köln, (ITS) rechtskräftig untersagt. Auf dem Markt für Pauschalflugreisen halten die führenden Reiseveranstalter TUI, NUR, ITS und Allkauf/Tjaereborg einen Marktanteil von zusammen über 50 %, so daß die Oligopolvermutung des § 23 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erfüllt ist. Die Ermittlungen hatten ergeben, daß nach dem Zusammenschluß aufgrund der Wettbewerbsbedingungen zwischen den führenden Reiseveranstaltern kein wesentlicher Wettbewerb mehr zu erwarten gewesen wäre und diese Unternehmen im Verhältnis zu den übrigen Wettbewerbern eine überragende Marktstellung erreicht hätten. Der Markt für Pauschalflugreisen ist weitgehend ausgereift. Die Gesamtnachfrage nach Pauschalflugreisen für die Reiseveranstalter kann nur noch begrenzt vergrößert werden. Der Absatz eines Unternehmens läßt sich weitgehend nur noch auf Kosten des Absatzes der anderen Unternehmen erhöhen. Da sich bei dieser Struktur Wettbewerbsmaßnahmen eines Oligopolmitgliedes unmittelbar bei den übrigen Oligopolmitgliedern auswirken und deswegen Reaktionen erwarten lassen, die den Erfolg der Wettbewerbsmaßnahmen zunichte machen können, besteht bei den Oligopolunternehmen eine starke Tendenz, Preiswettbewerb zu unterlassen. Diese Reaktionsverbundenheit wird bei den Reiseveranstaltern noch dadurch verstärkt, daß sich der Verlust von Reiseteilnehmern wegen des hohen Auslastungsrisikos der eingekauften Flugplatzkapazitäten und der Vordisposition beim Flugeinkauf überproportional stark auf die Ertragslage auswirkt. Nach dem Zusammenschluß hätten sich zwei mächtige, in etwa gleichgewichtige Unternehmen mit einer erhöhten Reaktionsverbundenheit gegenübergestanden, danach wäre Allkauf/Tjaereborg mit großem Abstand gefolgt. TUI und NUR/ITS wären aber durch Allkauf/Tjaereborg keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt gewesen, da dieses Unternehmen nur im Einzugsgebiet der Flughäfen Düsseldorf und München und nur im untersten Preissegment tätig ist. Auch gegenüber den übrigen regionalen Reiseveranstaltern hätten TUI und NUR/ITS eine überragende Marktstellung eingenommen. Auch die Struktur auf den vorgelagerten Märkten hätte ein Parallelverhalten dieser Veranstalter nach dem Zusammenschluß erwarten lassen. Beide Gruppen wären mit vergleichbaren Nachfragemengen die mit weitem Abstand größten Nachfrager von Flugplätzen geworden. Bei der Beschaffung von Hotelbetten besteht bereits ein Parallelverhalten von TUI und NUR insoweit, als diese versuchen, durch Exklusivvereinbarungen kleinere deutsche Veranstalter aus ihren Vertragshotels fernzuhalten.

Das Kammergericht hat die Untersagung des Bundeskartellamtes im Fall des „TUI Partnerschaftsbonus" (Tätigkeitsbericht 1983/84 S. 98f.) aufgehoben (WuW/E OLG 3656). Zur Frage, ob TUI ein marktstarkes Unternehmen im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 2 sei, hat das Kammergericht dabei nicht Stellung genommen. Diese Frage mußte nicht entschieden werden, da die beanstandete Bonusregelung nach Auffassung des Kammergerichts sachlich gerechtfertigt und nicht unbillig ist. Sie stelle im Kern eine Wettbewerbsmaßnahme dar, denn sie sei darauf gerichtet, einem Nachlassen der Aktivitäten der durch die Bonusregelung begünstigten Agenturen entgegenzuwirken. Die Kriterien für die Gewährung des Bonus seien nicht willkürlich. Ferner seien Ausmaß und Bedeutung des Bonus so gering, daß keine Störung des Marktgeschehens vorliege.

Das Bundeskartellamt hat das Mißbrauchsverfahren gegen die Deutsche Reisebüro GmbH (DER) eingestellt, nachdem das Unternehmen die von ihren Reisebüro-Agenturen geforderten Sicherheitsleistungen von 15 % auf 12,5 % des der Abrechnung zugrunde zu legenden Jahresumsatzes reduziert hat. DER verlangt für kreditierte Leistungen — wie Fahrkarten der Deutschen Bundesbahn und Hotelgutscheine des DER — Sicherheiten in Form einer Bankbürgschaft, einer Versicherung oder der Mitgliedschaft in der Haftungsgemeinschaft der DER-Vertretungen. Sicherheitsleistungen sind als Bestandteil des marktwirtschaftlichen Austauschprozesses grundsätzlich kartellrechtlich nicht zu beanstanden. Es lagen jedoch Anhaltspunkte dafür vor, daß die Höhe der geforderten Sicherheitsleistungen zu dem Ausfallrisiko in keinem angemessenen Verhältnis stand.

4. Auskunfteien

Das Bundeskartellamt hat die von der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) vorgenommenen Kündigungen bisheriger Anschlußpartner unter Diskriminierungsgesichtspunkten geprüft. Eine Begrenzung des Kreises der SCHUFA-Anschlußpartner war aufgrund datenschutzrechtlicher Anforderungen erforderlich geworden (S. 96). Danach sollen der SCHUFA zukünftig nur solche Unternehmen angeschlossen sein, die gewerbsmäßig Geld- oder Warenkredite (einschließlich Leasing) an private Verbraucher gewähren. Ein SCHUFA-Anschluß scheidet danach in all den Fällen aus, in denen Unternehmen nur Risiken aus wirtschaftlichen Vorleistungen tragen. Die Anpassung an die datenschutzrechtlichen Vorgaben hat diskriminierungsfrei, d. h. für alle vergleichbaren Unternehmen nach einheitlichen Kriterien zu erfolgen. Danach ist der SCHUFA-Ausschluß von Unternehmen, die lediglich die Immobilienvermietung und die Kurzzeitvermietung von Mobilien betreiben, möglich. Ebenfalls ausgeschlossen sind Unternehmen, die bei der SCHUFA Auskünfte über ihr Personal einholen wollen oder an Auskünften vor Einleitung gerichtlicher Maßnahmen interessiert sind, sowie Unternehmen, die Risiken aus bestimmten Versicherungsgeschäften, aufgekauften Fremdforderungen und aus Policendarlehen absichern wollen. Wegen zunehmender Kreditrisiken bei der Gewährung von grundpfandrechtlich gesicherten Krediten bleibt hier der SCHUFA-Anschluß möglich.

Das Bundeskartellamt hat den indirekten Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Schimmelpfeng GmbH durch die Dun & Bradstreet Corporation, New York, (D & B) nicht untersagt. D & B ist weltweit tätig in den Bereichen Verlagswesen und Geschäftsinformationen, insbesondere Wirtschaftsauskünfte. Die Schimmelpfeng GmbH betreibt Inkassogeschäfte sowie Marktforschung und erteilt Wirtschaftsauskünfte. In diesem Bereich kommt es durch den Zusammenschluß zu einer geringfügigen Marktanteilsaddition, weil D & B im Inland u. a. Wirtschaftsauskünfte über Unternehmen mit Sitz im Ausland gibt. Da auf dem Markt für unternehmensbezogene Wirtschaftsauskünfte aber auch die großen Bankinstitute tätig sind und hier erhebliche Marktanteile haben, ist nicht zu erwarten, daß der Zusammenschluß zu einer marktbeherrschenden Stellung führt.

Der Ausstellungs- und Messe-Ausschuß der Deutschen Wirtschaft e. V. (AUMA) hat aufgrund von Beanstandungen des Bundeskartellamtes seine Verfahrensordnung für deutsche Messen und Ausstellungen geändert. Mit Hilfe des Informationsaustausches und der Einigungsverhandlungen, die in dieser Verfahrensordnung geregelt sind, koordiniert der AUMA die Interessen der Aussteller, Besucher und Veranstalter, um unwirtschaftliche Überschneidungen zu vermeiden. Die vom Bundeskartellamt geforderten Änderungen betreffen in erster Linie den Zeitpunkt und den Umfang des Informationsaustausches, den Kreis der zu den Aussprachen einzuladenden Organisationen und Veranstalter und die Fristen für den Verfahrensablauf. Von der Verfahrensordnung können auch jetzt noch wettbewerbsbeschränkende Wirkungen ausgehen; die jetzige Fassung wird jedoch im Interesse eines leistungsfähigen Messewesens geduldet.

Kulturelle Leistungen (74)

1. Zeitungs- und Zeitschriftenverlage

Die Konzentration bei den Tageszeitungen hat weiter zugenommen. Statt mit konkurrierenden Angeboten um neue Leser zu werben und so ihr Verbreitungsgebiet auszuweiten, haben verschiedene Regionalzeitungen kleinere Lokalzeitungen in sich berührenden oder überschneidenden Einflußgebieten anderer Regionalzeitungen aufgekauft. So hat sich z. B. der Verlag des „Darmstädter Echo" mit 50 % am Verlag der „Südhessischen Post" beteiligt. Diese Zeitung erscheint als Lokalzeitung in Heppenheim (Landkreis Bergstraße) und hat in diesem lokalen Lesermarkt einen Marktanteil von nahezu 90 %. Das „Darmstädter Echo" erscheint im Landkreis Bergstraße mit einer Unterausgabe, dem „Bergsträßer Echo". Außerdem sind in Heppenheim der „Bergsträßer Anzeiger" und mit wenigen Exemplaren der „Mannheimer Morgen" mit seiner Stadtausgabe Mannheim vertreten. Die

„Südhessische Post" hat auch im lokalen Anzeigengeschäft eine beherrschende Stellung. Durch die Verbindung mit dem erheblich größeren Verlag des „Darmstädter Echo" würde die marktbeherrschende Stellung der „Südhessischen Post" abgesichert und damit verstärkt. Da das „Darmstädter Echo" in seinem Kernverbreitungsgebiet im Landkreis Darmstadt-Dieburg und im nördlichen Teil des Landkreises Bergstraße ebenfalls eine marktbeherrschende Stellung hat, würde durch die Beteiligung an einer lokalen Zeitung in seinem Verbreitungsgebiet auch die Position des „Darmstädter Echo" im regionalen Anzeigengeschäft verbessert und die schon bestehende marktbeherrschende Stellung abgesichert. Das Bundeskartellamt hat daher den Zusammenschluß untersagt. Das Unternehmen hat dagegen Beschwerde eingelegt, aber die Beteiligung auf unter 25% reduziert.

Fast gleichzeitig hat der Verlag des „Mannheimer Morgen" das Vorhaben angemeldet, sämtliche Anteile am Verlag des „Bergsträßer Anzeiger" zu erwerben. Dieser Zusammenschluß ist nicht untersagt worden. Der „Bergsträßer Anzeiger" erscheint in 20 km nördlich von Heppenheim liegenden Bensheim und erreicht dort einen Auflagenanteil von 84%. Der „Mannheimer Morgen" ist eine größere Regionalzeitung, die hauptsächlich im Rhein-Neckar-Raum verbreitet ist. In Bensheim werden nur wenige Exemplare dieser Zeitung verkauft. Der Zusammenschluß ist zwar geeignet, den hohen Marktanteil der Lokalzeitung abzusichern und die Stellung im lokalen Markt zu verbessern. Zugleich werden aber auch die Chancen für Wettbewerb im regionalen Markt des Landkreises Bergstraße verbessert. Diese Überlegung war allerdings für die Freigabe des Zusammenschlusses nicht entscheidend, da die Ursache der Verschlechterung der Wettbewerbsbedingungen in Bensheim nicht der geplante Zusammenschluß war. Der Verlag des „Bergsträßer Anzeiger" war vielmehr akut gefährdet. Bei Einstellung der Zeitung wäre Bensheim nur durch das „Bergsträßer Echo", die Ausgabe des „Darmstädter Echo" für den Landkreis Bergstraße, mit lokalen Nachrichten zu versorgen gewesen. Die Leser des „Bergsträßer Anzeiger" wären mit großer Wahrscheinlichkeit zu dieser Zeitung abgewandert. Damit wäre die schon jetzt beherrschende Stellung des „Darmstädter Echo" in dieser Region verstärkt worden.

Aufgrund der gleichen Überlegungen ist auch die Übernahme der Darmstädter Tagblatt Verlags GmbH durch das „Darmstädter Echo" nicht untersagt worden. Das „Darmstädter Tagblatt" war im Landkreis Darmstadt-Dieburg, der Stadt Darmstadt und im Odenwaldkreis der einzige Wettbewerber des „Darmstädter Echo". Das „Darmstädter Tagblatt" arbeitete seit Jahren mit hohen Verlusten und war unmittelbar von der Einstellung bedroht. Die Ermittlungen haben ergeben, daß andere Verlage, die das „Darmstädter Tagblatt" hätten sanieren können und wollen, nicht vorhanden waren. Auch der neue Eigentümer hat das „Darmstädter Tagblatt" kurz nach Vollzug des Zusammenschlusses eingestellt.

Die Untersagung des Zusammenschlusses Gruner+Jahr/Zeitverlag (Tätigkeitsbericht 1983/84 S. 101; WuW/E BKartA 1863) ist nach Rückverweisung durch den Bundesgerichtshof (WuW/E BGH 2112) vom Kammergericht bestätigt worden (WuW/E OLG 3807). Dabei ist das Kammergericht davon ausgegangen, daß in den vom Zusammenschluß betroffenen Markt neben den politischen Wochenzeitungen auch „Der Spiegel" miteinzubeziehen ist. Die überregionalen Tageszeitungen gehörten dagegen nach den Feststellungen des Kammergerichts zu einem anderen sachlich relevanten Markt. Auf dem vom Zusammenschluß betroffenen Markt hat „Der Spiegel" einen Anteil von knapp zwei Dritteln, „Die Zeit" einen Anteil von mehr als 20%. Aufgrund der Gesellschaftsverträge kann Gruner+Jahr aber einen mitbeherrschenden Einfluß auf den Spiegel-Verlag ausüben. Dies war erst im zweiten Beschwerdeverfahren bekannt geworden. Das Zusammenschlußvorhaben läßt nach Auffassung des Kammergerichts die Beseitigung des zwischen dem „Spiegel" und der „Zeit" bestehenden wesentlichen Wettbewerbs erwarten. Da auch kein wesentlicher Außenwettbewerb zu erwarten sei, führe der Zusammenschluß zur Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung im Sinne von § 22 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1. Die Betroffenen haben gegen die Entscheidung Rechtsbeschwerde eingelegt.

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb sämtlicher Anteile der Hamburger Morgenpost Druck- und Verlagsanstalt GmbH & Co. KG, Hamburg, durch die Bertelsmann-Tochter Gruner+Jahr nicht untersagt. Die „Hamburger Morgenpost" ist eine in Hamburg, Bremen und Kiel erscheinende Straßenverkaufszeitung. Der weit überwiegende Teil der Auflage wird in Hamburg verkauft. Bertelsmann besaß bisher keine Tageszeitung. Da im Hamburger Lesermarkt für Straßenverkaufszeitungen und auf dem Anzeigenmarkt die Axel Springer Verlag AG eine beherrschende Stellung hat, führt der Zusammenschluß zu einer Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen.

Der Bundesgerichtshof (WuW/E BGH 2276) hat ebenso wie das Kammergericht (WuW/E OLG 3303) die Untersagung des Zusammenschlusses Süddeutsche Zeitung/Donau-Kurier (Tätigkeitsbericht. 1983/84 S. 93, WuW/E BKartA 2103) bestätigt. Die Beteiligten hatten die Erhöhung der bestehenden Minderheitsbeteiligung auf 50% bereits vor Inkrafttreten der Dritten Kartellnovelle schuldrechtlich vereinbart. Durch die Novelle wurden aber die Aufgreifkriterien für Presseunternehmen herabgesetzt, so daß der Vollzug der getroffenen Vereinbarung jetzt der Fusionskontrolle unterlag. Der Bundesgerichtshof hat dies als einen Fall der unechten Rückwirkung eines Gesetzes angesehen. Überwiegende Gründe des Vertrauensschutzes zugunsten der Betroffenen, die dazu führen könnten, daß die Untersagung als unrechtmäßig angesehen werden müßte, hat der Bundesgerichtshof verneint, da die Vertragspartner beim Abschluß ihrer Verträge aufgrund der Gesetzesinitiative des Bundestages mit einer Änderung des Gesetzes rechnen mußten. Der Bundesgerichtshof hat darüber hinaus auch die Erhöhung der Beteiligung von 25% auf 50% als eine Verstärkung der Unternehmensverbindung angesehen, obwohl die Mehrheitsverhältnisse beim Verlag des „Donau-Kurier" dadurch nicht verändert worden sind. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs

reicht die Erhöhung der Kapitalbeteiligung aus, um eine intensivere Einflußnahme des Süddeutschen Verlages auf den „Donau-Kurier" zu erwarten.

Bei der Beurteilung der Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung des „Donau-Kurier" hat der Bundesgerichtshof auf die von dieser Verbindung ausgehende Abschreckung auf benachbarte Tageszeitungen abgestellt. Auch insoweit wurden die Entscheidungen des Kammergerichts und des Bundeskartellamtes bestätigt.

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb von Mehrheitsbeteiligungen an den Verlagen der „Neue Presse Coburg" und der „Frankenpost" durch den Süddeutschen Verlag nicht untersagt. Die „Neue Presse Coburg" ist im Landkreis Coburg, der Stadt Coburg und im Landkreis Kronach verbreitet. Sie steht im Stadt- und Landkreis Coburg im Wettbewerb mit dem „Coburger Tagblatt". Im Kernverbreitungsgebiet, der Stadt Coburg und Umgebung, hält sie einen Marktanteil von 50%. Im Landkreis Kronach steht die „Neue Presse Coburg" im Wettbewerb mit dem „Fränkischen Tag", Bamberg. In diesem Gebiet liegt der Marktanteil der „Neuen Presse Coburg" im Lesermarkt bei 60%. Hier besteht zwischen den beiden Zeitungen wesentlicher Wettbewerb. Eine Verschlechterung der Bedingungen für das Fortbestehen dieses Wettbewerbs war, jedenfalls unter den derzeitigen Umständen, durch den Zusammenschluß nicht zu erwarten. Die „Frankenpost" ist im Gebiet zwischen Hof und Weiden verbreitet. Die Zeitung hat im nördlichen Teil ihres Verbreitungsgebietes eine Alleinstellung. Da wegen der Grenzlage und der Ausrichtung des Regierungsbezirks Oberfranken nach Bayreuth ein Eindringen anderer Zeitungen in das Gebiet der „Frankenpost" nicht zu erwarten ist, werden durch die Verbindung der Zeitung mit dem ressourcenstärkeren Süddeutschen Verlag keine potentiellen Wettbewerber abgeschreckt. Im südlichen Teil ihres Verbreitungsgebietes steht die „Frankenpost" im Wettbewerb mit dem „Neuen Tag", Weiden, und zwei kleinen Heimatzeitungen in Wunsiedel und Arzberg. Gegenüber diesen kleineren Zeitungen hat die „Frankenpost" eine überragende Marktstellung. Der Zusammenschluß ist jedoch nicht geeignet, den Verhaltensspielraum gegenüber den beiden kleineren Wettbewerbern zu erweitern.

Das Bundeskartellamt hat die Beteiligung der Kieler Zeitung Verlags- und Druckerei KG GmbH & Co., Kiel, am Verlag der „Segeberger Zeitung" nicht untersagt. Diese Zeitung ist zwar in weiten Teilen des Landkreises Segeberg Erstzeitung, aber nicht marktbeherrschend. Sie steht im wesentlichen Wettbewerb mit dem „Hamburger Abendblatt" und den „Lübekker Nachrichten", zwei mit dem Axel Springer Verlag verbundenen Tageszeitungen, die mit ihren getrennt belegbaren redaktionellen Ausgaben „Norderstedter Zeitung" und „Segeberger Nachrichten" im Kreis Segeberg erscheinen. Die „Kieler Nachrichten" vertreiben am Nordrand des Kreises Segeberg einen geringfügigen Teil ihrer Auflage. Selbst wenn der Zusammenschluß für die „Kieler Nachrichten" durch Absicherung des Kernverbreitungsgebiets zur Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung führen sollte, würden diese Wirkungen durch die überwiegende Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen im Kreis Segeberg überwogen. Denn die „Segeberger Zeitung" wäre ohne die Beteiligung eines finanzstärkeren Partners aus dem Markt ausgeschieden. Die Marktanteile der „Segeberger Zeitung" wären in diesem Fall von den „Lübecker Nachrichten" und der „Norderstedter Zeitung" übernommen worden. Ohne den Zusammenschluß wäre dann das Entstehen marktbeherrschender Stellungen der Verlage des „Hamburger Abendblattes" und der „Lübecker Nachrichten" zu erwarten gewesen.

Mehrere große deutsche Zeitungs- und Zeitschriftenverlage haben ihr Zeitschriftenprogramm durch Zukäufe erweitert. Dies geschah entweder durch Übernahme kleiner oder mittlerer Verlage oder durch den Erwerb einzelner Objekte. Der Zeitschriftenmarkt ist, insbesondere bei Publikumszeitschriften, durch eine anhaltend große Zahl von Neuerscheinungen geprägt, die zum Teil in kurzer Zeit beachtliche Auflagen erreichen. Auch bei Fachzeitschriften erscheinen immer wieder neue Titel. Die Marktzutrittsschranken sind für Verleger, die gezielt neue Sachgebiete erschließen, niedrig. Die Zusammenschlußvorhaben waren daher unbedenklich. Durch eine Reihe von Zusammenschlüssen hat insbesondere die Rheinpfalz Verlag und Druckerei GmbH, Ludwigshafen, deren bedeutendstes Objekt die Tageszeitung „Rheinpfalz" ist, ihre Position unter den großen deutschen Verlagsunternehmen ausgebaut. So hat der Rheinpfalz Verlag, dem die Zeitschriften „Madame" und die führende Friseurfachzeitschrift „fh friseurhandwerk und friseurspiegel" gehört, den Ross-Verlag mit der „DFZ-Deutsche Friseur Zeitung", den Gala Verlag, den Schul- und Sachbuchverlag Georg Westermann mit der später eingestellten Kulturzeitschrift „Westermanns Monatshefte", sowie den Kinder- und Jugendbuch-Verlag Arena mit der Buchreihe „Museum" und die Zeitschrift „die Kunst" erworben.

Auf dem Markt für Kundenzeitschriften haben sich in den letzten Jahren erhebliche strukturelle Veränderungen ergeben. Bei Objekten, die überwiegend über den Nahrungsmittel-Einzelhandel vertrieben werden, spiegelt sich hier die Entwicklung des Einzelhandels selbst wider, die durch ein starkes Wachstum der Großvertriebsformen des Handels zu Lasten kleiner und mittlerer Einzelhändler geprägt war. Dadurch sind die schon länger am Markt befindlichen Kundenzeitschriften sowohl hinsichtlich der Zahl der Objekte als auch nach der Auflage geschrumpft, während zugleich Handelsketten und Kaufhäuser mit eigenen, für den Verbraucher ebenfalls kostenlosen Objekten auf den Markt gekommen sind. Die beiden Verlage Bergmann GmbH & Co., Köln, und Rhenus Verlags-GmbH, Düsseldorf, haben im Zuge dieser Entwicklung ihr gemeinsames Objekt „Familie heute/Frau und Heim" und einige weitere Zeitschriften in die von ihnen als Gemeinschaftsunternehmen gegründete Bergmann & Rhenus Verlags-GmbH & Co. KG, Köln, eingebracht. Dieses Gemeinschaftsunternehmen hat zusammen mit der E. Albrecht Verlags KG, Gräfelfing, die Bergmann & E. Albrecht Verlags-GmbH, Köln, gegründet, in die Albrecht u. a. die Kundenzeit-

schrift „Magazin der Hausfrau" eingebracht hat. Diese Zusammenschlüsse, die zu weitgehend inhaltsgleichen und anzeigenidentischen Objekten führen, lassen nicht erwarten, daß die beteiligten Verlage bei Kundenzeitschriften eine überragende Marktstellung erreichen.

Wegen vorsätzlichen Verstoßes gegen das Vollzugsverbot des § 24a Abs. 4 hat das Bundeskartellamt gegen die verantwortlichen Personen eines Zeitungsverlages und gegen das Unternehmen eine Geldbuße von insgesamt 13 500,— DM verhängt. Bußgeldmindernd wurde dabei berücksichtigt, daß die Untersagungsvoraussetzungen des § 24 Abs. 1 erkennbar nicht erfüllt waren.

2. Anzeigenblätter

Das Bundeskartellamt hat der Weiss-Druck+Verlag GmbH & Co. KG, Monschau, (Weiss-Druck) sowie ihrem Alleingesellschafter und dessen Sohn (Weiss-Gruppe) die Übernahme von 50 % an der S-W Verlag GmbH & Co. KG für Lokalinformationen, Wittlich, (S-W Verlag) ebenso untersagt wie den Erwerb von Anzeigenblättern von Weiss-Druck durch den S-W Verlag. Durch den Zusammenschluß würde der S-W Verlag in Teilen der Regierungsbezirke Koblenz und Trier auf dem Anzeigenmarkt zumindest eine überragende Marktstellung im Sinne von § 22 Abs. 1 Nr. 2 erreichen. Entscheidend für die Untersagung war, daß sich die Verbreitungsgebiete der Anzeigenblätter von Weiss-Druck und dem S-W Verlag im wesentlichen überschneiden und dadurch erhebliche Marktanteile zusammengefaßt würden. Darüber hinaus war zu berücksichtigen, daß der weitere Gesellschafter des S-W Verlages, die W+I Verlag GmbH, Werbung und Information, Neuwied, über identische Gesellschafterstämme mit dem Verlag der „Rhein-Zeitung" verflochten ist; diese Abonnementstageszeitung wird ebenfalls im Regierungsbezirk Koblenz vertrieben. Die Beteiligten haben gegen die Untersagungsverfügung Beschwerde eingelegt.

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile an der Kreisboten-Verlag GmbH & Co. Druckerei KG, Weilheim, (Kreisboten-Verlag) durch die Zeitungsgruppe Münchner Merkur nicht untersagt. Der Kreisboten-Verlag verbreitet im südwestlichen Teil Oberbayerns und im Allgäu das Anzeigenblatt „Kreisbote". Die Zeitungsgruppe Münchner Merkur gibt unter anderem die regionale Abonnementstageszeitung „Münchner Merkur" und die Straßenverkaufszeitung „tz" heraus. Im Überschneidungsgebiet mit dem „Kreisboten" (Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen und Garmisch-Partenkirchen sowie Altkreis Weilheim) hat der „Münchner Merkur" auf dem Leser- und Anzeigenmarkt für Tageszeitungen eine marktbeherrschende Stellung, die durch den Zusammenschluß mit dem Kreisboten-Verlag verstärkt wird. Die Verschlechterung der Wettbewerbsbedingungen in diesem Gebiet wird aber überwogen von einer Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen durch Stärkung der Marktstellung des „Münchner Merkur" in dem wettbewerblich wesentlich bedeutenderen Wirtschaftsraum München, in dem die „Süddeutsche Zeitung" marktbeherrschend ist. Das Bundeskartellamt hatte daher auch dem Süddeutschen Verlag, der ebenfalls den Kreisboten-Verlag übernehmen wollte, mitgeteilt, daß dieses Vorhaben wegen der damit verbundenen Verstärkung der marktbeherrschenden Stellungen der „Süddeutschen Zeitung" auf dem Leser- und Anzeigenmarkt für Abonnementstageszeitungen im Wirtschaftsraum München untersagt werden würde.

Das Kammergericht hat die Untersagung des Erwerbs mehrerer im Niederrhein-Gebiet erscheinender Anzeigenblätter durch die Zeitungs-Verlage der „Rheinischen Post", der „Westdeutschen Zeitung" und der „Neuss-Grevenbroicher Zeitung" (Tätigkeitsbericht 1983/84 S. 102) bestätigt (WuW/E OLG 3767). Nach den Feststellungen des Kammergerichts wird durch den gemeinsamen Erwerb der Anzeigenblätter durch die drei Tageszeitungen die marktbeherrschende Stellung der beteiligten Erstzeitung in den jeweiligen lokalen Leser- und Anzeigenmärkten verstärkt, ohne daß durch den Zusammenschluß Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen eintreten. Das Kammergericht hat dabei anerkannt, daß die Erlöse aus den Anzeigenblättern das Defizit der Lokalausgaben in den Orten mindern können, in denen die Verlage nur die Stellung der Zweitzeitung einnehmen, und aufgrund der Besonderheiten der Zeitungsmärkte auch als Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen angesehen werden können. Dies nimmt das Kammergericht allerdings nicht allein wegen der Erhaltung der Angebotsvielfalt, sondern zusätzlich aufgrund der Tatsache an, daß der Verlust einer Zeitung, auch wenn es nur die Lokalausgabe einer Regionalzeitung ist, wegen der hohen Marktzutrittsschranken im Lesermarkt wahrscheinlich unwiederbringlich ist. Das Kammergericht hat aber die Kausalität zwischen dem konkreten Zusammenschluß und der Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen verneint, weil die Beteiligten das Sanierungsziel auch hätten erreichen können, wenn die jeweilige Zweitzeitung das am Ort verbreitete Anzeigenblatt allein erworben hätte. Die Unternehmen haben gegen die Entscheidung Rechtsbeschwerde eingelegt.

Das Kammergericht hat die Untersagung des Erwerbs einer Minderheitsbeteiligung der Südkurier GmbH am „Singener Wochenblatt" (Tätigkeitsbericht 1983/84 S. 102, WuW/E BKartA 2140) bestätigt (WuW/E OLG 3875). Abweichend vom Bundeskartellamt ist das Kammergericht jedoch der Auffassung, daß nicht der Zusammenschlußtatbestand des § 23 Abs. 2 Nr. 5 (gemeinsame Beherrschung) erfüllt ist, sondern ein Zusammenschluß nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 vorliegt. Nach Auffassung des Kammergerichts sind nicht die unmittelbaren Einflußmöglichkeiten des Minderheitsgesellschafters auf die Geschäftsführung entscheidend, sondern die gesellschaftsvertraglich festgelegten Sperrechte; diese betreffen Entscheidungen über die Auflösung der Gesellschaft, die Erscheinungshäufigkeit des verlegten Anzeigenblattes, eine Firmenänderung, die Änderung des Anzeigenblatt-Titelbestandteiles „Wochenblatt", die Erweiterung des Verbreitungsgebietes des Anzeigenblattes und über die Änderung des Gesellschaftsvertrages. Die Unternehmen haben gegen die Entscheidung Rechtsbeschwerde eingelegt.

3. Buchverlage

Das Bundeskartellamt hat die vom Börsenverein des deutschen Buchhandels e. V. aufgestellten Wettbewerbsregeln anerkannt, nachdem diese den kartellrechtlichen Erfordernissen angepaßt wurden. Die Regeln sollen einen leistungsgerechten Wettbewerb im Buchhandel erhalten und insbesondere die Wettbewerbschancen von kleinen Buchhandlungen sichern. Ferner sollen sie die kulturpolitisch erwünschte flächendeckende und vielfältige Versorgung der Bevölkerung mit Verlagserzeugnissen gewährleisten. Die Wettbewerbsregeln weisen die Besonderheit auf, daß sie für alle Stufen des Buchhandels gelten, da Mitglieder des Börsenvereins sowohl Verleger als auch Zwischenbuchhändler und Sortimenter sind. Die Wettbewerbsregeln betreffen den geschäftlichen Verkehr der Mitglieder des Börsenvereins untereinander und gegenüber den Endverbrauchern.

4. Bespielte Tonträger

Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben der Bertelsmann AG nicht untersagt, von RCA die restlichen Anteile an den Gemeinschaftsunternehmen RCA Ariola International, New York, und Ariola RCA Musik GmbH, Gütersloh, zu übernehmen. Die Bertelsmann AG und die RCA haben 1984 ihre gesamten Musikaktivitäten (Tonträger und Musikverlage) in diese Gemeinschaftsunternehmen eingebracht (Tätigkeitsbericht 1983/84 S. 104). Bertelsmann war an dem inländischen Gemeinschaftsunternehmen bereits mit 51% beteiligt und hatte aufgrund von exklusiven Lizenzverträgen Zugang zu dem weltweiten Musikrepertoire von RCA, das bei dem amerikanischen Gemeinschaftsunternehmen (Bertelsmann-Beteiligung 25%) lag.

5. Neue Medien

Die neuen Märkte der elektronischen Medien haben inzwischen schärfere Konturen gewonnen. Die Zeit der Versuchs- und Pilotprojekte ist vorüber. Fast alle Bundesländer haben in Rundfunkgesetzen Rahmenordnungen für die Tätigkeit der neuen Anbieter geschaffen. Allerdings besteht noch immer keine Klarheit über die technischen, wirtschaftlichen und medienpolitischen Bedingungen, die in der Zukunft für die Ausstrahlung bundesweiter Programme maßgeblich sein werden. Im Bereich des Fernsehens sind nach wie vor nur zwei private Unternehmen, SAT 1 und RTL plus, bundesweit tätig. Dagegen hat sich die Zahl der über Satelliten ausgestrahlten und in die Kabelnetze eingespeisten Programme der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten vergrößert. Das größte Problem der privaten Fernsehveranstalter ist ihre geringe Reichweite. Der Empfang von Satellitenprogrammen war Ende 1986 erst in knapp 1,9 Mio. von 2,3 Mio. verkabelten Haushalten möglich. Hier tritt mit der Vergabe terrestrischer Frequenzen in großstädtischen Ballungsgebieten an private Fernsehveranstalter in Zukunft eine gewisse Besserung ein. Es bleibt abzuwarten, wie weit die technischen Empfangsbedingungen dieser Frequenzen außerhalb der Kabelnetze die Reichweiten und damit die Wettbewerbschancen der privaten Anbieter gegenüber den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten erhöhen. Das Interesse der beiden Konkurrenten SAT 1 und RTL plus an solchen Frequenzen ist sehr groß. In mehreren Bundesländern kristallisiert sich ein Konzept heraus, wonach die terrestrischen Frequenzen in den Ballungsgebieten an lokale Anbieter vergeben werden, die den größten Teil des Programms mit der Übernahme der bundesweiten SAT 1- oder RTL plus-Programme bestreiten und die selbst täglich ein „Fenster" mit Regional- oder Lokalnachrichten in das Rahmenprogramm einblenden. In einigen Gebieten sind Frequenzen bereits SAT 1 zugesagt worden, zum Teil sind aber auch Veranstalter berücksichtigt worden, die ein regionales Vollprogramm planen.

Das Bundeskartellamt prüft die zwischen den öffentlich-rechtlichen Anstalten und dem Deutschen Sportbund sowie dem Deutschen Eishockeybund abgeschlossenen „Globalverträge" über die ausschließliche Nutzung von Fernsehübertragungsrechten. Das in diesen Verträgen vereinbarte „erste Zugriffsrecht" der öffentlich-rechtlichen Anstalten auf Sportübertragungsrechte ist geeignet, den Marktzutritt der privaten Fernsehveranstalter in der für diese Unternehmen ohnehin schwierigen Startphase zu erschweren. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten vertreten die Auffassung, daß das Kartellrecht grundsätzlich nicht auf sie anwendbar sei. Diese Ansicht steht im Widerspruch zur ständigen Rechtsprechung, insbesondere des Bundesgerichtshofs, zur Frage der Beteiligung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten am Wirtschaftsleben. Wenn öffentlich-rechtliche Körperschaften privaten Wettbewerbern auf der Ebene der Gleichordnung gegenüberstehen — wie dies z. B. beim Einkauf von Senderechten durch öffentliche und private Sendeanstalten der Fall ist —, sind die öffentlich-rechtlichen Institutionen insoweit nicht grundsätzlich der Anwendung des GWB entzogen. Sie können sich im vorliegenden Fall auch nicht darauf berufen, daß dieses Gesetz seine Grenze an dem verfassungsmäßig geschützten Grundrecht der Meinungsfreiheit findet. Denn die Untersagung des Globalvertrages würde nicht das Recht der öffentlich-rechtlichen Anstalten beschränken, über Sportveranstaltungen zu berichten, sondern nur die faktische Exklusivität beseitigen, die der Globalvertrag gewährt. Dadurch würde zugleich der Schutz des Grundrechts auf Meinungsfreiheit für die privaten Rundfunkveranstalter besser gewährleistet. Die Verfahren sind noch nicht abgeschlossen (S. 19f.).

Im Bereich des Hörfunks sind die Marktzutrittsschranken wesentlich niedriger als auf dem Fernsehmarkt. Eine große Zahl von privaten Anbietern verbreitet bereits lokale oder regionale Hörfunk-Programme. Das Interesse an der Vergabe von Sendelizenzen ist groß. Die Zahl der Interessenten ist, vor allem in den Ballungsgebieten, größer als die Zahl der vorhandenen Frequenzen. Terrestrische Hörfunkfrequenzen können nach zwei Konzeptionen vergeben werden: zum Aufbau einer Senderkette, die ein Programm landesweit bzw. regional großräumig ausstrahlt, oder zum Aufbau örtlicher Rundfunkstationen mit geringer Reichweite (z. B. in Baden-Württemberg). In den Bun-

desländern, in denen Lizenzen für landesweit ausgestrahlte Programme vergeben werden, schließt sich — aufgrund entsprechender Vorgaben der Zulassungsstellen — in der Regel eine große Zahl von Gesellschaftern zusammen, um ein landesweit oder regional großräumig ausgestrahltes Vollprogramm zu verbreiten (Niedersachsen, Schleswig-Holstein); in Rheinland-Pfalz wurde eine regionale Senderkette an mehrere selbständige Betreiber vergeben, die sich einen Hörfunkkanal zeitlich teilen.

Bei Gesellschaften mit vielen Gesellschaftern greift die Fusionskontrolle im allgemeinen nicht, weil die Anteile der einzelnen Gesellschafter die 25 %-Grenze des § 23 Abs. 2 Nr. 2 a nicht übersteigen. Etwas anderes gilt nur, wenn einzelnen Gesellschaftern im Gesellschaftsvertrag besondere Rechte eingeräumt werden, die den Sperrechten eines Minderheitsaktionärs einer Aktiengesellschaft entsprechen (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4). Dies traf ursprünglich auf den Gesellschaftsvertrag der 1984 gegründeten Schleswig-Holsteinischen Mediengesellschaft mbH & Co. KG, Kiel, zu. Sie ist eine gemeinsame Gründung der in Schleswig-Holstein vertretenen Zeitungsverlage. Kein Gesellschafter erreichte einen Anteil von 20 %. Die Gesellschaft hat neben der Gesellschafterversammlung einen Beirat, dessen Zustimmung zu wichtigen Geschäften erforderlich ist. Der Beirat besteht aus acht Mitgliedern, von denen vier von den vier größten Gesellschaftern, der Axel Springer Verlag AG, der Flensburger Zeitungsverlag GmbH, der Kieler Nachrichten GmbH und der Lübecker Nachrichten GmbH entsandt wurden. Weitere vier Mitglieder wurden von den anderen Gesellschaftern gewählt. Das Entsendungsrecht in den Beirat verlieh den vier größten Gesellschaftern das Recht, unmittelbar an der Geschäftsführung mitzuwirken. Jeder dieser Gesellschafter gewann aufgrund seines Entsendungsrechtes einen Einfluß auf die Geschäftsführung, der den mit der Rechtsstellung eines Schachtelaktionärs verbundenen Einfluß übersteigt. Nach Gesprächen mit dem Bundeskartellamt haben die Gesellschafter den Gesellschaftsvertrag geändert und das Entsendungsrecht beseitigt. Damit entfiel der Zusammenschlußtatbestand. Die Gesellschaft verbreitet unter dem Namen Radio Schleswig-Holstein ein Hörfunkprogramm, das in Schleswig-Holstein zu empfangen ist.

Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben der Bertelsmann AG, der Axel Springer Verlag AG und der Heinrich Bauer KG, ihre Anteile an der Radio Hamburg GmbH & Co. KG auf jeweils über 25 % aufzustocken, nicht untersagt. Die übrigen Anteile an Radio Hamburg halten der Verlag der „Hamburger Anzeigen und Nachrichten" und Herr Dr. Buccerius. Das Bundeskartellamt hat seiner Entscheidung die Wettbewerbsverhältnisse auf dem lokalen Hörfunkwerbemarkt des Ballungsraumes Hamburg sowie auf dem Hamburger Zeitungsmarkt zugrunde gelegt. Radio Hamburg ist gegründet worden, um auf einer 50 KW starken Frequenz von Hamburg aus ein werbefinanziertes Vollprogramm auszustrahlen. Der Sender, der inzwischen in Betrieb gegangen ist, erreicht auch große Teile Schleswig-Holsteins und Niedersachsens. Er steht im Wettbewerb zu den privaten Anbietern Radio Schleswig-Holstein und Radio Niedersachsen, insbesondere aber zu dem ebenfalls Werbung verbreitenden NDR 2. Trotz der Ressourcenstärke der Gesellschafter von Radio Hamburg ist nicht zu erwarten, daß dieses Unternehmen in einem absehbaren Zeitraum gegenüber seinen Wettbewerbern eine überragende Stellung im Rundfunkwerbemarkt erreicht. Rückwirkungen des Zusammenschlusses auf den bundesweiten Zeitschriftenwerbemarkt sind ebenfalls nicht zu erwarten, da in den Zeitschriften der drei Großverlage nur in geringem Umfang Anzeigen speziell für die von Radio Hamburg erreichte Region (Nielsen I) geschaltet werden. Nur die Nielsen I-Belegung der Illustrierten kann aber gewisse Substitutionswirkungen auf das Werbegeschäft von Radio Hamburg haben. Eine stärkere Wechselbeziehung besteht möglicherweise zwischen der Hörfunkwerbung und einem Teil des lokalen Werbegeschäftes der Tageszeitungen im Ballungsraum Hamburg. Springer ist auf diesem Anzeigenmarkt marktbeherrschend. Die Absicherung dieser marktbeherrschenden Stellung ist jedoch aufgrund der Form seiner Beteiligung an Radio Hamburg nicht zu erwarten. Der Schutz des Anzeigengeschäftes der eigenen Tageszeitungen vor dem Wettbewerb der Hörfunkwerbung ist Springer wegen der gegensätzlichen Interessen der Mitgesellschafter in Radio Hamburg und der nur begrenzten Einflußmöglichkeit in der Gesellschafterversammlung nicht möglich. Einer Verstärkung der Stellung Springers durch Erhöhung des Stimmrechtseinflusses steht das Hamburgische Mediengesetz entgegen (§ 19 Abs. 2, Hambg. Medien Ges.).

Der Markt für Pay-TV befindet sich zur Zeit in der Bundesrepublik in der Startphase. Pay-TV-Programme werden einem geschlossenen Benutzerkreis gegen ein monatliches Entgelt über Kabel, über Satelliten oder im Wege der terrestrischen Ausstrahlung geliefert. Amerikanische Filmproduktions- und Verleihunternehmen haben darauf verzichtet, sich direkt über Unternehmensbeteiligungen im deutschen Pay-TV-Geschäft zu betätigen. Die Gründung von zwei konkurrierenden Pay-TV-Unternehmen (Tätigkeitsbericht 1983/84 S. 106) ist daher aufgegeben worden. Nunmehr haben die Bertelsmann AG, die Axel Springer Verlag AG und Taurus Film (Kirch-Gruppe) zwei Unternehmen gegründet, an denen sie jeweils drittelparitätisch beteiligt sind. Das Bundeskartellamt hat die Gründung beider Gemeinschaftsunternehmen nicht untersagt. Das eine Gemeinschaftsunternehmen, die Kabel Marketing GmbH, soll Kabelanschlüsse der Bundespost vermarkten und dabei zusätzlich Pay-TV-Abonnements verkaufen, das andere, die Teleclub GmbH, soll als Anbieter von Pay-TV-Programmen auftreten. Bei der Vermarktung von Kabelanschlüssen ist in der Bundesrepublik Deutschland eine große Zahl von Unternehmen tätig, so daß insoweit mit der Gründung der Kabel Marketing GmbH keine Marktbeherrschung entstehen kann. Das Angebot von Pay-TV-Programmen stellt nach Auffassung des Bundeskartellamtes einen eigenen Markt dar. Die beteiligten Unternehmen planen ein Programm, in dem überwiegend neuere Spielfilme vor ihrer Erstausstrahlung im Fernsehen geboten werden. Es ist nicht zu erwarten, daß die Teleclub GmbH in Zukunft einen wettbewerblich unzureichend kontrollierten Handlungsspielraum haben wird. Erhebliche

Substitutionskonkurrenz geht von öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehprogrammanbietern aus, die schon jetzt ein umfangreiches Spielfilmprogramm senden. Zudem gibt es keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, daß die Gründung der beiden Unternehmen Marktschranken aufrichtet, die den Marktzutritt weiterer Wettbewerber zum Pay-TV-Markt in Zukunft unwahrscheinlich machen. Bei der in diesem Geschäft wichtigen Beschaffung von Spielfilmen hat die Teleclub GmbH auch unter Berücksichtigung der Beteiligung der Kirch-Gruppe keine hinreichend privilegierte Stellung vor anderen möglichen Anbietern, da es nicht zu der beabsichtigten gesellschaftsrechtlichen Verbindung mit den amerikanischen Verleihunternehmen gekommen ist. Der Teleclub muß sich das Filmmaterial über Lizenzen verschaffen, die nicht exklusiv vergeben werden, so daß der Marktzutritt für andere Pay-TV-Anbieter offen bleibt.

6. Verwertungsgesellschaften

Das Bundeskartellamt hat die von der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) beschlossene Regelung für die Ertragsausschüttung an die Komponisten der Sparte E (ernste Musik) beanstandet. Verwertungsgesellschaften wie die GEMA verwalten treuhänderisch die ihnen von den Urhebern und Leistungsschutzberechtigten zur Verwertung übertragenen Rechte und Ansprüche. Denjenigen, die diese Rechte benutzen wollen, erteilen sie die hierzu erforderliche Genehmigung gegen die Zahlung eines Entgeltes, das sie nach Abzug der Verwaltungskosten in einem besonderen Verfahren an die Berechtigten ausschütten. Die GEMA verwaltet die Rechte der Komponisten, Textdichter und Musikverleger. Die Einkünfte, die sie aus der Verwertung der Rechte und Ansprüche erzielt, verteilt sie in einem zweistufigen Verfahren an die Berechtigten: dem Verrechnungs- und dem anschließenden Wertungsverfahren. Für die meisten Berechtigten der GEMA haben die Zahlungen aus dem Wertungsverfahren die größere Bedeutung. Die Mitgliederversammlung der GEMA hat 1985 den Beschluß gefaßt, die Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E um die Vorschrift zu ergänzen, daß eine Beteiligung am Wertungsverfahren „bei Unverhältnismäßigkeit" ausscheidet. Entsprechende Unverhältnismäßigkeitsregelungen gab es in den Geschäftsordnungen für die Wertungsverfahren der anderen Berufsgruppen (Textdichter und Verleger in der Sparte E sowie alle Berufsgruppen in der Sparte U — Unterhaltungsmusik —) nicht. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes ist der Beschluß der Mitgliederversammlung eine sachlich nicht gerechtfertigte unterschiedliche Behandlung einer Berufsgruppe innerhalb der GEMA. Die GEMA lehnt eine Aufhebung ihrer Beschlüsse ab. Nach ihrer Ansicht ist das Bundeskartellamt dafür nicht zuständig. Das Verhältnis der GEMA zu den Berechtigten unterliege allein den Vorschriften des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (UrhWG), dessen Anwendung dem Deutschen Patentamt als Fachaufsichtsbehörde obliege. Außerdem sei die besondere Behandlung der Komponisten in der Sparte E sachlich gerechtfertigt, weil die Wertung für sie eine ungleich höhere Bedeutung habe als für die anderen Berufsgruppen und Mißbräuche des Systems daher größere Auswirkung hätten. Das Bundeskartellamt hat daraufhin im Benehmen mit dem Deutschen Patentamt der GEMA die Anwendung des Beschlusses untersagt. Die Beziehungen zwischen den Verwertungsgesellschaften und ihren Berechtigten, insbesondere die Regelungen, die die Verteilung der Einnahmen betreffen, unterliegen auch den Vorschriften des GWB, denn sie sind markt- und wettbewerbsbezogen. Bei der wirtschaftlichen Verwertung ihrer Werke betätigen sich die Urheber und Inhaber verwandter Schutzrechte als Unternehmen. Es gibt dafür einen Markt, auf dem sich Angebot und Nachfrage treffen. Das zeigt sich deutlich, wenn sie die Verwertung ihrer Werke selbst wahrnehmen, was rechtlich möglich ist. Entschließen sie sich dagegen, ihre Rechte und Ansprüche zur treuhänderischen Verwaltung auf eine Verwertungsgesellschaft zu übertragen, so beseitigt das den Markt- und Wettbewerbsbezug nicht. Die Verwertungsgesellschaften erbringen mit der Wahrnehmung der Nutzungsrechte und sonstiger Ansprüche der Berechtigten im Verhältnis zu den Berechtigten gewerbliche Leistungen. Der Beschluß der Mitgliederversammlung verstößt gegen § 26 Abs. 2. Es ist kein sachlich rechtfertigender Grund für die Beschränkung des Ausschlusses von der Beteiligung am Wertungsverfahren auf die Komponisten in der Sparte E ersichtlich. Die von der GEMA gegebene Begründung hätte eine gleichartige Regelung auch für die anderen Berufsgruppen sowie für den Bereich der U-Musik erfordert. Eine nach den Wertungen des GWB verbotene Ungleichbehandlung liegt ferner darin, daß die GEMA als marktbeherrschendes Unternehmen die von ihr abhängigen Berechtigten mit dem undefinierten Begriff „Unverhältnismäßigkeit" darüber im unklaren läßt, wie sie sich verhalten sollen und welche Verhaltensweisen sie vermeiden müssen, um — an sich — sachlich gerechtfertigte Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der gewerblichen Leistungen der GEMA oder die Gewährung von Entgelten durch sie zu erfüllen. An die inhaltliche Bestimmtheit von Geschäftsbedingungen im weitesten Sinne von marktbeherrschenden Unternehmen sind strengere Anforderungen zu stellen als bei Unternehmen, deren Verhaltensspielraum durch wirksamen Wettbewerb kontrolliert ist. Das Kammergericht hat den Untersagungsbeschluß des Bundeskartellamtes im März 1987 bestätigt. Die schriftliche Begründung liegt noch nicht vor.

Sonstige Dienstleistungen (76)

1. Autovermietung

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb von 25% der Anteile an der AVIS Autovermietung GmbH durch die Deutsche Lufthansa AG (LH) nicht untersagt. Lufthansa und AVIS sind bereits seit 1978 durch ein Kooperationsabkommen im Bereich Fly-Drive-Aktivitäten verbunden. Vom Zusammenschluß ist der Markt für Mietwagen betroffen, auf dem — einschließlich AVIS — sieben größere Unternehmen und eine Viel-

zahl kleinerer Unternehmen tätig sind. Der Markt ist durch wesentlichen Wettbewerb gekennzeichnet; die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung ist durch den Zusammenschluß nicht zu erwarten.

2. Hotellerie

Das Bundeskartellamt hat den Mehrheitserwerb an der Kempinski AG durch das von der Deutsche Lufthansa, der Dresdner Bank, der Commerzbank und der Rolaco Holding S.A. gegründete Gemeinschaftsunternehmen, der Frankfurter Gesellschaft für Hotelwerte GmbH, nicht untersagt. Bei der Prüfung war zu berücksichtigen, daß die Lufthansa bereits mehrheitlich an den Penta-Hotels beteiligt ist und aufgrund eines Kooperationsabkommens einen beherrschenden Einfluß auf inländische Intercontinental Hotels (mit Ausnahme von Berlin West) hat. Als sachlich relevanter Markt wurden Hotels für den gehobenen internationalen Reiseverkehr (IHA-Hotels) zugrundegelegt. Als räumlich relevante Märkte waren die Regionen Berlin, Frankfurt, Hamburg und München betroffen. In Berlin und Hamburg sind in der vorbezeichneten Hotelkategorie zwar die Oligopolvermutungen des § 23 a Abs. 2 erfüllt; die strukturellen Marktbedingungen lassen jedoch auch hier für die Zukunft weiterhin wesentlichen Wettbewerb erwarten.

3. Krankenhäuser

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft hat ein „Muster Allgemeiner Vertragsbedingungen für Krankenhäuser" (AVB) erarbeitet, das ursprünglich für ihre Mitglieder innerhalb eines Konditionenkartells verbindlich werden sollte, auf Anregung des Bundeskartellamtes jedoch als unverbindliche Konditionenempfehlung nach § 38 Abs. 2 Nr. 3 angemeldet worden ist[1]). Gegenstand der empfohlenen Bedingungen, die zwischen den Krankenhäusern und den Benutzern sowie den Zahlungspflichtigen — ohne Sozialversicherungen und Versorgungsbehörden — gelten sollen, sind u. a. der Umfang der stationären und teilstationären Leistungen, Wahlleistungen, Entgelte und Kostenübernahme, Rechnungserteilung, ärztliche Eingriffe, Fragen der Einwilligung in die Obduktion, Aufzeichnungen und Daten, Haftung und Gerichtsstand, sowie eine Reihe von Vertragsformularen. Das Bundeskartellamt hat zu dem Entwurf die Stellungnahme von Spitzenverbänden der öffentlichen Krankenkassen, der privaten Krankenversicherungen, der Verbraucher und vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz eingeholt. Nach einigen Änderungen ist das Vertragsmuster jetzt wettbewerbsrechtlich unbedenklich.

4. Apotheker

Das Bundeskartellamt hat der Apothekerkammer Bremen in einem Musterverfahren untersagt, das in ihre Berufsordnung aufgenommene absolute Werbeverbot durchzusetzen (WuW/E BKartA 2232). Die Apothekerkammer Bremen, der alle dortigen Apotheker als Pflichtmitglieder angehören, hat in ihrer neuen Berufsordnung die bis dahin grundsätzlich zulässige Produktwerbung außerhalb der Apotheke generell verboten und dieses Verbot auch auf apothekenübliche, im sonstigen Einzelhandel ebenfalls erhältliche Waren erstreckt. Eine derartige Werbebeschränkung für Apotheken, die lediglich die Außenwerbung, nicht aber die Innenwerbung betrifft, dient nach Auffassung des Bundeskartellamtes nicht dem öffentlichen Gesundheitsinteresse, sondern allein dem Ziel, etwaigen Umsatzverlagerungen zwischen einzelnen Apotheken entgegenzuwirken und die Rentabilität der Apotheken zu verbessern.

Da ein solches absolutes Werbeverbot nicht für die ordnungsmäßige Arzneimittelversorgung erforderlich ist, beschränkt es den zulässigen Werbungswettbewerb und verstößt gegen das Kartellverbot. Das Kammergericht hat die von der Apothekerkammer Bremen eingelegte Beschwerde im März 1987 zurückgewiesen. Die schriftliche Begründung liegt noch nicht vor.

Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd (78)

Die deutsche Hochseefischerei ist einem nachhaltigen Prozeß der Umstrukturierung ausgesetzt. Damit war eine Reihe von Zusammenschlüssen verbunden, die aber nicht zu marktbeherrschenden Stellungen geführt haben. Nachdem die Nordseeanrainer ihre Hoheitsgewässer ausgedehnt haben, sind die Fangmöglichkeiten der deutschen Flotte drastisch geschrumpft. Folge davon ist, daß die deutsche Hochseefischerei, die noch im Jahre 1976 über 66 Schiffe verfügte, nur noch von zwei Unternehmen mit insgesamt 12 Schiffen, davon nur sieben Frischfischern, betrieben wird. Die „Nordsee" Deutsche Hochseefischerei GmbH, ein Unternehmen des Unilever-Konzerns, und die Hochseefischerei Nordstern AG, die im Mehrheitsbesitz des Kaufmanns Dirk Ahlers steht, haben unter maßgeblicher Beteiligung des Landes Niedersachsen ihre Aktivitäten in die neugegründete Deutsche Fischfang-Union GmbH & Co. KG, Cuxhaven, eingebracht, die nun über neun Schiffe verfügt. Das Land Bremen hat zusammen mit verschiedenen Unternehmen der Bremerhavener Wirtschaft die Hochseefischerei Bremerhaven GmbH & Co. KG gegründet und drei Frischfischfangschiffe sowie die für die Hochseefischerei erforderlichen Landanlagen von der Oetker-Gruppe übernommen.

Verkehrswesen (79)

Der Güterverkehr steht in einem umfassenden strukturellen Anpassungsprozeß. Er ist ausgelöst worden durch die steigenden terminlichen und qualitativen Dienstleistungsansprüche der Verlader, die hohen Transportkapazitäten, die Einführung moderner Kommunikations- und Datenverarbeitungstechnik bei den Verkehrsunternehmen sowie durch die begin-

[1]) Bundesanzeiger 1986, S. 415

nende Liberalisierung der Verkehrsmärkte in Europa. Der Wettbewerb zwischen den Verkehrsunternehmen verändert sich zunehmend zu einem Leistungs- und Preiswettbewerb zwischen Verkehrssystemen, die auch länder- und verkehrsträgerübergreifend tätig und jeweils auf geeignete Versendungseinheiten vom Paket bis zum Container abgestellt sind. Die Bildung solcher Systeme kann von Großunternehmen weitgehend durch internes und externes Wachstum bewältigt werden. Für die leistungsfähigen mittleren und kleinen Unternehmen der Verkehrswirtschaft ergeben sich aus dem Wandel der Marktverhältnisse aber zunehmend Risiken, weil ihnen zum einen die für die Strukturanpassung erforderlichen Ressourcen nicht zur Verfügung stehen und zum anderen der Anteil der Verkehrsleistung, der außerhalb der neuen Transportsysteme befördert wird (Speditionssammelgut), abnimmt und Spezialisierung nicht immer möglich ist.

Eine vertragliche Anbindung dieser Betriebe als Subunternehmer der Großbetriebe ist wegen des Verlustes an unternehmerischem Handlungsspielraum wettbewerbspolitisch keine befriedigende Lösung. Kartellfreie Kooperationen und Mittelstandskartelle kleiner und mittlerer Unternehmen können dagegen Strukturanpassung erleichtern. Von diesen Möglichkeiten wird reger Gebrauch gemacht. Der Schwerpunkt dieser Kooperationen liegt bei Transportsystemen, mit denen bundesweit flächendeckend Distributionsleistungen angeboten werden. Problematisch kann dabei die Beteiligung von Großunternehmen werden, die über Tochtergesellschaften an solchen Kooperationen teilnehmen und damit unter Umständen ihre Wettbewerbsvorsprünge weiter vergrößern. Angesichts der bisher von Großunternehmen bereits praktizierten Systemtransporte ist nach Ansicht des Bundeskartellamtes nur wenig Raum für die Teilnahme von Großunternehmen des Güterverkehrs an kartellfreien Kooperationen. Im Einzelfall kann jedoch die Beteiligung eines Großunternehmens an einem Mittelstandskartell zulässig sein, wenn dies für den Rationalisierungserfolg der Kooperation erforderlich ist. Falls diese Voraussetzung nicht vorliegt, kommt allenfalls die Erteilung einer Erlaubnis für ein Rationalisierungskartell nach § 5 Abs. 2 und 3 in Betracht.

Geld-, Bank- und Börsenwesen (80)

Das Bundeskartellamt hat die Übernahme der Bankgeschäfte der Bayerische Raiffeisen-Zentralbank AG und der Bayerische Volksbanken AG durch die Deutsche Genossenschaftsbank nicht untersagt. Die Übernahme des gesamten Bankgeschäfts der Bayerische Raiffeisen-Zentralbank AG wurde insbesondere aufgrund einer großen Zahl notleidender Kredite erforderlich. Der Erwerb der vergleichsweise kleineren Bayerische Volksbanken AG erfolgte, weil deren 87 Primärinstitute keine ausreichende wirtschaftliche Basis mehr bildeten. Damit ist die genossenschaftliche Zentralbankfunktion für alle bayerischen Volksbanken und Raiffeisenbanken vollständig auf die Deutsche Genossenschaftsbank mit deren Hauptniederlassung „DG Bank Bayern" übergegangen, so daß in dieser Region die bisherige Dreistufigkeit des kreditwirtschaftlichen Genossenschaftsverbundes durch eine Zweistufigkeit abgelöst worden ist.

Die Berliner Bank AG und die Gothaer Versicherungsgruppe haben eine Kooperation zur Schaffung neuer Finanzdienstleistungen sowie zum wechselseitigen Vertrieb der Produkte des Partners vereinbart. Abgesichert wird diese Kooperation durch gegenseitige Beteiligungen. Dabei übernehmen die Gothaer Versicherungsbank VVaG und die Gothaer Lebensversicherung a. G., die einen Gleichordnungskonzern bilden, zusammen 25 % des Aktienkapitals der Berliner Bank. Im Gegenzug erwirbt die Berliner Bank an den drei Tochtergesellschaften dieser beiden Versicherungsunternehmen, der Gothaer Versicherung AG, der Gothaer Rückversicherung AG und der Gothaer Krankenversicherung AG, jeweils 25 % der Anteile. Die Kooperation hat nur auf dem Markt für Hypothekendarlehen geringfügige Marktauswirkungen, die allerdings weit unterhalb der Spürbarkeitsgrenze liegen. Die Unternehmensverbindung läßt sowohl im Hinblick auf die geringfügige Marktanteilsaddition bei der Hypothekengewährung als auch hinsichtlich des möglichen wechselseitigen Finanzkraftzuwachses und des sich wechselseitig eröffnenden Zugangs zu den Absatzmärkten des Partners marktbeherrschende Stellungen nicht erwarten.

Der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung der Aachener und Münchener Beteiligungs-Aktiengesellschaft (AMB) an der Bank für Gemeinwirtschaft AG (BfG) von der Beteiligungsgesellschaft für Gemeinwirtschaft AG (BGAG) ist nicht untersagt worden. Vor Vollzug des Zusammenschlusses ist die bisherige Beteiligung der BfG an der Volksfürsorge Lebensversicherung AG in Höhe von 25 % sowie die Beteiligung der Volksfürsorge Lebensversicherung AG von 10 % an der BfG auf die BGAG übergegangen. Damit bleibt die BGAG neben der AMB mit 49,5 % an der BfG beteiligt. Die BfG-Gruppe gehört in der Bundesrepublik Deutschland zu den 15 größten Kreditinstituten mit einem Marktanteil von unter 2 %. Die AM-Gruppe als Holdinggesellschaft mit sieben Versicherungsunternehmen und einer Mehrheitsbeteiligung im Bausparkassenbereich zählt zur Spitzengruppe der deutschen Versicherungswirtschaft und deckt nahezu alle Sparten des Versicherungsgewerbes ab. Dabei erreicht die Gruppe in keinem Geschäftsbereich Marktanteile von mehr als 5 %, und es besteht ein spürbarer Abstand zum jeweiligen Marktführer. Nach der Abkehr von der über Jahrzehnte geltenden Abgrenzung der Assekuranz und der Kreditwirtschaft ist die Verbindung von AMB/BfG nach dem Zusammengehen der Berliner Bank mit der Gothaer Versicherungsgruppe der zweite größere Fall einer unmittelbaren unternehmerischen Verbindung dieser beiden volkswirtschaftlich besonders bedeutenden Branchen. Die Auflösung der bisherigen Marktteilung zwischen Kreditwirtschaft und Assekuranz führt kurzfristig möglicherweise zu verstärkten Wettbewerbsanstößen. Bei einem weiteren Zusammenwachsen dieser beiden Branchen durch Unternehmensverflechtungen besteht aber zumindest die Gefahr eines Verlustes an Wettbewerbspotential.

Im Berichtszeitraum sind Schweizer Spitzeninstitute der Kreditwirtschaft verstärkt in den bundesdeutschen Markt eingetreten. Dabei hat die Schweizerische Kreditanstalt die Grundig Bank insgesamt und die Effektenbank-Warburg AG mehrheitlich übernommen. Ferner hat die Schweizerische Bankgesellschaft die Mehrheit an der Deutschen Länderbank AG erworben. Der Schweizerische Bankverein ist in den deutschen Markt durch Gründung einer eigenen Niederlassung eingetreten. Diese Vorgänge sind wettbewerblich positiv, da von ihnen schon jetzt Wettbewerbsimpulse auf den besonders lukrativen kreditwirtschaftlichen Tätigkeitsfeldern ausgehen.

Ende 1985 hat die Deutsche Bank AG die Friedrich Flick Industrieverwaltung KG a. A., die zuvor in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden war, zur alsbaldigen Weiterveräußerung erworben. Das Vermögen des Unternehmens bestand im wesentlichen aus den Anteilen der Industrieverwaltung AG, die als Holdinggesellschaft die drei Konzerngruppen Dynamit Nobel, Feldmühle und Buderus (jetzt: Feldmühle Nobel AG) umfaßte, sowie aus 10 % der Anteile an der Daimler-Benz AG, 26 % an W. R. Grace & Co./USA und 51 % an der Gerling Konzern Versicherungs-Beteiligung AG. Die Deutsche Bank hatte ursprünglich beabsichtigt, für die Übernahme des Flick-Paketes die sog. Bankenklausel (§ 23 Abs. 3 Satz 2) in Anspruch zu nehmen, aufgrund gewerbesteuerlicher und kartellrechtlicher Unsicherheiten dann aber die Übernahme zur präventiven Fusionskontrolle angemeldet. Bestandteil der Anmeldung war eine Erklärung, die übernommenen Beteiligungen innerhalb eines Jahres an Dritte weiterzuveräußern und die Stimmrechte aus diesen Aktien nur insoweit auszuüben, wie dies zur Durchführung des Placierungsvorhabens erforderlich sei. Für den Fall, daß der Weiterverkauf nicht innerhalb eines Jahres stattfinden würde, wäre der Zusammenschluß nach Auffassung des Bundeskartellamtes anders als angemeldet vollzogen worden (§ 24 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 3), so daß die Übernahme auch nach Ablauf der gesetzlichen Untersagungsfrist hätte untersagt werden können. Die Weiterveräußerung erfolgte jedoch im wesentlichen bis Mitte 1986 und damit innerhalb der vorgesehenen Frist.

Im Berichtszeitraum haben sich wiederum Kapitalbeteiligungsgesellschaften an einer Reihe mittelständischer Unternehmen beteiligt. Insgesamt wurden 27 Beteiligungen mit einem Gesamtumsatz der Beteiligungsunternehmen von ca. 850 Mio. DM erworben. Daran waren auch sieben neu gegründete Kapitalbeteiligungsgesellschaften beteiligt. Untersagungen kamen nicht in Betracht. Die Beteiligungen erfolgen in der Regel als Minderheitsbeteiligungen und werden in der Form des Anteilserwerbs, sehr häufig aber auch als atypische stille Beteiligung, d. h. als stille Beteiligungen mit Einfluß- und Informationsrechten vollzogen. Bei den unter Beteiligung von Kapitalbeteiligungsgesellschaften geprüften Zusammenschlüssen ist regelmäßig erkennbar, daß es sich dabei um im Wettbewerb bewährte und im Kern gesunde Unternehmen handelt, die häufig in speziellen Marktsegmenten über vergleichsweise stabile Marktpositionen verfügen. Vielfach treten bei diesen Unternehmen bei Nachfolgeregelungen bzw. Inhaberwechseln Eigenkapitalengpässe auf, die die ansonsten guten Marktstellungen oder überhaupt den Bestand dieser mittelständischen Unternehmen gefährden können. Die Lösung hier auftretender Eigenkapitalprobleme durch das minderheitliche Engagement von Kapitalbeteiligungsgesellschaften führt zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit bzw. zur Aufrechterhaltung der Existenz der betreffenden Unternehmen. Soweit bei atypischen stillen Beteiligungen die vereinbarten Sonderrechte eindeutig dem Schutz des eingelegten Kapitals dienen, begründen diese keinen Zusammenschlußtatbestand nach § 23 Abs. 2 Nr. 5. Dies gilt allerdings nur für entsprechende Beherrschungsrechte, die solchen Kapitalbeteiligungsgesellschaften zustehen, die auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung der Eigenkapitalfinanzierung inländischer Unternehmen durch Unternehmensbeteiligungsgesellschaften („Unternehmensbeteiligungsgesellschaften-Gesetz") tätig sind und die als Besonderheit zeitliche Begrenzungen enthalten, z. B. aufgrund von Rückkaufsvereinbarungen oder der Verpflichtung zur Weiterveräußerung an Dritte. Dieses spezielle Beteiligungsgeschäft wird bisher nur von wenigen Kapitalbeteiligungsgesellschaften großer Kreditinstitute betrieben. Wettbewerblich ist dieses Beteiligungsgeschäft zumindest solange insgesamt positiv zu sehen, wie Beteiligungen an Unternehmen unterbleiben, die untereinander im Wettbewerb stehen. Darüber hinaus bleibt abzuwarten, inwieweit die beabsichtigte bzw. vereinbarte Auflösung derartiger Engagements tatsächlich erfolgt.

Im Frühjahr 1985 hat der Bundesverband der Volksbanken und Raiffeisenbanken die Neugestaltung des Status der genossenschaftlichen Sicherungseinrichtung (Einlagen- und Institutsschutz) einschließlich entsprechender Verfahrensregeln nach § 102 angemeldet. Aufgrund hoher Verluste einzelner Genossenschaftsinstitute und der daraus folgenden erheblichen Belastungen für die genossenschaftliche Solidargemeinschaft enthielt das Statut u. a. auch eine räumliche Begrenzung der Geschäftstätigkeit der einzelnen Institute auf deren traditionelle Einzugsbereiche (bestimmt durch Hauptsitz und Zweigstellen). Gegen diese räumliche Begrenzung der Geschäftstätigkeit, d. h. gegen die Festschreibung eines faktischen Regionalisierungsprinzips im Genossenschaftsverbund hat das Bundeskartellamt kartellrechtliche Bedenken geltend gemacht. Zur Abwendung einer entsprechenden Mißbrauchsverfügung ist daher das Statut geändert worden. Nach der jetzigen Regelung sind mit dem Zweck der Sicherungseinrichtung für das einzelne Institut alle Geschäfte und die damit verbundenen Wettbewerbsaktivitäten vereinbar, die absehbar nur normale bzw. durchschnittliche kreditwirtschaftliche Risiken auf der Aktiv- und auf der Passivseite beinhalten. Derartige Geschäfte unterliegen insoweit keiner quantitativen und räumlichen Beschränkung. Dabei wurde zugleich aber auch klargestellt, daß das normale genossenschaftliche Bankgeschäft grundsätzlich vorrangig auf den angestammten Geschäftsbereich konzentriert bleiben soll, für wettbewerbsaktive Institute darüber hinaus aber Geschäftsaktivitäten außerhalb des angestammten Geschäftsgebietes möglich bleiben. Das Statut und die entsprechenden Verfahrensregeln sind am 1. Januar 1986 in Kraft getreten.

Der Zentrale Kreditausschuß hat für die Spitzenverbände der deutschen Kreditwirtschaft eine Neufassung der SCHUFA-Klausel als Empfehlung gegenüber den angeschlossenen Instituten nach § 102 angemeldet[1]). Die Neufassung dieser Klausel war erforderlich, weil der Bundesgerichtshof (III ZR 213/83) die weitere Anwendung der bisherigen Klausel aufgrund ihrer Unvereinbarkeit mit wesentlichen Grundgedanken des Bundesdatenschutzgesetzes für unzulässig erklärt hatte.

Im Zuge der Diskussion um eine sachgerechte und korrekte Zins- und Tilgungsberechnungsmethode bei der Gewährung von Hypothekarkrediten hat das Bundeskartellamt gegen den Verband Deutscher Hypothekenbanken ein Verfahren wegen des Verdachts des Mißbrauchs einer Empfehlung eingeleitet. Die Beanstandungen bezogen sich dabei auf einen Passus in den nach § 102 angemeldeten und von der Anwendung des § 38 Abs. 1 Nr. 11 freigestellten Musterdarlehensverträgen mit folgendem Wortlaut: „... Die in der Jahresleistung enthaltenen Zinsen werden jeweils nach dem Stand des Kapitals am Schluß des vergangenen ... Jahres berechnet". Als Folge dieser Empfehlung haben alle Hypothekenbanken die Zinsberechnung nur nach dem Stand des Restkapitals am Schluß des jeweiligen vollen Vorjahres angewandt. Eine Zinsberechnung nach dem Stand des Restkapitals des Vorjahres ist nach § 20 Abs. 2 Hypothekenbankengesetz grundsätzlich zulässig. Wenn aufgrund einer Empfehlung die Empfehlungsempfänger bei normalem und vernünftigem wirtschaftlichen Verhalten aber immer nur eine, und zwar die für den Hypothekennehmer kostenungünstigste Berechnungsmethode von Zinsen und Tilgung wählen, ist dies ein Mißbrauch nach § 102 Abs. 4. Aufgrund der Beanstandungen des Bundeskartellamtes hat der Verband Deutscher Hypothekenbanken den beanstandeten Empfehlungsteil ersatzlos gestrichen. Der Verband nimmt damit keinen Einfluß mehr auf die Berechnungsmethode der einzelnen Hypothekenbank.

Versicherungen (81)

Das Bundeskartellamt und das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV) werden bei der Aufsicht über (genehmigungspflichtige) Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) künftig enger zusammenarbeiten. Eine entsprechende Vereinbarung haben der Bundesminister der Finanzen, der Bundesminister für Wirtschaft, das BAV und das Bundeskartellamt getroffen. Das BAV wird in Zukunft vor einer Genehmigung von AVB darauf hinwirken, daß produktbeschreibende und preisrelevante Teile von AVB, die erkennbar von mehreren Versicherungsunternehmen einheitlich verwendet werden sollen, nach § 102 angemeldet werden. Damit können wettbewerbliche Bedenken gegen kollektiv verwendete AVB im Rahmen der kartellrechtlichen Mißbrauchsaufsicht nach § 102 bereits während des aufsichtsrechtlichen Genehmigungsverfahrens geltend gemacht werden. Anmeldepflichtig sind alle neuen oder geänderten AVB, die Art und Umfang des Versicherungsschutzes regeln oder Bestimmungen über das Entgelt für den Versicherungsschutz enthalten, soweit sie von den Versicherungsunternehmen bzw. ihren Fachverbänden gemeinsam erarbeitet und einheitlich angewendet werden. Diese Klarstellung ist erforderlich geworden, nachdem Versicherer bzw. ihre Fachverbände gemeinsam erarbeitete neue Bedingungen bzw. Bedingungsänderungen (z. B. Prämienanpassungsklauseln) regelmäßig im Wege der Sammelgenehmigung ohne Anmeldung nach § 102 einheitlich in den Markt eingeführt und auf diese Weise der Mißbrauchsaufsicht entzogen hatten. Die Versicherer bzw. ihre Verbände hatten sich dabei — nach Auffassung des Bundeskartellamtes zu Unrecht — auf „Verwaltungsgrundsätze" des Bundeskartellamtes und des BAV von 1981 berufen (VerBAV 1981, S. 345). Diese „Verwaltungsgrundsätze" sind aber gegenstandslos geworden, nachdem das BAV die Praxis der Sammelgenehmigung aufgegeben hat.

1. Kfz-Versicherungen

Die Notwendigkeit einer stärkeren Koordinierung von Fachaufsicht und Wettbewerbsaufsicht hat sich besonders deutlich im Fall der Beitragsangleichungsklausel in der Fahrzeugversicherung (Vollkasko) gezeigt. Der Bundesminister für Wirtschaft hat 1979 die Genehmigungspflicht der Vollkaskotarife mit Wirkung vom 1. Januar 1982 aufgehoben. Daraufhin haben die Versicherer in der zweijährigen Übergangsfrist in den Fachgremien des HUK-Verbandes gemeinsam eine brancheneinheitliche Beitragsangleichungsklausel ausgearbeitet und beim BAV die Genehmigung dieser Klausel als neue Allgemeine Versicherungsbedingung (§ 12b AKB) beantragt. Das BAV hat allen Versicherern die Genehmigung zum 1. Januar 1982 mit Wirkung für den Bestand erteilt. Die Klausel sieht im wesentlichen vor, daß die Prämien jährlich entsprechend der branchendurchschnittlichen Schadenentwicklung angepaßt werden. Dabei sind Prämiensenkungen in jedem Fall einheitlich vorzunehmen, während auf mögliche Prämienerhöhungen ganz oder teilweise verzichtet werden kann. Der Veränderungssatz wird jährlich von einem Treuhänder für die gesamte Branche ermittelt. Bisher ist diese Beitragsangleichungsklausel von nahezu allen Versicherern gleichförmig angewendet worden. Bis auf wenige Ausnahmen haben alle Versicherer die von dem unabhängigen Treuhänder ermittelten und ihnen vom HUK-Verband mitgeteilten einheitlichen Veränderungssätze übernommen und ihrem Bestands- und Neugeschäft zugrundegelegt. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes stellt die Einführung und Anwendung der Beitragsangleichungsklausel in der Vollkaskoversicherung einen Verstoß gegen das Verbot abgestimmten Verhaltens dar (§ 25 Abs. 1 i. V. m. § 1). Umfangreiche Ermittlungen haben ergeben, daß die Versicherer ihr Verhalten bei der Ausarbeitung, Einführung und Anwendung der Beitragsangleichungsklausel aufeinander abgestimmt haben, um das Wettbewerbsrisiko auszuschalten, das sich bei individuellen Prämienanpassungen an den jeweiligen Schadensbedarf ergeben würde. Eine Überprüfung der Klausel im Rahmen der kartellrechtlichen Mißbrauchsaufsicht ist nicht möglich, da sie nicht nach § 102 angemeldet wurde. Damit ist die kollektive

[1]) Bundesanzeiger 1986, S. 4910

Anwendung der Klausel aber auch nicht vom Kartell- und Abstimmungs- und Empfehlungsverbot freigestellt. Das Bundeskartellamt hat daher dem HUK-Verband und den Kfz-Versicherern die Absicht mitgeteilt, die weitere Verwendung dieser Klausel nach §§ 25 Abs. 1, 37 a Abs. 2 zu untersagen.

Der HUK-Verband hat eine Empfehlung angemeldet[1]), nach der auch in der Fahrzeugversicherung (Voll- und Teilkasko) regional unterschiedliche Tarife für Personenkraftwagen eingeführt, die zugehörigen Tarifbestimmungen neu gefaßt und auf die Kraftfahrtunfallversicherung ausgedehnt werden sollen. Die Regionalisierung der Tarife wird vom HUK-Verband mit den Wettbewerbsnachteilen bundesweit tätiger Versicherer gegenüber Regionalversicherern begründet, die sich aus den starken regionalen Unterschieden in den Schadenaufwendungen ergeben. Das Bundeskartellamt hat im Rahmen der Mißbrauchsaufsicht nach § 102 Abs. 4 geprüft, ob die grundlegende Strukturveränderung der Kaskotarife insgesamt zu einer Erhöhung der Prämieneinnahmen der Versicherer führt. Als Ergebnis ist festgestellt worden, daß sich die Regionalisierung aufkommensneutral auswirkt. Zu Maßnahmen der Mißbrauchsaufsicht bestand daher kein Anlaß.

Die überwiegende Mehrheit der Adressaten der Regionalisierungsempfehlung des HUK-Verbandes hat die regionalisierten Tarife mit zum Teil kleinen individuellen Abweichungen bereits knapp einen Monat vor Ablauf der gesetzlichen Wartefrist zum 1. Januar 1986 in den Markt eingeführt. Das Bundeskartellamt hat daher gegen die betreffenden Versicherungsunternehmen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Nr. 8 eingeleitet. Die Anwendbarkeit von § 25 Abs. 1 in derartigen Fällen stellt sicher, daß die Nichtbeachtung der dreimonatigen Wartefrist bei Empfehlungsgeber und -empfänger nicht völlig sanktionslos bleibt. Das Verfahren ist jedoch ohne Verhängung von Geldbußen abgeschlossen worden, nachdem die Ermittlungen ergeben hatten, daß die vorzeitige Praktizierung der regionalisierten Tarife eine große Zahl von Versicherungsnehmern im Bestandsgeschäft durch Prämiensenkungen begünstigte.

Der HUK-Verband hat erneut eine Tarifempfehlung für Kraftomnibusse in der Fahrzeugversicherung angemeldet[2]). Der Tarif ist in der Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung nach den Merkmalen Verwendungsart und Neuwert, in der Fahrzeugteilversicherung ferner nach der Konstruktion der Frontverglasung gegliedert. Er soll mit den vom HUK-Verband neukalkulierten Beiträgen ab dem 1. Januar 1987 bei der Fahrzeugversicherung für Kraftomnibusse zugrundegelegt werden. Der HUK-Verband hatte ein ähnliches Vorhaben bereits im Januar 1985 angemeldet[3]), diese Anmeldung jedoch im April 1985 nach Einwendungen betroffener Wirtschaftskreise zurückgenommen, um die empfohlenen Beiträge anhand neuer statistischer Erkenntnisse zu überprüfen. Die vom HUK-Verband empfohlenen neuen Beiträge sind vom Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer (BDO) erneut als überhöht beanstandet worden. Das Bundeskartellamt prüft im Rahmen der Mißbrauchsaufsicht, ob die vom BDO geäußerten Einwände zu Recht bestehen.

[1]) Bundesanzeiger 1985, S. 14116 und S. 14803
[2]) Bundesanzeiger 1986, S. 14967
[3]) Bundesanzeiger 1985, S. 2099

2. Hausrat

In der Verbundenen Hausratversicherung sind die vom Verband der Sachversicherer (VdS) empfohlenen Tarifprämien (Tätigkeitsbericht 1983/84 S. 110f.) bereits nach kurzer Zeit von zahlreichen Mitgliedsunternehmen des VdS teilweise deutlich unterschritten worden. Der VdS hatte anläßlich der Einführung neuer Versicherungsbedingungen in der Hausratversicherung (VHB 84) einen Mustertarif kalkuliert und dabei für 1984 und 1985 steigende Schadensätze zugrunde gelegt. Die tatsächlichen Schadensätze haben sich jedoch deutlich verringert, da die Schadenaufwendungen zurückgegangen sind und bei Neuabschlüssen bzw. Vertragsumstellungen höhere Versicherungssummen vereinbart wurden. Das Bundeskartellamt hat aufgrund dieser Entwicklung die 1984 zunächst zurückgestellte Mißbrauchsprüfung wieder aufgenommen. Es prüft, ob die vom VdS weiterhin aufrechterhaltene Tarifempfehlung vor dem Hintergrund der tatsächlichen Entwicklungen Bestand haben kann oder für unzulässig erklärt werden muß.

3. Rechtsschutz

Das Bundeskartellamt hat die Tarifempfehlung 1984 des HUK-Verbandes für die Rechtsschutzversicherung (Tätigkeitsbericht 1983/84 S. 111f.) im Rahmen der Mißbrauchsaufsicht überprüft. Der empfohlene Sicherheitszuschlag von 5% bei Verträgen mit jährlicher Beitragsangleichungsmöglichkeit sowie der Gewinnzuschlag von 5% sind als sachlich nicht gerechtfertigt bzw. als überhöht beanstandet worden. Das eingeleitete Mißbrauchsverfahren konnte ohne Verfügung abgeschlossen werden, nachdem der HUK-Verband verbindlich zugesichert hat, bei künftigen Tarifempfehlungen in der Rechtsschutzversicherung auf den beanstandeten Sicherheitszuschlag ersatzlos zu verzichten und den Gewinnzuschlag auf 3% zu senken. Darüber hinaus hat er seinen Mitgliedsunternehmen empfohlen, bei den mit Beitragsangleichungsklausel abgeschlossenen Verträgen im Familien-, Vereins- und Miet-Rechtsschutz von der möglichen Erhöhung der Folgejahresbeiträge ab 1. Oktober 1986 um 10% keinen Gebrauch zu machen und im Familien- und Verkehrsrechtsschutz sowie im Landwirtschafts- und Verkehrsrechtsschutz eine künftige Erhöhungsmöglichkeit um 5% nicht wahrzunehmen. Die neue Tarifempfehlung 1986 des HUK-Verbandes für Teilbereiche der Rechtsschutzversicherung (Familien-Rechtsschutz, Familien- und Verkehrsrechtsschutz, Grundstücks- und Miet-Rechtsschutz für selbstgenutzte Wohneinheiten)[1]) enthält keinen Sicherheitszuschlag mehr und berücksichtigt nur noch einen Gewinnzuschlag von 3%. Die für eine Tariflaufzeit von zwei Jahren empfohlenen neuen (höheren) Beiträge sind vom HUK-Verband im

[1]) Bundesanzeiger 1986, S. 10064

wesentlichen mit der zum 1. Januar 1987 in Kraft getretenen Erhöhung der Gerichts- und Anwaltskosten sowie der Zeugen- und Sachverständigenentschädigungen begründet worden.

4. Pharma-Rückversicherungsgemeinschaft

Das Bundeskartellamt hat die Prämienpolitik der Pharma-Rückversicherungsgemeinschaft (Pharma-Pool) aufgrund der Beschwerde eines Arzneimittel-Unternehmens im Rahmen der Mißbrauchsaufsicht nach § 102 Abs. 4 geprüft. Der Pharma-Pool ist ein Zusammenschluß von über hundert in- und ausländischen Erst- und Rückversicherern. Er gewährt den Einbringern (Mitgliedern und Nichtmitgliedern) Rückversicherungsschutz für die von ihnen gezeichneten Erstversicherungen im Bereich der gesetzlichen Haftpflicht pharmazeutischer Unternehmen nach § 84 Arzneimittelgesetz über das erste Risiko von 10 Mio. DM hinaus bis zu 200 Mio. DM je Arzneimittel (Tätigkeitsberichte 1977 S. 84 und 1978 S. 92). Seit Beginn seiner Tätigkeit (Anfang 1978) bis Ende 1986 hat der Pharma-Pool Brutto-Prämieneinnahmen von insgesamt etwa 345 Mio. DM erzielt. Nach Abzug aller Kosten sowie der auf die Retrozession entfallenden Prämieneinnahmen verblieben dem Pool Netto-Prämieneinnahmen von etwa 250 Mio. DM. Auf der anderen Seite sind gegenüber dem Pool bislang keine Schadensansprüche angemeldet worden, so daß die Netto-Prämieneinnahmen in vollem Umfang an die Mitglieder ausgeschüttet und überwiegend steuerfrei der vom Bundesaufsichtsamt für Versicherungswesen angeordneten Großrisikenrückstellung zugeführt werden konnten. Das Bundeskartellamt hat die Prämienpolitik des Pharma-Pools unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Pharma-Haftpflichtversicherung (hohes Risikopotential mit geringer Schadenwahrscheinlichkeit, Notwendigkeit einer Reservenbildung für Großrisiken und Spätschäden) und der anerkannten Schwierigkeiten einer risikogerechten, den tatsächlichen Verhältnissen angemessenen Prämienberechnung und Reservenbildung mit den Vertretern des Pharma-Pools, dem Pool-Beirat und dem BAV eingehend erörtert. Es hat dabei die Auffassung vertreten, daß die Prämienpolitik des (marktbeherrschenden) Pharma-Pools künftig stärker als bisher an die Schadenentwicklung im Pool angebunden werden muß, um zu verhindern, daß die Pool-Mitglieder auch bei weiterhin ausbleibenden Schäden im Pool jährliche Überschüsse und wachsende Zinserträge aus diesen Überschüssen erzielen, die in dieser Höhe auch unter Berücksichtigung möglicher Groß- oder Spätschäden sachlich nicht gerechtfertigt sind.

5. Rauchwaren-Einheitsversicherung

Gegen die Mitversicherungsgemeinschaft Rauchwaren-Einheitsversicherung (MVG) hat das Bundeskartellamt 1986 ein Mißbrauchsverfahren nach § 102 Abs. 4 eingeleitet. Die der MVG angehörenden neun Erstversicherer betreiben seit Anfang 1978 gemeinsam die Rauchwaren-Einheitsversicherung und legen ihren Verträgen einheitliche Prämien und Bedingungen zugrunde. Die MVG hat nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes 1978 durchschnittliche jährliche Reingewinne in Höhe von etwa 45 % der verdienten Netto-Prämieneinnahmen erzielt und anteilig an die Mitglieder der MVG sowie an den für die MVG tätigen Vermittler ausgeschüttet. Das Bundeskartellamt vertritt die Auffassung, daß eine derart hohe Gewinnquote über Jahre hinweg nur erzielt werden konnte, weil die MVG auf dem relevanten Teilmarkt der Rauchwaren-Einheitsversicherung eine marktbeherrschende Stellung hat und deshalb eine vom Wettbewerb nicht hinreichend kontrollierte, von der tatsächlichen Schaden- und Kostenentwicklung weitgehend losgelöste Prämienpolitik zu Lasten der Versicherungsnehmer betreiben kann. Die Mißbrauchsprüfung ist noch nicht abgeschlossen.

6. US-Haftpflichtrisiken

Im März 1986 hat der HUK-Verband seinen Mitgliedern in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung Informationen zur Beurteilung und beitragsmäßigen Bewertung von US-Haftpflichtrisiken übersandt. Sie enthalten insbesondere eine Übersicht über die Zuordnung der für den US-Export wichtigsten Risiken zu den entsprechenden Klassifikationen des deutschen Haftpflichttarifs 7/84 und des US-amerikanischen Produkthaftpflichttarifs (ISO-Tarif 1985) mit Angaben über die vom HUK-Verband errechneten Bruttoprämien für die US-Exportrisiken. Diese Übersicht sowie weitere ergänzende Informationen sollen den Mitgliedern des HUK-Verbandes als Kalkulationshilfe bei der Prämienfindung für die US-Exportrisiken dienen. Das Bundeskartellamt vertritt die Auffassung, daß die Informationen bei zusammenfassender Würdigung den Tatbestand einer nach § 102 anmeldepflichtigen Verbandsempfehlung erfüllen. Der HUK-Verband hat diese Informationen daraufhin im September 1986 nach § 102 angemeldet[1]) und damit der Mißbrauchsprüfung zugänglich gemacht. Diese dauerte Ende 1986 noch an.

Das Bundeskartellamt hat der Allianz AG den Erwerb der Cornhill Insurance Company PLC (Cornhill), London, nicht untersagt. Cornhill ist ein Kompositversicherer mittlerer Größe, der seine Einnahmen überwiegend auf dem englischen Markt erzielt. Auf dem deutschen Markt betätigt sich Cornhill in geringem Umfang in der Sach- und Transportversicherung. Angesichts der geringen Inlandsauswirkungen dieses Auslandszusammenschlusses konnte eine Verstärkung der inländischen Marktstellung der Allianz verneint werden.

Wasser- und Energieversorgung (82)

Die Energiewirtschaft war im Berichtszeitraum durch das Sinken der Ölpreise geprägt. Auch in der Gaswirtschaft kam es daraufhin zu Preissenkungen, die allerdings nicht immer den Verbrauchererwartungen entsprachen. Für die Energieerzeugung gewannen Aspekte des Umweltschutzes verstärkt an Bedeu-

[1]) Bundesanzeiger 1986, S. 14494

tung. Die neue Großfeuerungsanlagenverordnung (GFAVO) macht den Einbau von Entschwefelungs- und Entstickungsanlagen in den größeren konventionellen Wärmekraftwerken erforderlich, soweit diese nicht bis 1993 stillgelegt werden. Dieser zusätzliche Investitionsaufwand hat sich bei einzelnen Elektrizitätsversorgungsunternehmen bereits in spürbaren Strompreiserhöhungen niedergeschlagen. In weiten Teilen der Bundesrepublik sind die Strompreise jedoch bisher nahezu konstant geblieben. Das Bundeskartellamt beobachtet die Entwicklung der Strom- und Gaspreise im Rahmen der kartellrechtlichen Mißbrauchsaufsicht.

Einen Schwerpunkt der Tätigkeit des Bundeskartellamtes im Bereich der Versorgungswirtschaft bildete nach wie vor die Prüfung von wettbewerbsbeschränkenden Verträgen, die nach §§ 103, 103a zur Freistellung angemeldet werden. Eine wichtige Rolle spielten dabei Fragen im Zusammenhang mit der gesetzlichen Befristung dieser Verträge. Seit Inkrafttreten der Vierten GWB-Novelle sind beim Bundeskartellamt 63 Anmeldungen eingegangen. Sie bezogen sich in 21 Fällen auf die Stromwirtschaft, in 42 Fällen auf die Gaswirtschaft. Die höhere Zahl der Anmeldungen in der Gaswirtschaft kommt dadurch zustande, daß in dieser Branche zwischen denselben Parteien jeweils Einzelverträge für einzelne Gebiete abgeschlossen wurden. In 37 Fällen — vor allem im Strombereich — handelte es sich um Verlängerungsanmeldungen im Sinne des § 103a Abs. 1, d. h. die bereits bestehende Versorgungszuständigkeit wurde erneut abgesichert. Von den 17 Neuverträgen betrafen 16 die Gasversorgung in neu zu erschließenden Gebieten. Einen echten Wechsel in der Versorgungszuständigkeit hat es in keinem Fall gegeben. Die übrigen Anmeldungen bezogen sich auf eher rechtstechnische Änderungen bestehender Verträge, z. B. die Änderung der Rechtspersönlichkeit einer Vertragspartei.

Diese Zahlen spiegeln die versorgungswirtschaftliche Realität wider:

— Die EVU der Stromwirtschaft sind etabliert; die theoretische Möglichkeit eines Wettbewerbs um Versorgungsgebiete wurde bisher nicht zu Strukturveränderungen genutzt.

— Die Neuverträge beziehen sich fast ausschließlich auf die Erschließung von neuen Gasversorgungsgebieten.

In zahlreichen Fällen waren die Freistellungsvoraussetzungen nach der Auffassung des Bundeskartellamtes nicht erfüllt (Tätigkeitsbericht 1983/84 S. 113f.). Es hat jedoch im Rahmen seines Ermessens angesichts der zahlreichen offenen Rechtsfragen keine Untersagungsverfahren nach § 37a Abs. 1 durchgeführt, die Unternehmen aber auf das Risiko der zivilrechtlichen Unwirksamkeit der Verträge hingewiesen.

Durch die Beschlüsse des Bundesgerichtshofs in den Fällen „Eintrittsklauseln" (KVR 5/85) und „Wegenutzungsrecht" (WuW/E BGH 2247) sind einige dieser Fragen entschieden worden. Danach stellt die Vereinbarung eines ausschließlichen Wegenutzungsrechtes in einem Konzessionsvertrag zwischen einer Gemeinde und einem EVU nicht lediglich eine Bindung im Sinne des § 18 dar, sondern erfüllt im allgemeinen den Tatbestand des § 1. Die Vertragsparteien verfolgen mit einer derartigen Vereinbarung den gemeinsamen Zweck, die Elektrizitätsversorgung im Gemeindegebiet durch ein Versorgungsmonopol des EVU sicherzustellen. Sie beschränken den Wettbewerb auf dem örtlichen Energiemarkt, da die Gebietskörperschaft darauf verzichtet, die öffentliche Versorgung selbst zu übernehmen, und zugleich der Marktzutritt für andere EVU versperrt wird. Der Bundesgerichtshof hat sodann entschieden, daß auch das Wegenutzungsrecht ohne formelle Ausschließlichkeit, das ein auf 20 Jahre befristetes ausschließliches Wegenutzungsrecht fortsetzt, den Tatbestand des § 1 erfüllt, da es aufgrund der technisch-wirtschaftlichen Besonderheiten der Versorgungswirtschaft das örtliche Versorgungsmonopol über die Frist von 20 Jahren hinaus absichert. Da aber wettbewerbsbeschränkende Verträge in der Versorgungswirtschaft die Freistellung nur in Anspruch nehmen können, wenn ihre Laufzeit nicht mehr als 20 Jahre beträgt, ist die Vereinbarung eines derartigen „gespaltenen Wegerechts" nicht freistellungsfähig. Der Bundesgerichtshof hat die entsprechenden Verfügungen der Landeskartellbehörden Hessen und Bayern insoweit bestätigt. Die Verfügung der hessischen Landeskartellbehörde, die die Durchführung des gesamten Konzessionsvertrages untersagte, wurde jedoch aufgehoben, soweit sie über die Untersagung der Durchführung der Ausschließlichkeitsbindung hinausging. Der Bundesgerichtshof hat weiter ausgeführt, daß sich die zeitliche Befristung nur auf den kartellrechtlich relevanten, an sich freistellungsfähigen Teil des Vertragswerks erstrecken muß. Die Frage, welche Einzelelemente eines Vertrages im Rahmen der erforderlichen Gesamtwürdigung kartellrechtlich relevant sind, hat das Gericht allerdings offen gelassen. Beispielsweise ist unbestritten, daß es kartellrechtlich irrelevante Wegerechtsvereinbarungen geben kann, z. B. im Fall von Wegerechten für Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen. Dagegen werden Vereinbarungen, die der Absicherung örtlicher Versorgungsmonopole mit Hilfe von Wegenutzungsverträgen dienen sollen, stets eine Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des § 1 darstellen. Im Anschluß an die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ist daher die Frage aufgeworfen worden, ob eine unbefristete Wegenutzungsvereinbarung ohne Ausschließlichkeitsbindung, ein sog. „einfaches" Wegerecht, in einem Konzessionsvertrag kartellrechtlich irrelevant ist. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes besteht jedoch kein Anlaß, den Zweck von Konzessionsverträgen, das örtliche Versorgungsmonopol abzusichern, in Frage zu stellen und etwa den Verzicht auf das Wort „ausschließlich" in den Abreden zum Anlaß einer neuen kartellrechtlichen Beurteilung dieser Vereinbarungen zu nehmen. Denn die Versorgungswirtschaft hat bisher stets vorgetragen, daß das örtliche Monopol zur unmittelbaren Versorgung der Letztverbraucher für sie unverzichtbar sei. Auch wenn infolge der Beschlüsse des Bundesgerichtshofes die EVU einseitig erklären sollten, sie wollten in Zukunft aus der vereinbarten Ausschließlichkeit keine Rechte herleiten, genügt dies nicht, um den wettbewerbsbeschränkenden Charakter der Abrede zu beseitigen. Denn nach den Feststellungen des Bundesgerichtshofes hat auch die Ge-

bietskörperschaft ein Interesse an der Sicherung des örtlichen Versorgungsmonopols. Entsprechend könnte nur die übereinstimmende Erklärung beider Vertragsparteien den kartellrechtlichen Charakter der Vereinbarung ändern. Selbst dann wird aber im Einzelfall zu prüfen sein, ob jenseits der Erklärungen der Parteien nicht eine Gesamtwürdigung der Umstände ergibt, daß die Vereinbarung geeignet ist, durch Beschränkung des Wettbewerbs in Form der Errichtung von Marktzutrittsschranken die Marktverhältnisse zu beeinflussen.

Die nur teilweise Bestätigung der Verfügung der hessischen Landeskartellbehörde hat auch die Frage nach der Wirkung des § 103 Abs. 4 für die sog. Altverträge aufgeworfen. Deren Freistellung endet nach dem Gesetz spätestens zum 1. Januar 1995. Nunmehr ist zweifelhaft geworden, ob zu diesem Termin lediglich die Freistellung der Ausschließlichkeitsklauseln beendet wird, die dann unwirksam würden, während der Konzessionsvertrag im übrigen wirksam bliebe, oder ob der gesamte Konzessionsvertrag bzw. zumindest die gesamte Wegerechtsvereinbarung unwirksam werden. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes, die sich auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (WuW/E BGH 1051 — Überlandwerk) stützt, muß die Wegerechtsvereinbarung als Einheit angesehen werden mit der Folge, daß bei Beendigung der Freistellung die Wegerechtsvereinbarung im ganzen zivilrechtlich unwirksam wird und diese Unwirksamkeit nach § 139 BGB im Regelfall auch die übrigen Teile des Konzessionsvertrages erfaßt.

Das Problem, die vom Gesetzgeber gewollte Befristung der Wettbewerbsbeschränkungen in der Versorgungswirtschaft durchzusetzen, stellt sich auch im Zusammenhang mit anderen Vertragsbestimmungen, die jeweils für sich genommen kartellrechtlich irrelevant sind, die jedoch eine tatsächliche Bindung der Vertragsparteien über die 20 Jahres-Frist hinaus bewirken. Das gilt beispielsweise für

— automatische Verlängerungsklauseln,

— Energiebezugsverpflichtungen, die über die Laufzeit der vertikalen Demarkationsvereinbarungen hinausgehen,

— Weiterbelieferungsvorbehalte des EVU in bezug auf bestimmte Abnehmer für die Zeit nach Ablauf des Konzessionsvertrages.

Ein besonderes Problem stellen die Endschaftsklauseln in Konzessionsverträgen dar. Mit solchen Klauseln wird vielfach vereinbart, daß die Gebietskörperschaft beim Auslaufen des Vertrages die Versorgungsanlagen zum „Sachzeitwert" übernehmen muß, wenn sie für die Beendigung des Vertragsverhältnisses verantwortlich ist. Sofern dieser „Sachzeitwert" auch den Ertragswert umfaßt, den die Anlagen für das EVU bei einem Weiterbestehen des Versorgungsmonopols hätten, kann eine solche Regelung für den Wettbewerb um Versorgungsgebiete prohibitive Wirkung haben und damit gegen die Befristungsregelung des § 103a verstoßen.

Das Bundeskartellamt hat erstmalig sogenannte Transparenzverfahren nach § 103a Abs. 2, 3 durchgeführt, nachdem es bei Verlängerungsanmeldungen von Demarkationsverträgen aus den VEA- und VDEW-Strompreisvergleichen Anhaltspunkte dafür festgestellt hatte, daß die Wettbewerbsbeschränkungen zu spürbar unterschiedlichen Versorgungsbedingungen für Letztverbraucher in den jeweiligen geschützten Gebieten führen könnten. In einem Transparenzverfahren ist zu prüfen, ob die bei der Freistellung eines Vertrages zunächst unterstellte Rationalisierungswirkung auch für den Verlängerungszeitraum erwartet werden kann. Wenn diese Prüfung ergibt, daß in einem der geschützten Gebiete durch einen solchen Vertrag eine Versorgung zu spürbar günstigeren Bedingungen verhindert wird, kann die Kartellbehörde nach § 103a Abs. 3 die Festschreibung der bestehenden Versorgungszuständigkeit für weitere zwanzig Jahre für unwirksam erklären. Bei der Ausübung des Ermessens ist zu berücksichtigen, daß eine derartige Unwirksamkeitserklärung lediglich die Freistellung einer nach allgemeinem Kartellrecht unwirksamen Abrede betrifft. Zudem läßt eine einzelne derartige Verfügung angesichts des Systems der Gebietsschutzverträge, die sich zeitlich überlappen, allenfalls mittelfristige Veränderungen der Versorgungsstruktur zu. Denn die örtlichen Versorgungsmonopole sind jeweils durch mehrere Konzessionsverträge und/oder Demarkationsverträge abgesichert. Die Unwirksamkeit eines einzelnen Vertrages läßt daher die anderen Wettbewerbsbeschränkungen unberührt. Dennoch haben Transparenzverfahren eine eigenständige Bedeutung. Sie ermöglichen im Abstand von höchstens zwanzig Jahren eine eingehende Analyse der Versorgungsverhältnisse in bestimmten Gebieten.

Gegenstand des ersten Transparenzverfahrens war der Demarkationsvertrag zwischen zwei Verbundunternehmen, der Hamburger Elektrizitätswerke AG (HEW), die fast ausschließlich Letztverbraucher versorgt, und der Nordwestdeutsche Kraftwerke AG (NWK), die neben einigen Großkunden ausschließlich Weiterverteiler mit Strom beliefert. Da das Transparenzverfahren dem Ziel dient, eine preiswürdige und sichere Versorgung der Letztverbraucher zu gewährleisten, mußte die Prüfung im zugunsten der NWK geschützten Gebiet auf die Versorgungsbedingungen der Weiterverteiler erstreckt werden, die im Umland von Hamburg tätig sind und die auch von der HEW versorgt werden könnten. Bei der Prüfung der Versorgungsbedingungen in den „geschützten" Gebieten hat das Bundeskartellamt den von den EVU selbst erstellten Strompreisvergleich der Vereinigung der deutschen Elektrizitätswerke e. V. (VDEW) zugrunde gelegt. Dieser vergleicht die Strompreise der EVU nach deren jeweils günstigsten Versorgungsbedingungen für nach Musterverträgen versorgte Mittelspannungskunden bei verschiedenen hypothetischen Abnahmeverhältnissen. Um die tatsächliche Bedeutung der ausgewiesenen Preisunterschiede festzustellen, müssen die Preisangaben mit den jeweils repräsentierten tatsächlichen Abgabemengen gewichtet werden. Zudem erfaßt der VDEW-Vergleich nicht genau die tatsächlichen Konditionen der EVU, sondern rechnet diese zum Teil in Preisbestandteile um oder läßt einzelne Konditionsbestandteile unberücksichtigt; dem trägt das Bundeskartellamt durch Ab-

schläge, z. B. für Starklastzwischenregelungen Rechnung. Die mit der Verwendung des VDEW-Vergleichs verbundene Beschränkung der Prüfung auf Mustervertragskunden erscheint im Transparenzverfahren sachlich gerechtfertigt, weil die Stromtarife für Haushalts- und Kleingewerbe-Kunden der staatlichen Genehmigung unterliegen und große Abnehmer ihre Strombezugskonditionen weitgehend individuell aushandeln. Lediglich die Gruppe der nach Mustervertrag versorgten Kunden bedarf dabei des kartellrechtlichen Schutzes. Obwohl die Prüfung im Fall HEW/NWK beachtliche Preisunterschiede für eine große Zahl von Strombeziehern ergab, ist von einer Unwirksamkeitserklärung abgesehen worden, weil zu erwarten war, daß die festgestellten Preisabstände kurzfristig abgebaut würden.

In einem weiteren Transparenzverfahren hat das Bundeskartellamt die Auswirkungen der Demarkationsvereinbarung zwischen der Elektrizitätswerke Wesertal AG (EW), einem regionalen Stromerzeugungs- und Verteilungsunternehmen mit unmittelbarer Versorgung, und der Pesag AG (Pesag), einem reinen Verteiler-EVU, geprüft. Auch hier hat das Bundeskartellamt unter Bezugnahme auf die mit Abgabemengen gewichteten Strompreisvergleiche der VDEW und des Verbandes der Energieabnehmer e. V. (VEA) spürbare Preisunterschiede bei einer großen Zahl der Abnehmer festgestellt. Es hat jedoch im Rahmen seines Ermessens auch in diesem Fall den Vertrag nicht für unwirksam erklärt, obwohl Zweifel an der sachlichen Rechtfertigung der Preisunterschiede bestanden. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes können Preisunterschiede im Transparenzverfahren im allgemeinen nicht mit den Besonderheiten der jeweiligen Gebietsstruktur gerechtfertigt werden, wie dies von den Unternehmen unter Hinweis auf die Stromtarif-Entscheidung (WuW/E BGH 1221) versucht wird. Denn für die Prüfung im Transparenzverfahren ist — anders als in Mißbrauchsverfahren — nicht zu unterstellen, daß ein fiktiver Wettbewerber das durch bestimmte Strukturen definierte Gebiet versorgen soll. Vielmehr will das Transparenzverfahren einem anderen EVU, das das betreffende Gebiet bei einer veränderten Gebietsaufteilung wegen der dann günstigeren Strukturfaktoren günstiger versorgen könnte, den Marktzutritt eröffnen.

Das dritte Transparenzverfahren bezog sich auf den vertikalen Demarkations- und Energieliefervertrag der PreussenElektra AG (PreussenElektra), die mit Ausnahme eines Höchstspannungskunden nur Weiterverteiler versorgt, und der Hannover-Braunschweigischen Stromversorgungs AG (Hastra), die von PreussenElektra bezogenen Strom im mittleren Niedersachsen verteilt. Die Prüfung erstreckte sich auf die Versorgungsbedingungen der Hastra und der übrigen, durch den Vertrag vor Wettbewerb geschützten Weiterverteiler der PreussenElektra, die ihren gleichartigen Abnehmern teilweise deutlich schlechtere Versorgungsbedingungen anbieten. Das Bundeskartellamt hat in diesem Fall die Prüfung nicht nur auf die gegenseitige Verpflichtung der Vertragsparteien beschränkt, weder direkt noch über Dritte (mittelbar) Strom in das unmittelbare und mittelbare Versorgungsgebiet des Vertragspartners zu liefern; sondern es hat auch die Ausschließlichkeitsbindung beim Strombezug und die räumliche Verwendungsbeschränkung unter § 1 subsumiert und die sich daraus ergebenden Folgen in die Prüfung mit einbezogen. Dennoch ist die Verlängerung der Wettbewerbsbeschränkung nicht untersagt worden, weil die zu prüfende Abrede Teil eines umfassenden Vertragsgefüges der PreussenElektra ist, das insgesamt beseitigt werden müßte, um der Hastra die Möglichkeit zu geben, Abnehmer im übrigen mittelbaren Versorgungsgebiet der PreussenElektra günstiger zu versorgen. Die Unwirksamkeitserklärung kann sich aber nur auf den einzelnen Vertrag beziehen, dessen Verlängerung angemeldet worden ist. Hat ein Vorlieferant mit anderen Stromerzeugern horizontale Demarkationsabreden in bezug auf sein mittelbares Versorgungsgebiet getroffen sowie mit jedem seiner Weiterverteiler gleichartige vertikale Demarkations- und Energielieferungsverträge geschlossen, so würde die Unwirksamkeitserklärung eines einzelnen dieser vertikalen Verträge lediglich den Strombezug des Weiterverteilers in Frage stellen, ohne ihm andere Bezugsmöglichkeiten zu eröffnen. PreussenElektra müßte nach wie vor zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gegenüber den übrigen Weiterverteilern und gegenüber den Partnern anderer Demarkationsverträge sicherstellen, daß Hastra den von PreussenElektra bezogenen Strom nicht in deren Versorgungsgebiete abgibt.

1. Elektrizitätswirtschaft

Die Großfeuerungsanlagenverordnung (GFAVO) hat die Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu umfangreichen Investitionen zur Rauchgasentschwefelung und -entstickung bzw. zur Stillegung der Kraftwerke gezwungen, die nicht nachgerüstet werden sollen. Je nach Zusammensetzung des Kraftwerksparks sind die stromerzeugenden EVU unterschiedlich belastet. Sie haben diese Belastungen daher auch in unterschiedlicher Weise an ihre Verbraucher weitergegeben. Einige EVU haben die Strompreise um einen sog. Umweltschutzaufschlag erhöht, andere EVU haben die Weitergabe der durch die GFAVO veranlaßten Kosten angekündigt, wieder andere werden auf Strompreiserhöhungen verzichten, weil sie diese Aufwendungen durch anderweitige günstige Kostenentwicklungen auffangen können.

Die Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke AG (RWE) haben unter Hinweis auf die GFAVO Strompreiserhöhungen in Form eines Sonderaufschlages auf die „reguläre" Stromrechung von 5% bzw. 0,8 Pf/kWh ab Juli 1985, von weiteren 5% bzw. 0,85 Pf/kWh ab Juli 1986 sowie entsprechende Aufschläge für die Folgejahre angekündigt. Durch diese Preisentwicklung stieg der Strompreis des RWE im Vergleich zu den EVU, die ihre Preise konstant hielten, deutlich an. Es hat seine Stellung als preisgünstigstes EVU der Bundesrepublik eingebüßt. Wegen seines hohen Kohleanteils in der Stromerzeugung ist es besonders stark von der GFAVO betroffen. Das Bundeskartellamt hat die unterschiedliche Strompreisentwicklung im Rahmen einer „antizipierten" Mißbrauchsaufsicht beobachtet. Dabei ist es davon ausgegangen, daß Strompreiserhöhungen zur Weitergabe der Umweltschutzaufwendungen nicht schon deshalb

mißbräuchlich sind, weil sie zu spürbar ungünstigeren Versorgungsbedingungen führen, als sie vergleichbare EVU anbieten. Denn die erhöhten Kosten beruhen auf Umständen, die den EVU nicht zuzurechnen sind. Das Bundeskartellamt hält aber eine Prüfung der angesetzten Kostenfaktoren sowie der durch den Umweltschutzaufschlag erzielten Erlöse für erforderlich, um die Durchsetzung unangemessener Strompreise zu verhindern. Dabei ist auch die rückläufige Entwicklung anderer Kostenfaktoren zu berücksichtigen. Im übrigen müssen die Aufwendungen kostenverursachungsgerecht an die Verbraucher weitergegeben werden, d. h. es darf nicht nur ein Teil der Verbraucher damit belastet werden.

Nach eingehenden Gesprächen über die zur Begründung des sog. Umweltschutzaufschlages geltend gemachten Aufwendungen und die durch den Aufschlag zu erwartende Erlössituation hat das RWE im Juli 1986 teilweise auf die angekündigte Strompreiserhöhung verzichtet. Im Februar 1987 hat es angekündigt, daß es zunächst keine weiteren Strompreisanhebungen vornehmen werde.

Die Strompreisentwicklung der vergangenen Jahre und das Auslaufen zahlreicher langfristig abgeschlossener, individueller Strombezugsverträge mit besonders günstigen Bezugsbedingungen haben vor allem die Unternehmen der stromintensiven Branchen vor erhebliche Probleme gestellt. In zahlreichen Gesprächen mit stromintensiven Abnehmern und EVU hat das Bundeskartellamt daran mitgewirkt, Kriterien für die von der Bundesregierung angemahnte „Ausschöpfung der preis- und kartellrechtlichen Spielräume" bei der Strompreisbildung für die stromintensive Industrie zu entwickeln. Dabei ist von zwei „Eckpfeilern" auszugehen:

— Die EVU unterliegen dem Diskriminierungsverbot des § 26 Abs. 2. Das bedeutet aber nicht eine Verpflichtung, ungleiche Sachverhalte gleich zu behandeln.
— Strompreise sollen kostenverursachungsgerecht kalkuliert werden und nicht eine Gruppe von Abnehmern zu Lasten anderer Abnehmer subventionieren.

Diese Feststellung läßt aber Raum für die Prüfung, ob die bisherige Kalkulation des Strompreisgefüges allen kostenverursachenden Faktoren der Elektrizitätsversorgung hinreichend Rechnung trägt. Ergibt eine solche Selbstprüfung der EVU, daß eine Spreizung der Strompreise aufgrund der Berücksichtigung weiterer kostenverursachender Faktoren sachlich gerechtfertigt erscheint, so wäre eine Verschiebung des Preisgefüges zu Lasten einiger Kunden und zum Vorteil anderer Kunden kartellrechtlich unbedenklich. Die Berücksichtigung relevanter Kostenfaktoren ist jedenfalls geeignet, eine Strompreisdifferenzierung zu rechtfertigen. Denn auch im funktionsfähigen Wettbewerb kann auf Dauer nur eine Preiskalkulation Bestand haben, bei der langfristig die Kosten Basis der Preisbildung sind. Deshalb sieht das Bundeskartellamt einen Freiraum für die kurzfristige Vereinbarung von Strompreisen, die die Deckung der variablen Kosten der Stromversorgung sowie einen Deckungsbeitrag zu den fixen Kosten erbringen, wenn ohne Abschluß des Stromliefervertrages vorhandene Kapazitäten nicht ausgelastet wären. Solche Vereinbarungen können allerdings nicht langfristig abgeschlossen werden und sind nur gerechtfertigt, soweit freie Kapazitäten vorhanden sind und keine Errichtung neuer Anlagen zur Versorgung des Abnehmers erforderlich ist. Dagegen kann ein Vorzugspreis für einen stromintensiven Abnehmer nicht mit der Begründung gerechtfertigt werden, das EVU reagiere damit lediglich auf ein fiktives Stromlieferangebot eines konkurrierenden — z. B. eines ausländischen — EVU. Diese Auslegung des „Als-ob-Wettbewerbs"-Konzepts, die gelegentlich von der stromintensiven Industrie gefordert wird, müßte im Ergebnis zu einer wettbewerbswidrigen Quersubventionierung verschiedener Abnehmergruppen führen und würde deshalb mißbräuchlich sein. Die Umsetzung dieser Grundsätze im Einzelfall räumt den Parteien Gestaltungsspielräume ein. Diese dürfen aber nicht dazu führen, der Versorgungswirtschaft die Aufgabe zu übertragen, die internationale Wettbewerbsfähigkeit bestimmter Industriezweige über die Strompreise zu erhalten.

Das Bundeskartellamt hat zwei miteinander im Zusammenhang stehende Zusammenschlußvorhaben der PreußenElektra Aktiengesellschaft (PreußenElektra) nicht untersagt. Zunächst hat die PreußenElektra die Absicht angemeldet, von der Elektrowerke Aktiengesellschaft (EWAG), einer Tochter der VIAG Aktiengesellschaft, 49,92 % des Grundkapitals der Braunschweigischen Kohlebergwerke AG (BKB) sowie 25 % des Stammkapitals der PREVAG Provinzialsächsische Energie-Versorgungs-GmbH (PREVAG) zu erwerben. PreußenElektra hält bisher schon 49,92 % der Anteile an BKB. Dieses Unternehmen ist Stromerzeuger und versorgt über seine Tochter Überlandzentrale Helmstedt Aktiengesellschaft den ostniedersächsischen Raum mit Strom. PREVAG ist eine reine Holdinggesellschaft, deren einzige Aufgabe darin besteht, das Kapital der Land-Elektrizität GmbH, Fallersleben, zu halten. An PREVAG sind neben EWAG zu je 25 % Contigas Deutsche Energie-Aktiengesellschaft, München, Provinzialverband für die Provinz Sachsen zu Merseburg bzw. das Land Sachsen-Anhalt sowie Fallerslebener Elektrizitäts Aktiengesellschaft, Wolfsburg, beteiligt.

Im Laufe dieses Verfahrens hat die PreußenElektra weiterhin angemeldet, ihr Kraftwerk Kiel-Ost in die Gemeinschaftskraftwerk Kiel GmbH (GKK) einzubringen. — Die GKK ist ein Gemeinschaftsunternehmen der PreussenElektra und der Stadtwerke Kiel, die das Kraftwerk bisher von PreussenElektra gepachtet hatte und die Gesellschafter mit Strom belieferte. — Zugleich sollen die Stadtwerke ihre Beteiligung an der GKK auf 50 % erhöhen und damit 50 % des Eigentums am Kraftwerk Kiel-Ost erhalten.

Bei der Beurteilung der beiden Zusammenschlußvorhaben ist das Bundeskartellamt davon ausgegangen, daß die Marktstellung der PreussenElektra in ihrem mittelbaren und unmittelbaren Versorgungsgebiet zwar durch die Übernahme der BKB- und PREVAG-Beteiligungen gestärkt wird, daß sie aber durch die Übertragung des Miteigentums am Kraftwerk Kiel geschwächt wird. Die wettbewerbliche Bewertung dieser beiden Gesichtspunkte führte zur Freigabe der Zusammenschlußvorhaben.

Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben der Kraftwerk Union AG (KWU), eine Mehrheitsbeteiligung an der Exxon Nuclear Company Inc., Washington/USA, zu erwerben nicht untersagt. Die beiden Unternehmen sind die einzigen Hersteller von nuklearen Brennelementen in der Bundesrepublik. Dennoch wird durch den Zusammenschluß keine marktbeherrschende Stellung entstehen. Auf dem deutschen Markt stehen der KWU die großen Energieversorgungsunternehmen als starke Nachfrager gegenüber. Sie vergeben ihre Aufträge wechselweise auch an andere ausländische Anbieter und halten somit den Marktzutritt im eigenen Interesse offen. Damit kontrollieren sie das Preisverhalten der KWU, die über keinen überragenden Verhaltensspielraum auf diesem Markt verfügt.

2. Gasversorgung

Vor allem Haushalts- und Kleinverbrauchskunden haben erwartet, daß mit dem Sinken der Heizölpreise um fast 60 % im Laufe des Jahres 1986 auch der Gaspreis in etwa dem gleichen Umfang gesenkt würde. Die Preissenkungen der Gaswirtschaft zum 1. April und zum 1. Oktober 1986 blieben jedoch weit hinter diesen Erwartungen zurück, so daß bei den Verbrauchern, die mit ihren Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen nicht auf andere Energieträger ausweichen können, erhebliche Unruhe entstand. Für die Mehrzahl dieser Kunden aus dem Haushalts- und Kleingewerbebereich besteht jedoch keine unmittelbare Anbindung der Gaspreise an den HEL-Preis. Vielmehr behalten sich die GVU für diesen Kundenkreis nach der AVB Gas das Recht vor, die Versorgungsbedingungen einseitig festzulegen. Preisanpassungsklauseln, die die Gaspreise an die Preisentwicklung des leichten Heizöls anbinden, sind jedoch in den langfristigen Gaslieferverträgen der Gaslieferanten mit den Weiterverteilerunternehmen enthalten, die die Letztverbraucher versorgen. Dabei wirkt sich eine HEL-Preisänderung aber nicht auf den gesamten Gaspreis aus, sondern nur auf den verbrauchsabhängigen Arbeitspreisanteil. Der verbrauchsunabhängige Leistungspreis wird dagegen als Gegenleistung für die Vorhaltung einer bestimmten Lieferkapazität von den Schwankungen des HEL-Preises nicht berührt. Nachdem die Gasversorgung in den letzten Jahren in Erwartung weiter steigender Energiepreise verstärkt ausgebaut worden ist, wirft die neue Preisentwicklung beim leichten Heizöl die grundsätzliche Frage auf, wie weit Gasversorgungsunternehmen ihre Preise an die Preise der Substitutionsenergien anpassen können bzw. müssen, wenn sie damit ggf. ihre Kapazitätskosten nicht mehr decken können.

Die GVU, die ihre jeweiligen Versorgungsgebiete durch Gebietsschutzverträge vor brancheninternem Wettbewerb geschützt haben, unterliegen der Mißbrauchsaufsicht nach § 103 Abs. 5. Die GVU vertreten zwar die Auffassung, daß sie schon deshalb nicht mißbräuchlich handeln könnten, weil sie ihre Preise im Wettbewerb auf dem Wärmemarkt bildeten. Nach § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 sowie nach § 22 Abs. 4 liegt jedoch ein Mißbrauch vor, wenn ein GVU Preise und Konditionen verlangt, die spürbar schlechter sind als die, die von gleichartigen Unternehmen angeboten werden. Zwar gilt auch hier, daß ein Preisunterschied durch Umstände gerechtfertigt sein kann, die dem Unternehmen nicht zuzurechnen sind. Die Unterscheidung von zurechenbaren betriebsindividuellen und nicht zurechenbaren gebietsstrukturbedingten Kostenfaktoren wird allerdings im Bereich der Gasversorgung erheblich dadurch erschwert, daß aufgrund des Fehlens einer echten Versorgungspflicht jedes GVU über den Ausbau seines Versorgungsnetzes im wesentlichen selbst entscheiden kann.

Daneben kann für die kartellrechtliche Mißbrauchsaufsicht über die Gaspreise nach § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 auch auf die Preise der Konkurrenzenergie HEL Bezug genommen werden. Die GVU nehmen diesen Maßstab zur Beurteilung ihres Marktverhaltens selbst in Anspruch. Sie haben immer wieder auf das ihrer Preisbildung zugrunde liegende Prinzip der „Anlegbarkeit" verwiesen, wonach der Gaskunde im wesentlichen seine Energie so preiswert beziehen soll, wie ein Betreiber einer Ölheizung. Dabei mag fraglich sein, ob ein Gaspreis bereits dann mißbräuchlich ist, wenn er über dem wärmeäquivalenten HEL-Preis liegt. Ein dringender Verdacht für den Mißbrauch der Marktstellung besteht aber jedenfalls dann, wenn die Preisbildung bei den Verbrauchern, die wegen monovalenter Anlagen an den Gasbezug gebunden sind, von der Preisbildung bei gleichartigen Kunden mit bivalenten Anlagen abweicht, bei denen die Gaswirtschaft einem echten Substitutionswettbewerb ausgesetzt ist.

In einem Mißbrauchsverfahren hat das Bundeskartellamt die Gaspreise der Gasversorgung Süd-Hannover-Nordhessen GmbH (SNGas) auf der Basis eines Vergleichs mit den Gaspreisen gleichartiger GVU geprüft. Aufgrund der Preisentwicklung der SNGas und der Vergleichsunternehmen im Zuge der Anpassung an die HEL-Preise ist jedoch der ursprüngliche Mißbrauchsverdacht aus dem Gaspreisvergleich gleichartiger GVU gegenstandslos geworden.

Die Beteiligung von Elektrizitätsversorgungsunternehmen am Ausbau der Gasversorgung ist aus wettbewerblicher Sicht problematisch. Derartige Verflechtungen zwischen Anbietern verschiedener Energieträger beeinträchtigen den Substitutionswettbewerb, dem in der Versorgungswirtschaft aufgrund des fehlenden direkten Wettbewerbs besondere Bedeutung zukommt (vgl. Monopolkommission, Sechstes Hauptgutachten, BT-Drucksache 10/5860, S. 197ff.). Die Entscheidungen des Kammergerichts in den Zusammenschlußverfahren Thüringer Gas Aktiengesellschaft/Stadt Westerland (WuW/E OLG 3469) und Energieversorgung Schwaben (EVS)/Technische Werke der Stadt Stuttgart (TWS) (WuW/E OLG 3443) haben jedoch der Fusionskontrolle in der Versorgungswirtschaft enge Grenzen gezogen. Mit der Untersagung dieser beiden Zusammenschlüsse (Tätigkeitsbericht 1983/84 S. 115ff., WuW/E BKartA 2110 und 2157) hatte das Bundeskartellamt versucht, die weitere Ausweitung des Querverbundes verschiedener Energieträger auf der Letztverteilerstufe aufzuhalten. Das Kammergericht hat die Beschlüsse des Bundeskartellamtes aufgehoben.

Im Fall Thüga/Westerland ist das Kammergericht zwar davon ausgegangen, daß die marktbeherrschende Stellung der Stadtwerke Westerland auf dem Strommarkt durch den Zusammenschluß verstärkt wird: der Substitutionswettbewerb zwischen Strom und Gas in den Bereichen des Kochens und der dezentralen Warmwasserbereitung, in geringem Maß auch bei Raumwärme und zentraler Warmwasserbereitung werde ausgeschaltet. Jedoch sei die zu erwartende Wettbewerbsdämpfung wegen der besonderen Verhältnisse auf der Insel Sylt „sehr unbedeutend". Dieser geringfügigen Strukturverschlechterung stehe eine überwiegende Strukturverbesserung auf dem Teilmarkt für Raumwärmebedarf gegenüber. Die vom Übergewicht des Heizöls geprägten Marktverhältnisse würden sich schneller und wirkungsvoller verbessern, wenn die Versorgungsunternehmen gemeinschaftlich die Gasversorgung betreiben.

Im Fall EVS/TWS bauen zwei Versorgungsunternehmen über ein Gemeinschaftsunternehmen gemeinsam die Gasversorgung in einem bisher noch nicht mit Gas versorgten Gebiet auf. Hier verneint das Kammergericht eine Verstärkung marktbeherrschender Stellungen. Keine der vom Bundeskartellamt aufgezeigten Möglichkeiten zukünftigen Wettbewerbs sei aus heutiger Sicht wahrscheinlich. Somit werde durch den Zusammenschluß kein Wettbewerbsverhältnis beseitigt.

Aufgrund dieser Entscheidungen des Kammergerichts, gegen die das Bundeskartellamt die zugelassene Rechtsbeschwerde nicht durchgeführt hat, wurde auch die Untersagung des ähnlich gelagerten Zusammenschlusses Badenwerk/Energie- und Wasserwerke Rhein Neckar (WuW/E BKartA 2258) vom Bundeskartellamt wieder aufgehoben. Auch hierbei ging es um die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens, das im Stromversorgungsgebiet der Badenwerk AG die Gasversorgung in bisher gaswirtschaftlich nicht erschlossenen Gebieten aufnehmen soll. Das Bundeskartellamt hält weiter daran fest, daß durch die Gründung derartiger Gemeinschaftsunternehmen der Randzonen- und Restwettbewerb sowie der zukünftige Wettbewerb um Versorgungsgebiete beschränkt wird und damit bestehende marktbeherrschende Stellungen verstärkt werden. Dies gilt auch für die Beschränkung des Substitutionswettbewerbs zwischen den leitungsgebundenen Energien. Von einer Untersagung ist jedoch nach den Entscheidungen des Kammergerichts abzusehen, wenn durch die gaswirtschaftliche Erschließung bisher nicht mit Gas versorgter Gebiete das Angebot an Energiearten für Raumwärme, Kochen und Brauchwasser erweitert wird. Diese strukturellen Vorteile überwiegen in der Regel die Nachteile der Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung. Das Bundeskartellamt hat in Anwendung dieser Grundsätze drei weitere Neugründungen von Gemeinschaftsunternehmen zur Aufnahme der Gasversorgung nicht untersagt.

Die Contigas Deutsche Energie-Aktiengesellschaft hat das Vorhaben angemeldet, eine Mehrheitsbeteiligung an der Stadtwerke Telgte GmbH zu erwerben und zugleich ihren Betrieb Gasversorgung Telgte in das Gemeinschaftsunternehmen einzubringen. Das Zusammenschlußvorhaben ist nicht untersagt worden. Die marktbeherrschende Stellung der Stadtwerke Telgte GmbH in dem von ihr versorgten Gebiet wird zwar durch den Zusammenschluß verstärkt. Da dieses Gebiet aber in einer von VEW versorgten Region liegt, stehen den Nachteilen der Marktbeherrschung überwiegende Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen gegenüber. Denn mit Contigas dringt ein potenter Wettbewerber in das Versorgungsgebiet von VEW ein.

3. Fernwärme

Den Fall „Saarberg Fernwärme" (Tätigkeitsbericht 1983/84 S. 117) hat der Bundesgerichtshof nunmehr abschließend entschieden; er hat die Mißbrauchsverfügung der Landeskartellbehörde Hamburg sowie die Bestätigung dieser Entscheidung durch das OLG Hamburg aufgehoben (KVR 7/85 — Glockenheide —). Der Bundesgerichtshof hat zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt, es sei nicht nachgewiesen, daß das Fernwärmeversorgungsunternehmen (FVU) seine Marktstellung als Betreiber eines gepachteten Blockheizwerkes mit 69 angeschlossenen Wohneinheiten durch mißbräuchlich überhöhte Preise ausgenutzt habe; er konnte deshalb offen lassen, ob das FVU für die Lieferung von Fernwärme in diesem Versorgungsgebiet marktbeherrschend im Sinne des § 22 gewesen ist. Die Landeskartellbehörde hatte die Mißbrauchsverfügung auf einen Vergleich der Preise des betreffenden FVU mit denen eines anderen FVU für vier Blockheizwerke mit vergleichbaren Abnehmerzahlen und Anschlußwerten gestützt. Andere FVU mit günstigeren Preisen hatte die Landeskartellbehörde vor dem Hintergrund der Stromtarif-Entscheidung (WuW/E BGH 1221) aus dem Vergleich ausgeklammert, um die Aussagefähigkeit des Preisvergleichs nicht durch die Einbeziehung unterschiedlich strukturierter Versorgungsgebiete zu beeinträchtigen. Der Bundesgerichtshof erkennt zwar grundsätzlich an, daß auch im Rahmen der Mißbrauchsaufsicht nach § 22 Abs. 4 bei Fehlen wettbewerblich strukturierter Vergleichsmärkte das Preisverhalten von branchengleichen Monopolbetrieben auf anderen räumlichen Märkten herangezogen werden kann. Das Gericht hat insoweit auch für die Mißbrauchsaufsicht über FVU die Kriterien des § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 herangezogen. Dabei hat es allerdings nicht die dort vorgesehene Umkehr der Darlegungs- und Beweislast übernommen. Es berücksichtigt nicht, daß ein derartiger Vergleich bereits immer einen erheblichen Vorteil für das unter Mißbrauchsverdacht stehende Unternehmen bedeutet, weil dieses nicht an wettbewerblichem Verhalten, sondern an dem anderer Monopolisten gemessen wird. Vielmehr hat der Bundesgerichtshof Kostenfaktoren, die ein Unternehmen auf Wettbewerbsmärkten selbst zu verantworten hat, nämlich Pachtzahlungen für gepachtete Produktionsanlagen sowie den Einkauf von Dienstleistungen, nicht dem Verantwortungsbereich des FVU zugerechnet, sondern als Strukturmerkmale des Versorgungsgebiets angesehen, die auch für jedes andere Versorgungsunternehmen in diesem Gebiet zu Kostenerhöhungen geführt hätten. Der Mißbrauchsvorwurf sei daher nicht hinreichend belegt. Der Bundesgerichtshof stellt mit dieser weiten Auslegung des Begriffs „Strukturmerkmale",

die über die Stromtarif-Entscheidung hinausgeht, an einen auf das Vergleichsmarktkonzept gestützten Nachweis mißbräuchlich überhöhter Preise Anforderungen, die im Ergebnis für die kartellrechtliche Mißbrauchsaufsicht in der Versorgungswirtschaft unüberwindliche Schwierigkeiten bedeuten.

Dritter Abschnitt

Geschäftsübersicht

Teil I: Tabellen zur Fusionskontrolle

1.1. Vollzogene Zusammenschlüsse für die Jahre 1973 bis 1986

Jahr	Zusammenschlüsse
1973	34
1974	294
1975	445
1976	453
1977	554
1978	558
1979	602
1980	635
1981	618
1982	603
1983	506
1984	575
1985	709
1986	802

Die Zusammenschlüsse aus den Jahren 1985/86 sind im Bundesanzeiger 1985, Seiten 1686ff., 2792ff., 3960ff., 5298ff., 6083f., 7927ff., 9337ff., 11489ff., 13030ff., 13979ff., 15142ff., 1986, Seiten 809ff., 1970ff., 3429ff., 4908ff., 6351ff., 7802ff., 9393ff., 11719ff., 13530ff., 14733ff., 15820ff., 17142ff., 1987, Seiten 988ff. veröffentlicht worden.

1.2. Vollzogene Zusammenschlüsse für die Jahre 1985/86

Zusammenschlüsse	Stand 31. Dezember 1984	Zugang 1985	Zugang 1986	Stand 31. Dezember 1986
1. nicht kontrollpflichtige nach § 24 Abs. 8				
Nr. 1 Gesamtumsatz unter 500 Mio. DM	400	45	29	474
Nr. 2 Anschlußfälle	1 779	117	86	1 982
Nr. 3 Bagatellmärkte	57	10	6	73
	2 236	172	121	2 529
2. nachträglich kontrollpflichtige	1 930	180	184	2 294
3. nach präventiver Kontrolle	1 711	357	497	2 565
Gesamt ...	5 877	709	802	7 388

2. Angemeldete Zusammenschlußvorhaben

Anmeldungen nach § 24 a	Stand 31. Dezember 1984	Zugang 1985	Zugang 1986	Stand 31. Dezember 1986
1. Anmeldungen				
1.1 zwingend nach Nr. 1	1 196	358	454	2 008
1.2 zwingend nach Nr. 2	708	65	99	872
1.3 freiwillig	237	30	27	294
Gesamt ...	2 141	453	580	3 174
2. Erledigung				
2.1 Prüfung nach § 24	2 023	424	555	3 002
2.2 Aufgabe des Vorhabens	84	12	14	110
2.3 Vollzug vor Abschluß der Prüfung ...	12	2	6	20
2.4 nicht kontrollpflichtig	22	15	5	42
Gesamt ...	2 141	453	580	3 174

3. Prüfung nach § 24

Verfahrensstand	Stand 31. Dezember 1984	Zugang 1985	Zugang 1986	Stand 31. Dezember 1986
1. nachträglich kontrollpflichtig				
1.1 ohne Untersagung abgeschlossen	1 790	195	166	2 151
1.2 untersagt	29	2	1	32
1.3 in rechtlicher und wirtschaftlicher Prüfung / bzw. Bestandsveränderung (±)	111	(−17)	(+17)	111
Gesamt ...	1 930	180	184	2 294
2. präventiv kontrollpflichtig				
2.1 ohne Untersagung abgeschlossen				
— mit Monatsbrief	375	61	83	519
— ohne Monatsbrief	1 549	352	449	2 350
	1 924	413	532	2 869
2.2 untersagt	32	5	1	38
2.3 in rechtlicher und wirtschaftlicher Prüfung / bzw. Bestandsveränderung (±)	67	(+6)	(+22)	95
Gesamt ...	2 023	424	555	3 002
3. Untersagung ohne Anmeldung bzw. Anzeige	1	—	—	1
4. Prüfung nach § 24 (insgesamt)				
4.1 ohne Untersagung abgeschlossen	3 714	608	698	5 020
4.2 untersagt	61	7	2	70
4.3 in rechtlicher und wirtschaftlicher Prüfung / bzw. Bestandsveränderung (±)	178	(−11)	(+39)	206
Gesamt ...	3 953	604	739	5 296

4. Zusammenschlüsse nach Umsatzgrößenklassen

Umsatzgrößenklasse in Mio. DM	Zahl der Zusammenschlüsse mit einem					
	Gesamtumsatz aller jeweils beteiligten Unternehmen *)		Umsatz des erworbenen Unternehmens		Umsatz des/der erwerbenden Unternehmen(s)	
	1985	1986	1985	1986	1985	1986
bis 4	—	—	287 [1]	274 [2]	17	12
über 4 bis 50	4	4	254	283	48	36
über 50 bis 500	62	54	116	180	94	112
über 500 bis 1 000	70	83	17	21	84	86
über 1 000 bis 2 000	81	74	10	17	87	86
über 2 000 bis 12 000	229	260	21	22	261	288
über 12 000	263	327	4	5	253	309

[1]) davon 89 Neugründungen (kein Umsatz);
[2]) davon 83 Neugründungen (kein Umsatz);
*) bei Gemeinschaftsunternehmen einschließlich der bereits vor dem Zusammenschluß beteiligten Unternehmen

5.1. Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen

Wirtschaftsbereich des erwerbenden Unternehmens mit Branchenkennziffer		Wirtschaftsbereich des																	
		21	22	25	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	50
Bergbauliche Erzeugnisse	21	2				1								1				3	
Mineralölerzeugnisse	22									5								4	1
Steine und Erden, Asbestwaren, Schleifmittel	25			27															
Eisen und Stahl	27			2	1	1				9	1								
NE-Metalle u. -Metallhalbzeug	28					1												1	
Gießereierzeugnisse	29																		
Erz. d. Ziehereien u. Kaltwalzwerke	30																		
Stahlbauerzeugnisse u. Schienenfahrzeuge	31								1	1									
Maschinenbauerzeugnisse	32							1	1	26	1			3		3		2	
Straßenfahrzeuge	33									2	1		2	1					
Wasserfahrzeuge	34									2									
Luft- und Raumfahrzeuge	35									1	1							1	
Elektrotechnische Erzeugnisse	36								1	2	2		1	16	2	1			3
Feinmech. u. optische Erz.; Uhren	37									1					3				
Eisen-, Blech- u. Metallwaren	38															4			
Musikinstrumente, Spielwaren, u. ä.	39																2		
Chemische Erzeugnisse	40			1						3				1	3			29	1
Büromaschinen; Datenverarbeitungsgeräte	50																		2
Feinkeramische Erzeugnisse	51									2									
Glas und Glaswaren	52						1			1									
Schnittholz, Sperrholz u. ä.	53																		
Holzwaren	54															1			
Holzschliff, Zellst., Papier u. Pappe	55													1					
Papier- u. Pappewaren	56													1					
Druckereierzeugnisse, Vervielfältigungen	57																		
Kunststofferzeugnisse	58									1									
Gummiwaren	59																		
Leder	61																		
Lederwaren u. Schuhe	62																		
Textilien	63																		
Bekleidung	64																		
Erzeugnisse d. Ernährungsgewerbes	68						1												
Tabakwaren	69																	1	
Grundstückswesen u. Bauwirtschaft	70																		
Handel u. Handelshilfsgewerbe	71			5										1		2	1	1	
Kulturelle Leistungen	74																	1	1
Filmwirtschaft	75																		
Sonstige Dienstleistungen	76								1	3				1				4	
Land- u. Forstw., Fischerei u. Jagd	78																		
Verkehrs- und Fernmeldewesen	79																		
Geld-, Bank- und Börsenwesen	80							1		1	2			1					1
Versicherungen	81								1	1				1					1
Wasser- und Energieversorgung	82																		
Mehrere Wirtschaftsbereiche				2	1			2		12		1	2	6	2	3		2	2
Gesamt . . .		2	—	37	2	3	2	4	5	73	8	1	5	34	10	14	3	49	12

ir das Jahr 1985

·worbenen Unternehmens (Branchenkennziffer)																									
51	52	53	54	55	56	57	58	59	61	62	63	64	68	69	70	71	74	75	76	78	79	80	81	82	insgesamt
		1														2					1				11
							1									24	1		2		3			2	43
																1									28
																3			1		2				20
							1														1				4
																									–
																									–
																1									3
																3									40
							1									4									11
																									2
												1													4
							1	2							2	5	1		8						47
	1															1				1					7
							2																		6
																									2
1							3									7			1		2				52
																1			2						5
					3																				5
	2																								4
					1																				1
			1		1																				3
				1	2														1		2				7
					2																				3
						1																			1
							1																		2
								2			1					8									11
																									–
										1						1									2
							1	1			1					1									4
												1													1
													25			11				1	2	1			41
											1		2												4
													1		2				1						4
1													1		2	57			2		3				76
					2											1	31	2			1				39
																	1								1
			1													2			13						25
													1							2					3
											1				1	1			2		5				10
		1	1		2										6	1			16			8			41
																1			2				6		13
																			3					13	16
		1	1			1							1		3	17	1		32	1	10		1	3	107
2	3	3	4	1	13	2	11	5	–	1	4	2	31	–	16	153	35	2	86	5	32	9	7	18	709

5.2. Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen

Wirtschaftsbereich des erwerbenden Unternehmens mit Branchenkennziffer		Wirtschaftsbereich des																	
		21	22	25	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	50
Bergbauliche Erzeugnisse	21	1			1							1		1				1	
Mineralölerzeugnisse	22		3							2								3	
Steine und Erden, Asbestwaren, Schleifmittel	25			13														5	
Eisen und Stahl	27			1				1	1	9	1	1				2			2
NE-Metalle u. -Metallhalbzeug	28	1				1								1		1		1	
Gießereierzeugnisse	29																		
Erz. d. Ziehereien u. Kaltwalzwerke	30																		
Stahlbauerzeugnisse u. Schienenfahrzeuge	31								2	2									
Maschinenbauerzeugnisse	32							1		25	2			4		2		1	1
Straßenfahrzeuge	33									3	6			4					2
Wasserfahrzeuge	34											4							
Luft- und Raumfahrzeuge	35												2						
Elektrotechnische Erzeugnisse	36									3				28	1	1			2
Feinmech. u. optische Erz.; Uhren	37													1	4			2	
Eisen-, Blech- u. Metallwaren	38															1			
Musikinstrumente, Spielwaren, u. ä.	39																		
Chemische Erzeugnisse	40			1		1				1				2	5			43	
Büromaschinen; Datenverarbeitungsgeräte	50																		8
Feinkeramische Erzeugnisse	51					1													
Glas und Glaswaren	52									2					1				
Schnittholz, Sperrholz u. ä.	53																		
Holzwaren	54																		
Holzschliff, Zellst., Papier u. Pappe	55																		
Papier- u. Pappewaren	56																		
Druckereierzeugnisse, Vervielfältigungen	57																		
Kunststofferzeugnisse	58									1								1	
Gummiwaren	59				1					1					1				
Leder	61																		
Lederwaren u. Schuhe	62																		
Textilien	63																		
Bekleidung	64																		
Erzeugnisse d. Ernährungsgewerbes	68													1				2	
Tabakwaren	69																		
Grundstückswesen u. Bauwirtschaft	70									1									
Handel u. Handelshilfsgewerbe	71			1	1									2				1	
Kulturelle Leistungen	74																		
Filmwirtschaft	75																		
Sonstige Dienstleistungen	76									1				1				1	
Land- u. Forstw., Fischerei u. Jagd	78																		
Verkehrs- und Fernmeldewesen	79								1	1				1					
Geld-, Bank- und Börsenwesen	80			2						2	1			1		1			
Versicherungen	81													1		2			
Wasser- und Energieversorgung	82				1					1		3		1	1				
Mehrere Wirtschaftsbereiche			4	5	1	5	1	1	1	8	2	1	2	3	3	3	1	5	1
Gesamt ...		2	7	23	5	8	1	3	5	63	12	10	4	52	16	13	1	66	16

für das Jahr 1986

erworbenen Unternehmens (Branchenkennziffer)

51	52	53	54	55	56	57	58	59	61	62	63	64	68	69	70	71	74	75	76	78	79	80	81	82	insgesamt
				1											1	4					1				12
																16			4		2			1	31
							2				1				1	5									27
																2			7		1				28
																2									7
																									–
																									–
																1									5
											1					1									38
																4			1						20
																									4
																1			1						4
															1	4	2		3						45
																1									8
																1									2
																									–
													1		1	10			4	1					70
																1			2						11
																1									2
	4															2									9
		1													1										2
																									–
				1																					1
																									–
															1										1
																									2
								3								12									18
																									–
																									–
											2														2
												2													2
													23			7				2	1	1			37
							1																		1
															1				1						3
										1	1		6		2	76			2						94
						3									1	5	46	2			1				58
																		1							1
			1												4	3	1		19		1	1			32
													1			1				1					3
																4					11				18
			1			1	2						2		5	3	1		15			8	1	1	47
																2			1		1		6		13
																3				2	1			11	24
1	1	1	1		1		1						7		4	22	1		17		8	2		6	120
1	5	2	2	2	2	4	6	3	–	1	5	2	40	–	23	194	51	3	77	6	28	12	7	19	802

5.3. Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen

Wirtschaftsbereich des erwerbenden Unternehmens mit Branchenkennziffer		Wirtschaftsbereich des																	
		21	22	25	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	50
Bergbauliche Erzeugnisse	21	12	2	4	1	3		2	1	9		2		2	1	3		8	
Mineralölerzeugnisse	22	7	19	6					7	20	3			2		1		40	1
Steine und Erden, Asbestwaren, Schleifmittel	25			188	1				1	1				1		2		8	
Eisen und Stahl	27	2	1	14	51	4	3	15	15	90	6	2	1	5		14		5	5
NE-Metalle u. -Metallhalbzeug	28	4			2	25	1	3	3	4	1			7	2	8		11	
Gießereierzeugnisse	29						2		1	4		1		1		1			
Erz. d. Ziehereien u. Kaltwalzwerke	30							5		1						1			
Stahlbauerzeugnisse u. Schienenfahrzeuge	31			1		1	1		11	25				2		1			
Maschinenbauerzeugnisse	32			2		1	2	8	4	219	6			14	4	9		5	2
Straßenfahrzeuge	33						5		2	20	30		3	11		1			5
Wasserfahrzeuge	34									6		6							
Luft- und Raumfahrzeuge	35									6	2		9	4				2	1
Elektrotechnische Erzeugnisse	36					3		2	3	32	7		1	178	9	5		4	17
Feinmech. u. optische Erz.; Uhren	37									2	1			4	24	1		2	2
Eisen-, Blech- u. Metallwaren	38				1					3				1	1	40			1
Musikinstrumente, Spielwaren, u. ä.	39									1					1	1	9		2
Chemische Erzeugnisse	40	1	1	5	1	3	1		1	20			1	22	30	6	1	265	2
Büromaschinen; Datenverarbeitungsgeräte	50									2				3	2	1			34
Feinkeramische Erzeugnisse	51					1				5								1	
Glas und Glaswaren	52						1			4				1	2			1	2
Schnittholz, Sperrholz u. ä.	53													1		1			
Holzwaren	54															2			
Holzschliff, Zellst., Papier u. Pappe	55			1						2				1				1	
Papier- u. Pappewaren	56													1		2	1	3	
Druckereierzeugnisse, Vervielfältigungen	57																1		
Kunststofferzeugnisse	58									2								2	
Gummiwaren	59				1					2					1			1	
Leder	61																		
Lederwaren u. Schuhe	62																		
Textilien	63									1	1					2			
Bekleidung	64																	1	
Erzeugnisse d. Ernährungsgewerbes	68						1			6				4	1	1		24	1
Tabakwaren	69															4		2	
Grundstückswesen u. Bauwirtschaft	70			10	1					1									
Handel u. Handelshilfsgewerbe	71		5	31	5	1		3		8				10	1	5	1	7	
Kulturelle Leistungen	74									3				1	1	1	2	1	1
Filmwirtschaft	75																		
Sonstige Dienstleistungen	76		1	2					2	11	1	1	2	6		2		6	1
Land- u. Forstw., Fischerei u. Jagd	78				1														
Verkehrs- und Fernmeldewesen	79								1	2				1		1	1		
Geld-, Bank- und Börsenwesen	80			7	3	1		2		18	5		1	8	2	3	1		6
Versicherungen	81								1	1				3	1	2			3
Wasser- und Energieversorgung	82		2		1				1	11	1	3		5	1			2	
Mehrere Wirtschaftsbereiche		18	9	56	16	15	6	16	13	82	22	6	8	37	10	19	1	42	16
Gesamt . . .		44	40	327	85	58	23	56	67	624	86	21	26	336	94	140	18	444	102

ir die Jahre 1973 bis 1986

rworbenen Unternehmens (Branchenkennziffer)

51	52	53	54	55	56	57	58	59	61	62	63	64	68	69	70	71	74	75	76	78	79	80	81	82	insgesamt
1		1	1	1											4	52			2		7			3	122
1	1	1	1		2		8					1	3		7	382	1		33		34			20	601
			1				4				2		1		10	19			7		1				247
	1			1	1		4								7	62			25		13				347
1	1						3								3	9			1		6				95
																									10
																			1						8
							1								1	9									53
					1		2			1	1	1			1	22			7		2				314
							1	1					1			37			4		1				122
																									12
												1			1	3			1						30
	3		3				7	3			1	1	2		7	26	6		27		2	2			351
	2			1												10			2	1					52
			2			1	4									3			1						58
							1									2									17
2	1		1	3	2	1	32	1			4		17		2	58			13	3	2		1		503
								1								13			7		1				64
8	1				3		1							1		7									28
	27												1		1	24					1				65
		5			1		1								1										10
			4		5		1																		12
1				14	9		3		1						1	4			3		14	1			56
					17											1									25
						5									1										7
			1				10								1	1									17
								12			1					58									76
																									–
										4						2									6
	1		1				2	1			24	4				4									41
												5													6
	1					1					2	1	210	1	4	48		1	15	7	14	3	1		347
2			1		3		4				3		16	5	1	3			1				1		46
							2						3		29	1			4		1				52
2		1	1	3	6		3	1		2	2	1	33		19	611	1	1	41	5	20	12	3		845
				2	3	12									1	10	295	4	3		2				342
											1						1	11							13
			2									1	1		8	8	2		88		4	5			154
													2			1				6					10
											1		2		2	13	2		7		85				118
2		1	2		2	1	5			1	7	1	27		52	26	2	1	151	2	7	187	6	2	542
							1								1	10			15		7	10	76		131
															1	51			14	2	5			141	241
3	12	4	6	9	3	6	17	3			4	1	38		61	178	10	3	236	3	110	31	8	54	1192
23	51	13	27	34	58	27	117	23	1	8	53	18	357	7	227	1768	320	21	709	29	339	251	96	220	7388

6.1. Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen und wirtschaftlicher Bedeutung für das Jahr 1985

Wirtschaftsbereich des Erwerbers/des Gemeinschaftsunternehmens		Zusammenschlüsse mit nur zwei Beteiligten					Zusammenschlüsse mit mehr als zwei Beteiligten (z. B. Gemeinschaftsunternehmen)				
		Zahl der Zusammenschlüsse (zugleich Zahl der Erwerber) [1]	Erworbene				Zahl der Zusammenschlüsse	Gemeinschaftsunternehmen einschließlich der vor dem Zusammenschluß bereits beteiligten Unternehmen		Erwerber (Gründer bzw. erstmalig beteiligte Unternehmen) [1]	
			aus der Branche des Erwerbers		aus anderen Branchen					aus der Branche des Gemeinschaftsunternehmens	aus anderen Branchen
			Zahl	Umsatz (in Millionen DM)	Zahl	Umsatz (in Millionen DM)		Zahl	Umsatz (in Millionen DM)	Zahl	Zahl
Bergbauliche Erzeugnisse	21	10	1	1	9	276	1	1	—	2	—
Mineralölerzeugnisse	22	43	—	—	43	1 711	—	—	—	—	—
Steine und Erden, Asbestwaren, Schleifmittel	25	23	22	469	1	29	7	10	1 090	12	1
Eisen und Stahl	27	19	—	—	19	460	2	3	2 595	2	1
NE-Metalle und Metallhalbzeug	28	4	1	90	3	39	—	—	—	—	—
Gießereierzeugnisse	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke	30	—	—	—	—	—	2	3	16	—	3
Stahlbauerzeugnisse und Schienenfahrzeuge	31	2	—	—	2	83	1	2	96	1	—
Maschinenbauerzeugnisse	32	38	24	2 631	14	7 761	16	24	17 837	5	22
Straßenfahrzeuge	33	11	1	480	10	9 436	—	—	—	—	—
Wasserfahrzeuge	34	2	—	—	2	24	1	1	—	1	1
Luft- und Raumfahrzeuge	35	4	—	—	4	280	2	3	1 257	3	2
Elektrotechnische Erzeugnisse	36	44	15	6 904	29	25 642	7	10	1 288	8	3
Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren	37	7	3	65	4	81	2	3	2 696	3	1
Eisen-, Blech- und Metallwaren	38	6	4	146	2	77	3	5	152	—	4
Musikinstrumente, Spielwaren, u. ä.	39	2	2	665	—	—	—	—	—	—	—
Chemische Erzeugnisse	40	43	25	10 246	18	1 063	7	9	377	9	3
Büromaschinen; Datenverarbeitungsgeräte	50	5	2	464	3	74	2	4	10 218	1	1
Feinkeramische Erzeugnisse	51	5	—	—	5	63	—	—	—	—	—
Glas und Glaswaren	52	4	2	2	2	978	—	—	—	—	—
Schnittholz, Sperrholz u. ä.	53	1	—	—	1	83	1	2	50 619	—	1
Holzwaren	54	3	1	29	2	10	—	—	—	—	—
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe	55	6	1	66	5	327	—	—	—	—	—
Papier- und Pappewaren	56	3	2	77	1	6	—	—	—	—	—
Druckereierzeugnisse, Vervielfältigungen	57	1	1	4	—	—	1	1	—	1	1
Kunststofferzeugnisse	58	2	1	119	1	819	—	—	—	—	—
Gummiwaren	59	11	2	1 680	9	41	—	—	—	—	—
Leder	61	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lederwaren und Schuhe	62	2	1	278	1	15	—	—	—	—	—
Textilien	63	4	1	35	3	398	—	—	—	—	—
Bekleidung	64	1	1	11	—	—	—	—	—	—	—
Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes	68	39	25	28 519	14	528	1	2	374	—	1
Tabakwaren	69	4	—	—	4	45 568	—	—	—	—	—
Grundstückswesen und Bauwirtschaft	70	4	2	27	2	12	3	5	2 587	—	4
Handel und Handelshilfsgewerbe	71	71	52	10 727	19	1 651	27	39	274 606	15	29
Kulturelle Leistungen	74	29	22	281	7	2 224	10	13	162	17	1
Filmwirtschaft	75	1	—	—	1	946	—	—	—	—	—
Sonstige Dienstleistungen	76	21	11	121	10	2 213	41	57	147 215	14	62
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd	78	2	1	1	1	42	2	3	17	2	2
Verkehrs- und Fernmeldewesen	79	8	3	459	5	4 182	13	19	19 586	10	14
Geld-, Bank- und Börsenwesen	80	38	7	2 000	31	4 043	1	3	2 012	1	—
Versicherungen	81	13	6	5 840	7	16 034	1	1	—	1	1
Wasser- und Energieversorgung	82	11	8	17	3	3	8	11	57 189	24	2

[1]) Zahl der Erwerber unter Einschluß von Doppelzählungen, soweit ein Unternehmen an verschiedenen Erwerbsvorgängen beteiligt ist.

6.2. Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen und wirtschaftlicher Bedeutung für das Jahr 1986

Wirtschaftsbereich des Erwerbers/des Gemeinschaftsunternehmens		Zusammenschlüsse mit nur zwei Beteiligten					Zusammenschlüsse mit mehr als zwei Beteiligten (z. B. Gemeinschaftsunternehmen)				
		Zahl der Zusammenschlüsse (zugleich Zahl der Erwerber) [1]	Erworbene				Zahl der Zusammenschlüsse	Gemeinschaftsunternehmen einschließlich der vor dem Zusammenschluß bereits beteiligten Unternehmen		Erwerber (Gründer bzw. erstmalig beteiligte Unternehmen) [1]	
			aus der Branche des Erwerbers		aus anderen Branchen					aus der Branche des Gemeinschaftsunternehmens	aus anderen Branchen
			Zahl	Umsatz (in Millionen DM)	Zahl	Umsatz (in Millionen DM)		Zahl	Umsatz (in Millionen DM)	Zahl	Zahl
Bergbauliche Erzeugnisse	21	9	—	—	9	646	1	1	—	3	—
Mineralölerzeugnisse	22	32	3	21	29	772	4	10	452 872	3	2
Steine und Erden, Asbestwaren, Schleifmittel	25	25	12	408	13	260	6	9	45 114	6	4
Eisen und Stahl	27	28	—	—	28	1 805	1	1	—	1	1
NE-Metalle und Metallhalbzeug	28	7	1	155	6	1 337	5	9	26 237	2	4
Gießereierzeugnisse	29	—	—	—	—	—	1	2	12 181	—	1
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke	30	—	—	—	—	—	1	2	248	—	1
Stahlbauerzeugnisse und Schienenfahrzeuge	31	5	2	66	3	335	2	5	35 440	—	2
Maschinenbauerzeugnisse	32	37	24	5 417	13	379	9	12	10 306	6	9
Straßenfahrzeuge	33	15	3	161	12	28 973	5	7	20 431	7	1
Wasserfahrzeuge	34	6	4	263	2	73	2	4	13 403	—	2
Luft- und Raumfahrzeuge	35	3	2	3 378	1	6	2	2	—	3	3
Elektrotechnische Erzeugnisse	36	40	23	14 924	17	26 988	8	11	18 460	9	4
Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren	37	8	4	1 580	4	472	3	4	2	3	3
Eisen-, Blech- und Metallwaren	38	1	—	—	1	13	4	9	32 979	1	3
Musikinstrumente, Spielwaren, u. ä.	39	—	—	—	—	—	1	2	5 156	—	1
Chemische Erzeugnisse	40	65	38	6 048	27	4 037	10	11	606	13	6
Büromaschinen; Datenverarbeitungsgeräte	50	9	6	19 127	3	21	3	4	519	3	2
Feinkeramische Erzeugnisse	51	2	—	—	2	176	1	2	499	—	1
Glas und Glaswaren	52	9	4	2 144	5	326	1	2	11 740	—	1
Schnittholz, Sperrholz u. ä.	53	1	—	—	1	3	2	2	—	3	1
Holzwaren	54	—	—	—	—	—	1	3	96	1	—
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe	55	1	1	882	—	—	—	—	—	—	—
Papier- und Pappewaren	56	—	—	—	—	—	1	2	108	—	1
Druckereierzeugnisse, Vervielfältigungen	57	1	—	—	1	3	1	1	—	—	2
Kunststofferzeugnisse	58	2	—	—	2	886	1	2	59	—	1
Gummiwaren	59	18	3	418	15	579	—	—	—	—	—
Leder	61	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lederwaren und Schuhe	62	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Textilien	63	2	2	4 029	—	—	—	—	—	—	—
Bekleidung	64	2	2	70	—	—	—	—	—	—	—
Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes	68	34	21	5 577	13	1 115	10	15	3 439	12	6
Tabakwaren	69	1	—	—	1	4	—	—	—	—	—
Grundstückswesen und Bauwirtschaft	70	3	1	3 500	2	105	4	7	122 006	1	4
Handel und Handelshilfsgewerbe	71	86	68	8 170	18	8 038	32	55	520 445	22	24
Kulturelle Leistungen	74	49	38	3 427	11	1 906	9	11	405	16	2
Filmwirtschaft	75	1	1	17	—	—	—	—	—	—	—
Sonstige Dienstleistungen	76	29	16	3 759	13	340	26	40	170 204	11	50
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd	78	2	1	68	1	40	—	—	—	—	—
Verkehrs- und Fernmeldewesen	79	12	6	890	6	158	13	18	670	15	8
Geld-, Bank- und Börsenwesen	80	41	7	2 458	34	115 510	3	5	27 157	3	1
Versicherungen	81	13	6	7 629	7	1 498	—	—	—	—	—
Wasser- und Energieversorgung	82	21	8	23	13	4 189	9	14	10 610	8	6

[1] Zahl der Erwerber unter Einschluß von Doppelzählungen, soweit ein Unternehmen an verschiedenen Erwerbsvorgängen beteiligt ist.

6.3. Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen und wirtschaftlicher Bedeutung für die Jahre 1973 bis 1986

Wirtschaftsbereich des Erwerbers/des Gemeinschaftsunternehmens		Zusammenschlüsse mit nur zwei Beteiligten					Zusammenschlüsse mit mehr als zwei Beteiligten (z. B. Gemeinschaftsunternehmen)				
		Zahl der Zusammenschlüsse (zugleich Zahl der Erwerber) [1]	Erworbene				Zahl der Zusammenschlüsse	Gemeinschaftsunternehmen einschließlich der vor dem Zusammenschluß bereits beteiligten Unternehmen		Erwerber (Gründer bzw. erstmalig beteiligte Unternehmen) [1]	
			aus der Branche des Erwerbers		aus anderen Branchen					aus der Branche des Gemeinschaftsunternehmens	aus anderen Branchen
			Zahl	Umsatz (in Millionen DM)	Zahl	Umsatz (in Millionen DM)		Zahl	Umsatz (in Millionen DM)	Zahl	Zahl
Bergbauliche Erzeugnisse	21	114	8	401	106	5 331	22	35	105 348	23	18
Mineralölerzeugnisse	22	588	19	15 781	569	38 224	13	24	559 206	11	12
Steine und Erden, Asbestwaren, Schleifmittel	25	199	147	5 878	52	1 945	95	152	143 069	98	59
Eisen und Stahl	27	322	37	41 555	285	3 921	30	46	79 266	34	14
NE-Metalle und Metallhalbzeug	28	88	21	6 409	67	11 529	22	35	68 162	16	19
Gießereierzeugnisse	29	10	3	146	7	418	7	12	31 533	1	9
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke	30	7	4	36	3	1 704	19	31	62 079	1	9
Stahlbauerzeugnisse und Schienenfahrzeuge	31	52	10	845	42	3 070	17	30	167 574	7	19
Maschinenbauerzeugnisse	32	292	203	22 049	89	21 509	108	168	240 117	57	115
Straßenfahrzeuge	33	112	25	24 576	87	76 969	30	42	110 290	22	48
Wasserfahrzeuge	34	14	6	338	8	574	7	12	16 098	1	8
Luft- und Raumfahrzeuge	35	25	5	4 392	20	9 222	14	19	7 615	23	13
Elektrotechnische Erzeugnisse	36	317	149	43 595	168	76 622	66	102	322 360	71	31
Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren	37	50	23	2 912	27	2 353	12	20	14 792	8	10
Eisen-, Blech- und Metallwaren	38	48	29	954	19	4 100	31	51	43 937	18	27
Musikinstrumente, Spielwaren, u. ä.	39	17	9	1 633	8	100	1	2	5 156	—	1
Chemische Erzeugnisse	40	457	235	49 600	222	58 151	75	100	118 365	77	51
Büromaschinen; Datenverarbeitungsgeräte	50	58	29	24 781	29	2 355	26	38	114 342	21	28
Feinkeramische Erzeugnisse	51	25	6	266	19	375	5	9	25 434	3	3
Glas und Glaswaren	52	64	24	7 784	40	9 988	14	18	43 650	12	12
Schnittholz, Sperrholz u. ä.	53	9	4	334	5	441	5	7	69 706	5	3
Holzwaren	54	12	4	118	8	474	5	10	2 342	1	6
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe	55	49	9	1 106	40	947	14	19	9 223	41	6
Papier- und Pappewaren	56	24	18	518	6	776	4	8	6 288	1	3
Druckereierzeugnisse, Vervielfältigungen	57	7	5	98	2	4	8	11	31 225	2	11
Kunststofferzeugnisse	58	15	9	186	6	1 924	20	29	63 482	9	24
Gummiwaren	59	76	12	2 936	64	1 321	3	6	14 169	—	4
Leder	61	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lederwaren und Schuhe	62	6	4	286	2	60	—	—	—	—	—
Textilien	63	38	22	4 837	16	658	7	11	1 396	3	7
Bekleidung	64	6	5	369	1	710	2	2	174	—	4
Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes	68	317	191	19 164	126	14 865	59	89	56 951	59	36
Tabakwaren	69	45	4	670	41	61 369	1	2	17 561	1	—
Grundstückswesen und Bauwirtschaft	70	46	24	5 445	22	894	84	133	525 631	23	109
Handel und Handelshilfsgewerbe	71	767	544	84 727	223	19 396	293	429	1 405 780	221	268
Kulturelle Leistungen	74	285	241	6 929	44	5 743	64	83	12 934	112	11
Filmwirtschaft	75	10	8	822	2	958	7	10	14 209	8	7
Sonstige Dienstleistungen	76	136	77	8 514	59	12 817	321	467	1 160 405	113	531
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd	78	8	5	95	3	1 238	4	5	17	2	7
Verkehrs- und Fernmeldewesen	79	92	61	4 431	31	7 191	143	192	666 702	110	168
Geld-, Bank- und Börsenwesen	80	417	137	36 670	280	159 591	85	165	674 221	90	32
Versicherungen	81	98	48	24 328	50	23 431	38	61	79 578	44	17
Wasser- und Energieversorgung	82	180	90	3 001	90	5 525	105	148	374 587	159	55

[1] Zahl der Erwerber unter Einschluß von Doppelzählungen, soweit ein Unternehmen an verschiedenen Erwerbsvorgängen beteiligt ist.

7. Zusammenschlüsse nach Art des Zusammenschlußtatbestandes

	1985	1986	1973 bis 1986
Vermögenserwerb	159	172	1 776
Anteilserwerb	372	430	3 532
Gemeinschaftsunternehmen (einschließlich Neugründungen)	153	174	1 793
Vertragliche Verbindung	11	11	176
Personengleichheit	—	1	11
Sonstige Verbindung	14	14	100
Gesamt	709	802	7 388

8. Zusammenschlüsse nach Art der Diversifikation [1])

	1985		1986		1973 bis 1986	
Horizontal	449		571		4 903	
davon a) ohne Produktausweitung		347		469		3 670
b) mit Produktausweitung		102		102		1 233
Vertikal	77		74		1 146	
Konglomerat	183		157		1 339	
Gesamt	709		802		7 388	

[1]) Ein horizontaler Zusammenschluß ohne Produktausweitung liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen auf den gleichen Märkten tätig ist wie der Erwerber (Beispiel: Brauerei erwirbt Brauerei). Ein horizontaler Zusammenschluß mit Produktausweitung liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen und der Erwerber auf benachbarten Märkten des gleichen Wirtschaftsbereichs tätig ist (Beispiel: Brauerei erwirbt Fruchtsaftfabrik). Ein vertikaler Zusammenschluß liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen im Verhältnis zum Erwerber auf vor- oder nachgelagerten Produktstufen tätig ist (Beispiel: Brauerei erwirbt Getränkegroßhandel).

Teil II: Übersichten zu weiteren Verfahren

1. Bußgeldverfahren und Untersagungsverfahren nach § 37 a Abs. 1 und 2 GWB

1.1. vor dem Bundeskartellamt

Rechtsgrundlage		Zahl der Verfahren		im Berichtszeitraum abgeschlossene Verfahren						anhängige Verfahren am 31. 12.
				insgesamt	Art des Verfahrensabschlusses					
							Einstellung			
		anhängige Verfahren am 1. 1.	neue Verfahren		Bußgeldbescheid	Abschluß [1] nach § 37 a	nach Aufgabe des beanstandeten Verhaltens	aus anderen Gründen	Abgabe an andere Behörde	
§ 1	1985	31	34	38	5	1	5	27	—	27
	1986	27	39	50	1	2	8	39	—	16
§ 15	1985	1	6	6	—	—	4	2	—	1
	1986	1	5	5	—	—	—	4	1	1
§ 20 Abs. 1	1985	6	3	5	—	—	3	2	—	4
	1986	4	4	5	—	—	3	2	—	3
§ 24 a Abs. 4	1985	—	4	4	4	—	—	—	—	—
	1986	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 25 Abs. 1	1985	—	3	3	—	—	—	3	—	—
	1986	—	1	1	—	—	—	1	—	—
§ 25 Abs. 2 und 3	1985	—	2	2	—	—	—	2	—	—
	1986	—	1	1	—	—	1	—	—	—
§ 26 Abs. 1	1985	3	5	7	1	—	2	4	—	1
	1986	1	1	2	2	—	—	—	—	—
§ 26 Abs. 2	1985	9	22	20	—	—	10	10	—	11
	1986	11	24	33	—	2	11	20	—	2
§ 26 Abs. 3	1985	—	8	8	—	—	—	8	—	—
	1986	—	2	2	—	—	—	2	—	—
§ 38 Abs. 1 Nr. 11	1985	—	5	5	—	—	1	4	—	—
	1986	—	4	4	—	—	1	3	—	—
§ 38 Abs. 1 Nr. 12	1985	9	4	4	—	—	3	1	—	9
	1986	9	4	6	1	—	2	3	—	7

Rechtsgrundlage		Zahl der Verfahren		im Berichtszeitraum abgeschlossene Verfahren						anhängige Verfahren am 31. 12.
					Art des Verfahrensabschlusses					
							Einstellung			
		anhängige Verfahren am 1. 1.	neue Verfahren	insgesamt	Bußgeldbescheid	Abschluß [1]) nach § 37 a	nach Aufgabe des beanstandeten Verhaltens	aus anderen Gründen	Abgabe an andere Behörde	
§ 39 Abs. 1 Nr. 1	1985	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1986	—	2	2	—	—	—	2	—	—
§ 39 Abs. 1 Nr. 2	1985	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1986	—	2	2	—	—	1	1	—	—
§ 39 Abs. 1 Nr. 3	1985	—	1	1	1	—	—	—	—	—
	1986	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 100 Abs. 1 Satz 3	1985	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1986	—	1	1	—	—	—	1	—	—
§ 102 Abs. 4	1985	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1986	—	1	1	—	—	1	—	—	—
Gesamt	1985	59	97	103	11	1	28	63	—	53
	1986	53	91	115	4	4	28	78	1	29

[1]) Im Berichtszeitraum befanden sich insgesamt elf Verfügungen nach § 37 a aus den Vorjahren und dem Berichtszeitraum im Rechtsmittelverfahren. Hiervon wurden vier (drei zu § 1, eine zu § 26 Abs. 2) bestätigt und zwei (zu §§ 1 und 15) rechtskräftig aufgehoben. Fünf Verfahren (drei zu § 1, zwei zu § 26 Abs. 2) sind noch anhängig.

1.2. Verfahren vor den Landeskartellbehörden

Rechtsgrundlage	Jahr	Zahl der Verfahren		im Berichtszeitraum abgeschlossene Verfahren						anhängige Verfahren am 31. 12.
				insgesamt	Art des Verfahrensabschlusses					
							Einstellung			
		anhängige Verfahren am 1. 1.	neue Verfahren		Bußgeldbescheid	Abschluß [1]) nach § 37 a	nach Aufgabe des beanstandeten Verhaltens	aus anderen Gründen	Abgabe an andere Behörde	
§ 1	1985	119	193	202	30	1	33	128	10	110
	1986	110	141	142	19	—	15	96	12	109
§ 15	1985	4	15	16	—	—	10	6	—	3
	1986	3	8	6	—	—	4	2	—	5
§ 25 Abs. 1	1985	3	5	6	—	—	–	5	1	2
	1986	2	5	5	1	—	1	2	1	2
§ 25 Abs. 2 und 3	1985	11	25	26	5	—	5	15	1	10
	1986	10	24	24	7	—	3	13	1	10
§ 26 Abs. 1	1985	8	30	26	5	—	3	15	3	12
	1986	12	21	26	5	—	5	14	2	7
§ 26 Abs. 2	1985	90	173	195	—	5	63	115	12	68
	1986	68	158	145	1	1	41	93	9	81
§ 38 Abs. 1 Nr. 11	1985	27	18	32	2	—	11	15	4	13
	1986	13	15	12	—	—	—	8	4	16
§ 38 Abs. 1 Nr. 12	1985	11	7	16	1	—	4	11	—	2
	1986	2	11	11	2	—	3	3	3	2
§ 100 Abs. 1 Satz 3	1985	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1986	—	1	1	—	—	—	1	—	—
§ 103 Abs. 2	1985	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1986	—	2	2	—	—	—	2	—	—
Gesamt	1985	273	466	519	43	6	129	310	31	220
	1986	220	386	374	35	1	72	234	32	232

[1]) Im Berichtszeitraum befanden sich insgesamt vierzehn Verfügungen nach § 37 a aus den Vorjahren und dem Berichtszeitraum im Rechtsmittelverfahren. Hiervon wurden fünf (je zwei zu §§ 1 und 26 Abs. 2, eine zu § 38 Abs. 1 Nr. 11) bestätigt, zwei Beschwerden (zu §§ 1 und 26 Abs. 2) zurückgenommen und zwei Verfügungen zu § 1 rechtskräftig aufgehoben. Vier Verfahren nach § 26 Abs. 2 sind noch anhängig. Ein weiteres Verfahren nach § 26 Abs. 2 befindet sich noch im Rechtsmittelverfahren, weil ein Verfahrensbeteiligter gegen die Einstellung Beschwerde eingelegt hat.

2. Mißbrauchsverfahren

2.1. vor dem Bundeskartellamt

Rechtsgrundlage		Zahl der Verfahren		im Berichtszeitraum abgeschlossene Verfahren					anhängige Verfahren am 31. 12.
		anhängige Verfahren am 1. 1.	neue Verfahren	insgesamt	Art des Verfahrensabschlusses				
					Verfügung [1]	Einstellung		Abgabe an andere Behörden	
						nach Aufgabe des beanstandeten Mißbrauchs	aus anderen Gründen		
§ 11	1985	2	—	—	—	—	—	—	2
	1986	2	—	—	—	—	—	—	2
§ 12	1985	12	6	6	—	6	—	—	12
	1986	12	5	6	—	6	—	—	11
§ 17	1985	—	2	2	—	1	1	—	—
	1986	—	2	2	—	1	1	—	—
§ 18	1985	2	2	2	—	—	2	—	2
	1986	2	2	2	—	—	2	—	2
§ 22	1985	—	10	10	—	2	8	—	—
	1986	—	8	8	—	3	4	1	—
§ 37 a Abs. 3	1985	—	7	7	—	3	4	—	—
	1986	—	1	1	—	1	—	—	—
§ 38 Abs. 3	1985	3	4	4	—	4	—	—	3
	1986	3	3	4	—	3	1	—	2
§ 38 a Abs. 3	1985	—	2	2	—	1	1	—	—
	1986	—	4	4	—	2	2	—	—
§ 102 Abs. 4	1985	3	—	—	—	—	—	—	3
	1986	3	—	1	—	1	—	—	2
§ 103 Abs. 5	1985	1	2	2	—	—	2	—	1
	1986	1	—	—	—	—	—	—	1
Gesamt	1985	23	35	35	—	17	18	—	23
	1986	23	25	28	—	17	10	1	20

[1]) Im Berichtszeitraum befanden sich insgesamt sechs Verfügungen aus den Vorjahren im Rechtsmittelverfahren. Hiervon wurde eine Verfügung zu § 12 bestätigt. Fünf Verfügungen (drei zu § 18, je eine zu §§ 22 und 37 a Abs. 3) sind noch anhängig.

2.2. vor den Landeskartellbehörden

Rechtsgrundlage		Zahl der Verfahren		im Berichtszeitraum abgeschlossene Verfahren					anhängige Verfahren am 31. 12.
		anhängige Verfahren am 1. 1.	neue Verfahren	insgesamt	Art des Verfahrensabschlusses				
					Verfügung [1]	Einstellung		Abgabe an andere Behörden	
						nach Aufgabe des beanstandeten Mißbrauchs	aus anderen Gründen		
§ 12	1985	4	2	2	—	—	2	—	—
	1986	4	3	3	—	—	2	1	4
§ 18	1985	8	14	20	—	5	13	2	2
	1986	2	12	14	—	6	7	1	—
§ 22	1985	127	98	172	2	20	146	4	53
	1986	53	89	82	1	16	62	3	60
§ 37 a Abs. 3	1985	10	20	24	1	4	18	1	6
	1986	6	16	13	—	—	13	—	9
§ 38 Abs. 3	1985	2	1	2	—	—	2	—	1
	1986	1	—	1	—	—	1	—	—
§ 103 Abs. 5	1985	68	96	121	—	40	80	1	43
	1986	43	159	131	—	53	77	1	71
§ 104 i. V. m. § 99 Abs. 2	1985	1	4	4	—	1	3	—	1
	1986	1	1	1	—	—	1	—	1
§ 104 i. V. m. § 100	1985	1	—	1	—	—	1	—	—
	1986	—	—	—	—	—	—	—	—
Gesamt	1985	221	235	346	3	70	265	8	110
	1986	110	280	245	1	75	163	6	145

[1] Im Berichtszeitraum befanden sich insgesamt fünf Verfügungen aus dem Berichtszeitraum und den Vorjahren im Rechtsmittelverfahren. Eine Verfügung zu § 103 Abs. 5 wurde bestätigt, eine zu § 22 rechtskräftig aufgehoben. Ein Verfahren nach § 37 a Abs. 3 wurde nach Einlegung des Rechtsmittels in der Hauptsache für erledigt erklärt. Je ein Verfahren zu §§ 22 und 103 Abs. 5 ist noch anhängig.

3. Legalisierung von Kartellen

3.1. beim Bundeskartellamt

Kartellart		Zahl der Anträge und Anmeldungen		im Berichtszeitraum abgeschlossene Verfahren					anhängige Verfahren am 31. 12.
					Art des Verfahrensabschlusses				
		anhängige Verfahren am 1. 1.	neue Anträge/ Anmeldungen	insgesamt	wirksam geworden	zurückgenommene Anträge/ Anmeldungen	Widerspruch [1]) Erlaubnis abgelehnt	Abgabe an andere Behörde	
§ 2	1985	—	2	—	—	—	—	—	2
	1986	2	2	3	1	2	—	—	1
§ 4	1985	1	—	—	—	—	—	—	1
	1986	1	1	—	—	—	—	—	2
§ 5 Abs. 2	1985	1	—	—	—	—	—	—	1
	1986	1	—	—	—	—	—	—	1
§ 5 Abs. 2 und 3	1985	—	—	—	—	—	—	—	—
	1986	—	1	—	—	—	—	—	1
§ 5 a Abs. 1 Satz 1	1985	—	—	—	—	—	—	—	—
	1986	—	1	1	1	—	—	—	—
§ 5 a Abs. 1 Satz 2	1985	—	2	1	1	—	—	—	1
	1986	1	—	1	1	—	—	—	—
§ 5 b	1985	4	4	8	7	1	—	—	—
	1986	—	10	7	7	—	—	—	3
§ 6 Abs. 1	1985	—	10	10	10	—	—	—	—
	1986	—	1	1	1	—	—	—	—
Gesamt	1985	6	18	19	18	1	—	—	5
	1986	5	16	13	11	2	—	—	8

[1]) Ein aus den Vorjahren stammendes Verfahren nach § 5 a Abs. 1 Satz 2 befand sich im Rechtsmittelverfahren und wurde vom Beschwerdeführer zurückgenommen.

3.2. bei den Landeskartellbehörden

Kartellart		Zahl der Anträge und Anmeldungen		im Berichtszeitraum abgeschlossene Verfahren					anhängige Verfahren am 31. 12.
					Art des Verfahrensabschlusses				
		anhängige Verfahren am 1. 1.	neue Anträge/ Anmeldungen	insgesamt	wirksam geworden	zurückgenommene Anträge/ Anmeldungen	Widerspruch [1]) Erlaubnis abgelehnt	Abgabe an andere Behörden	
§ 2	1985	1	—	1	—	1	—	—	—
	1986	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 5 Abs. 2 und 3	1985	—	1	—	—	—	—	—	1
	1986	1	—	—	—	—	—	—	1
§ 5 a Abs. 1 Satz 1	1985	1	—	1	—	1	—	—	—
	1986	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 5 a Abs. 1 Satz 2	1985	—	2	1	1	—	—	—	1
	1986	1	—	1	1	—	—	—	—
§ 5 b	1985	2	11	9	8	1	—	—	4
	1986	4	16	9	7	—	1	1	11
Gesamt	1985	4	14	12	9	3	—	—	6
	1986	6	16	10	8	—	1	1	12

[1]) Zwei mit einem Widerspruch beendete Verfahren nach § 5b aus dem Berichtszeitraum und den Vorjahren befinden sich im Rechtsmittelverfahren.

4. Angemeldete, beantragte und in Kraft befindliche Kartelle (außer Exportkartelle nach § 6 Abs. 1 GWB)

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Steine und Erden, Asbestwaren, Schleifmittel (25)			
Deutsche Perlite-Hersteller	§ 5b	A	Nr. 38, 25. Februar 1976
Nordhessische Basalt-Union	§ 5b	A	1985, S. 4955
Kooperationsvereinbarung für bituminöses Mischgut	§ 5b	A	1986, S. 8442
FSK Franken-Schotter	§ 5b	A	1986, S. 16670
Jura Kalksteinunion GbR	§ 5b	A	Nr. 38, 23. Februar 1978
Mineralbaustoff-Kontor-Tauberbischofsheim	§ 5b	A	Nr. 21, 31. Januar 1978
Kiesvertrieb Mittelweser GmbH	§ 5b	A	1986, S. 9396
Kies-Verkaufskontor Holstein GmbH	§ 5b	A	Nr. 208, 3. November 1976
Kieskontor-Untermain GmbH & Co. Vertriebs KG	§ 5b	A	1983, S. 5971
SW Kies GmbH & Co. KG — Süd-Westdeutsche Kieshandelsgesellschaft —	§ 5b	A	Nr. 228, 6. Dezember 1980
Hersteller von Bims-Klimaleichtbausteinen	§ 5b	A	1984, S. 740
BBU — Rheinische Bimsbaustoff-Union GmbH	§ 5 Abs. 2 und 3	E/31. Dezember 1987	1985, S. 13911
Hersteller von hochwärmedämmenden Bims-Wandbaustoffen	§ 5b	P	1986, S. 1469
Konditionenkartell westfälischer Zementwerke	§ 2	A	Nr. 52, 17. März 1982
Süddeutsche Düngekalkgesellschaft	§ 5 Abs. 2 und 3	E/19. Januar 1987	Nr. 182, 30. September 1982
Liefergemeinschaft Mitteldeutscher Düngekalkwerke	§ 5 Abs. 2 und 3	E/19. Januar 1987	Nr. 182, 30. September 1982
Liefergemeinschaft Westdeutscher Düngekalkwerke	§ 5 Abs. 2 und 3	E/19. Januar 1987	Nr. 182, 30. September 1982
SAKRET Trockenbaustoffe	§ 5b	A	Nr. 237, 21. Dezember 1982
Ziegel-Verkaufskontor Rhein-Main ZVK Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG	§ 5b	A	Nr. 52, 15. März 1978
Konditionenverband Baukeramik	§ 2	A	1985, S. 5784
Verkaufsgemeinschaft Deutscher Steinzeugwerke	§ 5 Abs. 2 und 3	E/31. März 1987 P	1987, S. 379
Verkaufsgesellschaft Mittelhessischer Betonwerke mbH	§ 5b	A	1983, S. 7039
Beton-Vertrieb-Ost GmbH	§ 5b	A	1985, S. 6017

[1]) P = Prüfung
E = durch Erlaubnis wirksam geworden;
ein Datum gibt den Ablauf der Kartellerlaubnis an
A = durch Anmeldung wirksam geworden

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Kalksandstein-Vertriebsgesellschaft Münster-Osnabrück mbH & Co. KG	§ 5b	A	1984, S. 8592
Hersteller von Kalksandsteinen	§ 5b	A	Nr. 171, 13. September 1977
Hersteller von Kalksandsteinen	§ 5b	A	Nr. 210, 5. November 1976
Hersteller von Kalksandsteinen	§ 5b	A	Nr. 228, 6. Dezember 1980
Hersteller von Kalksandsteinen	§ 5b	A	Nr. 22, 2. Februar 1977
Hersteller von Stahlbetonfertigteilen	§ 5b	A	Nr. 171, 12. September 1979
Spezialisierungskartell für die Herstellung von Gas-Beton	§ 5a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 128, 16. Juli 1974
Rationalisierungskartell für Gasbeton-Erzeugnisse	§ 5b	A	Nr. 5, 9. Januar 1975
Sturzvertrieb Norddeutschland GmbH	§ 5b	A	Nr. 32, 15. Februar 1980
Rationalisierungskartell für Holzspanbeton	§ 5b	A	Nr. 73, 18. April 1978
Hersteller von Betonpflastersteinen	§ 5b	A	Nr. 142, 3. August 1977
Betonsteinvertrieb Nord	§ 5b	A	Nr. 218, 21. November 1981
Hersteller von Fertigschachtunterteilen	§ 5b	P	1986, S. 16670
Hersteller von Betonrohren im Raum Ost-Westfalen/Lippe	§ 5b	A	1985, S. 7759
Leichtbauplatten-Vertriebsgesellschaft Stuttgart mbH	§ 5b	A	Nr. 93, 18. Mai 1979
Leichtbauplatten-Vertriebsgesellschaft München mbH	§ 5b	A	Nr. 189, 9. Oktober 1974
Vier Unternehmen der Leichtbauplattenindustrie	§ 5b	A	Nr. 32, 15. Februar 1980
Marktgemeinschaft Leichtbauplatten	§ 2	A	Nr. 103, 10. Juni 1975
Deutsche Leichtbauplattenindustrie	§ 4	P	1986, S. 13586
Hersteller von Schleifscheiben und Schleifkörpern	§ 3	A	1983, S. 13502
— bei den Landeskartellbehörden			
— Baden Württemberg —			
Konditionenvereinbarung von Moränekieswerken	§ 2	A	Nr. 151, 9. August 1960
Konditionenkartell von Unternehmen der Transportbetonindustrie	§ 2	A	Nr. 159, 29. August 1975
Haller Kalkstein GmbH & Co. Vertriebs KG	§ 5b	A	Nr. 60, 30. März 1978
Beton- und Pflasterstein GmbH	§ 5b	A	Nr. 173, 14. September 1978
Schotter Vertrieb Reutlinger Alb (SVR)	§ 5b	A	Nr. 176, 19. September 1979
KBZ Kehler Betonzentrale GmbH & Co.	§ 5b	A	Nr. 11, 17. Januar 1980

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Schotterunion Stuttgart SUS Vertriebs-GmbH	§ 5b	A	Nr. 49, 12. März 1981
Kalkstein Verbriebs Ges. m. b. H.	§ 5b	A	Nr. 109, 19. Juni 1982
— Bayern —			
Bayerische Düngekalkgesellschaft mbH	§ 5 Abs. 2 und 3	E/31. Mai 1987	1986, S. 7100
Walhalla-Kalk Entwicklungs- und Vertriebsges. mbH	§ 5 Abs. 2 und 3	E/30. Juni 1990	1985, S. 9070
Kooperationskartell KVG Neumarkt i. d. Opf.	§ 5b	A	Nr. 9, 15. Januar 1976
Ziegelverkaufskontor München GmbH (ZVK)	§ 5b	A	1983, S. 11828
Sand- und Kieskontor GmbH Bamberg (SKK)	§ 5b	A	1985, S. 223
Ziegelverkaufsstelle Landshut-Regensburg GmbH (ZVS)	§ 5b	A	1984, S. 12141
ZK Ziegelkontor GmbH & Co. Vertriebs-KG	§ 5b	A	Nr. 66, 7. April 1978
Ziegel- und Kalksandsteinvertrieb GmbH (ZKV)	§ 5b	A	Nr. 91, 18. Mai 1978
Hersteller von Kalksandsteinen und Mauerziegeln (Kooperationskartell KAN Schwaig)	§ 5b	A	1984, S. 2854
Schwäbische Betonsteinhersteller (Kooperationskartell WBS Memmingen)	§ 5b	A	Nr. 45, 6. März 1981
— Niedersachsen —			
Ostfriesisches Frachten- und Füllsand-Kontor GmbH	§ 5b	A	Nr. 231, 12. Dezember 1974
Rationalisierungskartell zwischen zwei Kalksandsteinwerken im Raum Braunschweig	§ 5b	A	Nr. 1, 3. Januar 1978
KVN Kalksandstein-Vertrieb GmbH & Co. Silikatbaustoff KG	§ 5b	A	1984, S. 3342
— Nordrhein-Westfalen —			
Beton-Vertrieb e. G.	§ 5b	A	Nr. 20, 30. Januar 1980
Ruhrkalksandstein Handelsgesellschaft mbH & Co. KG	§ 5b	A	1986, S. 10523
OTBV mbH	§ 5b	A	1983, S. 9124
Warsteiner-Kalkstein-Union	§ 5b	A	1984, S. 12820
Beton-Pflaster-Union GmbH	§ 5b	A	1986, S. 10607
— Rheinland-Pfalz —			
Kärlicher Ton- und Schamottewerke Mannheim & Co. KG und Thonwerke Ludwig KG	§ 5b	A	Nr. 115, 25. Juni 1977
— Schleswig-Holstein —			
Kalksandstein-Werke Rendsburg—Kiel	§ 5a Abs. 1 Satz 1	A	1983, S. 1940

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Kalksandstein-Werke Rendsburg-Kiel	§ 5b	A	1983, S. 1940
Firmen Thayen, Siemsen, Schröder, Neuenschwander Nachfolger und Gebr. Hansen	§ 5b	A	Nr. 18, 26. Januar 1980
NE-Metalle und -Metallhalbzeug (28)			
Güteschutzgemeinschaft Bleihalbzeug e. V.	§ 5 Abs. 1	A	Nr. 228, 5. Dezember 1964
Hersteller von Edelmetallerzeugnissen für die elektronische Industrie	§ 5a Abs. 1 Satz 1	A	1983, S. 10691
Gießereierzeugnisse (29)			
Halberger Hütte GmbH und Luitpold Hütte AG	§ 5a Abs. 1 Satz 1	A	1983, S. 8129
Rabatt- und Konditionenvereinigung für Straßenkanalguß	§§ 2 und 3	A	1985, S. 1238
Rabatt- und Konditionenvereinigung für Haus- und Hofkanalguß	§§ 2 und 3	A	1985, S. 1238
AKO-Abflußrohr Kontor GmbH & Co. KG	§ 5 Abs. 2 und 3	E/31. Juli 1990	1985, S. 4286
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung (30)			
Hersteller von Betonstahlmatten	§ 4	E/3. Juni 1988	1986, S. 16308
Exportgemeinschaft der deutschen Kraftfahrzeugfedernhersteller	§ 6 Abs. 2	E/1. August 1989	1985, S. 3393
Stahlbauerzeugnisse und Schienenfahrzeuge (31)			
Konditionenkartell für Fahrbahnübergänge und Lager für Bauwerke	§ 2	A	1984, S. 8155
Maschinenbauerzeugnisse (32)			
Fertigung von Bohr- und Sägestraßen für Walzprofile	§ 5a Abs. 1 Satz 2	A	1983, S. 3393
Spezialisierungskartell für Drehmaschinen	§ 5a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 189, 10. Oktober 1975
Spezialisierungskartell für Tiefbohrmaschinen	§ 5a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 124, 10. Juli 1974
Spezialisierungskartell für Tiefbohrmaschinen	§ 5a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 124, 10. Juli 1974
Hersteller von Rundschleifmaschinen für die Metallverarbeitung	§ 5b	A	1985, S. 4540
Liebherr-Verzahntechnik GmbH und Schiess AG	§ 5a Abs. 1 Satz 1	A	1986, S. 1035
Hersteller von Metallpulverpressen	§ 5a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 99, 29. Mai 1982
Hersteller von Drahtricht- und Abschneidemaschinen	§ 5a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 171, 16. September 1970
Spezialisierungskartell für Industrieöfen	§ 5a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 171, 13. September 1977

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Hersteller von Kälteschraubenverdichtern und Kälteschraubenverdichteraggregaten	§ 5a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 241, 24. Dezember 1974
Hersteller von schwimmenden Erdgasverflüssigungsanlagen	§ 5a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 239, 21. Dezember 1978
Hersteller von thermischen Großküchengeräten und gewerblichen Geschirrspülmaschinen	§ 5a Abs. 1 Satz 2	A	1985, S. 7227
Hersteller von hydraulischen Bohranlagen	§ 5a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 231, 11. Dezember 1979
Hersteller von Wellpappenverarbeitungsmaschinen	§ 5b	A	1983, S. 9488
Hersteller von Schuhreparaturmaschinen	§ 5a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 218, 18. November 1967
Vereinigte Armaturen-Gesellschaft mbH (VAG)	§ 5a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 131, 19. Juli 1974
Hersteller von Armaturen	§ 5a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 171, 16. September 1970
Spezialisierte Herstellung von stahlgeschmiedeten und Stahlguß-Armaturen	§ 5a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 137, 27. Juli 1977
Hersteller von Kondensatableitern	§ 5a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 216, 21. November 1969
Hersteller von Ableitern	§ 5a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 188, 9. Oktober 1969
Hersteller von Hydraulikelementen und -zubehörteilen	§ 5a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 137, 27. Juli 1977
Hersteller von Traktoren-Getrieben	§ 5a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 236, 17. Dezember 1977
Hersteller von Wälzlagern	§ 5a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 164, 2. September 1977
Straßenfahrzeuge (33)			
Hersteller eines geländegängigen Mehrzweckfahrzeuges (Gelände-PKW)	§ 5a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 10, 16. Januar 1982
Hersteller von Spezialfahrzeugen	§ 5a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 178, 24. September 1981
Hersteller von Lastkraftwagen	§ 5 Abs. 2 und 3	E/31. Dezember 1998	1985, S. 3842
Hersteller von Anhängevorrichtungen	§ 5 Abs. 2	E/28. Februar 1990	1985, S. 4674
Hersteller von Auspuffanlagen	§ 5a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 133, 23. Juli 1981
Wohnwagenhersteller-Normen-Kartell	§ 5 Abs. 1	A	Nr. 33, 18. Februar 1964
— bei den Landeskartellbehörden —			
— Berlin —			
Werbegemeinschaft Geländewagen	§ 5b	A	Nr. 102, 4. Juni 1981
Elektrotechnische Erzeugnisse (36)			
Hersteller von Elektromotoren	§ 5a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 4, 8. Januar 1971

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Schurter Gruppe und Heinrich Kopp GmbH & Co. KG	§ 5b	A	Nr. 215, 15. November 1980
Berliner Glasfaserkabel GmbH & Co KG	§ 5b	A	1986, S. 13355
Fernmeldekabel-Gemeinschaft	§ 5 Abs. 2 und 3	E/31. Dezember 1987	1985, S. 1378
Hersteller von Preßverbindern und Preßkabelschuhen	§ 5a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 155, 20. April 1977
Blaupunkt-Werke GmbH und Grundig AG	§ 5a Abs. 1 Satz 1	A	1986, S. 3906
Hersteller von Großantennenanlagen	§ 5a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 205, 28. Oktober 1972
Hersteller von Vermessungsinstrumenten	§ 5a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 112, 24. Juni 1982
Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren (37)			
Nord Süd Medizintechnische Handelsgesellschaft mbH	§ 5b	A	Nr. 23, 4. Februar 1981
Pallas Deutsche Uhren-Kooperation	§§ 2 und 3	A	1983, S. 5601
Hersteller von Uhren	§ 5a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 217, 21. November 1970
Eisen-, Blech- und Metallwaren (38)			
Spezialisierungs-Gemeinschaft Rohr- und Montage-Werkzeuge	§ 5a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 111, 21. Juni 1977
Hersteller von Vorhangschienen	§ 5b	A	Nr. 23, 4. Februar 1981
Chemische Erzeugnisse (40)			
Konditionenverband der Hersteller von flüssiger Kohlensäure	§ 2	A	Nr. 211, 9. November 1978
Superphosphat-Industrie-Gemeinschaft Hamburg	§ 5 Abs. 2 und 3	E/20. November 1984 [1])	1984, S. 10494
Hersteller synthetischer Chemiefasern	§ 4	P	Nr. 159, 25. August 1978
Konditionenkartell der Schienenfahrzeug- und Lackindustrie	§ 2	A	Nr. 181, 26. September 1978
Konditionenkartell für die Belieferung von Friseuren	§ 2	A	Nr. 118, 29. Juni 1976
Glas- und Glaswaren (52)			
Rationalisierungsgemeinschaft betreffend die Verwendung genormter Bierflaschen	§ 5 Abs. 1	A	Nr. 92, 21. Mai 1964
Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz (53)			
Hersteller von Rindenprodukten	§ 5b	A	1985, S. 1021
Holzwaren (54)			
Konditionen- und Rabattverein Schulmöbel e. V.	§§ 2 u. 3	A	Nr. 234, 11. Dezember 1976
Papier- und Pappewaren (56)			
Rationalisierungskartell der Tapetenhersteller und -händler	§ 5 Abs. 2	E	Nr. 88, 15. Mai 1975

[1]) vorläufig verlängert durch einstweilige Anordnung

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Interessengemeinschaft der Deutschen Tapetenfabrikanten	§ 3	A	Nr. 212, 11. November 1981
Hersteller von Papierwaren	§ 5b	A	Nr. 52, 17. März 1981
Spezialisierungskartell für Kalender	§ 5a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 27, 8. Februar 1973
Hersteller von Verpackungsmaterial	§ 5b	A	Nr. 181, 30. September 1975
Kunststofferzeugnisse (58)			
Hersteller von Tischbelägen	§ 3	A	Nr. 200, 25. Oktober 1969
Hersteller von Tischbelägen	§ 5 Abs. 1	A	Nr. 200, 25. Oktober 1969
Lederwaren und Schuhe (62)			
Konditionenkartell der Deutschen Schuhindustrie	§ 2	A 1986, S. 418	
Textilien (63)			
Interessengemeinschaft Textillohnveredelung	§ 2	A	1986, S. 1753
Stoffdruck-Konvention	§ 2	A	1985, S. 8007
Übereinkunft der Kammgarnspinner	§ 2	A	Nr. 104, 4. Juni 1959
Konditionenkartell der Hersteller von Watte-Vliesen aus vollsynthetischen Fasern	§ 2	A	Nr. 65, 3. April 1981
Konditionenkartell Garne (Natur- und Chemiefasergarne) e. V.	§ 2	A	1985, S. 830
Zusatzkartell zum Konditionenkartell Garne (Natur- und Chemiefasergarne) e. V.	§ 2	A	Nr. 46, 7. März 1973
Konditionenkartell von Spinnereien des Fachverbandes der Hartfaserindustrie e. V.	§ 2	A	Nr. 168, 10. September 1963
Konditionenkartell der Deutschen Jute-Industrie e. V.	§ 2	A	Nr. 33, 18. Februar 1975
Konvention der Deutschen Seidenstoff- und Samtfabrikanten	§ 2	A	1985, S. 8007
Deutsche Tuch- und Kleiderstoffkonvention	§ 2	A	1986, S. 4742
Konvention der Baumwollweberei und verwandter Industriezweige e. V.	§ 2	A	1985, S. 8006
Verband Deutscher Krawattenstoffwebereien	§ 2	A	1985, S. 8007
Konvention Deutscher Futterstoffwebereien	§ 2	A	1985, S. 8007
Hersteller von Decken	§ 5a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 110, 16. Juni 1966
Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e. V. (Konditionenkartell für Möbelstoffe)	§ 2	A	1986, S. 15359
Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e. V. (Rabattkartell für die Lieferung von Möbelstoffmustern)	§ 3	A	Nr. 106, 6. Juni 1962

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e. V. (Konditionenkartell für Dekorationsstoffe)	§ 2	A	1986, S. 15359
Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e. V. (Rabattkartell für Mustermaterial-Lieferungen von Teppich- u. Textilböden)	§ 3	A	Nr. 238, 19. Dezember 1981
Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e. V. (Konditionenkartell für Teppichboden-Mustermaterial-Lieferungen)	§ 2	A	1986, S. 15359
Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e. V. (Konditionenkartell für Teppicherzeugnisse)	§ 2	A	1986, S. 15359
Konvention der Deutschen Maschen-Industrie	§ 2	A	1985, S. 14490
Bekleidung (64)			
Kartellvereinigung Bekleidungsindustrie	§ 2	A	1986, S. 1274
Fachkartell Oberbekleidungsindustrie DOB-HAKA	§ 2	A	1986, S. 1274
Fachkartell der Herren- und Knaben-Oberbekleidungs-Industrie (Einkaufsbedingungen für Wollstoffe)	§ 2	A	Nr. 133, 21. Juli 1965
Kartellverband Berufs- und Sportbekleidungsindustrie	§ 2	A	1986, S. 1274
Fachkartell der Wäsche- und Hausbekleidungs-Industrie	§ 2	A	1986, S. 1274
Wirtschaftliche Vereinigung Deutscher Krawattenfabrikanten e. V.	§ 2	A	1986, S. 1274
Fachkartell Hosenträger- und Gürtelindustrie	§ 2	A	1986, S. 1274
Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e. V. (Konditionenkartell für Steppdecken)	§ 2	A	1986, S. 8654
Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes (68)			
Konditionenverband Norddeutscher Mühlen	§ 2	A/P	1987, S. 635
Konditionenverband Westdeutscher Mühlen	§ 2	A/P	1987, S. 635
Konditionenverband Südwestdeutscher Mühlen	§ 2	A/P	1987, S. 635
Konditionenkartell Bayerischer Handelsmühlen	§ 2	A/P	1987, S. 635
Gesellschaft Deutscher Mehlexporteure	§ 6 Abs. 2	E/31. Oktober 1987	1984, S. 12981
Konvention der Brot- und Backwarenindustrie Hessen	§ 2	A	Nr. 221, 28. November 1975
Marina Kuchen GmbH und Schwetje & Sohn KG	§ 5b	A	Nr. 222, 30. November 1982

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Deutsche Gemüsekonserven Union (DGU)	§ 5b	A	Nr. 149, 14. August 1982
Konditionenvereinigung der Deutschen Süßwarenindustrie e. V.	§ 2	A	Nr. 157, 26. August 1982
Konditionenvereinigung der Deutschen Eiskrem-Industrie e. V.	§ 2	A	Nr. 134, 24. Juli 1974
Rationalisierungskartell von Molkereien (HANSANO-Gruppe)	§ 5 Abs. 2 und 3	E/30. Juni 1989	1986, S. 15824
Spezialisierungskartell von Molkereien („Tiffany")	§ 5a Abs. 1 Satz 1	A	1986, S. 13587
Rationalisierungskartell von Molkereien (Tiffany-Gruppe)	§ 5 Abs. 2 und 3	P	1986, S. 10311
Spezialisierungskartell von zwei Molkereiunternehmen	§ 5a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 109, 14. Juni 1973
Krombacher Brauerei Bernhard Schadeberg GmbH & Co. KG und Brauerei Rhenania Robert Wirichs KG	§ 5a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 128, 13. Juli 1979
Deutsche Altstadt-Alt-Cooperation (DAAC)	§ 5b	A	Nr. 127, 15. Juli 1982
Rationalisierungskartell Mittelständischer Brauereien — „tut gut" Malztrunk —	§ 5b	A	Nr. 209, 8. November 1974
Brauerei Jacob Stauder und Brauerei Diebels KG	§ 5b	A	1986, S. 13165
Bad Vilbeler UrQuelle Mineralbrunnen GmbH & Co. KG	§ 5b	A	1984, S. 12483
Spezi-Markengetränkeverband	§ 5b	A	1986, S. 15573
Genossenschaft Deutscher Brunnen (Brunnen-Einheitsflasche)	§ 5 Abs. 2	P	1985, S. 6373
— bei den Landeskartellbehörden —			
— Baden Württemberg —			
Rationalisierungskartell von Herstellern von Mineralwasser-Erfrischungsgetränken	§ 5b	A	Nr. 1, 3. Januar 1976
Rationalisierungskartell von zwei Getränke-Vertrieben über die Errichtung einer Getränkeabfüllanlage	§ 5b	A	Nr. 16, 24. Januar 1981
— Bayern —			
Konditionenkartell der bayerischen Brauwirtschaft und der bayerischen Erfrischungsgetränke- und Mineralbrunnenindustrie über die Erhebung von Barpfand auf Mehrwegpackungen	§ 2	A	1985, S. 7846
Rieser Weizenbier GmbH	§ 5b	A	Nr. 144, 5. August 1977
— Bremen —			
Kooperationsvereinbarung zwischen den Firmen Beckröge und Dökel über den Vertrieb des Getränkegroß- und Einzelhandels	§ 5b	A	Nr. 64, 1. April 1980

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
— Niedersachsen —			
Konditionenkartell der in Niedersachsen Bier vertreibenden Brauereien	§ 2	A	Nr. 182, 27. September 1979
Spezialisierungskartell zwischen dem Molkereiverband für Ostfriesland eG und vier privaten Molkereibetrieben	§ 5a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 58, 22. März 1980
— Nordrhein-Westfalen —			
Konditionenkartell der Brauwirtschaft	§ 2	A	Nr. 68, 7. April 1976
Grundstückswesen und Bauwirtschaft (70)			
Hersteller von Fertighäusern	§ 5b	A	Nr. 119, 4. Juli 1975
Baumeister-Haus GmbH	§ 5b	A	1986, S. 1974
Rhein-Ruhr-Gleisbau GmbH	§ 5b	A	Nr. 21, 2. Februar 1982
Stuttgarter Eisenbahnbau GmbH & Co. KG	§ 5b	A	Nr. 228, 8. Dezember 1982
Gleibauma GmbH	§ 5b	A	Nr. 235, 17. Dezember 1982
Gleisbau-Union GmbH	§ 5b	A	Nr. 140, 3. August 1982
Kölngleis Gleisbau	§ 5b	A	Nr. 152, 19. August 1982
— bei den Landeskartellbehörden —			
— Bayern —			
Konditionenkartell VOB Nord-Oberpfalz e. V.	§ 2	A	1986, S. 3906
VOB-Konditionenkartell Bayern e. V.	§ 2	A	1986, S. 15900
— Schleswig-Holstein —			
„bau mit" Gesellschaft für kooperatives Bauen GmbH	§ 5b	A	Nr. 58, 22. März 1980
Handel und Handelshilfsgewerbe (71)			
BAMAKA Einkaufsgesellschaft für Bauunternehmen	§ 5b	A	1987, S. 944
ZentRa-Garantiegemeinschaft e. V.	§ 2	A	Nr. 101, 1. Juni 1979
FLEUROP-Vereinigung	§ 5 Abs. 2 und 3	E	1987, S. 589
Vereinigte Auskunfteien Bürgel (VAB)	§ 5b	A	1984, S. 917
— bei den Landeskartellbehörden —			
— Bremen —			
Kooperationsvereinbarung von fünf Firmen des Augenoptiker-Einzelhandels in Bremerhaven	§ 5b	A	Nr. 187, 7. Oktober 1982
— Niedersachsen —			
HANSA-Handelskontor Arbeitsgemeinschaft des Landhandels	§ 5b	A	1986, S. 7804
Handwerk (72)			
Handwerker-Gemeinschaft „Bau + Ausbau"	§ 5b	A	Nr. 16, 25. Januar 1983

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Meisterbetriebe Bau + Ausbau Kreis Heidenheim	§ 5 b	A	1985, S. 3
Optic-Ring-Nord (ORN)	§ 5 b	A	1983, S. 11455
— bei den Landeskartellbehörden —			
— Baden Württemberg —			
Arbeitskreis Stuttgarter Bauhandwerker	§ 5 b	A	1985, S. 9852
Arbeitskreis der Bauhandwerker „Neckar-Enz"	§ 5 b	A	Nr. 199, 23. Oktober 1982
Arbeitskreis Freier Bauhandwerker Neckar-Enz	§ 5 b	A	Nr. 199, 23. Oktober 1982
Vereinigung Mannheimer Bauhandwerker	§ 5 b	A	1983, S. 9038
„Bau + Ausbau" — Meisterbetriebe Kreis Heidelberg	§ 5 b	A	1984, S. 6807
Vereinigung Bauhandwerker-Ring Mühlacker u. Umgebung	§ 5 b	A	1985, S. 8240
Handwerksmeister-Zentrale „Bau und Ausbau"	§ 5 b	A	1986, S. 4143
Meisterbetriebe „Bau + Ausbau" Markgräflerland	§ 5 b	A	1986, S. 4452
Fachgruppe örtlicher Bauhandwerker, Möglingen	§ 5 b	A	1986, S. 15470
— Bayern —			
Bauhandwerkerkreis München	§ 5 b	A	1985, S. 14591
— Niedersachsen —			
Arbeitskreis der Bauhandwerker „Lüneburger Heide"	§ 5 b	A	Nr. 27, 10. Februar 1982
Bauhandwerker-Kooperation „Harzer Bauring GbR"	§ 5 b	A	1985, S. 793
— Nordrhein-Westfalen —			
Bauhandwerkermeister-Zentrale, Gelsenkirchen	§ 5 b	A	1983, S. 6896
— Rheinland-Pfalz —			
Arbeitskreis der Bauhandwerker Ludwigshafen	§ 5 b	A	Nr. 141, 4. August 1981
Kulturelle Leistungen (74)			
Rhenus-Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG und Verlagsgesellschaft Dr. Holm GmbH & Co. / Bergmann GmbH & Co.	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 115, 27. Juni 1980
Allgemeiner Kundenzeitschriften-Verlag GmbH & Co. KG und Verlagsgesellschaft Dr. Holm GmbH & Co.	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	1983, S. 13220
Schlütersche Verlagsanstalt und Verlagsanstalt Handwerk	§ 5 b	A	Nr. 155, 19. August 1976
— bei den Landeskartellbehörden —			

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
— Baden-Württemberg —			
Spezialisierungskartell von Zeitungsverlegern; Südwestpresse GmbH	§ 5a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 217, 21. November 1970
— Nordrhein-Westfalen —			
Rheinisch-Bergische Zeitungsvertrieb GmbH & Co. KG und Rheinisch-Bergische Druckerei GmbH & Co. KG	§ 5b	A	Nr. 22, 2. Februar 1977
Prisma Verlag GmbH & Co. KG	§ 5b	A	1986, S. 5515
Filmwirtschaft (75)			
Konditionenkartell amerikanischer Filmverleihunternehmen	§ 2	A	Nr. 60, 26. März 1977
Freie Berufe (77)			
InTra — 1. Fachübersetzergenossenschaft eG	§ 5b	A	1984, S. 3617
Verkehrs- und Fernmeldewesen (79)			
System-gut Logistik Service GmbH	§ 5b	P	1986, S. 5428
UTS Umzugs- und Transportsysteme GmbH & Co. KG	§ 5b	A	1986, S. 11722
Deutsche Möbelspedition GmbH & Co. System Transport	§ 5b	A	Nr. 27, 8. Februar 1978
conFern-Möbeltransportbetriebe GmbH & Co. KG	§ 5b	A	1987, S. 635
Konditionenvereinigung der deutschen Möbelspediteure	§ 2	P	1986, S. 12486
— bei den Landeskartellbehörden —			
— Baden Württemberg —			
Ludwigsburger Abschlepp- und Bergungsgemeinschaft	§ 5b	A	1984, S. 1631
Rationalisierungskartell für den Verkehr mit Mietwagen	§ 5b	A	1986, S. 11207
— Hamburg —			
City-Express	§ 5b	A	Nr. 132, 22. Juli 1981
„Gemeinschaft der Kuriere"	§ 5b	A	Nr. 51, 16. März 1982
— Hessen —			
Abschlepp-Arbeitsgemeinschaft (AAG)	§ 5b	A/P	Nr. 54, 18. März 1977
Funkboten-Kurierdienst	§ 5b	A	1986, S. 9490
Blitz-Kurier-Service	§ 5b	A/P	1987, S. 843
Funk-Kurier-GmbH	§ 5b	A/P	Nr. 186, 4. Oktober 1980
Funk-Express-Ziegler GmbH	§ 5b	A/P	Nr. 61, 31. März 1978
Funk-Kurier-Service GmbH „Die Flitzer"	§ 5b	[1])	1984, S. 7642
Arbeitsgemeinschaft der angeschlossenen Unternehmen bei der EK Eilkurier-Service GmbH	§ 5b	A/P	Nr. 199, 23. Oktober 1981
Beckers Kuriere	§ 5b	P	

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
R-M-Trans GmbH	§ 5b	A	Nr. 60, 27. März 1981
Königs-Kurier-Service	§ 5b	A	1985, S. 4226
Fa. acs advertising courier servcice	§ 5b	A/P	1985, S. 3664
Taxi-Funk-Zentrale Kassel e. G.	§ 5b	[2]	
Taxi-Funk-Zentrale Kassel e. G.	§ 5 Abs. 2 und 3	P	
KTG Kurier Team GmbH	§ 5b	P	
Gießener Funk-Taxen-Dienst e. G.	§ 5 Abs. 2 und 3	E/9. Dezember 1987	1985, S. 14228
Mini-Car Kurier-Dienst GmbH	§ 5b	P	
SKS Voigt	§ 5b	P	
Tele-Car	§ 5b	P	
Speed Kurier GmbH	§ 5b	P	
Geld-, Bank- und Börsenwesen (80)			
Konditionenkartell des Pfandkreditgewerbes	§ 2	A	Nr. 164, 2. September 1977

[1]) Widerspruch, Rechtsmittelfrist noch nicht abgelaufen
[2]) Verfahren ruht wegen Vergleichsverhandlungen zwischen den Parteien

5. Normen- und Typenempfehlungen — Anmeldungen nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 —

Anmelder	Anwendungsgebiet	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Steine und Erden, Asbestwaren, Schleifmittel (25)		
Bundesverband der Deutschen Transportbetonindustrie e. V.	Verwendung von Transportbeton in „Regelkonsistenz"	1984, S. 1864
Verein Deutscher Schleifmittelwerke e. V.	Schleifmittelkörnung	1984, S. 10003
Fachverband Elektrokorund- und Siliziumkarbid-Hersteller e. V. und Verein Deutscher Schleifmittelwerke e. V.	Korngrößenstandard	Nr. 27, 8. Februar 1973
Stahlbauerzeugnisse und Schienenfahrzeuge (31)		
Bundesverband Deutscher Eisenbahnen e. V. (BDE)	Standard-Diesellokomotive	Nr. 54, 18. März 1976
Verband Öffentlicher Verkehrsbetriebe e. V.	Schienenfahrzeuge des öffentlichen Personen-Nahschnellverkehrs	Nr. 141, 5. August 1970
Verband Öffentlicher Verkehrsbetriebe e. V.	Oberbau von Schienenwegen	Nr. 203, 26. Oktober 1972
Maschinenbauerzeugnisse (32)		
Verband der Automobilindustrie e. V. (VDA)	Liefervorschriften für die elektrische Ausrüstung	1983, S. 5266
Verband Öffentlicher Verkehrsbetriebe e. V.	Fahrausweis-Automaten	Nr. 40, 26. Februar 1977
Verband Öffentlicher Verkehrsbetriebe e. V.	Fahrausweis-Entwerter	Nr. 21, 31. Januar 1979
Straßenfahrzeuge (33)		
Bundesverband Deutscher Eisenbahnen e. V. (BDE)	Standard-Kleinbus	1983, S. 11723
Verband Öffentlicher Verkehrsbetriebe e. V.	Standard-Linienbus	Nr. 231, 12. Dezember 1969
Luft- und Raumfahrzeuge (35)		
Bundesverband der Deutschen Luftfahrt-, Raumfahrt- und Ausrüstungsindustrie e. V.	Qualitätssicherungsforderungen	1984, S. 13995
Elektrotechnische Erzeugnisse (36)		
Vereinigung Industrielle Kraftwirtschaft e. V.	explosionsgeschützte Drehstrom-Asynchronmotoren	Nr. 124, 7. Juli 1976
Rationalisierungsverband Kabel (RVK)	Starkstromkabel	1985, S. 13185
Eisen-, Blech- und Metallwaren (38)		
Rationalisierungsgemeinschaft Stahlblechverpackungen e. V.	Typenliste Ausgabe Oktober 1973	1985, S. 1906

Anmelder	Anwendungsgebiet	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz (53)		
Verein Deutscher Holzeinfuhrhäuser e. V.	Maßberechnung von Hobelware (ab 1. Januar 1975)	Nr. 2, 4. Januar 1975
Verein Deutscher Holzeinfuhrhäuser e. V.	Sortierung von Profilholz (Fichte/Tanne und Kiefer)	Nr. 206, 4. November 1982
Holzwaren (54)		
Arbeitsgemeinschaft „Die Moderne Küche e. V."	einheitliches Datenformat	Nr. 157, 26. August 1981
Papier- und Pappewaren (56)		
Verband der Wellpappen-Industrie e. V.	Einkaufsrichtlinien	Nr. 211, 9. November 1978
Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes (68)		
Deutsches Milchkontor GmbH	Verpackungsmaterial für Butter	Nr. 81, 28. April 1978
Kulturelle Leistungen (74)		
Arbeitskreis „Angleichung der Zeitungsformate"	einheitliche Anwendung bestimmter Maße	Nr. 223, 29. November 1972

6. Konditionenempfehlungen

— Anmeldungen nach § 38 Abs. 2 Nr. 3 —

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Mineralölerzeugnisse (22)		
Deutscher Verband Flüssiggas e. V. (DVFG)	Anwendung einer Klausel betreffend Erhebung eines Pfandes für Druckgasflaschen (33-kg-Flasche)	Nr. 2, 6. Januar 1982
Deutscher Verband Flüssiggas e. V. (DVFG)	Klausel betreffend die Pfanderhebung für 11-kg-Druckgasflaschen	Nr. 99, 29. Mai 1982
Steine und Erden, Asbestwaren, Schleifmittel (25)		
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferverträge der Betriebe des Fliesen- und Plattenverlegegewerbes	Nr. 123, 9. Juli 1981
Bundesverband der Deutschen Ziegelindustrie e. V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für die Ziegelindustrie	Nr. 13, 19. Januar 1979
Bundesverband der Deutschen Ziegelindustrie e. V.	„Dachziegel-Garantieschein"	1986, S. 6835
Verband der Deutschen Feuerfest-Industrie e. V.	Lieferbedingungen für feuerfeste Erzeugnisse — Inland —	Nr. 113, 22. Juni 1978
Bundesverband der Deutschen Beton- und Fertigteilindustrie (BDB) e. V	Geschäftsbedingungen für die Beton- und Fertigteilindustrie	Nr. 239, 21. Dezember 1978
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V.	Allgemeine Geschäftsbedigungen für Lieferverträge des Betonfertigteil- und Betonsteingewerbes	Nr. 181, 26. September 1979
Gießereierzeugnisse (29)		
Deutscher Gießereiverband (DGV) e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Gießereierzeugnisse (Ausgabe 1978)	Nr. 102, 6. Juni 1978
Gesamtverband Deutscher Metallgießereien (G.D.M.)	Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Gießereierzeugnisse aus Nichteisen-Metallen	Nr. 134, 21. Juli 1978
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung (30)		
Industrieverband Härtetechnik im Wirtschaftsverband Stahlverformung e. V.	Allgemeine Zahlungs- und Lieferungsbedingungen für Lohnhärtereien	Nr. 55, 19. März 1980
Stahlbauerzeugnisse und Schienenfahrzeuge (31)		
Verband der Fenster und Fassadenhersteller e. V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen im Fenster- und Fassadenbau	Nr. 21, 31. Januar 1980
Deutscher Stahlbauverband (DSTV)	Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Stahlkonstruktionen im Inland	Nr. 80, 29. April 1980
Fachverband Dampfkessel-, Behälter und Rohrleitungsbau e. V. (FDBR)	Allgemeine Lieferbedingungen für Erzeugnisse des Dampfkessel-, Behälter- und Rohrleitungsbaues	Nr. 65, 3. April 1982
Verband öffentlicher Verkehrsbetriebe e. V. (VöV)	Technische Lieferbedingungen für Schienen, Holzschwellen und Spannbetonschwellen	Nr. 49, 11. März 1980

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Maschinenbauerzeugnisse (32)		
Verein Deutscher Maschinenbauanstalten (VDMA) e. V.	Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte (kaufmännischer Geschäftsverkehr)	1986, S. 8654
Verband der Automobilindustrie e. V. (VDA)	Liefervorschriften für die elektrische Ausrüstung von Maschinen, maschinellen Anlagen und Einrichtungen in der Automobilindustrie	1983, S. 5266
Gesamtverband kunststoffverarbeitende Industrie e. V. (GKV)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Herstellung von Werkzeugen (Formen) — (AGB-Formenbau) —	1983, S. 12047
BHKS Bundesvereinigung der Industrieverbände Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik e. V. — Technische Gebäudeausrüstung —	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Heizungs-, Lüftungs-, Klima-, Sanitär- und anderen haustechnischen Anlagen	Nr. 4, 8. Januar 1980
BHKS Bundesvereinigung der Industrieverbände Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik e. V. — Technische Gebäudeausrüstung —	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Heizungs-, Lüftungs-, Klima-, Sanitär- und andere haustechnische Anlagen — Kurzfassung —	Nr. 4, 8. Januar 1980
BHKS Bundesvereinigung der Industrieverbände Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik e. V. — Technische Gebäudeausrüstung —	Einkaufsbedingungen für Mitgliedsfirmen der der BHKS angeschlossenen Landesverbände	Nr. 15, 23. Januar 1980
Verband Deutscher Hersteller von Weichstoff-Kompensatoren e. V.	Bedingungen zur Gewährleistung und Haftung für Weichstoff-Kompensatoren	1986, S. 15107
Bundesverband der Baumaschinen-, Baugeräte- und Industriemaschinen-Firmen e. V.	Mietvertrag für Baumaschinen und -geräte für den kaufmännischen Geschäftsverkehr	Nr. 32, 15. Februar 1980
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes und Hauptverband der Deutschen Bauindustrie	Mustermietvertrag für Baugeräte — Fassung 1980 — Lang- und Kurzfassung	Nr. 195, 15. Oktober 1981
Fachgemeinschaft Bau- und Baustoffmaschinen im Verein Deutscher Maschinenbauanstalten (VDMA) e. V.	Fachgemeinschaftsanhang für die Bau- und Baustoffmaschinen-Industrie zu den „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte" (kaufmännischer Geschäftsverkehr)	Nr. 13, 19. Januar 1979
Zentralverband der Mühlen- und Müllereimaschinenbauer e. V.	AGB des Mühlen- und Müllereimaschinenbaus für Lieferung und Montage	1984, S. 13270
Verband der Hersteller von gewerblichen Geschirrspülmaschinen e. V. (VGG)	Mietvertrag für Dosiergeräte	Nr. 88, 10. Mai 1980
Fachgemeinschaft Fördertechnik im Verein Deutscher Maschinenbauanstalten (VDMA) e. V.	Allgemeine Bedingungen für die Herstellung, Lieferung und Montage von Aufzügen	Nr. 211, 9. November 1978
Fachgemeinschaft Armaturen im Verein Deutscher Maschinenbauanstalten (VDMA) e. V.	Fachgemeinschaftsnachtrag zu den Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte (kaufmännischer Geschäftsverkehr) betr. Verwendung einer geänderten Fassung von Ziff. VII a, Abs. 1 bei der Lieferung von NE-Metallarmaturen, die im Hochbau Verwendung finden	Nr. 42, 1. März 1978

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Bundesverband des Deutschen Tankstellen- und Garagengewerbes e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Autowaschanlagen (Autowaschstraßen/Portalwaschanlagen)	Nr. 177, 20. September 1979
Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V.	Bedingungen für Reparaturen an Maschinen und Anlagen für Inlandsgeschäfte	1986, S. 3433
Verein Deutscher Maschinenbauanstalten (VDMA) e. V.	Bedingungen des Maschinenbaus für die Entsendung von Montagepersonal im Inland	Nr. 181, 29. September 1981
Verein Deutscher Maschinenbauanstalten (VDMA) e. V.	Bedingungen des Maschinenbaus für Montagen im Inland	Nr. 106, 12. Juni 1980
Straßenfahrzeuge (33)		
Zentralverband des Kraftfahrzeughandels (ZDK), Verband der Automobilindustrie (VDA) und Verband der Importeure von Kraftfahrzeugen (VdIK)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von fabrikneuen Kraftfahrzeugen und Anhängern	Nr. 8, 14. Januar 1981
Verband öffentlicher Verkehrsbetriebe e. V. (VöV)	Lieferungsbedingungen für den Standard-Linienbus SL II	1984, S. 1217
Verband der Automibilindustrie e. V. (VDA)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Bezug von Produktionsmaterial und Ersatzteilen, die für das Automobil bestimmt sind	Nr. 172, 16. September 1982
Verband der Aufbau- und Geräteindustrie für Kommunalzwecke e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	Nr. 197, 21. Oktober 1982
Wasserfahrzeuge (34)		
Deutscher Boots- und Schiffbauerverband	Geschäftsbedingungen für die Herstellung und den Verkauf von Bootsneubauten	Nr. 65, 3. April 1981
Bundeswirtschaftsvereinigung Freizeitschiffahrt e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (Verkaufsbedingungen für Boote, Motoren und Ausrüstungen — VBMA 1981)	Nr. 12, 20. Januar 1981
Bundeswirtschaftsvereinigung Freizeitschiffahrt e. V.	Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Booten, Bootsmotoren und Anhängern (Bootsreparaturbedingungen 1979)	Nr. 181, 26. September 1979
Deutscher Boots- und Schiffbauerverband	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Umbau und die Reparatur von Booten	Nr. 100, 2. Juni 1981
Luft- und Raumfahrzeuge (35)		
Bundesverband der Deutschen Luftfahrt-, Raumfahrt- und Ausrüstungsindustrie e. V. (BDLI)	Qualitätssicherungsforderungen für Lieferungen und Leistungen der Luft- und Raumfahrtindustrie	1984, S. 13995
Elektrotechnische Erzeugnisse (36)		
Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie e. V. (ZVEI)	Allgemeine Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie	1986, S. 2098
Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie e. V. (ZVEI) — Fachverband Galvanotechnik —	Lieferbedingungen der Galvanotechnischen Industrie	Nr. 47, 8. März 1979
Fachverband Lichtwerbung e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen des Fachverbandes Lichtwerbung e. V.	Nr. 204, 27. Oktober 1979

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Arbeitskreis Rundfunkempfangsantennen	Empfehlung eines Miet- und Betriebsvertrages sowie eines Wartungsvertrages für Gemeinschafts-Antennenanlagen und private Breitbandanlagen	1984, S. 13664
Eisen-, Blech- und Metallwaren (38)		
Industrieverband Verkehrszeichen e. V.	Verkaufs- und Lieferbedingungen	Nr. 181, 26. September 1979
Verband der Deutschen Metallschlauch- und Kompensatoren-Industrie e. V. (VMK)	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Metallschlauch- und Kompensatoren-Industrie	1983, S. 12047
Fachverband Tuben, Dosen und Fließpreßteile im Verband der Aluminium verarbeitenden Industrie e. V.	Allgemeine Technische Lieferbedingungen (ATL) für Verpackungsmaterial in Verbindung mit Speziellen Technischen Lieferbedingungen (STL) für Druckgasdosen	Nr. 9, 14. Januar 1977
Fachverband Tuben, Dosen und Fließpreßteile im Verband der Aluminium verarbeitenden Industrie e. V.	Allgemeine Technische Lieferbedingungen (ATL) für Verpackungsmaterial in Verbindung mit Speziellen Technischen Lieferbedingungen (STL) — Richtlinien für Aluminiumtuben —	Nr. 9, 14. Januar 1977
Chemische Erzeugnisse (40)		
Verband der Mikrofilm-Fachbetriebe e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	1983, S. 11412
Verband der Textilhilfsmittel-, Lederhilfsmittel-, Gerbstoff- und Waschrohstoff-Industrie e. V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für die Textilhilfsmittel-, Lederhilfsmittel-, Papierhilfsmittel-, Gerbstoff- und Waschrohstoff-Industrie für Inlandsgeschäfte im kaufmännischen Geschäftsverkehr	1985, S. 5458
Feinkeramische Erzeugnisse (51)		
Arbeitsgemeinschaft Deutsche Fliese e. V.	Ergänzende Gewährleistungsbestimmungen für Produkte mit dem Zeichen „Marken-Keramik Deutsche Fliese"	Nr. 65, 3. April 1981
Glas und Glaswaren (52)		
Verein der Glasindustrie e. V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen	Nr. 13, 19. Januar 1979
Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz (53)		
Verband der Deutschen Holzwerkstoffindustrie e. V.	Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Holzwerkstoffindustrie	Nr. 46, 7. März 1978
Vereinigung Deutscher Sägewerksverbände e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für die Sägeindustrie	Nr. 88, 12. Mai 1978
bei den Landeskartellbehörden		
Fachverband der bayerischen Säge- und Holzbearbeitungsindustrie und angeschlossener Betriebe e. V.	Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	Nr. 178, 21. September 1978
Holzwaren (54)		
Studiengemeinschaft Holzleimbau e. V.	Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	1985, S. 1906

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Verband der Büromöbelindustrie im Hauptverband der Deutschen Holzindustrie	Allgemeine Lieferungsbedingungen der Büromöbelindustrie	Nr. 171, 15. September 1981
Fachverband der Deutschen Schulmöbelindustrie e. V.	Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Einrichter naturwissenschaftlicher Unterrichtsräume (ENU)	Nr. 38, 23. Februar 1978
Fachverband der Leisten- und Rahmenindustrie (Fachabteilung im Hauptverband der Deutschen Holzindustrie)	Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Möbelleistenindustrie	Nr. 15, 23. Januar 1980
Verband der Korbwaren-, Korbmöbel- und Kinderwagenindustrie e. V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	Nr. 192, 11. Oktober 1978
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe (55)		
Verband Deutscher Papierfabriken e. V.	Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB) für graphische Papiere und graphische Kartons zur drucktechnischen Anwendung	1984, S. 785
Bundesverband Papierrohstoffe e. V.	Geschäftsbedingungen der Altpapier erfassenden und Papierrohstoffe erzeugenden Betriebe	1983, S. 2948
Papier- und Pappewaren (56)		
Fachvereinigung der Deutschen Kartonagen-Industrie (FKI) e. V.	Liefer- und Zahlungsbedingungen der Kartonagen-Industrie	1983, S. 10359
Verband Deutscher Musterhersteller e. V.	Verkaufs- und Lieferungsbedingungen des Verbandes Deutscher Musterhersteller e. V.	1983, S. 7908
Fachverband für imprägnierte und beschichtete Papiere	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Hersteller von imprägnierten und beschichteten Papieren	1984, S. 9733
Verband der Briefumschlag- und Papierausstattungsfabriken e. V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Briefumschlag- und Papierausstattungsfabriken	1983, S. 12313
Gemeinschaft Papiersackindustrie e. V.	Allgemeine Verkaufsbedingungen der Deutschen Papiersackindustrie	Nr. 12, 20. Januar 1981
Industrieverband Papier- und Plastikverpackung e. V.	Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für die Papier- und Plastikverpackungsindustrie	Nr. 204, 27. Oktober 1979
Fachverband Faltschachtelindustrie e. V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Faltschachtelindustrie	1985, S. 14052
Fachvereinigung Hartpapierwaren und Rundgefäße (FHR)	Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Hersteller von Hartpapierwaren und Rundgefäßen	1985, S. 12379
Druckereierzeugnisse, Vervielfältigungen (57)		
Bundesverband Druck e. V.	Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Druckindustrie	Nr. 160, 31. August 1982
Fachverband Buchherstellung und Druckverarbeitung e. V. (FBD)	Allgemeine Geschäftsbedingungen der druckverarbeitenden Industrie	1984, S. 2949
Kunststofferzeugnisse (58)		
Gesamtverband Kunststoffverarbeitende Industrie e. V.	Verkaufsbedingungen der kunststoffverarbeitenden Industrie für technische Teile	1985, S. 4673

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Gesamtverband Kunststoffverarbeitende Industrie e. V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der kunststoffverarbeitenden Industrie	Nr. 15, 23. Januar 1980
Gesamtverband Kunststoffverarbeitende Industrie e. V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der kunststoffverarbeitenden Industrie für Konsum-Kunststoffwaren	Nr. 216, 16. November 1978
Gesamtverband Kunststoffverarbeitende Industrie e. V.	Ergänzende Allgemeine Lieferbedingungen — Qualitätssicherungsbedingungen — für technische Teile aus Kunststoff	1985, S. 4673
Bundes-Fachgemeinschaft Schwimmbad-Technik e. V. (BFST)	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für schwimmbadtechnische Erzeugnisse	1985, S. 4286
Textilien (63)		
Bundesverband Kunststoff- und Schwergewebekonfektion e. V.	Allgemeine Verkaufsbedingungen für Erzeugnisse der Kunststoff- und Schwergewebekonfektion	1984, S. 10328
Industrieverband Reiß-Spinnstoffe, Textiles Reinigungs- und Poliermaterial e. V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen für Polierscheiben	1983, S. 3646
Bekleidung (64)		
Bundesverband Kunststoff- und Schwergewebekonfektion e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Planen, Ausgabe 1982	Nr. 215, 19. November 1982
Bundesverband Kunststoff- und Schwergewebekonfektion e. V.	Allgemeine Mietbedingungen für Zelthallen und Zubehör, Ausgabe 1976; Basis reine Miete	1985, S. 830
Bundesverband Kunststoff- und Schwergewebekonfektion e. V.	Allgemeine Mietbedingungen für Zelthallen und Zubehör, Ausgabe 1977; Basis schlüsselfertige Vermietung einschließlich aller Kosten	1985, S. 830
Bauwirtschaft und Grundstückswesen (70)		
Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände	Kommunales Vertragsmuster — Gebäude — mit Allgemeinen Vertragsbestimmungen — AVB — für freiberuflich Tätige	Nr. 214, 17. November 1979
Deutscher Abbruchverband e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Abbrucharbeiten	1986, S. 813
Bundesverband der Deutschen Schrottwirtschaft e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Abbrucharbeiten	1985, S. 4157
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. und Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Feuerfest- und Schornsteinbauarbeiten im kaufmännischen Geschäftsverkehr (Inland) — Fassung 1984 —	1984, S. 7797
Verband der Park- und Garagenhäuser e. V.	Parkhaus-Einstellbedingungen	Nr. 129, 17. Juli 1981
Gesamtverband gemeinnütziger Wohnungsunternehmen e. V.	Architektenvertrag gemeinnütziger Wohnungsunternehmen	Nr. 118, 2. Juli 1981
bei den Landeskartellbehörden		
Gemeindetag Baden-Württemberg Landkreistag Baden-Württemberg Städtetag Baden-Württemberg	Konditionenempfehlung für die Vergabe von kommunalen Bauaufträgen im Hoch- und Tiefbau	1985, S. 3122

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Handel und Handelshilfsgewerbe (71)		
Deutscher Raiffeisenverband e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für das Warengeschäft	1986, S. 1696
Großhandelsverband für Floristen- und Gärtnerbedarf e. V.	Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen	1986, S. 814
Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	Nr. 125, 8. Juli 1978
Bundesverband des Deutschen Baustoffhandels e. V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	1984, S. 1864
Verband Deutscher Rundfunk- und Fernsehfachgroßhändler (VDRG) e. V.	Allgemeine Lieferungsbedingungen des Rundfunk-Fernseh-Fachgroßhandels	Nr. 218, 23. November 1977
Bundesverband des Elektrogroßhandels (VEG) e. V.	Allgemeine Lieferbedingungen des Elektrogroßhandels	Nr. 236, 17. Dezember 1977
Bundesverband des Sanitär-Fachhandels e. V. — VSI —	Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für den Sanitär-Fachhandel (VLZ-Sanitär)	Nr. 133, 20. Juli 1979
Großhandelszentralverband für Spielwaren und Geschenkartikel e. V.	Zahlungs- und Lieferungsbedingungen des Deutschen Spielwarengroßhandels	Nr. 13, 19. Januar 1979
Verband des Deutschen Chemikalien-Groß- und Außenhandels e. V.	Verkaufs- und Lieferungsbedingungen für den Chemikalien-Groß- und Außenhandel	Nr. 122, 8. Juli 1980
Drogen- und Chemikalienverein (VDC) e. V.	Geschäftsbedingungen der Vereinigung der am Drogen- und Chemikalien-Groß- und Außenhandel beteiligten Firmen (Drogen- und Chemikalienverein) e. V. (VDC) für Handelsgeschäfte	Nr. 210, 8. November 1980
Verein des Deutschen Einfuhrgroßhandels von Harz, Terpentinöl und Lackrohstoffen (Harzverein) e. V. (HTL)	Geschäftsbedingungen des Vereins des Deutschen Einfuhrgroßhandels von Harz, Terpentinöl und Lackrohstoffen (Harzverein) e. V. (HTL) für Handelsgeschäfte nebst Muster einer Maklerschlußnote	Nr. 210, 8. November 1980
Bundesverband des Deutschen Farbengroßhandels e. V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	Nr. 177, 20. September 1978
Bundesverband des Deutschen Flachglas-Großhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen des Flachglas-Großhandels	Nr. 4, 8. Januar 1980
Bundesverband des Deutschen Flachglas-Großhandels e. V.	Auszug aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen des Flachglas-Großhandels (zum Aufdruck auf Auftragsbestätigungen, Rechnungen, usw. empfohlen)	Nr. 4, 8. Januar 1980
Verein Deutscher Holzeinfuhrhäuser e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	Nr. 133, 20. Juli 1979
Bundesverband Deutscher Holzhandel e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für den Holzhandel (ALZ)	1984, S. 1217
Bundesverband Deutscher Holzhandel e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für den Holzhandel (Kurzfassung)	1984, S. 1217
Bundesverband des Groß- und Außenhandels mit Molkereiprodukten e. V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen des Groß- und Außenhandels mit Molkereiprodukten	Nr. 21, 31. Januar 1979

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Zentralverband der genossenschaftlichen Großhandels- und Dienstleistungs-Unternehmen e. V. (ZENTGENO)	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Fleischer-Einkaufsgenossenschaften	Nr. 202, 28. Oktober 1982
Verband des Deutschen Blumen-Groß- und Importhandels e. V.	Geschäftsbedingungen für den internationalen Großhandel mit Schnittblumen und frischem Blattwerk	Nr. 189, 10. Oktober 1975
Fachgruppe Zierfischgroßhandel im Zentralverband Zoologischer Fachgeschäfte Deutschlands e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	Nr. 126, 9. Juli 1976
Deutscher Raiffeisenverband e. V. und Zentralverband des Eier- und Geflügelgroßhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Handeln mit Eiern	Nr. 227, 6. Dezember 1977
Bundesverband Bürowirtschaft e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den bürowirtschaftlichen Fachhandel	1985, S. 1905
Arbeitskreis der Bauelemente-Fachbetriebe e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Bauelemente-Fachbranche	1985, S. 4796
Verein Deutscher Metallhändler e. V.	Allgemeine Vertragsbedingungen für den Handel mit Nebenmetallen	1985, S. 1021
Hauptarbeitsgemeinschaft des Landmaschinen-Handels und -Handwerkes e. V.	Bedingungen für die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten an Landmaschinen und Schleppern (Reparaturbedingungen)	Nr. 228, 6. Dezember 1980
Hauptarbeitsgemeinschaft des Landmaschinen-Handels und -Handwerkes e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Bedarfsgegenständen	Nr. 231, 10. Dezember 1981
Zentralverband des Kraftfahrzeug-Gewerbes (ZDK)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge und Anhänger — Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen (Eigengeschäft) —	Nr. 106, 12. Juni 1980
Zentralverband des Kraftfahrzeug-Gewerbes e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge und Anhänger — Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen (Vermittlungsgeschäft) —	Nr. 106, 12. Juni 1980
Verband des Deutschen Zweiradhandels e. V.	Allgemeine Bedingungen für den Verkauf von Zweirad-Fahrzeugen	Nr. 177, 20. September 1979
Zentralverband des Kraftfahrzeug-Gewerbes e. V. (ZDK)	Vertragsmuster nebst Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermittlung des Verkaufs gebrauchter Kraftfahrzeuge	Nr. 238, 22. Dezember 1982
Deutscher Radio- und Fernseh-Fachverband e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Radio-Fernseh-Einzelhandel	1983, S. 2835
Bundesverband der Juweliere und Uhrmacher und Zentralverband für Uhren, Schmuck und Zeitmeßtechnik	Allgemeine Geschäftsbedingungen beim Verkauf von Uhren	Nr. 46, 7. März 1978
Fachverband Surf-Handel e. V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen des Surf-Fachhandels	1986, S. 11206
Bundesverband des Deutschen Möbelhandels e. V.	Konditionenempfehlung für den Möbelhandel	1986, S. 12302
Bundesverband Kunstgewerbe, Geschenkartikel e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Lieferanten von kunstgewerblichen Artikeln, Geschenkartikeln und Wohndesign	1985, S. 2227

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Bundesverband des Deutschen Schuheinzelhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen „Europäische Schuhkonvention"	Nr. 201, 27. Oktober 1981
Zentralverband des Deutschen Getreide-, Futter- und Düngemittelhandels e. V.	Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für den Landhandel	1983, S. 2579
Zentralausschuß der Werbewirtschaft e. V. (ZAW)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften	1983, S. 10203
Zentralausschuß der Werbewirtschaft e. V. (ZAW)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Plakatanschlag	Nr. 47, 8. März 1979
Zentralausschuß der Werbewirtschaft e. V. (ZAW)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Werbung in Filmtheatern	1985, S. 15372
Wirtschaftsverband Deutscher Werbeagenturen (WDW) e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werbeagenturen	Nr. 151, 16. August 1980
Bundesverband Deutscher Kunstversteigerer e. V.	Mängelhaftungsklauseln zu den Auftrags- und Versteigerungsbedingungen von Kunstversteigerern	Nr. 113, 25. Juni 1981
Deutscher Reisebüro-Verband e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reiseverträge	1985, S. 14116
Reise-Ring Deutscher Autobusunternehmungen e. V. International	Reisebedingungen für Reiseverträge von Busunternehmen	1986, S. 13947
Außenhandelsverband für Mineralöl e. V.	AFM-Terms für den Mineralölhandel — Standardbedingungen für Bargegeschäfte —	1984, S. 10928
Bundesverband der Exporteure von Eisen- und Metallwaren e. V.	Allgemeine Einkaufsbedingungen der Exporteure von Eisen- und Metallwaren	Nr. 187, 4. Oktober 1978
Vereinigung des Wollhandels e. V.	Allgemeine Lieferungsbedingungen des Wollhandels	1984, S. 5409
bei den Landeskartellbehörden		
Verband des Schuh-Einzelhandels Baden-Württemberg e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel	Nr. 209, 9. November 1982
Landesverband des bayerischen Einzelhandels e. V.	Umfang der Gewährleistung für Neuwaren im Einzelhandel mit Foto- und Optikartikeln	Nr. 26, 7. Februar 1980
Landesverband des bayerischen Einzelhandels e. V.	Reparaturbedingungen im Einzelhandel mit Foto- und Optikartikeln	Nr. 227, 7. Dezember 1982
Landesverband des bayerischen Einzelhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren	Nr. 73, 20. April 1982
Verband des Berliner Schuheinzelhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren	1983, S. 4227
Fachverband Schuhe Bremen e. V. im Einzelhandelsverband Nordsee	Empfehlung „Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren"	1983, S. 11724
Fachverband des Hamburger Einzelhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren	1983, S. 6116
Landesverband des Hessischen Einzelhandels e. V.	Empfehlung „Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren"	1983, S. 12508

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Einzelhandelsverband Niedersachsen e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren	1983, S. 2837
Westfälischer Genossenschaftsverband e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für das Warengeschäft	Nr. 85, 8. Mai 1979
Einzelhandelsverband Nordrhein e. V., Landesverband des Westfälisch-Lippischen Einzelhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren	1983, S. 2949
Landesverband Einzelhandel Rheinland-Pfalz e. V. Fachgruppe Schuhe	Empfehlung „Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren"	1983, S. 3080
Verband des Saarländischen Schuheinzelhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren	Nr. 217, 23. November 1982
Einzelhandelsverband Schleswig-Holstein	Empfehlung „Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren"	Nr. 203, 29. Oktober 1982
Handwerk (72)		
Bauinnung München	Allgemeine Bedingungen für die Abrechnung von Akustik- und Trockenbauarbeiten	Nr. 151, 16. August 1980
Zentralverband der genossenschaftlichen Großhandels- und Dienstleistungsunternehmen e. V. (ZENTGENO)	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Genossenschaften des Dachdeckerhandwerks	Nr. 181, 26. September 1978
Zentralverband der genossenschaftlichen Großhandels- und Dienstleistungsunternehmen e. V. (ZENTGENO)	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Malereinkaufsgenossenschaften	1983, S. 2129
Bundesverband Metall — Vereinigung Deutscher Metallhandwerke —	Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen für Metallbau- und Schlosserarbeiten	1983, S. 13397
Bundesverband Metall — Vereinigung Deutscher Metallhandwerke — (Bundesinnungsverband)	Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen für Maschinenbau, Werkzeugbau, Feinmechanik und Dreherarbeiten	Nr. 129, 17. Juli 1980
Zentralverband Deutscher Mechanikerhandwerke	Empfehlung von Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	Nr. 231, 18. Dezember 1979
Gesamtverband der Drahtflechter und Zaunbauer e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bauschlosser- und Zaunarbeiten für Materiallieferungen	Nr. 110, 22. Juni 1982
Landesinnungsverband Niedersachsen-Bremen des Kraftfahrzeughandwerks	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge und Anhänger — Gebrauchtwagen-Verkaufsbedingungen (Eigengeschäft) —	Nr. 115, 27. Juni 1980
Landesinnungsverband Niedersachsen-Bremen des Kraftfahrzeughandwerks	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge und Anhänger — Gebrauchtwagen — — Gebrauchtwagen-Verkaufsbedingungen (Vermittlungsgeschäft) —	Nr. 115, 27. Juni 1980
Zentralverband des Kraftfahrzeughandwerks (ZVK)	Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Kraftfahrzeugen, Anhängern, Aggregaten und deren Teilen und für Kostenvoranschläge (Kfz-Reparaturbedingungen 1982)	1983, S. 7908

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Bundesfachverband Wasseraufbereitung (BFWA) e. V.	Konditionenempfehlung betreffend die Erbringung von Gewährleistungen für Anlagen zur Wasseraufbereitung	Nr. 114, 24. Juni 1977
Zentralverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Gas- und Wasserinstallateur-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer-, Klempner- und Kupferschmiedehandwerk	Nr. 228, 6. Dezember 1980
Verband Deutscher Kälte-Klima-Fachleute e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	Nr. 228, 6. Dezember 1980
Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Elektroinstallateur-Handwerk	1984, S. 11521
Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Elektrohandwerke zur Verwendung bei Verträgen mit Kaufleuten	1984, S. 1719
Verband der Aufbaufirmen für Fernmeldeanlagen (VAF) und Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Vermietungs- und Einrichtungsvertrag für Fernsprechnebenstellenanlagen nebst allgemeinen Bedingungen hierzu	Nr. 89, 13. Mai 1982
Verband der Aufbaufirmen für Fernmeldeanlagen (VAF) und Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Wartungs- und Schutzvertrag für Fernsprechnebenstellenanlagen nebst allgemeinen Bedingungen hierzu	Nr. 238, 20. Dezember 1980
Verband der Aufbaufirmen für Fernmeldeanlagen (VAF) und Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Wartungsvertrag für Fernsprechnebenstellenanlagen nebst allgemeinen Bedingungen hierzu	Nr. 238, 20. Dezember 1980
Verband der Aufbaufirmen für Fernmeldeanlagen (VAF) und Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Vermietungs-, Einrichtungs- und Schutzvertrag für Fernsprechnebenstellenanlagen nebst allgemeinen Bedingungen hierzu	Nr. 238, 20. Dezember 1980
Verband der Aufbaufirmen für Fernmeldeanlagen (VAF) und Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Allgemeine Lieferungs- und Montagebedingungen für Fernmeldeanlagen	Nr. 89, 13. Mai 1982
Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Elektromaschinenbauerhandwerk	1984, S. 11521
Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Radio- und Fernsehtechniker-Handwerk und Radio- und Fernseh-Einzelhandel	1984, S. 11521
Zentralverband Parkett- und Fußbodentechnik (Bundesinnungsverband Parkettlegerhandwerk und Bodenlegergewerbe)	Allgemeine Geschäftsbedingungen des Parkettlegerhandwerks und des Bodenlegergewerbes	1983, S. 5972
Bundesverband des holz- und kunststoffverarbeitenden Handwerks (Bundesinnungsverband für das Tischlerhandwerk)	Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für das holz- und kunststoffverarbeitende Handwerk	Nr. 238, 20. Dezemer 1980
Zentralverband des Raumausstatterhandwerks (Bundesinnungsverband des Raumausstatter- und Sattlerhandwerks)	Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen für das Raumausstatterhandwerk	Nr. 133, 23. Juli 1981
Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen — Bundesinnungsverband —	Allgemeine Geschäftsbedingungen des Zahntechnikerhandwerks	Nr. 118, 30. Juni 1977

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Bundesinnungsverband des Glaserhandwerks	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Glaser- und Fensterbauerhandwerk	1985, S. 1285
Bund Deutscher Orgelbaumeister e. V. (BDO)	Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen	1983, S. 12356
Zentralverband des Deutschen Vulkaniseur-Handwerks — Bundesverband für Reifentechnik und -gewerbe —	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Vulkaniseur-Handwerk mit Reifentechnik und -gewerbe	Nr. 100, 2. Juni 1981
bei den Landeskartellbehörden		
Bundesinnungsverband des Buchbinderhandwerks Baden-Württemberg	Allgemeine Geschäftsbedingungen, Unverbindliche Empfehlungen des Landesinnungsverbandes des Buchbinderhandwerks Baden-Württemberg	Nr. 221, 27. November 1979
Galvaniseur- und Metallschleifer Innung Berlin	Allgemeine Bedingungen für Galvaniseur- und Metallschleifergeschäfte	1983, S. 2529
Kulturelle Leistungen (74)		
Verein für Verkehrsordnung im Buchhandel e. V.	Verkehrsordnung im Buchhandel	1986, S. 8910
Sonstige Dienstleistungen (76)		
Deutscher Textilreinigungs-Verband e. V.	Lieferungsbedingungen des Deutschen Textilreinigungsgewerbes	Nr. 61, 30. März 1982
Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG)	Allgemeine Vertragsbedingungen für Krankenhausbehandlungs-Verträge	1986, S. 415
Bundesverband privater Alten- und Pflegeheime e. V. (BPA)	Konditionen für Altenheimverträge	1983, S. 12841
Bundesverband privater Alten- und Pflegeheime e. V. (BPA)	Konditionen für Pflegeheimverträge	1983, S. 12841
Deutscher Boots- und Schiffbauer-Verband	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Winterlager- und Sommerliegeplätzen	Nr. 100, 2. Juni 1981
Verband Deutscher Rechenzentren e. V. (VDRZ)	Allgemeine Vertragsbedingungen für Dienstleistungen von Rechenzentren	Nr. 38, 25. Februar 1982
bei den Landeskartellbehörden		
Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband e. V.	Berechnung ersparter Aufwendungen im Geschäftsverkehr zwischen Beherbergungsbetrieb und Gast	1984, S. 9666
Landesverband Gaststätten- und Hotelgewerbe NW e. V.	Konditionenempfehlung ersparte Aufwendungen	1986, S. 3287
Freie Berufe (77)		
Vereinigung der unabhängigen freiberuflichen Versicherungs- und Wirtschaftsmathematiker e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mitglieder der Vereinigung der unabhängigen freiberuflichen Versicherungs- und Wirtschaftsmathematiker in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (IACA)	1983, S. 10253
Vereinigung der unabhängigen freiberuflichen Versicherungs- und Wirtschaftsmathematiker e. V.	Allgemeine Vergütungsgrundsätze für Mitglieder der Vereinigung der unabhängigen freiberuflichen Versicherungs- und Wirtschaftsmathematiker in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (IACA)	1983, S. 10253
Arbeitskreis Deutscher Marktforschungsinstitute e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	Nr. 118, 29. Juni 1978

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erstattung von Gutachten durch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige nebst Muster eines Vertrages zur Erstattung eines Gutachtens durch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige	Nr. 36, 21. Februar 1981
Zentralverband der Auskunfteien und Detekteien e. V.; jetzt: Bundesverband Deutscher Detektive (BDD)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Detektiv-Gewerbe und Muster eines Dienstleistungs-Vertrages	1986, S. 5248
Bundesarchitektenkammer	Bauvertragsmuster (Angebots- und Auftragsschreiben; allgemeine, besondere und zusätzliche Vertragsbedingungen) und Muster einer Abnahmebescheinigung	1985, S. 3521
Bundesarchitektenkammer	Muster eines Architekten-Vorplanungsvertrages und eines Einheits-Architektenvertrages für Gebäude und Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVA)	1985, S. 3525
Bundesarchitektenkammer	Muster eines Architekten-Vorplanungsvertrages und eines Einheits-Architektenvertrages für Freianlagen und Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVA) — Landschaftsarchitektenverträge —	1985, S. 3525
Bundesarchitektenkammer	Muster eines Architekten-Vorplanungsvertrages und eines Einheits-Architektenvertrages für den raumbildenden Ausbau und Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVA) — Innenarchitektenverträge —	1985, S. 3525
Bund freischaffender Foto-Designer e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen der freischaffenden Foto-Designer (AGBFF)	1983, S. 11002
Vereinigung „Schulen in freier Trägerschaft" Bundesverband Deutscher Privatschulen e. V.	Aufnahmebedingungen für Gymnasien in freier Trägerschaft (Halbtagsschulen)	Nr. 237, 18. Dezember 1981
Vereinigung „Schulen in freier Trägerschaft" Bundesverband Deutscher Privatschulen e. V.	Aufnahmebedingungen für Internats- und Ganztagsgymnasien in freier Trägerschaft	Nr. 237, 18. Dezember 1981
Vereinigung „Schulen in freier Trägerschaft" Bundesverband Deutscher Privatschulen e. V.	Anmeldeformular mit angeschlossenen Aufnahmebedingungen für naturwissenschaftlich-technische Schulen/andere berufsbildende Schulen in freier Trägerschaft	1983, S. 11060
Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fahrschulen	Nr. 138, 27. Juli 1978
bei den Landeskartellbehörden		
Landesverband Bayerischer Fahrlehrer e. V.	Unverbindliche Empfehlung von Geschäftsbedingungen für die Erteilung von Fahrschulunterricht	Nr. 43, 1. März 1980
Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd (78)		
Deutscher Mälzerbund	Malz-Schlußschein	Nr. 138, 27. Juli 1976
Bundesmarktverband für Vieh und Fleisch	Geschäftsbedingungen für den Verkehr mit Schlachtvieh auf Märkten	Nr. 5, 9. Januar 1974

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Arbeitsgemeinschaft Deutscher Schweineerzeuger e. V. (ADS)	Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Zuchtschweinen im Rahmen des BHZP	Nr. 107, 15. Juni 1982
Landesverband der Lohnunternehmen in Land- und Forstwirtschaft Schleswig-Holstein e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lohnunternehmer-Dienstleistungen	Nr. 40, 27. Februar 1981
Bundesarbeitsgemeinschaft Gartenbau	Geschäftsbedingungen beim Verkehr mit Obst und Gemüse	Nr. 42, 1. März 1975
Bundesverband Garten- und Landschaftsbau e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau	Nr. 102, 6. Juni 1978
Zentralverband Gartenbau e. V.	Qualitätsmerkmale und Lieferbedingungen für Gemüsejungpflanzen	Nr. 195, 18. Oktober 1975
Zentralverband Gartenbau e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für friedhofsgärtnerische Arbeiten	Nr. 211, 9. November 1978
Dauergrabpflege-Gesellschaft Deutscher Friedhofsgärtner mbH	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Friedhofsgärtner für Dauergrabpflege	Nr. 230, 9. Dezember 1977
bei den Landeskartellbehörden		
Landesmarktverband Vieh und Fleisch Bayern	Unverbindliche Empfehlung von Geschäftsbedingungen des Landesmarktverbandes Vieh und Fleisch Bayern	Nr. 89, 11. Mai 1977
Landwirtschaftskammer Hannover	Empfehlung „Allgemeiner Holzverkaufs- und Zahlungsbedingungen (AHZ)"	Nr. 197, 10. Oktober 1979
Westfälischer Genossenschaftsverband e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für viehverwertende Genossenschaften	Nr. 48, 11. März 1981
Verkehrs- und Fernmeldewesen (79)		
Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (BSK) im Bundesverband des Deutschen Güterfernverkehrs (BDF) e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (BSK)	Nr. 69, 11. April 1980
Fachverband der Kühlhäuser und Eisfabriken e. V.	Allgemeine Bedingungen für die Kaltlagerung	1984, S. 13916
Bundesverband Spedition und Lagerei e. V., Bundesverband der Deutschen Industrie, Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels, Deutscher Industrie- und Handelstag, Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels	Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen (ADSp)	1987, S. 589
Arbeitsgemeinschaft Möbeltransport Bundesverband e. V.	Agentenvertrag für Möbelspeditionsleistungen bei Überseeumzügen von Angehörigen der US-Stationierungsstreitkräfte	Nr. 82, 30. April 1980
VBA Verband der Bergungs- und Abschleppunternehmen Deutschlands e. V.	Bedingungen für das Bergen und Abschleppen von Kraftfahrzeugen, Fahrzeugen und Anhängern	Nr. 216, 16. November 1978
VBA Verband der Bergungs- und Abschleppunternehmen Deutschlands e. V.	Zusatzbedingungen für das Bergen und Abschleppen von Kraftfahrzeugen und Anhängern auf den Transitstrecken durch die Deutsche Demokratische Republik	Nr. 216, 16. November 1978
Bundesverband Deutscher Eisenbahnen (BDE)	Allgemeine Beförderungsbedingungen für Bergbahnen	Nr. 15, 23. Januar 1980

7. Anerkannte Wettbewerbsregeln

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung (30)	
Wirtschaftsvereinigung Ziehereien und Kaltwalzwerke	Nr. 34, 17. Februar 1961
Maschinenbauerzeugnisse (32)	
Verband der Deutschen Automaten-Industrie e. V.	Nr. 157, 24. August 1966
Elektrotechnische Erzeugnisse (36)	
Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie e. V. (ZVEI)	Nr. 232, 12. Dezember 1978
Fachverband Elektroleuchten im Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie e. V.	Nr. 221, 28. November 1974
International Association of Pacemaker Manufacturers	1984, S. 13 490
Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren (37)	
Verband der Deutschen Photographischen Industrie e. V.	Nr. 167, 6. September 1978
Gütezeichengemeinschaft Medizinische Gummistrümpfe e. V.	Nr. 149, 14. August 1982
Eisen-, Blech- und Metallwaren (38)	
Industrieverband Hausgeräte im Fachverband Metallwaren- und verwandte Industrien (FMI) e. V.	Nr. 93, 18. Mai 1979
Chemische Erzeugnisse (40)	
Verband der Lackindustrie e. V.	Nr. 14, 20. Januar 1967
Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e. V.	Nr. 99, 1. Juni 1978
Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e. V.	1987, S. 842
Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e. V.	Nr. 37, 24. Februar 1982
Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e. V.	1986, S. 8 653
Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel e. V.	Nr. 58, 23. März 1978
Industrieverband Putz- und Pflegemittel e. V.	Nr. 10, 14. Januar 1978
Papier- und Pappewaren (56)	
Vereinigung Hygiene-Papiere im Verband Deutscher Papierfabriken e. V.	Nr. 216, 16. November 1978
Kunststofferzeugnisse (58)	
Gesamtverband der Kunststoffverarbeitenden Industrie e. V.	Nr. 96, 27. Mai 1978
Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes (68)	
Markenverband e. V.	Nr. 113, 22. Juni 1976
Verband der Reformwaren-Hersteller (VRH) e. V.	Nr. 181, 26. September 1978
Bundesverband der diätetischen Lebensmittel-Industrie e. V.	1986, S. 13 689
Bundesverband der Deutschen Feinkostindustrie e. V.	Nr. 152, 16. August 1978
Verein Deutscher Reis- und Schälmühlen e. V.	Nr. 224, 30. November 1978
Verband der Suppenindustrie e. V.	Nr. 211, 9. November 1978
Bundesverband der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie e. V.	Nr. 219, 21. November 1978
Verband der deutschen Sauerkonserven-Industrie e. V.	Nr. 224, 30. November 1978
Verband der deutschen Fruchtsaft-Industrie e. V.	Nr. 38, 23. Februar 1979
Bundesverband der Deutschen Süßwaren-Industrie e. V.	Nr. 27, 8. Februar 1978
Bundesverband der Deutschen Süßwaren-Industrie e. V.	Nr. 64, 2. April 1974
Milchindustrie-Verband e. V.	Nr. 147, 10. August 1977
Verband der Deutschen Margarineindustrie e. V.	Nr. 147, 10. August 1977
Deutscher Kaffee-Verband e. V. (Geschäftsverkehr mit der Gastronomie und den Gemeinschaftsverpflegungsbetrieben)	Nr. 159, 25. August 1978

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Deutscher Kaffee-Verband e. V. (Kaffeeröstereien und Hersteller von Kaffee-Extrakten einschließlich der Vertriebsfirmen)	Nr. 239, 21. Dezember 1979
Deutscher Brauer-Bund e. V.	Nr. 52, 15. März 1978
Kölner Brauerei-Verband e. V.	1986, S. 1 035
Bundesvereinigung der Deutschen Hefeindustrie e. V.	Nr. 16, 24. Januar 1968
Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie e. V.	Nr. 142, 2. August 1978
Verband der Weinbrennereien e. V.	Nr. 219, 21. November 1978
Verband Deutscher Sektkellereien e. V.	Nr. 112, 21. Juni 1979
Verband Deutscher Mineralbrunnen e. V.	Nr. 107, 15. Juni 1982
Verband der deutschen Essig-Industrie e. V.	Nr. 177, 20. September 1979
Verband der deutschen Senfindustrie e. V.	Nr. 144, 4. August 1979
Fachverband der Gewürzindustrie e. V.	Nr. 112, 21. Juni 1979
Bundesverband der kartoffelverarbeitenden Industrie e. V.	Nr. 177, 20. September 1979
Industrieverband Heimtierbedarf (IVH) e. V.	1984, S. 13 666
bei den Landeskartellbehörden	
Württembergischer Genossenschaftsverband	1985, S. 6 017
Baden-Württembergischer Brauerbund e. V. und Landesverband Baden-Württembergischer Mittelstandsbrauereien	1985, S. 8 240
Verband der Brauereien von Niedersachsen e. V.	Nr. 214, 15. November 1963
Verband der Rheinisch-Pfälzischen Frischgetränke Industrie e. V.	Nr. 98, 31. Mai 1967
Verband der Brauereien des Saarlandes e. V.	Nr. 58, 24. März 1966
Bauwirtschaft und Grundstückswesen (70)	
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.	Nr. 218, 23. November 1966
Fachverband Hausschornsteinbau e. V.	Nr. 68, 6. April 1974
Handel und Handelshilfsgewerbe (71)	
Verband der Flüssiggas-Großvertriebe e. V.	Nr. 243, 30. Dezember 1964
Bund Deutscher Baustoffhändler e. V.	Nr. 103, 5. Juni 1968
Bundesverband des Deutschen Farbengroßhandels e. V.	Nr. 142, 2. August 1979
Fachverband des Deutschen Tapetenhandels e. V. (FDT)	Nr. 71, 16. April 1971
Bundesverband des Groß- und Außenhandels mit Molkereiprodukten e. V.	Nr. 239, 21. Dezember 1979
Bundesverband des Deutschen Bier- und Getränkefachgroßhandels e. V.	Nr. 142, 5. August 1982
Bundesverband des Deutschen Kohleneinzelhandels e. V.	Nr. 25, 6. Februar 1960
Gesamtverband Büromaschinen, Büromöbel, Organisationsmittel e. V. und zwei weitere Verbände	Nr. 158, 25. August 1966
Bundesverband des Deutschen Wein- und Spirituosenhandels e. V.	Nr. 127, 15. Juli 1982
Bundesverband des Deutschen Versandhandels e. V.	Nr. 14, 20. Januar 1968
Arbeitsgemeinschaft Abonnentenwerbung e. V.	Nr. 235, 17. Dezember 1982
Bundesverband Ring Deutscher Makler (RDM) e. V.	Nr. 178, 24. September 1963
Verband Deutscher Makler für Grundbesitz und Finanzierungen e. V.	Nr. 96, 27. Mai 1978
Vereinigung der Kosmetischen Einfuhrfirmen e. V.	1984, S. 5 796
bei den Landeskartellbehörden	
Automaten-Verband Baden-Württemberg e. V.	Nr. 183, 28. September 1978
Bayerischer Automatenverband e. V.	Nr. 128, 13. Juli 1978
Verband Berliner Brennstoffhändler e. V.	Nr. 174, 16. September 1977
Verband des Norddeutschen Automatengewerbes e. V.	1984, S. 6 376
Verband Deutscher Fliesengeschäfte Landesverband Rheinland-Westfalen	Nr. 115, 20. Juni 1962

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Handwerk (72)	
Verband für das Blindenhandwerk und für Blindenwerkstätten e. V.	1986, S. 14 201
bei den Landeskartellbehörden	
Landesinnungsverband des Steinmetz- und Bildhauer-Handwerks Rheinland-Pfalz	Nr. 105, 9. Juni 1972
Kulturelle Leistungen (74)	
Börsenverein des deutschen Buchhandels e. V.	1986, S. 6 922
Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V.	Nr. 97, 31. Mai 1975
Verband Deutscher Adreßbuchverleger e. V.	1983, S. 6 434
Freie Berufe (77)	
bei den Landeskartellbehörden	
Landesverband der Fahrlehrer Baden-Württemberg e. V.	Nr. 115, 25. Juni 1977
Fahrlehrerverband Berlin e. V.	Nr. 10, 14. Januar 1978
Fahrlehrer-Verband Hamburg e. V.	Nr. 68, 7. April 1966
Landesverband der hessischen Kraftfahrlehrer e. V.	Nr. 2, 6. Januar 1976
Verband der Kraftfahrlehrer e. V., Niedersachsen	Nr. 213, 11. November 1967
Fahrlehrer-Verband Westfalen e. V., Recklinghausen	1983, S. 7 040
Fahrlehrerverband Nordrhein e. V., Köln	1983, S. 7 040
Fahrlehrerverband Rheinland e. V.	Nr. 137, 27. Juli 1977
Verband der Fahrlehrer der Pfalz e. V.	Nr. 192, 11. Oktober 1979
Landesverband der Fahrlehrer Saar e. V.	Nr. 134, 21. Juli 1979
Fahrlehrer-Verband Schleswig-Holstein e. V.	Nr. 215, 15. November 1978

8. Verfahren zur Aufnahme in eine Wirtschafts- oder Berufsvereinigung

Kartellbehörde	Zahl der Anträge nach § 27		im Berichtszeitraum abgeschlossene Verfahren						anhängige Verfahren am 31. 12.
	anhängige Verfahren am 1. 1.	neue Anträge	insgesamt	Aufnahme der Antragsteller	Antrag zurückgenommen	Antrag abgelehnt	Verfügung [1]) der Kartellbehörde	Abgabe an andere Kartellbehörde	
Bundeskartellamt									
1985	1	—	—	—	—	—	—	—	1
1986	1	4	5	—	4	—	1	—	—
Landeskartellbehörde									
1985	4	1	5	2	1	2	—	—	—
1986	—	—	—	—	—	—	—	—	—

[1]) Eine Verfügung des Bundeskartellamtes aus Vorjahren wurde im Berichtszeitraum rechtskräftig aufgehoben. Eine Verfügung des Bundeskartellamtes aus dem Berichtszeitraum ist noch anhängig.

Fundstellenverzeichnis

Datum der Entscheidung	Stichwort/Aktenzeichen	Fundstelle	Tätigkeitsbericht 1985/86, Seite
1. Bundesverfassungsgericht		WuW/E VG	
29. 8. 1983	Münchener Anzeigenblätter	307	60
2. Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes		WuW/E BGH	
10. 4. 1986	Orthopädische Hilfsmittel	3201	22, 37
3. Bundesgerichtshof			
26. 10. 1961	Gummistrümpfe	442	37
27. 10. 1969	Überlandwerk II	1051	100
31. 5. 1972	Stromtarif	1221	101, 104
19. 6. 1975	Zementverkaufsstelle	1367	81
22. 6. 1981	Transportbeton Sauerland	1810	14
4. 10. 1982	Springer/Elbe Wochenblatt II	2031	14
22. 2. 1984	I ZR 13/82 (Apothekerspannen)	—	68
2. 10. 1984	Gruner + Jahr/Zeit	2112	11, 87
18. 4. 1985	I ZR 220/83 (Kraftfahrzeugrabatt)	—	61
23. 4. 1985	Sportartikelhandel	2148	66
25. 6. 1985	Edelstahlbestecke	2150	12, 38, 39, 65
25. 6. 1985	KRB 2/85 (Aufsichtspflicht)	2202	83
19. 9. 1985	III ZR 213/83 (Schufa-Klauseln)	—	96
1. 10. 1985	Mischwerke	2169	24, 55, 63
29. 10. 1985	Morris/Rothmans	2211	14, 39, 83
10. 12. 1985	Abwehrblatt II	2195	19, 22
10. 12. 1985	KRB 3/85 (Aufsichtspflicht)	2205	29, 83
10. 12. 1985	KRB 4/85 (Aufsichtspflicht)	—	29, 83
4. 2. 1986	Brancheninformationsdienst Augenoptik	2259	60, 69
11. 3. 1986	Metro/Kaufhof	2231	8, 38, 84
11. 3. 1986	Aktenvermerke	2262	84
13. 4. 1986	KVR 5/85 (Eintrittsklauseln)	—	99
15. 4. 1986	Glockenheide	2309	104
15. 4. 1986	Taxigenossenschaft	2271	37, 38
15. 4. 1986	EH-Partner-Vertrag	2238	34, 62
15. 4. 1986	Wegenutzungsrecht	2247	24, 99
22. 5. 1986	Süddeutscher Verlag/Donau-Kurier	2276	87
30. 9. 1986	KVR 8/85 (Mischguthersteller)	—	55
18. 11. 1986	KZR 41/85 (Rabattverstöße)	—	61
18. 11. 1986	KVR 1/86 (Baumarkt-Statistik)	—	29, 84
18. 11. 1986	KVR 2/86 (Baumarkt-Statistik)	—	29, 84
18. 11. 1986	KVR 9/85 (Hussel/Mara)	—	9, 70
4. Oberlandesgerichte — Kammergericht —		WuW/E OLG	
19. 2. 1980	Schulbuch-Vertrieb	2441	43
19. 6. 1981	Makadamwerk Schwaben II	2613	43
10. 2. 1982	Kart 52/81 (Auskunftsbeschlüsse)	2767	43
5. 5. 1982	Haribo	2965	43
16. 6. 1982	HFGE	2745	81
26. 1. 1983	Rewe	2961	41
9. 9. 1983	Rheinmetall/WMF	3137	12, 65
7. 12. 1983	Zum bösen Wolf	3213	43

Datum der Entscheidung	Stichwort/Aktenzeichen	Fundstelle	Tätigkeitsbericht 1985/86, Seite
28. 2. 1984	Asphaltmischwerke	3417	24, 55
22. 3. 1984	Sportartikelhandel	3199	66
11. 7. 1984	Süddeutscher Verlag/Donau Kurier	3303	87
16. 10. 1984	Metro/Kaufhof	3367	8, 84
28. 12. 1984	Energieversorgung Schwaben/ Technische Werke Stuttgart	3443	12, 103
28. 12. 1984	Telefunken/Partner Vertrag II	3457	34, 62
28. 1. 1985	Kontaktlinsenpflegemittel	3543	69
28. 1. 1985	Kart 10/84	—	69
18. 2. 1985	Thüringer Gas/Westerland	3469	12, 103
24. 4. 1985	Hussel/Mara	3577	9, 39, 70
10. 5. 1985	Kart. 21/83 (Zeugnisverweigerungsrecht)	3539	41
26. 6. 1985	TUI-Partnerschaftsbonus	3656	86
10. 7. 1985	Mischguthersteller	3663	55
16. 10. 1985	Baumarkt-Statistik	3675	29
7. 11. 1985	Pillsbury/Sonnen-Bassermann	3759	6, 10, 76
18. 11. 1985	Aral	3685	39
18. 11. 1985	1 Kart 32/85 (Auskunftspflicht)	3721	40
17. 12. 1985	Kart 64/85 (Beiladung)	3730	41
7. 2. 1986	Gruner + Jahr/Zeit	3807	11, 87
26. 2. 1986	Selex-Tania	3737	25, 81
4. 3. 1986	Niederrheinische Anzeigenblätter	3767	89
5. 3. 1986	1 Kart 21/85 (Fortsetzungsfeststellungs-beschwerde)	3821	43
23. 4. 1986	Süd Kurier/Singener Wochenblatt	3875	14, 89
19. 8. 1986	1 Kart 9/86 (Akteneinsicht)	—	42
5. 12. 1986	1 Kart 3/86 (Straß)	—	20, 72
5. 11. 1986	Kart 15/84 (Coop/Wandmaker)	—	8, 77
— OLG Frankfurt —			
5. 2. 1985	GVA 1/84	3427	
21. 11. 1985	Vertragsstrafenklausel Bundesbahn	3831	23
— OLG München —			
22. 7. 1982	Wertkauf	2738	40
28. 2. 1985	Eintrittsklausel	3437	
5. Verwaltungsgerichte		WuW/E VG	
— Berlin —			
29. 7. 1986	VG 1 A 295/85	—	36
6. Bundeswirtschaftsministerium		WUW/E BWM	
20. 2. 1986	VEW-Ruhrkohle	185	53
7. Bundeskartellamt		WuW/E BKartA	
9. 1. 1981	Gruner + Jahr/Zeit	1863	11, 87
4. 3. 1981	Rheinmetall/WMF	1867	12, 65
29. 6. 1981	Hussel/Mara	1897	9, 70
24. 2. 1982	Morris/Rothmans	1943	14, 83
21. 2. 1983	Asphaltmischwerke	2077	24, 55
31. 5. 1983	Betonstahlmatten	2049	57
16. 6. 1983	Klöckner/Seitz (Anzeigeerzwingung)	2087	13
20. 6. 1983	Metro/Kaufhof	2060	8, 84
23. 8. 1983	Coop Schleswig-Holstein/Deutscher Supermarkt	2114	78
9. 9. 1983	Thüringer Gas-Westerland	2110	12, 103
24. 9. 1983	Telefunken-Partner-Vertrag II	2115	34, 62
17. 10. 1983	Metro-Eintrittsvergütung	2092	85
24. 10. 1983	Süddeutscher Verlag/Donau Kurier	2103	87
23. 3. 1984	Energieversorgung Schwaben/Technische Werke Stuttgart	2157	12, 103

Datum der Entscheidung	Stichwort/Aktenzeichen	Fundstelle	Tätigkeitsbericht 1985/86, Seite
3. 5. 1984	Süd Kurier/Singener Wochenblatt	2140	14, 89
22. 6. 1984	markt-intern Sanitärinstallation	2187	60
14. 8. 1984	Coop-Wandmaker	2161	8, 77
10. 10. 1984	Klöckner/Seitz	2178	58
29. 4. 1985	Selex-Tania	2191	25, 81
16. 10. 1985	Badenwerk/Rhein Neckar	2258	6, 104
13. 12. 1985	Linde/Agefko I	2213	7, 66
8. 11. 1985	Kampffmeyer/Plange	2223	6, 10, 75
21. 1. 1986	Straß	2228	20, 72
12. 3. 1986	Apothekerkammer Bremen	2232	93
21. 7. 1986	Rewe-Gruppe	2241	79
8. 12. 1986	Hüls/-Condea	2247	6, 70
14. 1. 1987	Hamburger Wochenblatt/Schlei-Verlag	2251	11

Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes und der EG-Kommission

Datum der Entscheidung	Stichwort	rechtliche Schwerpunkte	Fundstelle
1. Europäischer Gerichtshof			WuW/E EWG MUV
10. 1. 85	Preisbindung bei Büchern I	Zulässigkeit nationaler Preisbindungssysteme bei Verlagserzeugnissen	668
29. 1. 85	Treibstoffpreise	Festsetzung von Mindestpreisen durch nationale Behörden	680
30. 1. 85	Toltecs — Dorcet	Abgrenzungsvereinbarungen mit Nichtangriffsabreden bei Warenzeichen	674
30. 1. 85	Cognac-Buerau	Anwendbarkeit von Art. 85 Abs. 1 auf staatliche Preiskartelle	681
20. 3. 85	British Telecommunications	Monopolmißbrauch einer staatlichen Fernmeldebehörde	683
28. 3. 85	Ausstrahlung von Kinofilmen durch Fernsehen	mißbräuchliche Erzwingung unangemessen niedriger Einkaufspreise durch staatliche Fernsehgesellschaft	686
3. 7. 85	Binon	selektiver Vertrieb bei Presseerzeugnissen	687
9. 7. 86	Pharmon/Hoechst	Zulässigkeit von Maßnahmen eines Patentinhabers gegen Import von Erzeugnissen aufgrund einer Zwangslizenz	712
11. 7. 86	Nutricia	Wettbewerbsverbot in Unternehmensveräußerungsverträgen	690
11. 7. 86	Preisbindung bei Büchern II	Zulässigkeit nationaler Preisbindungssysteme bei Verlagserzeugnissen	692
11. 7. 85	Cinetheque	Vereinbarkeit von französischen Regelungen über Videokassettenverwertung mit Art. 30, 36	—
17. 9. 85	Ford	Verhinderung von Parallelhandel bei rechtsgelenkten Kraftfahrzeugen	709
3. 10. 85	Telemarketing	Anwendbarkeit von Art. 86 auf staatliche Monopole	713
10. 12. 85	Stichting Sigarettenindustrie	Vereinbarungen über Preise und Rabatte bei Tabakwaren	699
10. 12. 85	Nederlandse Sigarenwinkeliers	Vereinbarungen über Preise und Rabatte bei Tabakwaren	—
10. 12. 85	Swatch-Quarzuhren	Garantieleistungen im Parallelhandel	723
28. 1. 86	Pronuptia	Gebietsschutz und Preisbindung in Franchise-Verträgen	693
25. 2. 86	Windsurfing International	Schutzumfang eines deutschen Patents in einem Lizenzvertrag	725

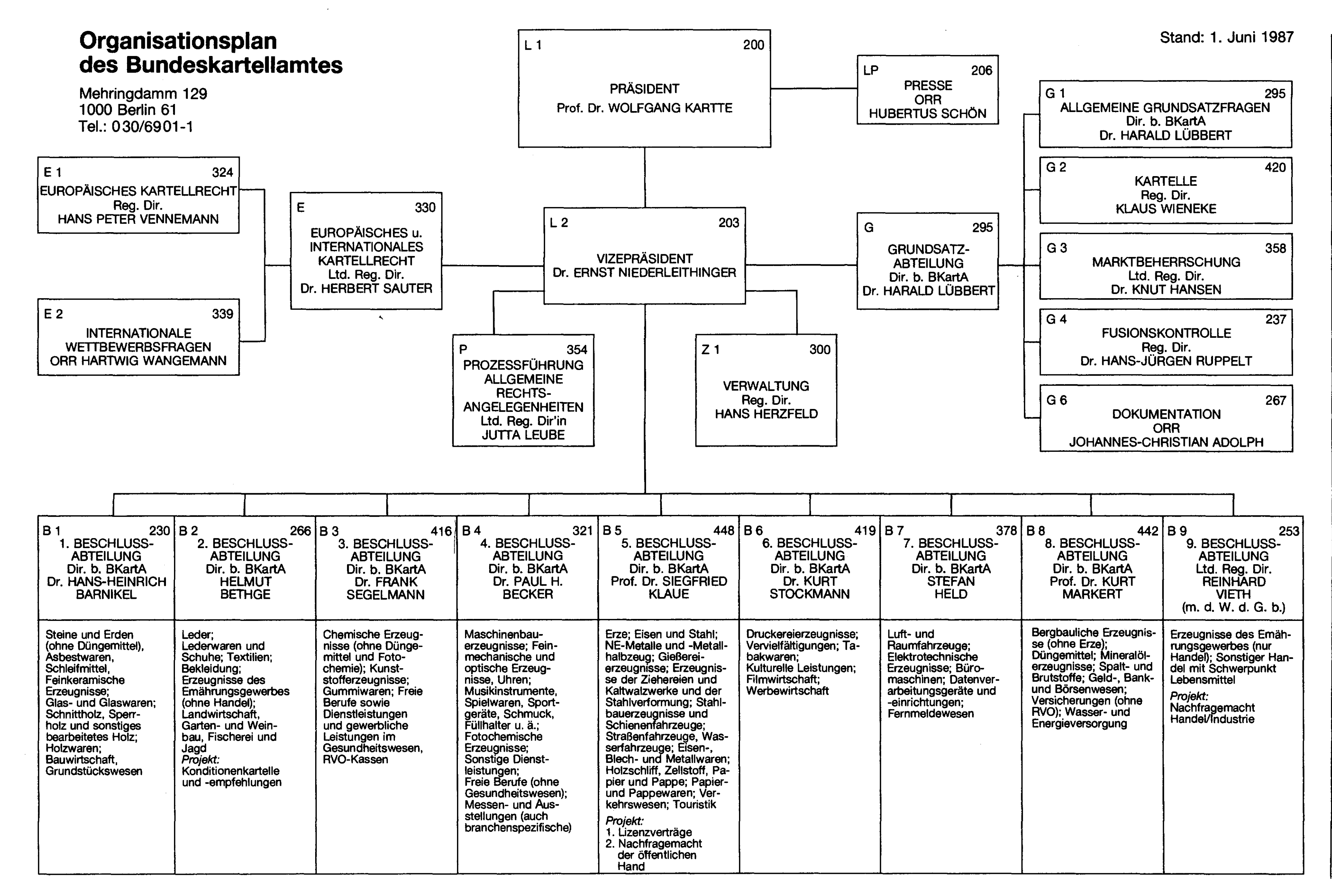
Datum der Entscheidung	Stichwort	rechtliche Schwerpunkte	Fundstelle
30. 4. 86	Flugtarife	Anwendbarkeit der Wettbewerbsregeln auf Zivilluftfahrt	730
30. 4. 86	AKZO Chemie I	Ablehnung eines Antrags auf einstweilige Anordnung mangels Dringlichkeit	—
24. 6. 86	AKZO Chemie II	Wahrung von Geschäftsgeheimnissen gegenüber Beschwerdeführern	—
23. 9. 86	AKZO Chemie III	Abweisung einer Klage gegen Nachprüfungsentscheidung nach Art. 14 VO 17	—
22. 10. 86	Saba-Vertriebssystem	selektives Vertriebssystem für Unterhaltungselektronik	—
11. 11. 86	British Leyland	Mißbrauch durch zu hohe Gebühren für Kfz-Zulassungsbescheinigungen	—
4. 12. 86	Versicherungen — freier Dienstleistungsverkehr —	keine Niederlassungspflicht für ausländische Versicherungen	—
18. 12. 86	VAG France	kein Anpassungszwang selektiver Vertriebssysteme an Gruppenfreistellungsverordnung	—
27. 1. 87	Sachversicherungen	uneingeschränkte Anwendung von Art. 85/86 auf die Versicherungswirtschaft	—
2. EG-Kommission			ABl. der EG
24. 4. 85	staatl. Versicherungen in Griechenland, Art. 90 Abs. 3	Beschränkung der Niederlassungsfreiheit	L 152/25
10. 7. 85	EATE-Beitrag	Frachtenregelung in der französischen Binnenschiffahrt VO Nr. 1017/68	L 219/35
10. 7. 85	Grundig EG-Vertriebsbindung	Vertriebsbindungsvertrag für Groß- und Einzelhandel	L 233/ 1
12. 7. 85	Velcro/Aplix	ausschließliche Herstellungs- und Vertriebslizenz	L 233/22
27. 11. 85	Ivoclar	Alleinvertriebsvertrag	L 369/ 1
2. 12. 85	BP/Kellog	Forschungs- und Entwicklungsvereinbarung	L 369/ 6
13. 12. 85	Sortenschutzrecht: Rosen	Nichtangriffsklausel in Lizenzvertrag	L 369/ 9
13. 12. 85	Distillers	Alleinvertriebsvereinbarungen	L 369/19
13. 12. 85	London Sugar Futures Market Limited	Negativattest für die Satzung einer Warenterminbörse	L 369/25
13. 12. 85	London Cocoa Terminal Market Association Limited	Negativattest für die Satzung einer Warenterminbörse	L 369/28
13. 12. 85	Coffee Terminal Market Association of London Limited	Negativattest für die Satzung einer Warenterminbörse	L 369/31

Datum der Entscheidung	Stichwort	rechtliche Schwerpunkte	Fundstelle
13. 12. 85	London Rubber Terminal Market Association Limited	Negativattest für die Satzung einer Warenterminbörse	L 369/34
14. 12. 85	ECS/AKZO	mißbräuchlicher Verdrängungswettbewerb durch Niedrigpreisstrategie	L 374/ 1
16. 12. 85	P & I Clubs	Freistellung einer Übereinkunft über gegenseitige Versicherung im Seeverkehr	L 376/ 2
16. 12. 85	Villeroy & Boch	Negativattest für selektives Vertriebssystem	L 376/15
16. 12. 85	Sperry New Holland	Verhinderung von Parallelexporten	L 376/21
18. 12. 85	Siemens/Fanuc	Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch wechselseitige Alleinvertriebsverträge	L 376/29
23. 4. 86	Polypropylen	Preis- und Quotenvereinbarungen	L 230/ 1
10. 7. 86	Dach- und Dichtungsbahnen	Preis- und Quotenvereinbarungen	L 232/15
14. 7. 86	Lichtwellenleiter	„joint-venture"- und Lizenzvereinbarungen	L 236/30
25. 9. 86	Peugeot	Verhinderung von Parallelexporten	L 295/19
30. 9. 86	VIFKA	Freistellung einer Messeordnung	L 291/46
30. 9. 86	Irish Bank's Standing Comittee	Negativattest für Vereinbarungen von Banköffnungszeiten, Clearing-Vorschriften und Abbuchungssystem	L 295/28
26. 11. 86	MELDOC	Preis- und Quotenabsprachen, Importbeschränkungen	L 348/50
2. 12. 86	Fettsäuren	Marktinformationsverfahren sowie Preis- und Quotenabsprachen	L 3/17
4. 12. 86	International Petroleum Exchange of London Limited	Negativattest für Satzung und Börsenordnung einer Warenterminbörse	L 3/27
4. 12. 86	ENI/Montedison	wechselseitige Übertragung von Geschäftsbereichen zur Kapazitätsstillegung und Spezialisierung	L 5/13
10. 12. 86	GAFTA Soya Bean Meal Futures Association	Negativattest für Satzung und Börsenordnung einer Warenterminbörse	L 19/18
10. 12. 86	The London Grain Futures Market	Negativattest für Satzung und Börsenordnung einer Warenterminbörse	L 19/22
10. 12. 86	The London Potato Futures Association	Negativattest für Satzung und Börsenordnung einer Warenterminbörse	L 19/26

Datum der Entscheidung	Stichwort	rechtliche Schwerpunkte	Fundstelle
10. 12. 86	The London Meat Futures Exchange Limited	Negativattest für Satzung und Börsenordnung einer Warenterminbörse	L 19/30
11. 12. 86	belgische Bankenvereinigung	Vereinbarungen über Wertpapiergeschäfte und zur Verbesserung des Zahlungssystems	L 7/27
12. 12. 86	italienische Bankenvereinigung	Vereinbarungen über Wertpapier- und Scheckverkehr	L 43/51
15. 12. 86	X/Open Group	Freistellung von Vereinbarungen zur Einführung von Schnittstellen für Computer	L 35/36
15. 12. 86	Boussois/Interpane	Vereinbarung über eine Patentlizenz und Übertragung von Know-how	L 50/30
17. 12. 86	Yves Roches	Franchise-Vertrag	L 8/49
17. 12. 86	Pronuptia	Franchise-Vertrag	L 13/39
17. 12. 86	Mitchell Cotts/Sofiltra	Know-how-Lizenz an ein Gemeinschaftsunternehmen	L 43/51

Stichwortverzeichnis

Paragraphennachweis


Organisationsplan des Bundeskartellamtes
Mehringdamm 129
1000 Berlin 61
Tel.: 030/6901-1
Stand: 1. Juni 1987
L 1 200
PRÄSIDENT
Prof. Dr. WOLFGANG KARTTE
LP 206
PRESSE
ORR
HUBERTUS SCHÖN
L 2 203
VIZEPRÄSIDENT
Dr. ERNST NIEDERLEITHINGER
E 1 324
EUROPÄISCHES KARTELLRECHT
Reg. Dir.
HANS PETER VENNEMANN
E 2 339
INTERNATIONALE WETTBEWERBSFRAGEN
ORR HARTWIG WANGEMANN
E 330
EUROPÄISCHES u. INTERNATIONALES KARTELLRECHT
Ltd. Reg. Dir.
Dr. HERBERT SAUTER
P 354
PROZESSFÜHRUNG ALLGEMEINE RECHTS-ANGELEGENHEITEN
Ltd. Reg. Dir'in
JUTTA LEUBE
Z 1 300
VERWALTUNG
Reg. Dir.
HANS HERZFELD
G 295
GRUNDSATZ-ABTEILUNG
Dir. b. BKartA
Dr. HARALD LÜBBERT
G 1 295
ALLGEMEINE GRUNDSATZFRAGEN
Dir. b. BKartA
Dr. HARALD LÜBBERT
G 2 420
KARTELLE
Reg. Dir.
KLAUS WIENEKE
G 3 358
MARKTBEHERRSCHUNG
Ltd. Reg. Dir.
Dr. KNUT HANSEN
G 4 237
FUSIONSKONTROLLE
Reg. Dir.
Dr. HANS-JÜRGEN RUPPELT
G 6 267
DOKUMENTATION
ORR
JOHANNES-CHRISTIAN ADOLPH
B 1 230
1. BESCHLUSS-ABTEILUNG
Dir. b. BKartA
Dr. HANS-HEINRICH BARNIKEL
Steine und Erden (ohne Düngemittel), Asbestwaren, Schleifmittel, Feinkeramische Erzeugnisse; Glas- und Glaswaren; Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz; Holzwaren; Bauwirtschaft, Grundstückswesen
B 2 266
2. BESCHLUSS-ABTEILUNG
Dir. b. BKartA
HELMUT BETHGE
Leder; Lederwaren und Schuhe; Textilien; Bekleidung; Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes (ohne Handel); Landwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd
Projekt: Konditionenkartelle und -empfehlungen
B 3 416
3. BESCHLUSS-ABTEILUNG
Dir. b. BKartA
Dr. FRANK SEGELMANN
Chemische Erzeugnisse (ohne Düngemittel und Fotochemie); Kunststofferzeugnisse; Gummiwaren; Freie Berufe sowie Dienstleistungen und gewerbliche Leistungen im Gesundheitswesen, RVO-Kassen
B 4 321
4. BESCHLUSS-ABTEILUNG
Dir. b. BKartA
Dr. PAUL H. BECKER
Maschinenbauerzeugnisse; Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren; Musikinstrumente, Spielwaren, Sportgeräte, Schmuck, Füllhalter u. ä.; Fotochemische Erzeugnisse; Sonstige Dienstleistungen; Freie Berufe (ohne Gesundheitswesen); Messen- und Ausstellungen (auch branchenspezifische)
B 5 448
5. BESCHLUSS-ABTEILUNG
Dir. b. BKartA
Prof. Dr. SIEGFRIED KLAUE
Erze; Eisen und Stahl; NE-Metalle und -Metallhalbzeug; Gießereierzeugnisse; Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung; Stahlbauerzeugnisse und Schienenfahrzeuge; Straßenfahrzeuge, Wasserfahrzeuge; Eisen-, Blech- und Metallwaren; Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe; Papier- und Pappewaren; Verkehrswesen; Touristik
Projekt:
1. Lizenzverträge
2. Nachfragemacht der öffentlichen Hand
B 6 419
6. BESCHLUSS-ABTEILUNG
Dir. b. BKartA
Dr. KURT STOCKMANN
Druckereierzeugnisse; Vervielfältigungen; Tabakwaren; Kulturelle Leistungen; Filmwirtschaft; Werbewirtschaft
B 7 378
7. BESCHLUSS-ABTEILUNG
Dir. b. BKartA
STEFAN HELD
Luft- und Raumfahrzeuge; Elektrotechnische Erzeugnisse; Büromaschinen; Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen; Fernmeldewesen
B 8 442
8. BESCHLUSS-ABTEILUNG
Dir. b. BKartA
Prof. Dr. KURT MARKERT
Bergbauliche Erzeugnisse (ohne Erze); Düngemittel; Mineralölerzeugnisse; Spalt- und Brutstoffe; Geld-, Bank- und Börsenwesen; Versicherungen (ohne RVO); Wasser- und Energieversorgung
B 9 253
9. BESCHLUSS-ABTEILUNG
Ltd. Reg. Dir.
REINHARD VIETH
(m. d. W. d. G. b.)
Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes (nur Handel); Sonstiger Handel mit Schwerpunkt Lebensmittel
Projekt: Nachfragemacht Handel/Industrie

Verzeichnis der Tätigkeitsberichte

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333